

# Ministerialblatt

für

## Kirchen- und Schul-Angelegenheiten

im

## Königreiche Bayern.



Amtlich herausgegeben vom

k. Staatsministerium des Innern  
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

**1866.**

**II. Jahrgang.**

---

München.

Druck von F. Straub.



# Register des Ministerialblattes

für

Kirchen- und Schulangelegenheiten

vom Jahre 1866.

A.

## Chronologische Uebersicht.

### Bemerkungen.

Diejenigen Erlasse, bezüglich deren in der Zeile auf das Regierungsblatt verwiesen ist, sind nur in letzterem vollständig abgedruckt, im Ministerialblatte für Kirchen- und Schulangelegenheiten dagegen lediglich vorgemerkt. —

Die Bezeichnung: „Ministerialentschließung“ ohne weiteren Beisatz ist durchgehends als „Entschließung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten“ zu verstehen.

	M. Bl. Seite
<b>1863.</b>	
28. Mai. Entschließung des Staatsministeriums der Justiz, die Anzeigen wegen körperlicher Mißhandlung durch Mißbrauch des Züchtigungsrechtes der Schul- lehrer betr. . . . .	17
<b>1864.</b>	
12. Aug. Entschließung des Staatsministeriums der Finanzen, Auszahlung eines Vaucanons, hier die Stempel- pflicht der Quittungen hierüber betr. . . . .	69
<b>1865.</b>	
30. Nov. Entschließung des Staatsministeriums der Justiz, die Aufrechthaltung der Schuldisciplin betr. . . . .	19
14. Dec. Entschließung des Staatsministeriums des Innern, den unmittelbaren Verkehr zwischen auswärtigen Gesandtschaften und den k. bayerischen Stellen und Behörden betr. . . . .	2

	M.-Bl. Seite
<b>1865.</b>	
18. Dez. Erkenntniß des obersten Gerichtshofs in Sachen des Schullehrers Ignaz Spring gegen den Schullehrer Johann Baptist Schwenk, beide von Prettelshofen, wegen Dienstholzbezuges, nun den verneinenden Kompetenzkonflikt zwischen dem k. Landgerichte und dem k. Bezirksamte Wertingen betr. R.-Bl. von 1866, Nr. 2 S. 46 . . . . .	19
19. Dez. Bekanntmachung der Regierung von Schwaben und Neuburg, R. d. J., das Ulrich Schaller'sche Familienstipendium betr. . . . .	5
21. Dez. Ministerialentschließung, den unmittelbaren Verkehr zwischen auswärtigen Gesandtschaften und den k. bayerischen Stellen und Behörden betr. . . . .	1
21. Dez. Ministerialentschließung, das Gesuch der israelitischen Kultusgemeinde Mittelfinn, k. Bezirksamts Gemünden, um Bewilligung einer Synagogenkollekte betr. . . . .	3
31. Dez. Entschließung des Staatsministeriums des Innern, die asiatische Cholera, hier Sisirung der Desinfektionen betr. . . . .	5
<b>1866.</b>	
8. Jan. Ministerialentschließung, Maßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera, hier Sisirung der Desinfektionen betr. . . . .	4
8. Jan. Ministerialentschließung, die Aufrechthaltung der Schuldisciplin betr. . . . .	13
18. Jan. Ministerialentschließung, die Bewilligung einer Kirchenkollekte zur Errichtung eines protestantischen Vikariats zu Neustadt a/S. betr. . . . .	21
28. Jan. Ministerialentschließung, Unterricht in der Obstbaumzucht in den deutschen Schulen betr. . . . .	22
28. Jan. Ministerialentschließung gleichen Betreffs an die k. Regierung von Niederbayern, R. d. J. . . . .	23
29. Jan. Ministerialentschließung, das im Centralschulbücher- verlage erschienene Werkchen: „Cadenzen, Versetten, Präludien und Fugen für die Orgel, ausgewählt von Kaspar Ett“, herausgegeben von Friedrich Niegel, betr. . . . .	24
— Bekanntmachung, die Ergebnisse der pro 1864/65 an der Universität Würzburg ausgesetzten wissenschaftlichen Preisfragen betr. . . . .	24
30. Jan. Ministerialentschließung, den mathematischen Unterricht an den Studienanstalten betr. . . . .	29

### III

1866.	N. Bl. Seite
—	Programm für den mathematischen Unterricht an den Gymnasien und lateinischen Schulen . . . 31
Januar.	Ausruf des Hauptausschusses des bayerischen Volksschullehrervereines, die Gründung eines Stiftes für Lehrerwaisen betr. . . . . 63
2. Febr.	Ministerialentschließung, Weller, lateinisches Lesebuch aus Livius betr. . . . . 45
3. Febr.	Ministerialentschließung, die griechische Formenlehre von Müller und Lattmann betr. . . . . 46
10. Febr.	Ministerialentschließung, periodische Anzeigen über die Tischtitelbezüge katholischer Geistlicher betr. . . 47
10. Febr.	Ministerialentschließung, die Gesuche von Gymnasialschülern um Verleihung von Stipendien aus dem adeligen Stipendienfonde betr. . . . . 47
15. Febr.	Ministerialentschließung, die Vornahme einer Kirchenkollekte zum Ausbau der katholischen Kirche in Hof betr. . . . . 57
15. Febr.	Entschließung der Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen, den Vollzug der Verordnung vom 22. Juni 1858 über das Studium der Medizin betr. . . . . 70
17. Febr.	Ministerialentschließung, den mathematischen Unterricht an den Studienanstalten betr. . . . . 58
18. Febr.	Entschließung der Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, die Maßregeln gegen die Cholera betr. . . . . 60
26. Febr.	Ministerialentschließung, die Aufnahme des von Karl W. Eulenhaupt in Würzburg verfaßten Werkes: „Handbuch für den Unterricht in der deutschen Sprache, im Rechtschreiben, in den schriftlichen Arbeiten und im Gemeinnützigen“ in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr. . . . . 59
26. Febr.	Ministerialentschließung, die Maßregeln gegen die Cholera betr. . . . . 60
8. März.	Entschließung des Staatsministeriums des Innern, das Gesuch des Kaufmanns Moses A. von Nürnberg um die Erlaubniß zur Aenderung seines Vornamens betr. . . . . 83
13. März.	Ministerialentschließung, das Gesuch des Lehrers Hofmann in Neudorf um Aufnahme des von ihm verfaßten Werkes: „Grundlinien für den ersten Religionsunterricht“ in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr. . . . . 65

	M.-Bl. Seite
<b>1866.</b>	
18. März. Ministerialentschließung, die Aufnahme des von dem Schullehrer Ludwig Solereber verfaßten Werkes: „Bibel für den Sprech- Schreib- Leseunterricht“ in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr. . . . .	66
19. März. Ministerialentschließung, die Fixirung der auf den Lehenten des Staates ruhenden kirchlichen Belastung; hier Stempelpflicht und sonstige Kosten bei Empfangsbestätigung über ärarialische Hauszillinge betr. . . . .	67
23. März. Ministerialentschließung, das Gesuch des Magistrats Memmingen um Bewilligung des Präsentationsrechtes zu den Lehrstellen an der katholischen Volksschule daselbst betr. . . . .	81
23. März. Ministerialentschließung gleichen Betreffs an die k. Regierung von Schwaben und Neuburg, N. d. J.	82
4. April. Ministerialentschließung, Abänderung einiger Bestimmungen über das Studium der Medizin betr. . . . .	86
14. April. Ministerialentschließung, die Uebereinkunft mit der k. sächsischen Regierung bezüglich des Trauungsrechtes bei Ehen zwischen den beiderseitigen Staatsangehörigen betr. . . . .	89
14. April. Ministerialentschließung, die Aufnahme des von Wilhelm L. Bischoff verfaßten Werkes: „der Küchengarten und seine Pflege“ in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr. . . . .	91
17. April. Ministerialentschließung, Grundriß der Weltgeschichte von Professor Dr. E. A. Schmidt betr. . . . .	91
22. April. Bekanntmachung des Verwaltungsrathes des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und der hiemit verbundenen Wöchnerinnen, die Prüfung und Behandlung der Beitrittserklärungen betr. . . . .	146
33. April. Ministerialentschließung, Grundriß der Geschichte der deutschen Literatur von Hamberger betr. . . . .	92
23. April. Erkenntniß des obersten Gerichtshofes in Sachen des Johann Peter Schmitt und Genossen von Hösabach wegen Verübung groben Unfugs an einem öffentlichen Orte . . . . .	101
29. April. Ministerialentschließung, die Ausschreibung von Stipendien und Freiplätzen betr. . . . .	97
2. Mai. Bekanntmachung des k. Studienrektorats und Seminarrektorats Neuburg a/D., Stipendienfondus betr. . . . .	104

1866.

N.-Bl.  
Seite

2. Mai. Bekanntmachung des k. Lyceumsrektors Aschaffenburg, die Verleihung von Stipendien aus dem durchfürstlich Friedericianischen Fonde und aus dem allgemeinen Schul- und Studienfonde zu Aschaffenburg pro 1866/67 betr. . . . . 104
2. Mai. Bekanntmachung des k. Studienrektors Aschaffenburg, die Verleihung oder Bestätigung im Fortgenusse von Stipendien betr. . . . . 106
2. Mai. Bekanntmachung des Regens des k. Knabenseminars in Aschaffenburg, die Gesuche um Freiplätze betr. 107
5. Mai. Publikandum des Senates der k. Universität Würzburg, die Bewerbung um Staatsstipendien aus dem durch den Landtag von 1831 begründeten Stipendienfond betr. . . . . 127
6. Mai. Bekanntmachung desselben Senats, die Bewerbung um Stipendien aus dem adeligen Stipendienfonde betr. 127
8. Mai. Ministerialentschließung, die Behandlung der Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem durch die Allerhöchste Verordnung vom 25. Oktober 1818 begründeten adeligen Stipendienfonde betr. 98
8. Mai. Ministerialentschließung, die Behandlung der Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem durch den Landtagsabschied vom Jahre 1831 begründeten allgemeinen Stipendienfonde betr. . . . . 99
8. Mai. Ministerialentschließung, die Aufrechthaltung der Schuldisciplin betr. . . . . 100
8. Mai. Erkenntniß des obersten Gerichtshofes in der Streitfache der Zehntholder von Burgoberbach gegen die Pfarrei Burgoberbach wegen Miteigentums, Besitz und Entschädigung, nun den bejahenden Kompetenzkonflikt zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken, und dem k. Bezirksgerichte Ansbach betr. N.-Bl. von 1866, Nr. 28. S. 631 . . . . . 384
12. Mai. Ausschreiben der Regierung von Oberbayern, R. d. J., Erledigung von Freiplätzen im k. Central-Taubstummeninstitute in München betr. . . . . 127
12. Mai. Ausschreibung der Regierung von Oberbayern, R. d. J., Erledigung von Freiplätzen im k. Central-Blindeninstitute betr. . . . . 127
13. Mai. Entschließung der Staatsministerien des Innern, des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, der Finanzen und des Handels und der öffentlichen

1866.

M.-Bl.  
Seite

- Arbeiten, die Vinkulirung und Devinkulirung der von Stiftungen, Gemeinden und Sparkassen erworbenen Staatsobligationen au porteur betr. . . . . 124
14. Mai. Ministerialentschließung, die Abhaltung einer kunsthistorischen Ausstellung zu München im Jahre 1866 betr. . . . . 113
14. Mai. Ministerialentschließung gleichen Betreffs an die Direktionen des bayerischen Nationalmuseums, der k. Hof- und Staatsbibliothek und der k. Central-Gemäldegallerie, dann an das k. Generalkonservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates . . . . . 114
15. Mai. Ministerialentschließung, die Prüfung für das mathematische Lehramt betr. . . . . 116
17. Mai. Bekanntmachung des k. Studienrektorats Würzburg, die Verleihung von Freiplätzen im Freiherrlich von Aufseß'schen Seminare zu Bamberg und im k. Knabenseminare zu Aschaffenburg, dann die Verleihung von Stipendien aus dem adeligen Stipendienfonde, dem kurfürstlich Friedericianischen, dann dem allgemeinen Stipendien-Schul- und Studienfonde zu Aschaffenburg betr. . . . . 128
18. Mai. Ministerialentschließung, die Vornahme einer Kirchenkollekte für den Bau der katholischen Kirche in Lechhausen betr. . . . . 121
19. Mai. Ministerialentschließung, das vaterländische Lesebuch von Solereber betr. . . . . 122
23. Mai. Bekanntmachung des k. Studienrektorates Bamberg, die Bewerbung um Freistellen im Aufseßianum betr. . . . . 128
23. Mai. Bekanntmachung des k. Studienrektorates Bamberg, die Bewerbung um Stipendien betr. . . . . 128
25. Mai. Bekanntmachung des Stadtmagistrats München, die Vertheilung der Münchner Stadtstipendien pro 1866/67 betr. . . . . 129
26. Mai. Entschließung des Kriegsministeriums, den vermehrten Bedarf an Militärärzten betr. . . . . 214
26. Mai. Ausschreiben der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, R. d. F., die Erlebigung von vier Freiplätzen aus dem Würzburger adeligen Seminarfonde betr. . . . . 129
28. Mai. Bekanntmachung des k. Studienrektorates Ansbach, die Aufnahme in das Munneum zu Ansbach betr. . . . . 129

## VII

	M.-Bl. Seite
1866.	
30. Mai. Ministerialentschließung, die Herausgabe des Festes XIV der Beiträge zur Statistik des Königreiches Bayern durch das k. statistische Bureau betr.	123
30. Mai. Ministerialentschließung, die Vinkulirung und Devinkulirung der von Stiftungen, Gemeinden und Sparkassen erworbenen Staatsobligationen au porteur betr.	124
4. Juni. Königlich Allerhöchste Verordnung, das Verbot des Einfangens, Tödtens und Verkaufes von Vögeln betr.	154
11. Juni. Ministerialentschließung, die medizinische Staatsprüfung pro 1866 betr.	133
13. Juni. Ministerialentschließung, die dienstliche Stellung der Lokalschulinspektoren betr.	134
13. Juni. Ministerialentschließung gleichen Betreffes an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, R. d. J.	135
20. Juni. Bekanntmachung des Direktorats des k. Erziehungs-institutes für Studirende in München, die Erledigung von Freiplätzen aus Institutsfonds pro 1866/67 betr.	149
24. Juni. Ministerialentschließung, den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und die hiemit verbundene Töchterkasse betr.	145
24. Juni. Ministerialentschließung, die Abhaltung einer kunsthistorischen Ausstellung zu München betr.	149
25. Juni. Erkenntniß des obersten Gerichtshofes in der Streit-sache des Jakob Süß, Handelsmannes und Kon-sorten von Aschbach gegen die protestantische Pfar-rstiftung daselbst wegen Frohnen, nun den be-ziehenden Kompetenzkonflikt zwischen dem k. Be-zirksgerichte Bamberg und der k. Regierung von Oberfranken, R. d. J., betr., R.-Bl. 1866. Nr. 41. S. 941	384
27. Juni. Ministerialentschließung, das Verbot des Einfangens Tödtens und Verkaufes von Vögeln betr.	153
28. Juni. Entschließung des Staatsministeriums der Finanzen, die freiwillige Vorauszahlung der nächstjährigen Steuern und Steuerbeiträge betr.	156
3. Juli. Ministerialentschließung, die Vornahme von Bau-fallschätzungen an Gebäuden kirchlicher Pfünden betr.	161
4. Juli. Ministerialentschließung, die freiwillige Voraus-zahlung der nächstjährigen Steuern und Steuer-beiträge betr.	155

## VIII

1866.	Bl. Seite
5. Juli. Ministerialentschließung, die Aufnahme mehrerer im Centralschulbücherverlage erschienenen Werke in das Verzeichniß der gebilligten Lehrbücher betr.	163
6. Juli. Bekanntmachung der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., die Erledigung von Freiplätzen in Nymphenburg betr.	166
6. Juli. Bekanntmachung der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., die Erledigung von Freiplätzen in Berg am Laim betr.	167
8. Juli. Ministerialentschließung, Prüfungen für das höhere Lehramt im Jahr 1866 betr.	163
12. Juli. Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, K. d. J., die Erledigung von Freiplätzen im Knabenseminar zu Freising pro 1866/67 betr.	171
20. Juli. Bekanntmachung der Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., die Erledigung eines halben Pringinger'schen Stipendiums pro 1866/67 betr.	171
21. Juli. Bekanntmachung der Verwaltung des Schießl'schen Armenmädchen-Erziehungsinstitutes in Altötting, die Besetzung von Freiplätzen in demselben pro 1866/67 betr.	172
1. Aug. Bekanntmachung des Stadtmagistrats München, die Erledigung des Pflaum'schen Familienstipendiums pro 1866/67 betr.	172
2. Aug. Ministerialentschließung, die Gesuche um Verleihung von Freiplätzen in k. Erziehungsinstituten betr.	169
2. Aug. Ministerialentschließung, das Verfahren bei Besetzung katholischer Pfarreien und Benefizien betr.	170
8. Aug. Entschließung des Staatsministeriums des Innern, Maßregeln gegen Verbreitung der asiatischen Cholera betr.	186
9. Aug. Bekanntmachung der Regierung der Pfalz, K. d. J., die Wiederbesetzung der Stelle eines Professors der IV. Gymnasialklasse und die Uebertragung der Funktionen eines Rektors der Studienanstalt Zweibrücken betr.	187
11. Aug. Ministerialentschließung, Maßregeln gegen Verbreitung der asiatischen Cholera betr.	185
20. Aug. Entschließung des Staatsministeriums der Finanzen, die Infraktionsgebühren für Ausschreibung erledigter Pfründen in den Kreisamtsblättern betr.	202
25. Aug. Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, K. d. J., die Erledigung einer halben Freistelle	

	Bl. u. Bl. Seite
aus Kreisfonds im Erziehungs-Institute für Studierende in München betr.	190
27. Aug. Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern, K. d. J., die Stelle eines Lehrers der französischen, italienischen und englischen Sprache an der Studienanstalt Passau betr.	191
31. Aug. Ministerialentschließung, französische Grammatik von Mehrwald betr.	189
5. Sept. Ministerialentschließung, die Inserationsgebühren für Ausschreibung erledigter geistlicher Pfründen in den Kreisamtsblättern betr.	201
5. Sept. Ministerialentschließung, die Naturlehre von Crüger betr.	203
12. Sept. Entschließung des Staatsministeriums des Innern, Maßregeln gegen die asiatische Cholera betr.	205
— Neue Instruktion für Vornahme der Desinfektion zur Verhütung der Cholera-Verbreitung	206
16. Sept. Ministerialentschließung, Beiträge aus den Rentenüberschüssen des k. Centralschulbücherverlags an die Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Bereine betr.	203
16. Sept. Ministerialentschließung gleichen Betreffs an die Fondsadministration des k. Centralschulbücherverlags	204
17. Sept. Ministerialentschließung, Maßregeln gegen die asiatische Cholera betr.	205
18. Sept. Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, die Krankenpflege in den Feldspitälern betr.	211
18. Sept. Erkenntniß des obersten Gerichtshofes in der Streit-sache der Kirchengemeinde Sinnbronn gegen den k. Fiskus wegen Brandversicherungsbeiträgen, nun den bejahenden Kompetenzkonflikt zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken und dem k. Bezirksgerichte Ansbach betr.	384
21. Sept. Ministerialentschließung, die Abrüstung des Heeres, hier die Entlassung der auf Kriegsdauer angestellten Militärärzte, sowie der militärärztlichen Assistenten betr.	213
21. Sept. Ministerialentschließung, französisches Übungsbuch von Mehrwald betr.	215
25. Sept. Ministerialentschließung, das Gesuch der Seybold'schen Buchhandlung zu Ansbach um Aufnahme des von der Schullehrern Heuner, Fleischmann	

	N.-Bl. Seite
1866.	
	und Panzer in Ansbach verfaßten Werkes: „Sprachstoff für die Elementarklasse“ in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr. . . . . 327
29. Sept.	Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bildung der Schullehrer im Königreiche Bayern betr. . . . . 221
—	Normativ über die Bildung der Schullehrer im Königreiche Bayern . . . . . 226
9. Okt.	Entschließung der Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen, die Anlegung von Gemeinde- und Stiftungskapitalien betr. . . . . 340
18. Okt.	Ministerialentschließung, Lehrbuch der bayerischen Geschichte von Preger betr. . . . . 328
30. Okt.	Ministerialentschließung, die Anlegung der Gemeinde- und Stiftungskapitalien betr. . . . . 339
—	Bekanntmachung, die Siege der neuerrichteten Präparandenschulen und die Ernennung der Hauptlehrer an denselben betr. . . . . 341
31. Okt.	Abschied für den Landrath von Oberbayern, N.-Bl. 1866. Nr. 67 . . . . . 362
31. Okt.	Abschied für den Landrath von Niederbayern, N.-Bl. 1866. Nr. 68 . . . . . 362
31. Okt.	Abschied für den Landrath der Oberpfalz und von Regensburg, N.-Bl. 1866. Nr. 68 . . . . . 362
2. Nov.	Abschied für den Landrath der Pfalz, N.-Bl. 1866. Nr. 69 . . . . . 363
2. Nov.	Abschied für den Landrath von Mittelfranken, N.-Bl. 1866. Nr. 69. . . . . 363
2. Nov.	Abschied für den Landrath von Schwaben und Neuburg, N.-Bl. 1866. Nr. 71 . . . . . 364
6. Nov.	Abschied für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg, N.-Bl. 1866. Nr. 70 . . . . . 364
7. Nov.	Abschied für den Landrath von Oberfranken, N.-Bl. 1866. Nr. 70 . . . . . 364
12. Nov.	Ministerialentschließung, den Vollzug des §. 27 des Ediktes über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche vom 10. Juni 1813 betr. . . . . 351
14. Nov.	Ministerialentschließung, Abriss der bayerischen Geschichte von Preger betr. . . . . 353
16. Nov.	Ministerialentschließung, die Rüstung der Schullokaltäten betr. . . . . 353
17. Nov.	Entschließung des Staatsministeriums der Finanzen, Dienstsiegel für die Präparandenschulen betr. . . . . 360

# XI

1866.	R.-Bl. Seite
19. Nov. Ministerialentschließung, die Vinkulirung und De- vinkulirung der von Stiftungen, Gemeinden und Sparcassen erworbenen Obligationen au porteur betr.	354
22. Nov. Entschließung des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, Postportofreiheit der Präparandenschulen betr.	361
23. Nov. Ministerialentschließung, Dienstiegel für die Prä- parandenschulen betr.	359
24. Nov. Ministerialentschließung, Postportofreiheit der Prä- parandenschulen betr.	360
26. Nov. Entschließung des Staatsministeriums des Innern, die Erstattung von Todesanzeigen an die Civil- gerichte dießseits des Rheins betr.	370
2. Dez. Ministerialentschließung, Fortsetzung des Pro- grammen-Verzeichnisses von Dr. Gutenäcker betr.	367
4. Dez. Ministerialentschließung, die Leistungen der Kunst- gewerbeschule in Nürnberg betr.	368
6. Dez. Ministerialentschließung, die Erstattung von Todes- anzeigen an die Civilgerichte betr.	370
12. Dez. Ministerialentschließung, die Diöcesan-Schematis- men betr.	379
16. Dez. Entschließung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann des Staatsministeriums der Finanzen, die Bildung der Schullehrer, hier die Stats der Präparanden- schulen betr.	380
16. Dez. Ministerialentschließung, die Fortbildung der Schul- dienstepektanten betr.	382
16. Dez. Ministerialentschließung gleichen Betreffs an die Regierung von Mittelfranken, R. d. J.	383

## B.

## Alphabetisches Register.

## Bemerkung.

Die beigeletzte Zahl verweist auf die Seite des Ministerialblattes.

## A.

**Abschiede** für die Landräthe 362.  
**Academische Auszeichnungen** 53.  
 357. — Mitgliederwahlen:  
 Acad. der Künste 119, der  
 Wissenschaften 179.  
**Ärzte**, praktische, nachträgliche  
 Promotion 71.  
**Auerkennungen**, allerhöchste 52.  
 198: 336.  
**Anzeigen**, gegen Schullehrer  
 wegen Mißbrauchs des Züch-  
 tigungsrechtes 16. 17, perio-  
 dische, über Tischtitelbezüge 47,  
 von Todesfällen in Klöstern  
 und öffentlichen Erziehungs-  
 anstalten 370.  
**Arendts**, Dr., Geographie des  
 Königreichs Bayern 163.  
**Assistenten**, militärärztliche Ent-  
 lassung der auf Kriegsdauer  
 angestellten 213.  
**Aufrechterhaltung** der Schuldisci-  
 plin 13. 100.  
**August**, Logarithmentafeln 58.  
**Ausstellung**, kunsthistorische, in  
 München 113. 149.  
**Auswärtige Gesandtschaften**, Ver-  
 fehr mit, 1.  
**Auszeichnungen**, siehe Orden,  
 Titel.  
**Auszeichnungen**, academische, 53.  
 357.

## B.

**Bausfallschätzungen** an Pfründe-  
 gebäuden 161.  
**Baulast**, kirchliche, Auszahlung  
 aerarialischer Bauerschillinge 67.  
**Beck**, Dr. F., Hamberger's Grund-  
 riß der deutschen Literatur-  
 geschichte 92.  
**Beiträge** zur Statistik von Bayern  
 123.  
**Beneficien**, Verfahren bei Be-  
 setzung von, 170.  
**Besehung** von katholischen Pfar-  
 reien und Beneficien, Verfahren  
 bei der 170, von Rabbiner-  
 stellen 351.  
**Bildung** der Schullehrer, Aller-  
 höchste Verordnung über die,  
 vom 29. September 1866. 221.  
 Normativ 226. Index 325.  
 Fortbildung der Schuldienst-  
 erspektanten 382.  
**Bischoff**, der Rückengarten und  
 seine Pflege 91.  
**Brandversicherungsbeiträge** für  
 Kultusgebäude 384.

## C.

**Capitalsanlagen** der Gemeinden  
 und Stiftungen 339. 363.  
**Centralschulbücherverlag**, Bei-  
 träge an die Schullehrer-Witt-  
 wen- u. Waisen-Unterstützungs-  
 Vereine 203.

**Cholera**, Maßregeln gegen die 4. 60. 185. 205.  
**Collecten**, katholische: Hof 57, Lechhausen 121; protestantische: Neustadt a/S. 21; israelitische: Mittelsinn 3.  
**Competenzconflicte**, Erkenntnisse 19. 384.  
**Correspondenz**, mit auswärtigen Gesandtschaften 1, der Präparandenschulen: Dienstiegel 359, Postportofreiheit 360.  
**Crüger**, Dr. J., Naturlehre 203.

## D.

**Darlehen** der Gemeinden und Stiftungen an Private 340.  
**Desinfectionen**, Siftirung der 4. Verrechnung der Kosten 60. Neue Instruktion 206.  
**Devinculirung** von Staatsobligationen 124. 354.  
**Diebstahlbezug** von Schullehrern, hier Kompetenz der Verwaltungsbehörden 19.  
**Dienliche** Stellung der Lokal-Schulinspektoren 134.  
**Dienstiegel** für Präparandenschulen 359.  
**Diöcesan-Schematismen**, jährliche Einsendung 379.  
**Disciplinar-Vorschriften** für deutsche Schulen 13. 100.  
**Dispens** vom Universitätsbesuche bei Mediziniern 70.  
**Disputationen** der Mediziner; Gebrauch der deutschen Sprache 71.  
**Dissertationen**, medizinische 71. 86.

## E.

**Edict**, Juden, Vollzug des §. 27 351.  
**Grenz** zwischen bayerischen und sächsischen Staatsangehörigen 89.

**Englische** und französische Lehramtsprüfung 163.  
**Erkenntnisse** des Kompetenz-Konflikts-Senates 19. 384.  
**Erziehungsanstalten**, Anzeige von Todesfällen in 370.  
**Etats** der Präparandenschulen 380.  
**Ett**, Kaspar, Cadenzen zc. für die Orgel 24.  
**Eulenhaupt**, Handbuch für deutsche Sprache zc. 59.

## F.

**Feiertagschulpflicht** 363.  
**Feldgeistliche** Ernennung 140. 152, Enthebung 217.  
**Feldspitäler**, Krankenpflege 211.  
**Fixirung** der kirchlichen Zehent-Baulast des Aerars 67.  
**Fleischmann**, Sprachstoff 327.  
**Fortbildung** der Schuldienstespektanten 382.  
**Französische** und englische Lehramtsprüfung 163.  
**Frauenklöster**, Oberinenwahlen zc. Nymphenburg 7. Würzburg 336. München, Servitinnen 337. Frauenschnee 349.  
**Freiplätze**, Ausschreibung erledigter, im Ministerialblatte 97, in Neuburg 104, in Aschaffenburg 106. 128, im Central-Taubstummen-Institut 127, im Central-Blinden-Institut 127, in Bamberg 128, aus dem Würzburger adeligen Seminarfonde 129, im Erziehungs-Institut für Studirende in München 149. 190, in Nymphenburg 166, in Berg am Laim 167, in Freising 171, im Schiefl'schen Institut in Altötting 172, Beilage von

Zeugnissen zu den Gesuchen um 169.

Trohnern als Gemeindebeitrag zur Aufbesserung des Pfarreinkommens 384.

### G.

Gemeindetrohnern als Beitrag zur Aufbesserung des Pfarreinkommens 384.

Gemeinde- und Stiftungskapitalien, Anlage von 339. 363.

Gemeinden, Präsentationsrecht auf Lehrstellen 82, Vinkulirung und Devinkulirung von Staatsobligationen 124. 354. Zahlung von Inserationsgebühren bei Ausschreibung erledigter Pfründen gemeindlichen Patronates in den Kreisamtsblättern 202. Unterstützung nach Art. 6 des Schuldnotationsgesetzes 364. Aufträge für die Nürnberger Kunstgewerbeschule 368.

Gesandtschaften, Verkehr mit auswärtigen 1.

Gesuche um Stipendien, Behandlung der, adelige 98, allgemeine 99, um Freiplätze 169.

Gutenäcker, Programmenverzeichnis 367.

### H.

Hamberger, Dr. F., Grundriß der Geschichte der deutschen Literatur 92.

Hauptlehrer an den Präparandenschulen, Ernennung der 341. 357. 377.

Heuner, Sprachstoff 327.

Hinterlassene von Staatsdienern, Unterstützungsverein für 145.

Hofmann, Religionsunterricht 65.

Houël, Logarithmentafeln 58.

### I.

Inserationsgebühren für Ausschreibung erledigter Pfründen in den Kreisamtsblättern 201.

Inspektoren, Lokal-Schul-, dienstliche Stellung der 134, Vorladungen zu Gericht 16.

Institute, Anzeige von Todesfällen 370.

Instruction, neue, zur Desinfektion 206.

Israeliten, Aenderung von Vornamen der 85, Vollzug des §. 27 des Edikts über die Verhältnisse der 351.

Judenedict, Vollzug des §. 27 351.

### K.

Kapitalsanlage der Stiftungen und Gemeinden 339. 363.

Kirchenverwaltungen, Mitgliederwahlen für, München 95. — 110. 333. 334. 344. 345.

346. 347. 348. 356. 375.

Klöster, Anzeige über Todesfälle 370.

Krankenpflege in den Feldspitälern 211.

Kreisamtsblätter, Inserationsgebühren für Ausschreibung erledigter Pfründen in den 201.

Kreisunterstützungsvereine der Schullehrer, Theilnahme der weltlichen Lehrerinnen an den 364.

Kunstgewerbeschule in Nürnberg, Leistungen der 368.

### L.

Landrathsabschiede 362.

Lattmann und Müller, griechische Formenlehre 46.

Lehramt, Prüfungen für das höhere 163.

**Lehrbücher**, gebilligte, siehe Lehrmittel.

**Lehrerinnen**, weltliche, Theilnahme an den Schullehrer-Kreis-Unterstützungsvereinen 364.

**Lehrerwaisen**, Gründung eines Stifts für 63.

**Lehrmittel**, gebilligte, für Studienanstalten: Weller 45, Müller und Lattmann 46, Wittstein, Houël, August, Müller 58, C. A. Schmidt 91, Hamberger 92, Mehrwald 189. 215, Erüger 203, Breger 328. 353; für Werk-, Sonn- und Feiertagschulen, dann Schullehrer-Seminarien: R. Ett 24, Gulenhaupt 59, Hofmann 65, Solereber, Fibel 66, Lesebuch 122, Bischoff 91, Arendts 163, Ludwig 163, Heuner, Fleischmann und Panzer 327.

**Lehrstellen** an Volksschulen, Präsentation auf 82.

**Lokalschulinspectoren**, dienstliche Stellung der 134, Vorladungen zu Gericht 16.

**Ludwig, J. L.**, Sprachlehr- und Übungsbuch für die deutschen Schulen 163.

**Lüstung** der Schullokalitäten 353.

## M.

**Mathematik-Unterricht** an Studienanstalten 29. 59, Prüfung für das Lehramt der 116. 163.

**Medicin**, Studium der 70. 86.

**Mediciner**, Gebrauch der deutschen Sprache bei Disputationen 71, Staatsprüfung der 133, Einrechnung der Militärdienstzeit 214.

**Mehrwald**, französische Grammatik 189, Übungsbuch 215.

**Memmingen**, Präsentationsrecht des Magistrats auf deutsche Schulstellen 81.

**Militärärzte** und Assistenten, Entlassung der auf Kriegsbauer angestellten 213, vermehrter Bedarf 214.

**Mißbrauch** des Züchtigungsrechtes der Schullehrer 16. 17.

**Müller** und Lattmann, griechische Formenlehre 46.

**Müller**, Logarithmentafeln 58.

## N.

**Nachweise** zu den Gesuchen um Freiplätze in k. Erziehungs-Instituten 169.

**Namen**, Aenderung 83.

**Normativ** über die Bildung der Schullehrer 226. Allerhöchste Verordnung 221. Index 325. Fortbildung der Schuldienst-erpektanten 382.

**Nürnberg**, Leistungen der Kunstgewerbeschule in 368.

## O.

**Oberinnenwahlen** in Frauenklöstern siehe Wahlen.

**Obligationen**, Vinkulirung und Devinkulirung von Staats- 124. 354.

**Obstbaumzucht**, Unterricht in der 22.

**Orden** der Töchter des h. Erlösers in Würzburg, Bestätigung desselben 336.

**Orden**, auswärtige, Allerhöchste Bewilligung zur Annahme 10. 27. 53. 76. 87. 111. 197.

**Ordensverleihungen** 10. 61. 76. 110. 142. 160. 181. 211. 335. 348. 376.

## P.

- Pauzer**, Sprachstoff [327](#).  
**Pfarreien**, Verfahren bei Befehung katholischer [170](#). Einkommensaufbesserung durch Gemeindefrohnen [384](#).  
**Pfründegebäude**, Vornahme von Baufallschätzungen [161](#).  
**Pfründen**, Inserationsgebühren für Ausschreibung erlebiger, in den Kreisamtsblättern [201](#).  
**Polizeistrafgesetzgebung**, Verhältnis zu den Schuldisciplinavorschriften [13](#).  
**Postportofreiheit** bei Auszahlung ärarialischer Bauerschillinge [68](#), der Präparandenschulen [360](#).  
**Präparandenschulen**, Sitze der [341](#), Ernennung der Hauptlehrer an den [341](#). [357](#). [377](#). Dienstsiegel [359](#). Postportofreiheit [360](#). Etats und Rechnungswesen [380](#).  
**Präsentationsrecht** auf deutsche Schulstellen [82](#).  
**Preger**, bayerische Geschichte [328](#). [353](#).  
**Preisfragen**, wissenschaftliche, an den Universitäten [24](#).  
**Proclamationen** bei Ehen zwischen bayerischen u. sächsischen Staatsangehörigen [89](#).  
**Programmverzeichnisse** von Dr. Gutenäcker [367](#).  
**Prüfung** für das mathematische Lehramt an humanistischen und technischen Anstalten [116](#). [163](#), medizinische Staats- [133](#), philologische Lehramts- [163](#), französische und englische [163](#).

## Q.

- Quartalsanzeigen** über Tischtitelbezüge [47](#).

**Quieszenzgesuche** dienstunfähiger Schullehrer [362](#).

**Quittungen** über ärarialische Bauerschillinge, hier Stempelpflicht [67](#).

## R.

**Rabbinerstellen**, Ausschreibung von [351](#).

**Rechnungswesen** der Präparandenschulen [380](#).

**Riegel**, K. Ett's Cadenzen zc. für die Orgel [24](#).

## S.

**Sachsen**, Uebereinkunft mit, wegen Eheschließungen [89](#).

**Schematismen**, jährliche Einsebung [379](#).

**Schmidt**, Dr. C. A., Grundriß der Weltgeschichte [91](#).

**Schuldienstperspectanten**, Fortbildung [382](#).

**Schuldisciplin**, Aufrechthaltung der [13](#). [100](#).

**Schulerpositionen**, Errichtung von [362](#).

**Schulgärten** [23](#).

**Schul-Inspectoren**, Lokal-, dienstliche Stellung [134](#), Vorladungen zu Gericht [16](#).

**Schullehrer**, Dienstholzbezug [19](#), Quieszenzgesuche [362](#).

**Schullehrerbildung**, Allerhöchste Verordnung vom 29. September 1866 [221](#), Normativ [226](#), Index [325](#), Fortbildung der Schuldienstperspectanten [382](#).

**Schullehrerunterstützungs-Kreisevereine**, Theilnahme der weltlichen Lehrerinnen [364](#).

**Schullehrerwitwen- und Waisen-Unterstützungsvereine**, Beiträge des Central-Schulbücherverlags an die [203](#).

- Schullokaliitäten, Lüftung der** 353.  
**Schulpflicht, Sonn- und Feiertags-** 363.  
**Schulstellen, Präsentation auf deutsche** 82.  
**Schulversäumnisse, Mittheilung der Strafurtheile** 16. 19.  
**Siegel, Dienst-, für Präparandenschulen** 359.  
**Singvögel zc., Einfangen, Töbten und Verkauf** 153.  
**Solereder, Fibel - 66. Lesebuch** 122.  
**Sonn- und Feiertagschulpflicht** 363.  
**Sparkassen, Vinkulirung und Devinkulirung von Staatsobligationen** 124. 354.  
**Staatsdiener, allgemeiner Unterstützungverein für** 145.  
**Staatsobligationen au porteur, Vinkulirung und Devinkulirung** 124. 354.  
**Staatsprüfung, medizinische** 133, siehe auch Lehramtsprüfung.  
**Statistik von Bayern** 123.  
**Statistische Notizen** 6. 20. 26. 48. 61. 72. 109. 118. 129. 136. 138. 150. 158. 173. 187. 192. 216. 329. 355. 374.  
**Stempelpflicht bei Empfangsbefähigungen über ärarialische Bauschillinge** 67, bei Baufallschätzungen 162.  
**Steuern, Vorausbezahlung der** 155.  
**Stift für Lehrerwaisen** 63.  
**Stiftungen, Vinkulirung und Devinkulirung von Staatsobligationen** 124. 354, Kapital-Anlagen 339. 363, Aufträge für die Nürnberger Kunstgewerbeschule 368.  
**Stiftungen, Allerhöchste Bestätigung neuer, Rauch** 27, Mahler 27, Bodlet 27, Nigner und Cons. in Roßbach 52, von Welz 77, Pornschlegel 77, Wölker 87, Auffsess 87, Kloster Schäftlarn 138, Schröck 138, von Neubronner 167, Prinz Euitpold, K. S. 217, Ruhstorf 336, Lettgenbrunn 365, Haller von Hallerstein 377.  
**Stipendien, Ulrich Schaller'sches** 5, adelige 47. 127. 128, aus dem allgemeinen Stipendienfonde 49. 127, schwäbische Kreis- 104, Fridericianische 104. 106. 128, aus dem allgemeinen Schul- und Studienfonde zu Aschaffenburg 104. 106. 128, Münchener Stadt- 129, Pfarrer Prinzinger'sches 171, Pflaum'sches 172, Ausschreibung erlebiger in Ministerialblatte 97, Behandlung der Gesuche um 98. 99.  
**Strafgesetgebung, Verhältniß der, zu den Disciplinarvorschriften für die Schulen** 13.  
**Strafurtheile in Schulsachen** 16. 19.  
**Studienanstalten, mathematischer Unterricht an den** 29. 59.  
**Studium der Medizin** 70. 86.
- I.**
- Tanzplähe, Besuch durch die Schuljugend** 14, Mittheilung der Strafurtheile 16. 19.  
**Tarfreiheit der Baufallschätzungsverhandlungen** 162.  
**Tischtitelbezüge, periodische Anzeigen über** 47.

**Titel, fremde, Allerhöchste Bewilligung zur Annahme** 111. 131. 182. 377.

**Titelverleihungen** 61. 76. 160. 211. 335.

**Todesanzeigen, Erstattung von, an die Civilgerichte** 370, **Formular** 372.

**Töchter des h. Erlösers in Würzburg** 336.

**Töchterkasse für Staatsdiener** 145.

**Traunungsrecht bei Ehen zwischen bayerischen u. sächsischen Staatsangehörigen** 89.

## II.

**Uebereinkunft mit Sachsen wegen Ehen zwischen beiderseitigen Staatsangehörigen** 89.

**Umpfarrungen:**

**katholische:** 6. 26. 72. 109. 118. 138. 139. 150. 173. 216. 374.

**protestantische:** 6. 48. 109. 129. 138. 158. 173. 192. 216. 329.

**reformirte:** 6.

**Universitäten, Preisfragen, Würzburg** 24, **Dispens der Mediziner vom Besuche** 70, **Uebersicht der Studirenden an den** 136, **Rektor- und Senatorenwahlen: Erlangen** 180, **München** 181, **Würzburg** 194.

**Unterricht in der Obstbaumzucht** 22, **in der Mathematik an Studienanstalten** 29. 59.

**Unterrichtslocalitäten, Lüftung der** 353.

**Unterstützungsverein für Staatsdiener** 145, **für Schullehrer, Theilnahme der Lehrerinnen** 364.

## B.

**Verein, allgemeiner Unterstützungsverein für Staatsdiener** 145, **Schullehrer- Wittwen- und Waisen- Unterstützungsverein, Beiträge des Central-Schulbücherverlags** 203, **Theilnahme weltlicher Lehrerinnen an den Kreis- Unterstützungsvereinen** 364.

**Verfahren bei Befetzung katholischer Pfarreien und Beneficien** 170.

**Verkehr mit auswärtigen Gesandtschaften** 1.

**Vernehmungen, zeugenschaftliche, von Schulinspektoren** 16.

**Verrechnung der Kosten für Desinfektionen** 60, **Rechnungswesen der Präparandenschulen** 380.

**Vinkulirung von Staatsobligationen** 124. 354.

**Vögel, Einfangen, Tödten und Verkauf** 153.

**Volkschulen, Präsentationsrecht auf Lehrstellen an** 82.

**Volkschulwesen Kr., Anträge der Landräthe, siehe Landrathsaufschiebe.**

**Vollzug der Verordnung vom 22. Juni 1858 über das Studium der Medizin** 70, **des §. 27 des Juden-Edikts** 351.

**Vorladungen von Schulinspektoren zu zeugenschaftlichen Vernehmungen** 16.

**Vornamen, Aenderung von** 83.

## W.

**Wahlen: der Oberinen in Frauenklöstern, Nymphenburg** 7, **Töchter des h. Erlösers in Würzburg** 336, **Servitinnen in**

- München 337, Frauenhiemsee 349, des Kapitularvicars in Eichstädt 53, des Kapuzinerprovincials 336, zu Kirchenverwaltungen: München 95.—110. 333. 334. 344. 345. 346. 347. 348. 356. 375, zu Mitgliedern der Akademie der Künste 119, der Wissenschaften 179, zu Universitätsrektoren und Senatoren: Erlangen 180, München 181, Würzburg 194.
- Weller, lateinisches Lesebuch 45. Wirthshäuser, Besuch durch die Schuljugend 14, Mittheilung der Strafurtheile 16. 19. Wittstein, Logarithmentafeln 58.

## 3.

- Dehntbulaß, Auszahlung ärarialischer Bauschillinge 67. Drugschaftliche Vernehmung der Schulinspektoren 16. Bückigungsrecht der Schullehrer 16. 17.



**Ministerialblatt**  
für  
**Kirchen- und Schul-Angelegenheiten**

im  
  
**Königreich** **Bayern.**

Ärztlich herausgegeben vom königl. Staatsministerium des Innern für  
Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

---

**M ü n c h e n .** **Nr. 1.** 12. Januar 1866.

---

**Inhalt:** Ministerialentschließung, den unmittelbaren Verkehr zwischen auswärtigen Gesandtschaften und den kgl. bayerischen Stellen und Behörden betr. — Ministerialentschließung, das Gesuch der israelitischen Cultusgemeinde Mittelfrun, Bezirksamts Gemünden, um Bewilligung einer Synagogen-Collecte betr. — Ministerial-Entschließung, Maßregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera, hier Sistrung der Desinfectionen betr. — Bekanntmachung, das Ulrich Schaller'sche Familienstipendium betr. — Statistische Notizen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

---

Nr. 10849.

**Nr. 1.**

An die sämmtlichen, dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten untergeordneten Stellen und Behörden.

**Staatsministerium des Innern**  
**für Kirchen- und Schulangelegenheiten.**

Den oben bezeichneten Stellen und Behörden wird die unterm 14. d. Mts. im bezeichneten Betreffe ergangene Entschließung

des k. Staatsministeriums des Innern anruhend im Abdrucke zur  
 Kenntnissnahme und gleichmäßigen Nachachtung mitgetheilt.

München, den 21. Dezember 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Fischer.

Den unmittelbaren Verkehr zwi-  
 schen auswärtigen Gesandtschaften  
 und den k. bayerischen Stellen  
 und Behörden betr.

Durch den Minister  
 der General-Sekretär  
 Ministerialrath:  
 v. Bezold.

Abdruck Nr. 2704.

Staatsministerium des Innern.

Durch die Ministerial-Entschliessung vom 29. Januar 1829  
 (Döllinger, Verordnungen-Sammlung Band XVIII, Seite 153)  
 wurde bekannt gegeben, daß auswärtigen Gesandtschaften nicht  
 zukomme, über Geschäftsgegenstände in unmittelbares Benehmen  
 mit königlichen Stellen oder Behörden zu treten, und daß dem-  
 nach letztere derartige Ansinnen abzulehnen haben. Ebenso ist  
 inländischen Behörden und Stellen nicht gestattet, sich in ge-  
 schäftlichen Gegenständen direct an fremde Gesandtschaften zu  
 wenden.

Nachdem gleichwohl zur Anzeige gekommen ist, daß dieses Ver-  
 fahren nicht durchgehends beobachtet werde, so sieht sich das  
 unterfertigte königl. Staatsministerium im Einverständnisse mit  
 dem Staatsministerium des königl. Hauses und des Aeußern  
 veranlaßt, hienit in Erinnerung zu bringen, daß ein directer  
 Verkehr zwischen auswärtigen Gesandtschaften und inländischen  
 kgl. Stellen und Behörden nicht zulässig, sondern in geschäft-  
 lichen Beziehungen zwischen denselben jederzeit die Vermittlung  
 des Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern in  
 Anspruch zu nehmen ist.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, wird daher

beauftragt, sich hiernach zu achten und die Unterbehörden geeignet anzuweisen.

München, den 14. Dezember 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Koch.

An die kgl. Regierungen,  
K. d. J., des König-  
reiches.

Durch den Minister  
der Generalsekretär  
Ministerialrath:

(gez.) Graf v. Hundt.

Den unmittelbaren Verkehr zwi-  
schen auswärtigen Gesandtschaften  
und den k. bayer. Stellen  
und Behörden betr.

Nr. 10826.

Nr. 2.

An die sämmtlichen k. Kreisregierungen, Kammern des  
Innern.

Staatsministerium des Innern  
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben, entsprechend der von der israelitischen Cultusgemeinde Mittelfinn, Bezirksamts Gemünden, gestellten allerunterthänigsten Bitte zum Zwecke des Neubaus eines Frauenbades und der Reparatur der Synagoge zu Mittelfinn die Vornahme einer Collecte in den sämmtlichen Synagogen des Königreiches allergnädigst zu bewilligen geruht.

Die sämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. Innern, werden unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 20. September 1862, §. 2, die polizeiliche Bewilligung zu Sammlungen betr., von dieser Allerhöchsten Entschliebung mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Collecte für den bezeichneten Zweck in den Synagogen ihres Bezirkes sofort in Vollzug setzen zu lassen und die eingehenden Sammelgelber an die k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, zu übermitteln.

Die letztgenannte Kreisregierung hat die bewilligte Collecte in ihrem Bezirke gleichmäßig vollziehen zu lassen und über das Ergebniß dieser Sammlung seinerzeit dem unterfertigten k. Staatsministerium Anzeige zu erstatten.

München, den 21. Dezember 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.  
v. Fischer.

Das Gesuch der israelitischen  
Cultusgemeinde Mittelfinn, k.  
Bezirksamts Gemüden, um  
Bewilligung einer Synagogen-  
Collecte betr.

Durch den Minister  
der Generalsecretär:  
Ministerialrath:  
v. Bezold.

Nr. 77.

Nr. 3.

An die sämmtlichen, dem k. Staatsministerium des Innern  
für Kirchen- und Schulangelegenheiten untergebenen  
Stellen und Behörden.

Staatsministerium des Innern  
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Den obengenannten Stellen und Behörden wird nachfolgend ein Abdruck der im bezeichneten Betreffe unterm 31. v. Mts. und 33. erlassenen Entschliebung des k. Staatsministeriums des Innern zur Kenntnißnahme unter dem Bemerken mitgetheilt, daß unter den dermalen bestehenden Verhältnissen von den zur Vorbeugung gegen die Entwicklung eines eingeschleppten Ansteckungskeimes der Cholera angeordneten periodischen Desinfectionen in den öffentlichen Unterrichtslokalen bis auf Weiteres Umgang genommen werden könne.

München, den 8. Januar 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.  
v. Koch.

Maßregeln gegen die Verbrei-  
tung der asiatischen Cholera,  
hier Sifirung der Desinsec-  
tionen betr.

Durch den Minister  
der Generalsecretär:  
Ministerialrath:  
v. Bezold.

brunn wohnenden Familien aus der katholischen Pfarrei Faulbach, Bezirksamts Markttheidenfeld, in jene von Stadtprojetten, desselben Bezirksamts, genehmigt.

## Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 14. Dezember v. Js.

der bisherigen Vicarin Maria Ludovika Paur zu Nymphenburg die nachgesuchte Allerhöchste Bestätigung als Generaloberin der englischen Fräulein in Bayern zu ertheilen;

unterm 15. Dezember v. Js.

die katholische Pfarrei Walleshausen, Bezirksamts Landsberg, dem Priester Adam Schwarzenbach, Pfarrer in Hirschbach, Bezirksamts Wertingen, zu übertragen; zu gestatten, daß die Lehrstelle der I. Klasse der lateinischen Schule an dem k. Erziehungs-Institute für Studirende in München dem geprüften Lehramtskandidaten P. Bernhard Königsberger, übertragen werde;

unterm 16. Dezember v. Js.

der von dem gräflich Ortenburg'schen Kirchenpatronat für den Pfarramtskandidaten Johann Ludwig Lucas aus Weidenberg ausgesetzten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Ermershausen mit Birkenfeld, Dekanats Rügheim, und der von dem Freiherrlich von der Tann'schen Kirchenpatronat für den Pfarramtskandidaten Georg Salomon Dittmann aus Schauenstein ausgesetzten Präsentation auf die combinirte dritte protestantische Pfarrstelle in Tann mit Habel, Dekanats Rothhausen, die Allerhöchste Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen;

unterm 18. Dezember v. Js.

die katholische Pfarrei Möhrn, Bezirksamts Donauwörth, dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Johann Leib, zu übertragen;

unterm 19. Dezember v. Js.

die katholische Pfarrei Baunach, Bezirksamts Ebern, dem Priester Jakob Franz Steigerwald, Professor der Religionslehre

und Geschichte an dem Gymnasium zu Würzburg, und die katholische Pfarrei Haselbach, Bezirksamts Bogen, dem Priester Johann Baptist Arndorfer, Pfarrer in Kirchenroth, Bezirksamts Regensburg, zu übertragen;

unterm 21. Dezember v. Js.

dem außerordentlichen Professor in der medicinischen Fakultät der k. Universität München, Dr. Alfred Vogel, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend; die Entlassung aus dem bayerischen Staatsdienste und die Erlaubniß zur Annahme einer Professur in Dorpat im Hinblick auf die §§. 6, 10 und 11 der I. Beilage zur Verfassungs-Urkunde und unter allerhuldvollster Anerkennung seines verdienstlichen Wirkens im Lehramte zu bewilligen; die katholische Pfarrei Pfahlndorf, Bezirksamts Eichstädt, dem Priester Michael Sirl, Kurat in Lichtenau, Bezirksamts Heilsbrunn, zu übertragen; zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Herrnwahl-Thann, Bezirksamts Kelheim, von dem Bischofe von Regensburg dem Priester Jakob Ammer, Pfarrer in Treitlkofen, Bezirksamts Bilsbiburg, verliehen werde;

unterm 23. Dezember v. Js.

der von dem fürstlich-Deettingen-Wallerstein'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtskandidaten Christoph Michael Karl Wild aus Löpsingen ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Hürnheim, Dekanats Rördlingen, die Allerhöchste Landesherrliche Bestätigung zu ertheilen;

unterm 24. Dezember v. Js.

die protestantische Pfarrstelle zu Bezenstein, Dekanats Creussen, dem bisherigen Pfarrer in Lauenstein, Dekanats Ludwigsstadt, Johannes Pfeiffer, zu verleihen;

unterm 25. Dezember v. Js.

die katholische Pfarrei Anrieb, Bezirksamts Zusmarshausen, dem Priester Johann Kränzle, Pfarrer in Unterbießen, Bezirksamts Kaufbeuren, zu übertragen; die protestantische Pfarrstelle zu Untersteinach, Dekanats Kulmbach, dem bisherigen Pfarrer in Birk, Dekanats Creussen, Georg Friedrich Aures; die protestantische Pfarrstelle zu Kohlberg, Dekanats Weiden, dem Pfarramtskandidaten Friedrich Karl Julius Brügel aus Sommersdorf, die protestantische Pfarrstelle zu Neunkirchen, Dekanats Baivreuth, dem bisherigen Pfarrer in Fünfbronn, Dekanats Roth, Heinrich Samuel Hoffer, zu verleihen;

Abdruck Nr. 3572.

### Staatsministerium des Innern.

Nachdem die asiatische Cholera in Sachsen und in Frankreich, woher eine Einschleppung der Krankheit besonders zu besorgen war, nunmehr gänzlich erloschen ist oder doch entschieden sich zum Erlöschen neigt, erscheint eine längere Fortsetzung der in dem Ministerial-Ausschreiben vom 28. November 1865 Nr. 1954 angeordneten Desinfectionen zur Vorbeugung gegen die Entwicklung eines eingeschleppten Ansteckungskeimes der Cholera vorerst nicht mehr nothwendig, und dürfen daher diese Desinfectionen bis auf Weiteres unterbleiben.

Wegen der Staatsseisenbahnen und der technischen Schulen wird das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten und wegen der öffentlichen Unterrichtsanstalten das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Verfügung erlassen.

München, den 31. Dezember 1865.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.  
(gez.) v. Fischer.

An die kgl. Regierungen,  
K. d. J. des Königreiches.

Die asiatische Cholera, hier  
Eistirung der Desinfectionen  
betr.

Durch den Minister  
der Generalsekretär:

Ministerialrath  
(gez.) Graf v. Hundt.

Nr. 7881.

### Bekanntmachung.

(Das Ulrich Schaller'sche Familienstipendium betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das von Dr. Ulrich Schaller in Günzburg laut Urkunde vom 17. Mai 1602 gestiftete, 56 fl. des Jahres betragende Familien- und Lokal-Stipendium, welches zunächst für Studierende aus des Stifter's Blutverwandten, oder wenn von diesen kein Tauglicher vorhanden, für Studierende aus der Stadt Dillingen, eventuell aus der Stadt Günzburg oder aus dem Stifte Augsburg bestimmt, ist erlediget.

Bewerber um dasselbe haben ihre Gesuche mit den Zeugnissen über Abstammung oder Geburtsort, über Vermögen, Sitten und Studien längstens und bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bis zum 20. Januar kft. Js. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 19. Dezember 1865.

Königl. Regierung von Schwaben und Neuburg,  
Kammer des Innern.

Frhr. v. Kerckensfeld.

Lipp, Sekretär.

---

### Statistische Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, zu genehmigen:

unterm 14. Dezember v. Js.,

daß die Reformirten in Wilhelmsdorf aus der lutherischen Pfarrei Emskirchen in die französisch reformirte Pfarrei zu Erlangen umgepfarrt werden;

unterm 23. Dezember v. Js.

daß die katholische Kuratie Schlisshausen, Bezirksamts Günzburg, unter förmlicher Lösung des ursprünglichen Filialverbandes mit der katholischen Stadtpfarrei Günzburg als selbstständige katholische Pfarrei confirmirt und anerkannt werde;

unterm 26. Dezember v. Js.

daß die dormalen wie in Zukunft auf der Diettratrieder-Einöde, Bezirksamts Memmingen, wohnenden Protestanten von der katholischen Pfarrikuratie Niederndorf in die protestantische Pfarrei Woringen umgepfarrt, resp. derselben zugewiesen werden.

Vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wurde

unterm 19. Dezember v. Js.

die Umpfarrung der vier links des Baches in Breiten-

unterm 26. Dezember v. Js.

die katholische Pfarrei Biburg, Bezirksamts Zusmarshausen, dem Priester Kanut Gut, Kaplaneibenefiziat in Münsterhausen, Bezirksamts Krumbach, zu übertragen;

unterm 30. Dezember v. Js.

die katholische Pfarrei Oberstimm, Bezirksamts Neuburg a. D., dem Priester Alois Greiner, Pfarrer in Feldheim, Bezirksamts Michach; die katholische Pfarrei Singing, Bezirksamts Stadtbamhof, dem Priester Dr. Simon Schinhammer, Chorvicar und Studienlehrer bei dem Kollegiatstifte zur alten Kapelle in Regensburg zu übertragen;

unterm 31. Dezember v. Js.

die protestantische Pfarrstelle zu Ottensoos, Dekanats Hersbruck, dem Pfarrer Johann Georg Seuß in Geroldsgrün, Dekanats Steben, zu verleihen;

unterm 1. Januar l. Js.

die katholische Pfarrei Osterhofen-Damenstift, Bezirksamts Bilshofen, dem Priester Karl Schreiner, Pfarrvicar in Windorf, desselben Bezirksamts, und

unterm 2. Januar l. Js.

die katholische Pfarrei Galgweis, Bezirksamts Bilshofen, dem Priester Joseph Dick, Pfarrer in Seebach, Bezirksamts Deggendorf, zu übertragen;

unterm 3. Januar l. Js.

zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Theilenberg, Bezirksamts Schwabach, von dem Bischofe von Eichstädt dem Priester Jakob Hedl, Dompfarrcooperator in Eichstädt, und die katholische Pfarrei Jefferndorf, Bezirksamts Ebern, von dem Bischofe von Würzburg dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Friedrich Stöcklein, verliehen werde; die protestantische Pfarrstelle zu Sichtenberg, Dekanats Steben, dem Pfarrer Johann David Christian Stiegler, in Oberlauringen, Dekanats Rügheim, zu verleihen;

unterm 4. Januar l. Js.

den Oberconsistorialrath Dr. Friedrich von Böckh auf sein allerunterthänigstes Ansuchen unter allergnädigster Anerkennung der von ihm seit einer langen Reihe von Jahren treu und ersprießlich geleisteten Dienste auf Grund des §. 22 lit. C der IX. Verfassungsbeilage, mit Beibehaltung des Gesamtgehaltes, Titels und Funktionszeichens in den wohlverdienten Ruhestand

treten zu lassen, dem bisherigen zweiten Oberconsistorialrathe Dr. Heinrich Karl August von Burger die Stelle des ersten Oberconsistorialrathes zu übertragen, die zweite Rathsstelle bei dem königlichen protestantischen Oberconsistorium dem bisherigen dritten Oberconsistorialrathe Adolph August Ernst Liederer von Liederskron zu verleihen; den bisherigen vierten Oberconsistorialrath Dr. Johann Christoph Edelmann auf die dritte Oberconsistorialrathsstelle vorrücken zu lassen, endlich zu der hienach sich eröffnenden Stelle des vierten Oberconsistorialrathes den bisherigen ersten geistlichen Rath bei dem protestantischen Consistorium Ansbach, Dr. theol. et philos. Friedrich Heinrich Ranke zu befördern; die protestantische Pfarrstelle zu Himmelkron, Dekanats Berned, dem Pfarrer Johann Ludwig Böhlmann in Bernstein, Dekanats Wunsiedel, zu verleihen; zu genehmigen, daß das Kurat- und Schulbeneficium in Schwarzenberg, Bezirksamts Rempten, von dem Bischofe von Augsburg dem derzeitigen Verweser desselben, Priester Franz Sales Zink, verliehen werde.

#### Ordensverleihungen:

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 29. November v. Js.

dem Beneficiaten Priester Kaspar Hämnelmann zu Grafenrheinfeld, Bezirksamts Schweinfurt, in allerhuldvollster Anerkennung seiner fünfzigjährigen treuen und eifrigen Dienstleistung die Ehrenmünze des Ludwigsordens;

unterm 19. Dezember v. Js.

dem Rabbiner der israelitischen Kultusgemeinde München, Hirsch Lub daselbst, das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen.

#### Allerhöchste Bewilligung zur Annahme einer fremden Auszeichnung:

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 25. Dezember v. Js.

dem ordentlichen Professor an der k. Universität Würzburg, Hofrath Dr. Albert Kölliker, kostenfrei die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislausordens II. Klasse zu ertheilen.

Vom Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulanangelegenheiten wurde:

unterm 9. Januar l. J.

die Lehrstelle des unteren Kurfes an der isolirten lateinischen Schule in Lohr dem geprüften Lehramtskandidaten Priester Joseph Wimmer in widerruflicher Eigenschaft und der Unterricht in der Religionslehre für die katholischen Schüler der beiden unteren Klassen der lateinischen Schule an der Studienanstalt Regensburg dem Priester Franz Xaver Witt in widerruflicher Weise übertragen, ferner gestattet, daß der als Verweser der Lehrstelle des unteren Kurfes der lateinischen Schule zu Hammelburg aufgestellte Priester Johann Faßnacht in dieser Eigenschaft bis auf Weiteres belassen werde.

#### Erledigte Pfarreien und Beneficien:

die katholische Pfarrei Hefheim, Bezirksamts Frankenthal; fassionsmäßiger Reinertrag 896 fl.; ausgeschrieven von der Regierung der Pfalz am 7. Dezember v. J.; Bewerbungstermin fünf Wochen;

das Brem'sche Frühmessbeneficium in Erding, Bezirksamts gleichen Namens, fassionsmäßiger Reinertrag 541 fl. 15 ¼ kr.; ausgeschrieven von der Regierung von Oberbayern am 14. Dezember v. J.; Bewerbungstermin drei Wochen;

die katholische Pfarrei Enkering, Bezirksamts Eichstädt, fassionsmäßiger Ertrag 590 fl. 48 ½ kr.; ausgeschrieven von der Regierung von Mittelfranken am 15. Dezember v. J.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Aiterhofen, Bezirksamts Straubing; fassionsmäßiger Reinertrag 1112 fl. 44 ½ kr.; ausgeschrieven von der Regierung von Niederbayern am 17. Dezember v. J.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Anger, Bezirksamts Verchesgaden; fassionsmäßiger Reinertrag 901 fl. 25 kr.; ausgeschrieven von der Regierung von Oberbayern am 18. Dezember v. J.; Bewerbungstermin vier Wochen;

das Incuratbeneficium in Ettling, Bezirksamts Ingolstadt; fassionsmäßiger Reinertrag 437 fl. 56 kr. 7 hl. resp. in Folge der im Monat März v. J. auf 9 Jahre abgeschlossenen Verpachtung der Widdumsgründe 816 fl. 53 kr. 7 hl.; ausgeschrieven von der Regierung von Oberbayern am 19. Dezember v. J.; Bewerbungstermin drei Wochen;

die katholische Pfarrei Peiting, Bezirksamts Schongau; fassionsmäßiger Reinertrag 1052 fl. 17 kr.; ausgeschrieven von der

Regierung von Oberbayern am 20. Dezember v. Js.; Bewerbungstermin drei Wochen;

die katholische Pfarrei Hirschbach, Bezirksamts Wertingen; fassionsmäßiger Reinertrag 1055 fl. 52 kr. 3 hl.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 20. Dezember v. J.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Pfaffenhofen am Inn, Bezirksamts Rosenheim; fassionsmäßiger Reinertrag 714 fl. 50 kr. 4 hl.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 29. Dezember v. Js.; Bewerbungstermin drei Wochen;

die katholische Pfarrei Tettenweis, Bezirksamts Griesbach; fassionsmäßiger Reinertrag 1703 fl. 45 1/2 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Niederbayern am 2. Januar l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Pleinting, Bezirksamts Bilshofen; fassionsmäßiger Reinertrag 1570 fl. 13 1/2 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Niederbayern am 4. Januar l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Unterdieffen, Bezirksamts Kaufbeuren; fassionsmäßiger Reinertrag 747 fl. 22 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg Anfangs Januar l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen.

#### Gestorben:

der Verweser des Incuratbeneficiums in Münchsborn, Bezirksamts Landsbut, Priester Johann Nepomuk Gafner, am 11. Dezember v. Js.;

der katholische Pfarrer Georg Klör zu Bergheim, Bezirksamts Würzburg, am 16. Dezember v. Js.;

der quiescirte k. Gymnasialprofessor, Conrektor Joseph Stanko, am 17. Dezember v. Js. zu München;

der katholische Pfarrer Sebastian Absmaier in Pleinting, Bezirksamts Bilshofen, am 20. Dezember v. Js.;

der ordentliche Professor an der k. Universität München und Conservator der paläontologischen Sammlung des Staates, Dr. Karl Albert Doppel, außerordentliches Mitglied der k. Akademie der Wissenschaften, am 22. Dezember v. Js. zu München;

der k. geistliche Rath, Studienrektor und Seminardirektor, Hofkirchenpräsekt Joseph Wilhelm Thum, Ritter des Verdienstordens vom hl. Michael I. Klasse, am 31. Dezember v. Js. zu Neuburg a. d. D.

**Ministerialblatt**  
für  
**Kirchen- und Schul-Angelegenheiten**

im  
  
**Königreich** **Bayern.**

Amlich herausgegeben vom königl. Staatsministerium des Innern für  
Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

---

**M ü n c h e n.** **Nr. 2.** 15. Januar 1866.

---

**Inhalt:** Ministerial-Entschliebung, die Aufrechthaltung der Schuldisciplin  
betr. — Competenzconflict-Erkenntniß. — Statistische Notiz.  
— Dienstes- und sonstige Nachrichten

---

Nr. 10712.

**Nr. 4.**

An die k. Regierungen, R. d. Innern, dann die  
Distriktspolizei- und Distrikts-Schulbehörden des  
Königreichs.

**Staatsministerium des Innern**  
**für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.**

Nach dem Berichte einer Kreisregierung ist von mehreren  
Schulbehörden die Anfrage gestellt worden, ob und inwieweit  
den Disciplinarvorschriften für die deutsche Schule gegenüber der  
neuen Strafgesetzgebung noch Geltung zukomme. Auch sind Klagen  
darüber laut geworden, daß die Schulbehörden bei Handhabung  
der Schuldisciplin durch die neue Strafgesetzgebung nicht  
nur nicht unterstützt, vielmehr durch dieselbe in ihrer discipli-  
nären Wirksamkeit mehrfach gehemmt würden.

Das unterfertigte k. Staatsministerium nimmt hieraus nach  
vorgängigem Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Justiz  
Veranlassung, die äußeren Schulbehörden auf nachfolgende Punkte  
aufmerksam zu machen:

I. Die fortwährende Geltung der für die deutsche Volksschule bestehenden Disciplinarrvorschriften gegenüber den neuen Strafgesetzbüchern kann im Hinblick auf die Bestimmungen in Art. 3 Ziffer 3 des Einführungsgesetzes zu den genannten Gesetzbüchern keinem begründeten Zweifel unterliegen. Ueberdies ist im Art. 46 des Strafgesetzbuches, dessen Bestimmungen nach Art. 31 des Polizei-Strafgesetzbuches auch auf Polizeiübertretungen Anwendung zu finden haben, die ausdrückliche Vorschrift enthalten, daß durch die strafgerichtliche Verfolgung die Ausübung der Disciplinargewalt nicht ausgeschlossen werde.

II. Was insbesondere den Art. 99 des Polizei-Strafgesetzbuches anlangt, der hauptsächlich Beschwerden der Schulbehörden hervorgerufen hat, so kann die Annahme als begründet nicht erachtet werden, daß die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen über den unerlaubten Besuch von Wirthshäusern und öffentlichen Tanzplätzen durch die schulpflichtige Jugend der disciplinären Wirksamkeit der Schulbehörden hemmend entgegenstünden.

Um ein richtiges Verständniß des genannten Artikels und damit einen entsprechenden Vollzug durch die äußeren Schulbehörden herbeizuführen, wird Folgendes bemerkt:

1) Das Polizei-Strafgesetzbuch wollte, wie bereits vorhin unter Ziffer I erwähnt, die Disciplinargewalt der Schulbehörden in keiner Weise beschränken, vielmehr der amtlichen Wirksamkeit derselben in jenen Fällen zu Hilfe kommen, wo eine Disciplinar-Gewalt nicht Platz greift (Art. 99 Abs. 1), oder eine disciplinäre Ahndung nach Ansicht der Schulbehörden nicht ausreichend erscheint (Art. 99 Abs. 2). — Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten, 1859/61, Beilagen-Band III. S. 486.

2) Daß durch die Einleitung strafgerichtlicher Verfolgung oder die von den Gerichten ausgesprochene Strafe die nach Umständen gebotene disciplinäre Einschreitung gegen straffällige Schüler nicht ausgeschlossen werde, kann nach den unter Ziffer I angeführten gesetzlichen Bestimmungen keinem Zweifel unterliegen, und wurde überdies bei Berathung des Gesetzes ausdrücklich anerkannt. I. c. Beilagen-Band II. S. 340.

3) Der im Art. 99 Absatz 1 gewählte Ausdruck „Schulpflichtige Kinder“ begreift sowohl die werk- als sonntags-Schulpflichtige Jugend. — l. c. Beilagen-Band II. S. 227.

4) Die Theilnahme an öffentlichen Tanzunterhaltungen wollte den Schulpflichtigen (werk- und sonntagschulpflichtigen) Kindern unter keinen Umständen, selbst nicht unter gehöriger Aufsicht gestattet werden. l. c. Beilagen-Band III. S. 142 und 146.

5) Sonntagschulpflichtige Schüler stehen gleich den werktagsschulpflichtigen unter der Disciplin der Schulbehörden.

Während im Art. 99 des Polizei-Strafgesetzbuches für Werktagsschulpflichtige aus dem Grunde keine Polizeistrafen festgesetzt wurden, weil mit Polizei-Maßregeln bei jugendlichen Personen oft mehr geschadet als gebessert wird, wurden dagegen polizeiliche Arreststrafen bei jenen sonntagschulpflichtigen Personen für angemessen erachtet, welche sich der Autorität der Schule und des Hauses zu überheben suchen.

Die Schulbehörden haben daher gegen Sonntagschulpflichtige, welche gegen das Verbot ihrer Eltern, Pflegeeltern; Vormünder, Dienst- oder Lehrherren Wirthshäuser oder öffentliche Tanzplätze besuchen, alsdann strafgerichtliche Einschreitung zu beantragen, wenn sie glauben, daß bei denselben andere als Polizeimaßregeln nicht ausreichen.

Findet der Besuch nicht gegen ein bestimmtes Verbot, sondern nur heimlich und ohne Vorwissen der Eltern zc. statt, so ist nur von Disciplinarwegen einzuschreiten. — l. c. Beilagen-Band II. S. 340, III. S. 486.

6) Auf christenlehrpflichtige Personen, soferne sie nicht mehr schulpflichtig sind, finden die Bestimmungen des Art. 99 des Polizei-Strafgesetzbuches keine Anwendung. — l. c. Beilagen-Band III. S. 389.

Für den Zeitpunkt der Beendigung der Sonntagschulpflicht sind die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 31. December 1864 und der Vollzugsvorschriften hiezu vom 11. Januar 1865 maßgebend. — Ministerialblatt f. R.- u. Sch.-Ang. 1865, Nr. 2.

III. Um die Beschwerden der Lokal- und Distrikts-Schulinspektoren wegen unnöthiger Vorladungen zur zeugenschaftlichen Vernehmung bei öffentlichen Verhandlungen zu beseitigen, ist vom k. Staatsministerium der Justiz am 13. Dezember 1864 unter Nr. 3001 entsprechende Entschliebung an die Oberstaatsanwälte an den Appellationsgerichten diesseits des Rheins erlassen worden. Es ist daher lediglich Sache der beteiligten Inspektoren, sich jeweils mit den Vertretern der Staats-Anwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten in geeignetes Benehmen zu setzen.

IV. Um den Nachtheilen zu begegnen, welche durch grundlose und gehässige Anzeigen wegen angeblichen Mißbrauchs des Züchtigungsrechtes der Schullehrer hervorgerufen werden können, sind durch Entschliebung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 28. Mai 1863 Nr. 11439, (Justiz-Ministerialblatt 1863, Nr. 1) gleichfalls die erforderlichen Weisungen an die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten und an die Vertreter der Staats-Anwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheines ergangen. Den Schulbehörden wird von dem betreffenden Ausschreiben nachstehend ein Abdruck zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

V. Von den auf Grund der Art. 99 und 107 des Polizeistrafgesetzbuches erlassenen Strafurtheilen erhielten die Distrikts-polizeibehörden bisher in der Regel keine Mittheilung; dieselben waren daher auch nicht in den Stand gesetzt, hievon den Lokalschulbehörden Nachricht zu geben. Da es wünschenswerth schien, daß die Schulbehörden von solchen Strafurtheilen Kenntniß erlangen, so hat das k. Staatsministerium der Justiz an die Vertreter der Staats-Anwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheines das im Abdruck beigefügte Ausschreiben vom 30. November 1865, Nr. 2569, erlassen. Die Distrikts-polizeibehörden werden auf Grund dieser Anordnung beauftragt, von den an sie gelangenden Strafurtheilen jedesmal sofort den beteiligten Lokalschulbehörden Mittheilung zu machen.

Vorstehende Entschliebung, deren Bestimmungen unter Ziff. III. mit V. zunächst nur die Landestheile diesseits des Rheines be-

rühren, ist in geeigneter Weise zur Kenntniß der Ortsschulbehörden zu bringen.

München, den 8. Januar 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.  
v. Koch.

Die Aufrechthaltung der  
Schuldisciplin betr.

Durch den Minister  
der Generalsecretär  
Ministerialrath:  
v. Bezold.

Abdruck Nr. 11,439.

#### Staatsministerium der Justiz.

Gemäß Artikel 234 bis 238 des Strafgesetzbuches ist eine strafbare Körperverletzung nur alsdann gegeben, wenn Jemand einem Anderen eine körperliche Mißhandlung oder Beschädigung rechtswidrig zufügt, und es ist sonach in allen Fällen des erlaubten Züchtigungsrechtes die Strafbarkeit insoweit ausgeschlossen, als durch die Art oder den Erfolg der Züchtigung die Grenzen des Züchtigungsrechtes nicht überschritten sind. Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß den Schullehrern das aus dem Erziehungsrechte entspringende Recht zur körperlichen Züchtigung ihrer Schulkinder zusteht, denn es ist in der Ministerialentschließung vom 20. Mai 1815 (Döllinger, Verordnungs-Sammlung Band IX. S. 1459) die körperliche Züchtigung als zulässiges Strafmittel in den Volksschulen erklärt, und durch die spätere Entschließung der Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen v. 30. Juli 1857, die Kompetenz der k. Polizeidirektion München zur Bestrafung des Lehrpersonals wegen Züchtigung der Schüler betreffend, die Anwendung der körperlichen Züchtigung den Lehrern nicht mehr untersagt. Auch wurde in dem Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes vom 5. Dezember vor. J. in der Untersuchung gegen den Schullehrer Johann Halbig in Alzheim das Züchtigungsrecht der Lehrer anerkannt.

Nachdem die Grenzen dieses Züchtigungsrechtes gesetzlich nicht festgestellt sind, so ist es in jedem einzelnen Falle die Aufgabe der Gerichte, auf dem Grunde der gegebenen Thatsachen die Frage zu entscheiden, ob die Grenzen eines aus dem Erziehungsrechte sich ableitenden, maßvollen und vernünftigen Züchtig-

ungsrechtes eingehalten sind, oder ob unter Ueberschreitung dieser Grenzen eine strafbare Körperverletzung gegeben ist. Es würden jedoch tüchtige und berufstreue Lehrer, wenn dieselben auf jede, auch offenbar ungegründete Anzeige schwacher und verblendeter Familienväter vor die öffentliche Sitzung gezogen würden, auch bei erfolglicher Freisprechung in ihrer Autorität in der Schule empfindlichen Schaden leiden. Deshalb ist es vom Standpunkte der Schulzucht und des öffentlichen Unterrichts geboten, daß die Anträge auf strafrechtliche Einschreitung gegen die Lehrer wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes bereits von der Staats-Anwaltschaft allseitig und gründlich in dieser Richtung geprüft werden, und es wird zu diesem Zwecke hiemit angeordnet, daß die Vertreter der Staatsanwälte an den Stadt- und Landgerichten alle in Gemäßheit des Art. 237 Abs. 3 des Strafgesetzbuches und Art. 67 des Einführungsgesetzes an sie gelangenden derartigen Anträge nebst dem allenfalls zu erholenden ärztlichen Befunde und sonstigen nach Umständen zu erhebenden Aufschlüssen dem vorgesezten Staatsanwalte am Bezirksgerichte vorzulegen und dessen Weisung abzuwarten haben, ob und in welcher Weise in der Sache weiter vorzugehen sei.

Bei Erlassung dieser Weisungen ist es die Aufgabe der bezirksgerichtlichen Staatsanwälte, einerseits das Interesse der Schulzucht und des öffentlichen Unterrichts im Auge zu haben, andererseits aber auch dafür zu sorgen, daß leidenschaftlichen und rohen Ueberschreitungen des Züchtigungsrechtes mit der Strenge des Gesetzes unnachlässig entgegengetreten werde.

München, den 28. Mai 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.  
(gez.) Frhr. v. Mulzer.

An die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten und an die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- u. Landgerichten in den Landestheilen diesf. d. Rheins.

Durch den Minister  
der General-Secretär  
Ministerialrath:  
(gez.) Steyrer.

Die Anzeigen wegen körperlicher Mißhandlung durch Mißbrauch des Züchtigungs-Rechtes der Schullehrer betr.

Abdruck Nr. 2569.

### Staatsministerium der Justiz.

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten in den Landestheilen diesseits des Rheines werden hiemit angewiesen, der Distriktsverwaltungsbehörde des Gerichtsprengels von jedem auf Grund der Art. 99 und 107 des Polizeistrafsatzbuches ergangenen Strafurtheile unter genauer Bezeichnung der verurtheilten Personen und der ausgesprochenen Strafe, sowie unter ganz kurzer Anführung der das Strafurtheil begründenden Thatsachen sofort nach Eintritt der Rechtskraft Kenntniß zu geben.

München, den 30. November 1865.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Bomhard.

An die Vertreter der  
Staatsanwaltschaft an den  
Stadt- und Landgerichten  
in den Landestheilen dies-  
seits des Rheines.

Durch den Minister  
der General-Secretär  
Ministerialrath:  
(gez.) Dr. Heinzelmann.

Die Aufrechthaltung der Schul-  
disciplin betr.

Veröffentlicht im Justizministerial-Blatt vom 12. Dezember 1865, Nr. XXV.  
Seite 193.

---

### Competenzconflicts-Erkenntniß.

In Sachen des Schullehrers Ignaz Spring gegen den Schullehrer Johann Baptist Schwent, beide von Brettelshofen, wegen Dienstholzbezuges, nun den verneinenden Competenzconflict zwischen dem k. Landgerichte und dem k. Bezirksamte Wertingen betr., wurde zu Recht erkannt:

daß in dieser Sache die Verwaltungs-Behörden zuständig seien.

Erkenntniß des obersten Gerichtshofes des Königsreichs vom 18. Dezember 1865. — Reg.-Blatt 1866. Nr. 2. S. 46 ff.

---

### Statistische Notiz.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 7. Januar l. Js.

zu genehmigen, daß in der protestantischen Kirche zu Munningen, Bezirksamts Nördlingen, statt alle vierzehn Tage in Zukunft alle acht Tage sonntägiger Gottesdienst abgehalten werde.

---

### Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 8. Januar l. Js.

auf die durch die Beförderung des Konsistorialrathes Dr. Ranke zum Oberkonsistorialrath erledigte erste Rathsstelle bei dem l. protestantischen Konsistorium Ansbach den weltlichen Konsistorialrath Friedrich Ludwig Meyer daselbst und auf die zweite Rathsstelle den dormaligen dritten Konsistorialrath, Christian Wilhelm Bäuml, unter Uebertragung der Funktion eines ersten Hauptpredigers vorrücken zu lassen; die hienach weiter in Erledigung kommende dritte geistliche Rathsstelle bei genanntem Konsistorium in provisorischer Eigenschaft dem bisherigen Dekan und Hauptprediger in Nürnberg, Johann Christian Heinrich Sigt zu verleihen und demselben zugleich die Funktion eines zweiten Hauptpredigers zu Ansbach zu übertragen; den Privatdocenten Dr. Wilhelm von Bezold dahier in provisorischer Eigenschaft zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Facultät der l. Universität München zu ernennen.

Gestorben:

der Domkapitular Joseph Wankmiller am 10. Januar l. Js. in Augsburg.

**Ministerialblatt**  
für  
**Kirchen- und Schul-Angelegenheiten**

im  
  
**Königreich** **Bayern.**

Amlich herausgegeben vom königl. Staatsministerium des Innern für  
Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

**M ü n c h e n .**

**Nr. 3.**

3. Februar 1866.

**Inhalt:** Ministerial-Entschliessung, die Bewilligung einer Kirchencollekte zur Errichtung eines protestantischen Vicariats zu Neustadt a./S. betr. — Ministerial-Entschliessung, Unterricht in der Obstbaumzucht in den deutschen Schulen betr. — Ministerial-Entschliessung, das im Centralschulbücherverlage erschienene Werken: Cadenzen, Verjetten, Präludien und Fugen für die Orgel, ausgewählt von Caspar Ett, herausgegeben von Friedrich Kiegel betr. — Bekanntmachung, die Ergebnisse der pro 18<sup>64/65</sup> an der k. Universität Würzburg ausgelegten wissenschaftlichen Preisfragen betr. — Statistische Notizen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

**Nr. 340.**

**Nr. 5.**

An sämmtliche k. Regierungen, R. d. Innern, diesseits des Rheines, dann das k. protestantische Oberconsistorium.

**Staatsministerium des Innern**  
**für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.**

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Errichtung eines protestantischen Vicariats und zwar zunächst zur Beschaffung der Mittel für Erbauung eines evangelischen Bethauses nebst Vicariatswohnung zu Neustadt a./S., woselbst und in dessen Umgebung bei 160 Protestanten wohnen, welche im Umkreise von 4 Stunden sich zu keiner Pfarrei ihrer Confession halten können und daher auf einen

evangelischen Gottesdienst und Religions-Unterricht für sich und ihre Kinder verzichten müssen, eine Collecte in sämmtlichen protestantischen Kirchen des Königreichs diesseits des Rheines vorgenommen werde.

Die k. Kreisregierungen, K. d. Innern, werden demgemäß beauftragt, wegen Veranstaltung dieser Collecte mit den einschlägigen k. protestantischen Consistorien sich in geeignetes Benehmen zu setzen, wobei bemerkt wird, daß die eingehenden Collectengelber an das expeditrende Sekretariat der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, K. d. I., einzusenden sind und diese Kreisstelle das Gesammtergebniß der Collecte seiner Zeit berichtlich zur Kenntniß des unterfertigten k. Staats-Ministeriums zu bringen hat.

Dem k. protestantischen Oberconsistorium hat diese Entschließung zur Erwiederung auf den Bericht vom 10. I. Mts. zu dienen.

München, den 18. Januar 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Ringelmann.

Die Bewilligung einer Kirchen-  
Collecte zur Errichtung eines  
protestantischen Vicariats zu  
Neustadt a./S. betr.

Durch den Minister  
der General-Secretär  
Ministerialrath:  
von Bezold.

Nr. 543.

Nr. 6.

An die k. Regierungen, K. d. I., mit Ausnahme der  
k. Regierung, K. d. I., von Niederbayern.

Staatsministerium des Innern  
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Von der unter dem Heutigen an die k. Regierung, K. d. I.,  
von Niederbayern im untenstehenden Betreffe ergangenen Ent-

schließung folgt nachstehend ein Abdruck zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung.

München, den 28. Januar 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Ringelmann.

Unterricht in der Obstbaumzucht  
in den deutschen Schulen betr.

Durch den Minister,  
der Generalsecretär  
Ministerialrath:  
v. Bezold.

Abdruck.

**Staatsministerium des Innern  
für Kirchen- und Schulangelegenheiten.**

Auf den Anfragebericht vom 19. d. Mts. in Betreff der Pflege des Unterrichts in der Obstbaumzucht in den deutschen Schulen wird die k. Regierung, K. d. F., auf die generalisirte Ministerial-Entschließung vom 7. Juli 1853 No. 5176, die Förderung der Obstbaumzucht betreffend, und die dort allegirten Vorschriften hingewiesen, um hiernach ihr weiteres Vorgehen in dieser Sache zu bemessen.

Mit Rücksicht auf diese Normen kann es zwar keinem Anstande unterliegen, daß der Unterricht in der Obstbaumzucht einen Bestandtheil des deutschen Schulunterrichts zu bilden habe, und daß Schullehrer, welchen der Genuß eines Schulgartens zugewiesen ist, angehalten werden dürfen, einen Theil desselben zur Obstbaumzucht und zur Unterrichts-Ertheilung hierin zu benützen.

Dagegen kann in Ortschaften, wo sich noch kein Schulgarten befindet, zwar eine Aufforderung und Aufmunterung, nicht aber eine zwangsweise Nöthigung der Gemeinden zur Ermittlung eines solchen als zulässig erachtet werden.

München, den 28. Januar 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Dr. v. Ringelmann.

An die k. Regierung,  
K. d. F., von Niederbayern.  
Unterricht in der Obstbaumzucht  
in den deutschen Schulen betr.

Durch den Minister  
der General-Secretär  
Ministerialrath:  
(gez.) v. Bezold.

Nr. 697.

Nr. 7.

An die sämmtlichen k. Regierungen, K. d. Innern, dann an die sämmtlichen katholischen Distriktschulbehörden und Schullehrerseminarinspektionen des Königreichs.

**Staats-Ministerium des Innern  
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.**

Das im Centralschulbücherverlage zu München erschienene Werkchen: „Cadenzen, Versetten, Präludien und Fugen für die Orgel, ausgewählt von Kaspar Ett“ ist auch in der von Friedrich Riegel bearbeiteten zweiten Auflage zur Aufnahme in das Verzeichniß der für den Gebrauch der Lehrer an den katholischen Werk- und Feiertagschulen, sowie zur Anschaffung für Schulbibliotheken und katholische Schullehrerseminarien empfohlenen Bücher und Hilfsmittel auf Grund des hierüber erhaltenen Gutachtens Sachverständiger geeignet befunden worden.

Hievon ist in dem mit Ministerial-Entschließung vom 30. April 1861 herausgegebenen Verzeichniße No. I. Vormerkung zu machen.

München, den 29. Januar 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.  
Dr. v. Ringelmann.

Das im Centralschulbücherverlage erschienene Werkchen: „Cadenzen, Versetten, Präludien und Fugen für die Orgel, ausgewählt von Kaspar Ett“ herausgegeben von Friedrich Riegel betr.

Durch den Minister,  
Der General-Secretär  
Ministerialrath:  
v. Bezold.

---

**Bekanntmachung,**

die Ergebnisse der pro 18<sup>64/65</sup> an der Universität Würzburg ausgesetzten wissenschaftlichen Preisfragen betr.

Im Nachstehenden werden die Ergebnisse der pro 18<sup>64/65</sup> an der k. Universität Würzburg ausgesetzten wissenschaftlichen Preisfragen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Unter den für das Studienjahr 18<sup>64</sup>/<sub>65</sub> von den fünf Facultäten ausgesetzten Preisthematen hat nur jenes der Juristen-Facultät Bearbeitungen erfahren.

### Die Juristen-Facultät

hatte folgendes Thema gestellt:

„Die Lehre von der Genehmigung (ratihabitio) nach gemeinem Civilrecht und mit Berücksichtigung der neueren Gesetzgebungen.“

Hierüber sind zwei Bearbeitungen eingelaufen, und zwar:

A. die eine mit dem Motto:

„das römische Recht gleicht jener via Appia, die in ihren unerschütterlichen Fundamenten noch immer die Grundlage abzugeben im Stande ist, auf welcher das lebende Geschlecht sicher und bequem seine Wege wandeln mag, wenn nur der Schutt der Jahrhunderte hinweggeräumt ist.“

B. Die andere mit dem Motto:

„der Irrthum ist viel leichter zu erkennen, als die Wahrheit zu finden, jener liegt auf der Oberfläche, damit läßt sich wohl fertig werden, — diese ruht in der Tiefe.“ —

Das Urtheil der Facultät über diese Elaborate und zwar zunächst über das erst bezeichnete lautet dahin:

„diese Arbeit offenbart tüchtige juristische Bildung, Scharfsinn und den anerkanntesten Fleiß. Sie hat unter gewissenhafter Benützung der Quellen, wie der Literatur den Gegenstand nahebei erschöpft und durch folgerecht durchgeführte Scheidung der einzelnen bisher meist irrig vermengten Arten der Genehmigung, sogar einen Beitrag zur Förderung der Wissenschaft geboten. In der zuversichtlichen Erwartung, daß es dem strebsamen Verfasser gelingen werde, bei der immerhin noch erforderlichen Umarbeitung der Schrift die Lücken zu ergänzen und die noch erkennbaren Mängel, besonders in formeller Hinsicht, zu beseitigen, trägt die

Juristen-Facultät kein Bedenken, der Arbeit mit der Auflage, daß ihr der Verfasser dieselbe in der erwähnten Umarbeitung vor der etwaigen Drucklegung zur nochmaligen Prüfung unterbreite, den Preis zu ertheilen.“

Als Verfasser dieses Elaborats ergab sich der stud. jur. und nunmehrige Rechtspracticant Lothar Seuffert aus Würzburg.

Ueber die zweiterwähnte Bearbeitung spricht sich die Facultät dahin aus:

„Dieselbe steht der vor erwähnten an Umfang sowohl, als an Gebiegenheit bedeutend nach. Sie hält namentlich die der Scheidung bedürftenden Begriffe nicht scharf genug auseinander und ist durch manche unrichtige Ansichten getrübt. Gleichwohl hat der Verfasser Kenntnisse, eigenes Urtheil und rühmlichen Eifer in einem Grade bewiesen, daß die Facultät demselben gerne eine öffentliche Belobung zuspricht.“

Als Verfasser ergab sich der stud. jur. Andreas Wolfenstetter aus Ebern.

---

### Statistische Notizen.

Vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten wurde

unterm 14. Januar l. Js.

genehmigt, daß aus der katholischen Pfarrei St. Georgen, Bezirksamts Traunstein, die Ortschaft Grilling in die katholische Pfarrei Hart, desselben Bezirksamts, die Ortschaften Kazwalchen und Hofstett aber in die katholische Pfarrei Palling, Bezirksamts Laufzen, umgepfarrt werden;

unterm 15. Januar l. Js.

daß das Anwesen des Söldners Michael Reisch in Illerfeld, Gemeinde Volktratshofen, aus der katholischen Pfarrei St. Johann in Memmingen in die katholische Pfarrei Illerbeuern, Bezirksamts Memmingen, umgepfarrt werde;

unterm 28. Januar l. Js.

daß die neue Ansiedlung des Söldners Joseph Rampp von Rönghausen, in der Gemeindeflur Haselbach, der katholischen Pfarrei Rönghausen, Bezirksamts Mindelheim, zugetheilt werde.

---

## Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Königlich Allerhöchste Bestätigung von Stiftungen:

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 8. Januar l. Js.

der von dem katholischen Pfarrer Dr. J. Martin Rauch in Grafing mit einem Kapitale von fünfhundert Gulden in Pseffenhausen, Bezirksamts Rottenburg in Niederbayern, begründeten Schulpreiessiftung unter dem Namen:

„Dr. J. Martin Rauch'sche Schulpreise-Stiftung“,

unterm 13. Januar l. Js.

der von den verstorbenen Abraham und Eva Mahler'schen Eheleuten zu Gochsheim, Bezirksamts Schweinfurt, mit einem Kapitale von zweitausend Gulden begründeten israelitischen Armenstiftung unter der Bezeichnung

„Abraham Mahler'sche Armen-Unterstützungskassa-Stiftung“,

unterm 20. Januar l. Js.

der von dem verstorbenen Anwesensbesitzer Johann Bodlet mit einem Kapitalwerthe von dreitausend vierhundert ein und zwanzig Gulden sieben Kreuzern begründeten Stiftung zum Zwecke der Errichtung einer Lokalkaplanei in Bodlet, Bezirksamts Riffingen, die Allerhöchste Landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Allerhöchste Bewilligung zur Annahme einer fremden Auszeichnung:

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

unterm 9. Januar l. Js.

dem ordentlichen Professor an der k. Universität Würzburg, Hofrath Dr. Johann Joseph Scherer, kostenfrei die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislausordens zweiter Klasse zu ertheilen.

Vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wurde

unterm 11. Januar l. Js.

der Unterricht in der Religion für die protestantischen Schüler am k. Gymnasium zu Aschaffenburg, dann der Unterricht in der Geschichte für die protestantischen Schüler am dortigen Gymnasium und an der dortigen lateinischen Schule dem k. Pfarrer Joseph

Wilhelm Böhner daselbst — der Unterricht in der Religion für die protestantischen Schüler an der lateinischen Schule in Aschaffenburg dem Militärgeistlichen Port in widerruflicher Weise übertragen;

unterm 21. Januar l. Js.

der Religions- und Geschichtsunterricht für die protestantischen Schüler an der lateinischen Schule in Würzburg dem dortigen II. Stadtvicare, Fortunat Gotthelf Jakob Drechsel, in widerruflicher Weise übertragen.

Vom k. Staatsministerium des Innern wurde

unterm 27. Januar l. Js.

die erledigte Stelle des protestantischen Hausgeistlichen bei der Gefangenanstalt Lichtenau dem Pfarramts Candidaten Christian Friedrich Lips von Wernsbach übertragen.

Erledigte Pfarreien:

die katholische Stadtpfarrei zu St. Gangolph in Bamberg; fassionsmäßiger Reinertrag 1359 fl.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberfranken am 12. Januar l. Js., Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Stadt Schwarzach, Bezirksamts Volkach; fassionsmäßiger Reinertrag 996 fl. 27 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg am 16. Januar l. Js., Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Fichtelberg, Bezirksamts Bayreuth, fassionsmäßiger Reinertrag 800 fl.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberfranken am 19. Januar l. Js., Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Treitlkofen, Bezirksamts Bilsbiburg; fassionsmäßiger Reinertrag 1237 fl. 2 dl., ausgeschrieben von der Regierung von Niederbayern am 20. Januar l. Js., Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Ebratshofen, Bezirksamts Lindau; fassionsmäßiger Reinertrag 982 fl. 52 kr. 5 hl.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 27. Januar l. Js., Bewerbungstermin vier Wochen.

Gestorben:

der k. Staatsrath im ordentlichen Dienst, Staatsminister des Innern beider Abtheilungen, Nikolaus von Koch, Excellenz, Komthur des Verdienstordens vom hl. Michael, Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone, am 19. Januar l. Js. zu München.

**Ministerialblatt**  
für  
**Kirchen- und Schul-Angelegenheiten**

**Königreich**



**Bayern.**

Amlich herausgegeben vom königl. Staatsministerium des Innern für  
Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

**München.**

**Nr. 5.** 16. Februar 1866.

**Inhalt:** Ministerialentschließung, Weller, lateinisches Lesebuch aus Livius  
betr. — Ministerialentschließung, die griechische Formenlehre von  
Müller und Lattmann betr. — Ministerialentschließung,  
Periodische Anzeigen über die Tischtitelbezüge katholischer Geistlicher  
betr. — Ministerialentschließung, die Gesuche von Gymnasial-  
schülern um Verleihung von Stipendien aus dem adeligen  
Stipendienfonde betr. — Statistische und sonstige Notizen. —  
Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Nr. 725.

**Nr. 9.**

An sämtliche k. Regierungen, Kammern des Innern,  
dann an sämtliche Gymnasial- und Subrectorate des  
Königreiches.

Staatsministerium des Innern  
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Das in vierter Auflage erschienene

„Lateinisches Lesebuch aus Livius von Dr. Weller, Bild-  
burghausen, Kesselring'sche Hofbuchhandlung 1864. Debit  
für Bayern bei Karl Giesel in Bayreuth“

hat die Aufnahme in das Verzeichniß der für die Studienanstalten  
des Königreiches gebilligten Lehrbücher erhalten, wovon zur Nach-

achtung und Ergänzung des erwähnten Verzeichnisses Kenntniß gegeben wird.

München, den 2. Februar 1866,

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Ringelmann.

Weller, lateinisches Lesebuch aus  
Livius betr.

Durch den Minister  
der Generalsecretär  
Ministerialrath:  
v. Bezold.

---

Nr. 846.

Nr. 10.

An die sämmtlichen l. Regierungen, Kammern des Innern, dann an die sämmtlichen Gymnasial- und Subrectorate des Königreichs.

Staatsministerium des Innern  
für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Die „Griechische Formenlehre für Gymnasien“ von Heinrich Dietrich Müller und Dr. Julius Lattmann, Göttingen 1863, Vandenhoeck und Ruprecht's Verlag, ist unter die zum Gebrauche an den Studienanstalten des Königreichs gebilligten Lehrbücher aufgenommen worden.

Die oben genannten Behörden werden hievon in Kenntniß gesetzt und ist hienach das einschlägige Verzeichniß zu ergänzen.

München, den 3. Februar 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Ringelmann.

Die griechische Formenlehre von  
Müller und Lattmann betr.

Durch den Minister:  
der Generalsecretär  
Ministerialrath:  
v. Bezold.

---

Nr. 683.

**Nr. 11.**

An die sämmtlichen I. Regierungen, Kammern des Innern.

**Staatsministerium des Innern  
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.**

Durch die generalisirte Ministerialentschließung vom 30. Mai 1853 Nr. 4182 wurde die in den früheren Entschließungen vom 27. April 1844 Nr. 12,677 und vom 8. März 1845 Nr. 7152 angeordnete monatliche Anzeige über den Stand der Tischtitelbezüge und der etwaigen Heimfälle an denselben auf Quartals-Anzeigen zurückgeführt.

Das unterfertigte I. Staatsministerium sieht sich nunmehr veranlaßt, auch diese Quartalsanzeigen zu erlassen. Es ist daher in Zukunft lediglich am Schlusse des Etatsjahres der effektive Aufwand auf Tischtitelbezüge katholischer Geistlicher nebst Angabe der heimgefallenen Beträge in einem detaillirten Verzeichnisse zum Zwecke definitiver Creditseröffnung berichtlich vorzulegen.

München, den 10. Februar 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.  
Dr. v. Ringelmann.

Periodische Anzeigen über die  
Tischtitelbezüge katholischer  
Geistlicher betr.

Durch den Minister  
der General-Secretär  
Ministerialrath:  
von Bezold.

Nr. 1125.

**Nr. 12.**

An die sämmtlichen I. Studienrectorate.

**Staats-Ministerium des Innern  
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.**

In Ziffer 3 der Ministerialentschließung vom 1. Mai v. Jz. Nr. 2380 (Ministerialblatt von 1865 Seite 99) ist bestimmt, daß alle Gesuche um Verleihung oder Wiederverleihung von Stipendien aus dem adeligen Stipendienfonde bei den zuständigen Stellen und Behörden spätestens bis zum Schlusse des Monats

Juli jeden Jahres bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung eingereicht werden müssen.

Da jedoch die Abhaltung der vorschriftsmäßigen Stipendienprüfung im Anfange des Monats August bei den mehrfachen zu dieser Zeit den Studienrectoraten obliegenden Geschäften mit Schwierigkeiten verbunden ist, wird hiedurch bestimmt, daß die Gymnasialschüler, welche sich um adelige Stipendien bewerben wollen, bis spätestens zum 1. Juli jeden Jahres ihre desfalligen Gesuche dem ihnen vorgelegten k. Studienrectorate anzumelden haben.

Die k. Studienrectorate haben dieß den adeligen Schülern gleichzeitig mit der durch Ziffer 7 der Ministerialentschließung vom 1. Mai 1865 (Ministerialblatt Seite 101) vorgeschriebenen Bekanntmachung unter dem Beifügen zu eröffnen, daß die Verleihung von adeligen Stipendien durch erfolgreiches Bestehen der Stipendienprüfung bedingt sei, und daß Gesuchsteller, welche diese Vorbedingung nicht erfüllt haben, von der Berücksichtigung ausgeschlossen seien.

Die Festsetzung des Tages, an welchem die Stipendienprüfung abgehalten wird, innerhalb der 1. Hälfte des Monats Juli, bleibt den k. Studienrectoraten überlassen.

München, den 10. Februar 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Ringelmann.

Die Gesuche von Gymnasialschülern um Verleihung von Stipendien aus dem adeligen Stipendienfonde betr.

Durch den Minister,  
Der General-Secretär  
Ministerialrath:  
v. Bezold.

### Statistische und sonstige Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 26. Januar l. Js.

zu genehmigen, daß die dormalen wie in Zukunft in Wallweiler-Weßlingen, dann in Erweiler-Ghlingen wohnenden Protestanten von der protestantischen Pfarrei Breitfurth in die protestantische Pfarrei Walsheim, resp. deren Filiale Wolfersheim, umgepfarrt werden;

unterm 29. Januar l. Js.

zu genehmigen, daß in dem Markte **Miesbach**, Bezirksamts gleichen Namens, zweimal im Jahre durch einen der aufgestellten Reiseprediger protestantischer Gottesdienst abgehalten werden dürfe.

---

In Nr. 7 des Regierungsblattes vom laufenden Jahre ist das Verzeichniß der mit Stipendien aus dem allgemeinen Stipendienfonde pro 1865/66 beagnabigten Bewerber veröffentlicht.

### Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 11. Januar l. Js.

die katholische Pfarrei **Kirchdorf**, Bezirksamts **Rosenheim**, dem Priester **Joseph Bartl**, Kooperator in **Mubing**, Bezirksamts **München l. d. J.**, zu übertragen; die protestantische Pfarrstelle zu **Gimmelbingen**, Dekanats **Neustadt a. d. Haardt**, dem bisherigen Pfarrer in **Mußbach**, **Karl Christian Heinrich Hütwohl**, zu verleihen;

unterm 13. Januar l. Js.

die katholische Pfarrei **Bergtheim**, Bezirksamts **Würzburg**, dem Priester **Franz Jakob Steigerwald**, ernannten Pfarrer von **Baunach**, Bezirksamts **Ebern**, zu übertragen;

unterm 19. Januar l. Js.

die katholische Pfarrei **St. Georgen**, Bezirksamts **Traunstein**, dem Priester **Franz Xaver Zett**, Pfarrer in **Pfronbach**, Bezirksamts **Erbing**, zu übertragen, und zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei **Hochsthal**, Bezirksamt **Ebermannstadt**, von dem Erzbischofe von **Bamberg** dem Priester **Konrad Gehr**, Kurat in **Weißendorf**, Bezirksamt **Höchstadt a. d. Aisch**, verliehen werde;

unterm 21. Januar l. Js.

in Gewährung des von den katholischen Pfarrern **Karl Gofner** zu **St. Walburg** in **Eichstädt** und **Wendelin Brucklacher** in **Pfraunfeld**, Bezirksamts **Weißenburg**, eingeleiteten Pfründetausches dem letzteren die Stadtpfarrei **St. Walburg** in **Eichstädt** zu übertragen und zu genehmigen, daß dem ersteren von dem Bischofe von **Eichstädt** die Pfarrei **Pfraunfeld** verliehen werde;

unterm 23. Januar l. Js.

dem Professor der III. Gymnasialklasse an der Studienanstalt Dillingen, Alois Ebenböck, wegen körperlichen Leidens gemäß §. 22 lit. D. der IX. Verfassungsbeilage den auf die Dauer eines Jahres erbetenen Ruhestand zu bewilligen; die katholische Pfarrei Heiligenstein, Bezirksamts Speier, dem Priester Karl Waldecker, Pfarrer und Distrikts-Schulinspektor in Winnweiler, Bezirksamts Kaiserslautern, zu übertragen; die protestantische Pfarrei Fessenheim, Dekanats Nördlingen, dem von dem Fürsten Karl Friedrich von Dettingen-Wallerstein hiezu empfohlenen bisherigen Pfarrer in Hohenaltheim, Johann Georg Horn zu verleihen;

unterm 25. Januar l. Js.

dem Professor der III. Gymnasialklasse und Gymnasialrektor, geistlichen Rathe Anton Hinterhuber in Regensburg den von ihm auf Grund überschrittener vierzigjähriger Diensteszeit und wegen körperlicher Leiden erbetenen Ruhestand gemäß §. 22 lit. B. und D. der IX. Verfassungsbeilage unter huldvollster Bezeigung der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner langjährigen, treuen und eifrigen Dienstleistung für immer zu bewilligen;

unterm 26. Januar l. Js.

zu genehmigen, daß das Domcapitular Müller'sche Inkurats-beneficium an der Marienkapelle zu Würzburg von dem Bischöfe von Würzburg dem Priester Johann Knorz, Kaplan in Ebertshausen, Bezirksamts Schweinfurt, verliehen werde;

unterm 28. Januar l. Js.

der von dem Gräflich Castell'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Johannes Friedrich Bomhard aus Merken-dorf ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Mörl-bach und Habelsee, Dekanats Rothenburg a. d. Tauber, die Allerhöchste Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen;

unterm 29. Januar l. Js.

in Genehmigung des von den katholischen Pfarrern Michael Jäckle in Buch, Bezirksamts Murrhessen, und Joseph Koch in Probstried, Bezirksamts Memmingen, eingeleiteten Pfundetaufsches dem letzteren die Pfarrei Buch, dem ersteren die Pfarrei Probstried zu übertragen;

unterm 30. Januar l. Js.

die katholische Pfarrei Unterneukirchen, Bezirksamts Alttötting, dem Priester Karl Dorigatti, Pfarrer in Burgkirchen an der Alz,

desselben Bezirksamtes, zu übertragen, und zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Welschhofen, Bezirksamts Dachau, von dem Erzbischofe von München-Freising dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Franz Seraph Stich, verliehen werde;

unterm 1. Februar l. Js.

in die erledigte Stelle des zweiten Suppleanten bei dem Medizinal-Comité an der k. Universität München den bisherigen dritten Suppleanten, Prof. honor. Dr. Heinrich Ranke, vorrücken zu lassen und zur Stelle des dritten Suppleanten bei dem gedachten Medizinal-Comité den Privatdozenten an der k. Universität München, Dr. Karl Pössel, zu berufen; die katholische Pfarrei Scherfetten, Bezirksamts Mindelheim, dem Priester Lorenz Rehm, Pfarrer in Bärge, Bezirksamts Landsberg, zu übertragen;

unterm 2. Februar l. Js.

die Stelle des Vorstandes der k. Akademie der Wissenschaften dem Universitätsprofessor und ordentlichen Mitgliede dieser Akademie, Geheimrath Dr. Justus Freiherrn v. Liebig, nach Ablauf der letzten Amtsperiode auf weitere drei Jahre zu verleihen und demselben die Funktion des Generalconservators der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates auf die gleiche Zeitdauer zu übertragen; zu genehmigen, daß das Peer'sche Beneficium im Josepfitale zu Rosenheim, Bezirksamts gleichen Namens, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Felix Forstmaier, Pfarrer in Engelsberg, Bezirksamts Traunstein, verliehen werde;

unterm 3. Februar l. Js.

die katholische Pfarrei Briel, Bezirksamts Freising, dem Priester Korbinian Schröder, Kooperator in Kirchdorf a. N., desselben Bezirksamtes; die katholische Pfarrei Niederaachau, Bezirksamts Rosenheim, dem Priester Bernard Adam, Curatbeneficiat in Unterwössen, Bezirksamts Traunstein; die katholische Pfarrei St. Oswald, Bezirksamts Grafenau, dem Priester Joseph Nigler, Kooperator in Reischach, Bezirksamts Altötting; die katholische Pfarrei Beuern, Bezirksamts Landsberg, dem Priester Anton Alschner, Kaplan bei St. Ulrich in Augsburg, und das Incuratbeneficium in Hauersdorf, Bezirksamts Landau a./Zfar, dem Priester Karl Rauchhart, Frühmessenleser in Simbach a./Znn, Bezirksamts Pfarrkirchen, zu übertragen;

unterm 4. Februar l. Js.

die katholische Pfarrei Bergen, Bezirksamts Traunstein, dem Priester Johann Nepomuk Herzog, Pfarrer in Alabaching, Bezirksamts Wasserburg;

unterm 5. Februar I. Js.

die katholische Pfarrei Brettelshofen, Bezirksamts Wertingen, dem Priester Joseph Rehm, Pfarrer in Pfaffenhofen, desselben Bezirksamts, zu übertragen;

unterm 6. Februar I. Js.

die katholische Pfarrei Rohr, Bezirksamts Kelheim, dem Priester Wolfgang Geltinger, Pfarrer in Hofendorf, Bezirksamts Rottenburg in Niederbayern; die katholische Pfarrei Bayershofen, Bezirksamts Zusmarshausen, dem Priester Joseph Schnitzler, Pfarrcurat in Oberthürheim, Bezirksamts Wertingen; die katholische Pfarrei Untermayfeld, Bezirksamts Neuburg a./D., dem Priester Joseph Heibel, Curatbeneficiat in Mindelheim, Bezirksamts gleichen Namens; die katholische Pfarrei Untereichen, Bezirksamts Uerttissen, dem Priester Seraphin Aulinger, Beneficiumsvicar in Mönstetten, Bezirksamts Günzburg; die katholische Pfarrei Dreitenbronn, Bezirksamts Zusmarshausen, dem Priester Eduard Thoms, Pfarrer in Weipensee, Bezirksamts Füssen, zu übertragen, und zu genehmigen, daß das Spitalbeneficium zu Sonthofen, Bezirksamts gleichen Namens, von dem Bischöfe von Augsburg dem Priester Ludwig Hollner, Kaplan in Wald, Bezirksamts Oberdorf, verliehen werde;

unterm 7. Februar I. Js.

zu genehmigen, daß der Mädchenlehrerin Maria Moser zu München für ihre seit fünfzig Jahren treu und eifrig geleisteten Dienste die Allerhöchste Anerkennung ausgesprochen werde und zugleich allerhöchste Befehl zu befehlen, daß diese Allerhöchste Anerkennung im Regierungsblatte veröffentlicht werde;

unterm 9. Februar I. Js.

die katholische Pfarrei Schallodenbach, Bezirksamts Kaiserslautern, dem Priester Johann Becher, Pfarrer in Feilbingert, Bezirksamts Kirchheimbolanden, zu übertragen.

#### Königlich Allerhöchste Bestätigung einer Stiftung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 26. Januar I. Js.

der aus den Beiträgen des Austräglers Peter Aigner von Roßbach, der Bauerseheleute Mathias und Theresie Wimmer zu Maisbach, der Gemeinde Roßbach, des Mairbauern Andreas Neuberger von Albing, nun in Massing, des Huberbauern Thomas

Zeilinger von Römelsberg, endlich der Bauerseheleute Johann und Elisabeth Mittermaier zu Rossbach gebildeten

„Stiftung zum Zwecke der Errichtung einer Schulerpostur“ in Rossbach, Bezirksamts Mühlendorf, die Allerhöchste Landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Allerhöchste Bewilligung zur Annahme einer fremden Auszeichnung:

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 2. Februar l. Js.

dem Vorstande der k. Akademie der Wissenschaften und Generalconservator der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates, ordentlichen Professor an der Universität München, Geheimrath Dr. Freiherrn Justus von Liebig, die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Stanislausordens I. Klasse kostenfrei zu ertheilen.

Verleihung akademischer Auszeichnungen:

Durch Entschliefungen des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 31. Dez. vor. und 27. Jan. l. Js. wurde genehmigt, daß dem Besitzer des zooplastischen Museums, Franz Leven in München, in Anerkennung seiner für die Förderung naturwissenschaftlicher Studien und durch die Bereicherung der anatomischen und zoologisch-zootomischen Anstalt des Staates geleisteten Dienste und dem k. Hofphotographen Joseph Albert in München in Anerkennung seiner um die photographische Iconographie, sowie durch uneigennützig und eifrige Mitwirkung bei Ausführung wissenschaftlicher Werke erworbenen Verdienste die kleine goldene Medaille der k. Akademie der Wissenschaften überreicht werde.

Das Domkapitel zu Eichstädt hat am 7. Februar l. Js. den bisherigen bischöflichen Generalvikar, Domkapitular Michael Frieß daselbst zum Kapitular-Vikar für die Dauer der Erledigung des bischöflichen Stuhles von Eichstädt erwählt.

Erledigte Pfarreien und Beneficien:

Die katholische Pfarrei Landau, Bezirksamts gleichen Namens; fassionsmäßiger Ertrag 946 fl. 52 kr.; ausgeschriben von

der Regierung der Pfalz am 14. Januar l. Js.; Bewerbungstermin nicht bestimmt;

die katholische Pfarrei Feldheim, Bezirksamts Michach; fassionsmäßiger Reinertrag 599 fl. 5<sup>2</sup>/<sub>3</sub> kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 28. Januar l. Js.; Bewerbungstermin drei Wochen;

die katholische Pfarrei Graben, Bezirksamts Augsburg; fassionsmäßiger Reinertrag 554 fl. 58 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 29. Januar l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Stadtpfarrei St. Jakob in Straubing, Bezirksamts gleichen Namens; fassionsmäßiger Reinertrag 1514 fl. 43 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Niederbayern am 30. Januar l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Mettenbach, Bezirksamts Landsbut; fassionsmäßiger Reinertrag 1067 fl. 21 kr. 3 dl.; ausgeschrieben von der Regierung von Niederbayern am 2. Februar l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Hallstadt, Bezirksamts Bamberg I; fassionsmäßiger Reinertrag 1040 fl. 22 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberfranken am 3. Februar l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

das Frühmeßbenefizium in Wolnzach, Bezirksamts Pfaffenhofen; fassionsmäßiger Reinertrag 383 fl. 50 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 5. Februar l. Js.; Bewerbungstermin drei Wochen;

die katholische Pfarrei Pfrontach, Bezirksamts Erding; fassionsmäßiger Reinertrag 1095 fl. 13<sup>5</sup>/<sub>8</sub> kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 8. Februar l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen.

#### Erledigtes Rabbinat:

die Stelle eines Rabbiners für den Rabbinatebezirk Frankenthal mit dem Amtssitze in Dürkheim; ausgeschrieben von dem l. Bezirksamte Neustadt a. d. Haardt (Pfalz) am 8. Februar l. Js.; Meldungstermin 6 Wochen. Die mit legalen Zeugnissen über Befähigung, bisherige Verwendung und sonstige persönliche Verhältnisse des Concurrenten belegten Gesuche sind bei dem genannten l. Bezirksamte einzureichen. Bemerkt wird: 1. zur Concurrenz werden nicht nur Inländer, sondern auch Ausländer zugelassen, letztere jedoch nur unter der Bedingung, daß sie vor der höheren Be-

stätigung ihrer Wahl das bayerische Indigenat zu erwerben haben; 2. Bewerber müssen auf einer Universität gebildet sein, dort Philosophie und Philologie absolvirt haben und die „Morena“ besitzen. — Die Bezüge des anzustellenden Rabbiners bestehen: a. in einem fixen Gehalte von 1200 fl.; b. in einer Wohnungsentschädigung von 200 fl.; c. in den Casualien und Reiseentschädigungen, wie sie bisher von der k. Regierung der Pfalz festgesetzt sind, und wofür der Rabbiner in jeder constituirten Gemeinde zweimal jährlich Schulprüfungen, dann zweimal jährlich Predigt halten und die Confirmation vornehmen muß.

#### Gestorben:

Der frühere Vicar, zuletzt Commorant in Lettenhausen, Bezirksamts Laufen, Priester Simon Buchfellner, am 16. Dezember v. Js.;

der katholische Pfarrer Franz Roth zu Landau, Bezirksamts gleichen Namens, Ritter des Verdienstordens vom hl. Michael I. Klasse, am 19. Dezember v. Js.;

der katholische Pfarrer Joseph Anton Spiegel in Ampersmoos, Bezirksamts Dachau, am 23. Dezember v. Js.;

der Kooperator an der katholischen Stadtpfarrkirche zu St. Ludwig in München, Priester Anton Forsteneichner, am 30. Dezember v. Js.;

der Kooperator-Expositus Priester Joseph Bauer in Inderbach, Bezirksamts Landau a. d. Isar, am 6. Januar l. Js.;

der Domkapitular Andreas Sulzberger, Regens des bischöflichen Klerikalseminars zu St. Stephan in Passau, am 9. Januar l. Js.;

der geistliche Rath und Stadtpfarrer zu St. Gangolph in Bamberg, Kaspar Anton Schweiger, am 9. Januar l. Js.;

der katholische Pfarrer Franz Anton Doppel zu Stadtschwarzach, Bezirksamts Volkach, am 11. Januar l. Js.;

der katholische Pfarrer und Distrikts-Schulinspektor Johann Baptist Baierl zu Fichtelberg, Bezirksamts Bayreuth, am 12. Januar l. Js.;

der katholische Pfarrer Klemens Röckl zu Röhrmoosen, Bezirksamts Dachau, am 12. Januar l. Js.;

der bischöflich geistliche Rath und Commissär, Stadtpfarrer zu St. Jakob in Straubing und Stadtbezirk-Schulinspektor Johann Baptist Burgmayer, am 14. Januar l. Js.;

der katholische Pfarrer Alois Mayer zu Ebratshofen, Bezirksamts Lindau, am 20. Januar l. Js.;

der Priester Joseph Benzinger, früher Benefiziumsverweser in Egling, zuletzt Commorant in Ergertshausen, Bezirksamts München r. d. Isar, am 20. Januar l. Js.;

der protestantische Pfarrer Christian Friedrich Theodor Beck zu Kirnberg, Bezirksamts Rothenburg a. d. Tauber, am 22. Januar l. Js.;

der katholische Pfarrer Anton Schweizer in Graben, Bezirksamts Augsburg, am 26. Januar l. Js.;

der katholische Pfarrer Joseph Förg von Oberwaldbach, Bezirksamts Günzburg, am 26. Januar l. Js.;

der katholische Pfarrer Wilhelm Stahl in Oberrieden, Bezirksamts Mindelheim, am 26. Januar l. Js.;

der protestantische Pfarrer Florenz Stammburger zu Treuchtlingen, Bezirksamts Weissenburg, am 26. Januar l. Js.;

der protestantische Pfarrer und Dekan Dr. Johann Christian Benz zu Rothhausen, Bezirksamts Königshofen, am 27. Januar l. Js.;

der katholische Pfarrer Michael Stark zu Hallstadt, Bezirksamts Bamberg I, am 31. Januar l. Js.;

der k. Hofrath und quiescirte Lycealdirector Dr. Johann Joseph Ignaz von Hoffmann, Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone und des Verdienstordens vom hl. Michael I. Klasse, Ehrenkreuz des Ludwigsordens, am 31. Januar l. Js. zu Aschaffenburg;

der Bischof von Eichstädt, Reichsrath u. k. geistl. Rath, Georg von Dettl, Ehrenmitglied des Metropolitankapitels München-Freising, Komthur des Verdienstordens vom hl. Michael, Ritter des Verdienstordens der bayer. Krone, Großkreuz des k. griechischen Erlöser- und des k. sicilianischen Konstantins-Ordens vom hl. Georg, Ritter des Ordens vom hl. Grabe 2c., am 6. Februar l. Js. zu Eichstädt.

**Ministerialblatt**  
für  
**Kirchen- und Schul-Angelegenheiten**

im  
  
**Königreich** **Bayern.**

Ärztlich herausgegeben vom königl. Staatsministerium des Innern für  
Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

M ü n c h e n .

Nr. 6.

3. März 1866.

**Inhalt:** Ministerialentschließung, die Vornahme einer Kirchencollecte zum Ausbau der katholischen Kirche in Hof betr. — Ministerialentschließung, den mathematischen Unterricht an den Studienanstalten betr. — Ministerialentschließung, Aufnahme des von K. W. Eusenhaupt in Würzburg verfaßten Werkes „Handbuch für den Unterricht in der deutschen Sprache, im Rechtschreiben, in den schriftlichen Arbeiten und im Gemeinnützigen“ in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr. — Ministerialentschließung, die Maßregeln gegen die Cholera betr. — Statistische Notiz. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Nr. 1181.

Nr. 13.

An die sämmtlichen k. Regierungen, Kammern des Innern, dann die erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate.

**Staatsministerium des Innern**  
**für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.**

Seine Majestät der König haben die Vornahme einer Kirchencollecte in sämmtlichen katholischen Kirchen des Königreichs zum Zwecke des Ausbaues der katholischen Kirche in der Stadt Hof Allerhöchst zu bewilligen geruht.

Hievon werden die sämmtlichen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, dann die erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate zur weiter geeigneten Verfügung mit dem Bemerken in Kenntniß

gesetzt, daß die eingehenden Sammelgelber an das expedirende Sekretariat der k. Regierung von Oberfranken, R. d. F., einzusenden sind.

München, den 15. Februar 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Ringelmann.

Die Vornahme einer Kirchen-  
Collecte zum Ausbau der katho-  
lischen Kirche in Hof betr.

Durch den Minister  
der Generalsecretär  
Ministerialrath:  
v. Bezold.

Nr. 1400.

Nr. 14.

An sämtliche k. Regierungen, Kammern des Innern,  
dann an sämtliche Gymnasial- und Subrectorate des  
Königreiches.

Staatsministerium des Innern  
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Unter die zum Gebrauche an den Studienanstalten genehmig-  
ten Lehrbücher sind aufgenommen worden:

Wittstein, fünfstellige logarithmisch-trigonometrische Tafeln.  
Zweite Auflage. Hannover. Hahn'sche Hofbuchhandlung  
1865. Preis 1 fl. 12 kr.

Houël, fünfstellige Logarithmentafeln. Zweite Auflage. Berlin.  
Möser und Comp. 1864. Preis 1 fl. 12 kr.

August, logarithmische und trigonometrische Tafeln (mit  
fünf Stellen). Sechste Auflage. Leipzig. Veit u. Comp.  
1865. Preis 54 kr.

Müller, vierstellige Logarithmen. Zweite Auflage. Halle  
1860. Buchhandlung des Waisenhauses. Preis 36 kr.

Wittstein, vierstellige logarithmisch-trigonometrische Tafeln.  
Hannover 1860. Hahn'sche Hofbuchhandlung. Preis 18 kr.

Hienach ist das Verzeichniß der genehmigten Lehrbücher zu  
ergänzen und das Weitere zu verfügen.

Dabei wird bemerkt, daß die bisher im Gebrauche gewesenen

Logarithmentafeln, insbesondere die Vega'schen, auch ferner verwendet werden können.

München, den 17. Februar 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Ringelmann.

Den mathematischen Unterricht  
an den Studienanstalten betr.

Durch den Minister:  
der Generalsecretär  
Ministerialrath:  
v. Bezold.

Nr. 1454.

Nr. 15.

An sämtliche k. Regierungen, Kammern des Innern,  
dann an die sämtlichen Distriktschulbehörden des  
Königreichs.

Staatsministerium des Innern  
für Kirchen- und Schulanlegenheiten.

Das von Karl W. Eulenhaupt in Würzburg verfaßte, im Verlage der Buchner'schen Buchhandlung zu Bamberg in 5. Auflage zum Preise von 27 kr. in einem Theile erschienene Werk: „Handbuch für den Unterricht in der deutschen Sprache, im Rechtschreiben, in den schriftlichen Arbeiten und im Gemeinnützigen“ wurde auf Grund der hierüber erhaltenen Gutachten in die Verzeichnisse Nr. I und III der für die Lehrer an den deutschen Werktags- und Feiertagschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter lit. B aufgenommen.

Hienach ist das mit Ministerialentschließung vom 30. April 1861 Nr. 2800 hinausgegebene Verzeichniß entsprechend zu ergänzen.

München, den 26. Februar 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Ringelmann.

Aufnahme des von Karl W. Eulenhaupt in Würzburg verfaßten Werkes „Handbuch für den Unterricht in der deutschen Sprache, im Rechtschreiben, in den schriftlichen Arbeiten und im Gemeinnützigen“ in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.

Durch den Minister  
der General-Secretär  
Ministerialrath:  
von Bezold.

Nr. 1508.

Nr. 16.

An die sämmtlichen, dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten untergebenen Stellen und Behörden.

Staatsministerium des Innern  
für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 19 und Nr. 24 des Ministerialblattes vom vorigen Jahre veröffentlichten Ausschreiben vom 13. Oktober und 4. Dezember vor. Jz., Nr. 8605 und Nr. 10,469, folgt nachstehend Abdruck einer von den Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen an die denselben untergeordneten Stellen und Aemter erlassenen gemeinschaftlichen Entschliessung vom 18. d. Mts. bezeichneten Betreffs, Nr. 1527, zur Kenntnissnahme und gleichmäßigen Darnachachtung.

München, den 26. Februar 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Ringelmann.

Die Massregeln gegen die  
Cholera betr.

Durch den Minister,  
Der General-Secretär  
Ministerialrath:  
v. Bezold.

Abdruck. Nr. 1527.

Staatsministerium der Justiz,  
Staatsministerium des Innern,  
dann  
Staatsministerium der Finanzen.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des k. Staatsministeriums des Innern vom 28. November 1865 „Massregeln gegen die Verbreitung der asiatischen Cholera betr.“ im Regierungsblatte Nr. 62 S. 1354 wird hienit bestimmt, daß die Kosten für Desinfection der Abtritte in Staatsgebäuden, gleich den übrigen Kosten für Reinigung der Aborte und Schwindgruben in Gemäßheit der allgemeinen Bestimmungen vom 18. Dezember 1826 und 20. Juni 1828 (Döllingers Verord.-Samml. Bd. XVI 2.

§. 1058 und 1060) auf den Etat der ständigen Bauausgaben der treffenden f. Stellen und Behörden zu verrechnen seien.  
München, den 18. Februar 1866.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.  
(gez.) von Pfeufer. (gez.) von Bomhard. (gez.) von Fischer.

Die Maßregeln gegen die  
Cholera betr.

Durch den Minister  
der General-Sekretär:  
(gez.) Dr. Bischof.

---

### Statistische Notiz.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 24. Februar l. Js. allergnädigst bewogen gefunden:

zu genehmigen, daß in der Stadt Laufzen, Bezirksamts gleichen Namens, zweimal im Jahre durch einen der für Oberbayern aufgestellten Reiseprediger protestantischer Gottesdienst abgehalten werde.

---

### Dienstes- und sonstige Nachrichten.

**Titel- und Ordens-Verleihungen:**

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 20. Januar l. Js.

dem f. Studienrektor und Gymnasialprofessor Dr. Heinrich Wilhelm Heerwagen in Nürnberg und

unterm 23. Januar l. Js.

dem katholischen Dekan und Pfarrer, bischöflich geistlichen Rath Johann Evangelist Königsberger in Erkheim, Bezirksamts Memmingen, das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen;

unterm 21. Februar l. Js.

dem Kanonikus des Kollegiatstiftes zu St. Cajetan in München, Priester Leonhard Enzler, in Anerkennung seiner verdienstlichen Leistungen den Titel und Rang eines geistlichen Rathes kostenfrei zu verleihen.

Vom Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wurde:

unterm 26. November v. Js.

die Lehrstelle der III. Klasse an der lateinischen Schule in Raiferslautern dem Subrektor und Studienlehrer an der lateinischen Schule in Thurnau, August Neßle, in widerruflicher Weise, und

unterm 9. Januar l. Js.

die Lehrstelle der I. Klasse an der lateinischen Schule zu Frankenthal dem geprüften Lehramtsandidaten Jakob Müller aus Frankenthal in widerruslicher Eigenschaft übertragen; in die an der lateinischen Schule zu Pirmasens erledigte Lehrstelle der III. Klasse der dermalige Lehrer der II. Klasse, Karl Wollenweber, in die II. Klasse der Lehrer der I. Klasse, Franz Keßler, vorgerückt und die sich hiedurch erledigende Studienlehrerstelle der I. Klasse an der lateinischen Schule zu Pirmasens dem geprüften Lehramtsandidaten und derzeitigen Studienlehramts-Berwesser zu Windsheim, August Hübsch aus Helmbrechts, in widerruslicher Eigenschaft verliehen; unterm 20. Februar l. Js.

die an der lateinischen Schule des Wilhelms-Gymnasiums in München erledigte Lehrstelle für den Religionsunterricht der katholischen Schüler und die mit derselben vereinigte Stelle eines Difficiators an der genannten Studienanstalt dem Priester Hermann Streber aus München in der Eigenschaft als Berwesser übertragen.

Von der Generaloberin der englischen Fräulein in Bayern wurde die Lehrerin und Vicarin des englischen Instituts zu Neuburg a./D., Auguste von Willi, als Hausoberin dieses Instituts aufgestellt.

#### Erledigte Pfarreien und Beneficien:

Die katholische Pfarrei Dillishausen, Bezirksamts Kaufbeuren; fassionsmäßiger Reinertrag 784 fl. 1 fr. 6 hl.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg im Februar l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Pfaffenhofen, Bezirksamts Wertingen; fassionsmäßiger Reinertrag 680 fl. 8 fr. 1 hl.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 10. Februar l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrecuratie Oberthürheim, Bezirksamts Wertingen; fassionsmäßiger Reinertrag 547 fl. 27 fr. 2 hl.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 10. Februar l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Weiffensee, Bezirksamts Züffen; fassionsmäßiger Reinertrag 554 fl. 16 fr. 1 hl.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 13. Februar l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Moosbach, Bezirksamts Wohenstraus; fassionsmäßiger Reinertrag 918 fl. 58<sup>7</sup>/<sub>8</sub> fr.; ausgeschrieben von der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg am 21. Februar l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Oberdietfurt, Bezirksamts Eggenfelden; fassionsmäßiger Reinertrag 1868 fl. 19<sup>1</sup>/<sub>4</sub> fr.; ausgeschrieben von der Regierung von Niederbayern am 24. Februar l. Jz.; Bewerbungstermin vier Wochen.

---

Gründung eines Stiftes für Lehrerwaisen betr.

## A u f r u f !

Nach der jüngsten statistischen Zusammenstellung im Jahrbuche des bayerischen Volksschullehrer-Vereines für 1866 befinden sich in unserem Vaterlande in den sieben Kreisen diesseits des Rheines 1084 Lehrerwaisen.

Wahrhaft betäubend für jeden Menschenfreund und noch mehr für jedes Lehrerherz ist die traurige Lage eines großen Theiles dieser Kinder, deren Väter in der Aufopferung für die Kinder Anderer den Weg des Todes rascher wandelten und deren Hinterbliebene nun in der Welt dastehen, ausgesetzt den Entbehrungen und Mißgeschicken des Lebens und ohne Aussicht auf Erlangung derjenigen Erziehung und Bildung, welche sie zur Erreichung eines ihren geistigen und körperlichen Fähigkeiten angemessenen Berufes befähigen könnte. Diese höchst betäubende Erscheinung war auch Gegenstand der Besprechung der im Jahre 1864 in Regensburg abgehaltenen Versammlung des bayerischen Volksschullehrer-Vereines und es wurde daselbst der Beschluß gefaßt, eine Stiftung für Lehrerwaisen zu gründen, welche die Aufgabe hat, denselben das Elternhaus zu ersetzen, durch Unterbringung in geeigneten Familien, oder in schon bestehenden Erziehungs-Instituten, oder in eigens zu errichtenden konfessionell getrennten Erziehungs-Anstalten. Zugleich wählte die Versammlung einen Ausschuß aus Lehrern der verschiedenen Provinzen, welcher die Gründung solcher Anstalten in Städten, die Gelegenheit zur Vorbildung für verschiedene Berufsarten bieten, mit aller Energie erstreben sollte. Freudig und theilnahmsvoll wurde dieser Plan von den Vereinsmitgliedern im Lande allenthalben begrüßt und schon sind namhafte Beiträge innerhalb des Vereins gezeichnet, gesammelt und für die Zukunft in Aussicht gestellt.

Allein bei aller Opferwilligkeit ist es dem mit zeitlichen Gütern färglich bedachten Lehrerstande nicht möglich, dieses schöne und zeitgemäße Unternehmen aus eigenen Kräften und Mitteln ins Leben zu rufen, und der Hauptausschuß des bayerischen Volksschullehrer-Vereines hat sich deshalb mit der Bitte an die hohe königliche Staatsregierung gewendet, auch außerhalb der Grenzen des Vereines Einzeichnungen freiwilliger Beiträge zu

gedachtem Zwecke mittels Aufrufes in öffentlichen Blättern veranlassen zu dürfen. Dieser Bitte wurde durch höchste Entschliessung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 5. Jan. 1866 stattgegeben und dem Hauptausschusse die Bewilligung zur Sammlung freiwilliger Beiträge zur Gründung einer bayerischen Lehrer-Waisen-Stiftung in den Landestheilen diesseits des Rheines allergnädigst ertheilt.

Im Vertrauen auf den stets bewährten Wohlthätigkeitsinn, der in unserm geliebten Bayerlande seine segensvolle Thätigkeit nach allen Richtungen hin entfaltet, wagen wir es, im Namen unserer zahlreichen Waisen, für deren viele nicht blos die nährende und schützende Hand des Vaters erkaltet, sondern auch das liebend sorgende Mutterauge erloschen ist, um milde Beiträge zur Gründung eines Stiftes an alle edlen Menschenfreunde die herzlichste und ergebene Bitte zu richten.

**Möge das göttliche Wort: „Wer eines dieser Kleinen aufnimmt, der nimmt Mich auf“** recht viele Herzen zur Theilnahme erwecken!

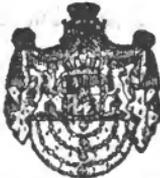
Die unterzeichneten Mitglieder des Haupt-Ausschusses sind bereit, einkommende Gaben in Empfang zu nehmen und wird über dieselben in der bayerischen Schulzeitung, dem Organ des Lehrervereines, seinerzeit Rechnung gestellt werden.

Achdorf bei Landsbut, im Januar 1866.

### Der Hauptausschuss des bayer. Volksschullehrer-Vereines.

Karl Heiß, Schullehrer in Achdorf bei Landsbut, I. Vorstand.  
Karl Jakob Brand, Schullehrer in Steinheim bei Memmingen, II. Vorstand. Andreas Hausladen, Schullehrer in Landsbut, Schriftführer. Michael Völckel, Oberlehrer in Nürnberg, Kassier. Georg Nik. Marshall, Realienlehrer in Ansbach, Beisitzer. Joh. M. Strauß, Seminar-Taubstummenlehrer in Altdorf bei Nürnberg, Beisitzer. Fr. Wilh. Pfeiffer, Schullehrer in Hof, Beisitzer. Franz Hingsammer, Schullehrer in Tölz, Kreis-Vereins-Vorstand für Oberbayern. Jg. Gerlinger, Schullehrer in Straubing, Kreis-Vereins-Vorstand für Niederbayern. Fr. Jahn, Schullehrer in Regensburg, Kreis-Vereins-Vorstand für Oberpfalz und Regensburg. Veit Sittig, Schullehrer in Kirchenlamitz, Kreis-Vereins-Vorstand für Oberfranken. Methsieder, Oberlehrer in Nürnberg, Kreis-Vereins-Vorstand für Mittelfranken. Peter Bock, Schullehrer in Schneeberg, Kreis-Vereins-Vorstand für Unterfranken und Aschaffenburg. J. G. Wälder, Schullehrer in Langenerringen, Kreis-Vereins-Vorstand für Schwaben und Neuburg.

**Ministerialblatt**  
für  
**Kirchen- und Schul-Angelegenheiten**

im  
  
**Königreich** **Bayern.**

Ärztlich herausgegeben vom königl. Staatsministerium des Innern für  
Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

**M ü n c h e n .**

**Nr. 7.**

24. März 1866.

**Inhalt:** Ministerialentschließung, das Gesuch des Lehrers Hofmann in Neuborf um Aufnahme des von ihm verfaßten Werkes: „Grundlinien für den ersten Religionsunterricht“ in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr. — Ministerialentschließung, die Aufnahme des von dem Schullehrer L. Solereber verfaßten Werkes: „Fibel für den Sprech-, Schreib-, Leseunterricht“ in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr. — Ministerialentschließung, die Fixirung der auf den Lehenden des Staates ruhenden kirchlichen Baulast, hier Stempelpflicht und sonstige Kosten bei Empfangsbesätigung über ärarialische Bauhüllinge betr. — Bekanntmachung, den Vollzug der Verordnung vom 22. Juni 1858 über das Studium der Medicin betr. — Statistische Notizen — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Nr. 1892.

Nr. 17.

An die sämmtlichen k. Regierungen, Kammern des Innern, dann an die sämmtlichen protestantischen Distriktschulbehörden des Königreichs.

Staatsministerium des Innern  
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Das von dem Schullehrer Georg Hofmann in Neuborf verfaßte, in Commission bei Carl Siebel zu Bayreuth 1865 in erster Auflage und in Einem Theile erschienene Werk: „Grund-

linien des Religions-Unterrichts in den unteren und mittleren Classen der deutschen Volksschulen“ wurde auf Grund der hierüber erhaltenen Gutachten in das Verzeichniß Nr. III der für die Lehrer an den protestantischen deutschen Werktags- und Feiertagschulen empfohlenen Bücher und Hilfsmittel unter Lit. A aufgenommen.

Hienach ist das mit Ministerialentschließung vom 30. April 1861 Nr. 2800 hinausgegebene Verzeichniß entsprechend zu ergänzen.

München, den 13. März 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Ringelmann.

Das Gesuch des Lehrers Hofmann in Neudorf um Aufnahme des von ihm verfaßten Werkes: „Grundlinien für den ersten Religions-Unterricht“ in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.

Durch den Minister,  
Der General-Secretär  
Ministerialrath:  
v. Bezold.

Nr. 2089.

Nr. 18.

An die sämmtlichen k. Regierungen, Rammern des Innern,  
dann an die sämmtlichen Distriktschulbehörden des  
Königreichs.

Staatsministerium des Innern  
für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Das von dem Schullehrer Ludwig Soleröder in München verfaßte, im Centralschulbücherverlage daselbst 1865 in erster Auflage, in zwei Abtheilungen, zum Preise von 6 und 10 fr. erschienene Werkchen: „Fibel für den Sprech- Schreib- Leseunterricht“ wurde auf Grund der hierüber erhaltenen Gutachten in die Verzeichnisse Nr. II und IV der für die Schüler an den deutschen Werktags- und Feiertagschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter lit. B. a aufgenommen.

Hienach sind die mit Ministerialentschließung vom 30. April

1861 Nr. 2800 hinausgegebenen Verzeichnisse entsprechend zu ergänzen.

München, den 18. März 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.  
Dr. v. Ringelmann.

Die Aufnahme des von dem  
Schullehrer Ludwig Solereder  
verfaßten Werkes: „Fibel für  
den Sprech- Schreib- Lese-  
unterricht“ in das Verzeichniß  
der gebilligten Bücher betr.

Durch den Minister  
der General-Secretär  
Ministerialrath:  
von Bezold.

Nr. 1609.

Nr. 19.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, dann die  
Distriktsverwaltungsbehörden dießseits des Rheins.

**Staatsministerium des Innern  
für Kirchen- und Schulangelegenheiten.**

Von Seite einer k. Kreisregierung, N. d. J., ist der Antrag gestellt worden, für die Fälle der Umwandlung der auf den Zehnten des Staates lastenden kirchlichen Baupflicht in einen ständigen jährlichen Baucanon Anordnung dahin zu erlassen, daß die Quittungen der Stiftungsverwaltungen über die ararialischen Bauschillinge auf ungestempelttem Papiere ausgestellt werden dürfen, ferner daß sowohl die baubehördliche Contrasignatur der Quittungen, falls solche nicht gänzlich zu unterbleiben hätte, wie die Auszahlung der ararialischen Bauschillinge an die Stiftungsverwaltungen porto- und sonst kostenfrei zu bewirken, und durch die betreffenden Behörden zu vermitteln seien.

Nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Finanzen, dann dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird auf obigen Antrag nachfolgender Bescheid ertheilt.

1. Die Frage, ob die Bescheinigungen über den Empfang der ararialischen Bauschillinge stempelfrei oder aber stempel-pflichtig zu behandeln seien, ist von dem k. Staatsministerium

der Finanzen bereits früher im letzteren Sinne entschieden worden. Ein Abdruck einer am 12. August 1864 unter Nr. 8115 an die k. Regierung, Kammer der Finanzen, von Mittelranken ergangenen Finanzministerialentschließung ist zur Kenntnißnahme beigelegt.

2. Die bisher erforderliche Gegenzeichnung der Empfangsberechtigungen über ärarialische Bauschillinge durch die k. Baubehörden wird im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen für die Folge erlassen. Dagegen wird angeordnet, daß jene Bauschillinge künftig in den Etats und Ausgabsmaterialien der k. Baubehörden als ständige, jährlich wiederkehrende Leistungen des Staatsärars aufzunehmen seien. Die k. Regierungen, Kammern des Innern, haben deshalb das weitere Geeignete zu verfügen.
3. Was endlich die Frage betrifft, ob die ärarialischen Bauschillinge porto- und kostenfrei an die Berechtigten auszuhandigen seien, so glaubt das k. Staatsministerium der Finanzen auf Grund positiver gesetzlicher Bestimmungen, wie mit Rücksicht auf die allgemeine Uebung darauf bestehen zu müssen, daß auch Zahlungen der hier in Rede stehenden Art aus öffentlichen Kassen bei diesen selbst in Empfang zu nehmen seien.

Von dem k. Staatsministerium der Finanzen wurde hiebei bemerkt, wie eine namhafte Belästigung und Unbequemlichkeit aus diesem Verfahren für die Empfangsberechtigten wohl kaum entstehen dürfte, da der Verkehr zwischen den Gemeinden und den zahlenden Cassen immerhin ein so häufiger ist, daß den Empfangsberechtigten aus der Empfangsnahme selbst keine oder doch keine erheblichen Kosten erwachsen werden.

Unter diesen Umständen hat das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erklärt, daß nachdem die Bauschillinge an den öffentlichen Cassen selbst in Empfang zu nehmen seien, ein Anlaß zur portofreien Versendung derselben an die Empfänger nicht als gegeben erachtet werden könne.

Von vorstehender Entschliebung ist den Verwaltungen zehntbauberechtigter Stiftungen entsprechende Kenntniß zu geben.

München, den 19. März 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Ringelmann.

Die Fixirung der auf den Zehnten des Staates ruhenden kirchlichen Baulast; hier Stempelpflicht und sonstige Kosten bei Empfangsbefähigung über ärarialische Bau-schillinge betr.

Durch den Minister  
der Generalsecretär  
Ministerialrath:  
v. Bejold.

Abdrud. Nr. 8115.

#### Staatsministerium der Finanzen.

Auf den Bericht bez. Betr. v. 30. Juni l. Js. wird der k. Regierung, R. d. F., unter Rückschluß der Beilagen desselben erwidert, daß die Quittungen von Kirchenverwaltungen über die aus der Staats-Cassa erfolgenden Zahlungen eines nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852 regulirten Bau-Canons nach §. 3 lit. a der allerhöchsten Verordnung vom 18. Decbr. 1812 über das Stempelwesen als stempelpflichtig erscheinen, da eine solcher Zahlung zu Grunde liegende Rechtsverbindlichkeit die Stempelpflicht keineswegs ausschließt, und die Normativ-Entschliebung vom 1. April 1854, in der Erwägung, daß die Kirchenverwaltung der eigentliche Geldempfänger ist, und keine Gewißheit besteht, ob der Bau-Canon wieder zu der Stempelpflicht unterliegenden Ausgaben verwendet werden wird, hier nicht anwendbar ist.

München, den 12. August 1864.

(gez.) von Pfeufer.

An die k. Regierung, R. d.  
F., von Mittelfranken.

Durch den Minister  
der Generalsecretär:

Auszahlung eines Bau-Canons,  
hier die Stempelpflicht der  
Quittungen hierüber betr.

(gez.) Dr. Bischof.

## Bekanntmachung,

(den Vollzug der Verordnung vom 22. Juni 1858 über das Studium der Medicin betr.).

Die in bezeichnetem Betreff unterm 15. Februar l. J. von den Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen an die sämmtlichen k. Regierungen, R. d. J., dann die Senate der drei Landesuniversitäten erlassene Entschliezung wird durch nachfolgenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Abdruck. Nr. 137.

### Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen.

Zum Vollzuge der §. §. 40 Absatz 3, 43, 44 und 59 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858, das Studium der Medicin betreffend (Regierungsblatt vom Jahre 1858 S. 873), sowie der Bekanntmachung vom 16. September 1865, Abänderung einiger Bestimmungen über das Studium der Medicin betreffend, Nr. 3 (Regierungsblatt v. J. 1865 S. 1035) wird nach Einvernahme der medicinischen Fakultäten und der Senate der drei Landesuniversitäten Nachstehendes bestimmt:

- 1) Durch Ministerialentschliezung vom 27. Jänner 1863 (Nr. 630\*) ist vorgeschrieben worden, daß die Vorstände der Senate für die Fakultätsprüfung der Mediciner bei Anfertigung der Tabelle über die Prüfungsergebnisse in einer eigenen Rubrik für jeden Examinanden das Gutachten der Prüfungs-Commission darüber vorzutragen haben, ob der Candidat im Falle eines desfalligen Gesuches zur Dispensation vom Universitätsbesuche während des praktischen Jahres auf ein oder zwei Semester sich eigne. Dieser Vortrag hat sich in Zukunft auch über die Frage zu erstrecken, ob der Prüfungsenat den Candidaten zur Dispensation vom Universitätsbesuch für alle, verordnungsmäßig vorgesehenen Fälle oder nur für den Fall begutachte, daß der Candidat gesonnen sei, an einer größeren Krankenanstalt als Assistent einzutreten.

\*) S. Min. Bl. f. R. u. Sch. N. 1865. S. 119.

- 2) Es wird den medicinischen Fakultäten gestattet, die Candidaten der Medicin von der Einlieferung einer druckwürdigen Dissertation vor dem Promotionsakte zu dispensiren. Solche dispensirte Candidaten sind aber gehalten, im Laufe des praktischen Jahres eine druckwürdige Dissertation abzufassen und bei der medicinischen Fakultät einzureichen. Erlangt dieselbe die Approbirung, so hat der Candidat das Doctor-diplom unter Vorlage der gedruckten Dissertation in der üblichen Anzahl von Exemplaren und gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Gebühren zu erholen.
- 3) Auf den Vorschlag der medicinischen Fakultät der k. Universität München wird genehmigt, daß sich die Candidaten der Medicin bei Aufstellung ihrer Streifsätze für die Disputation entweder der lateinischen oder deutschen Sprache bedienen.
- 4) Den Gesuchen um Zulassung zur mündlichen und schriftlichen Staatsprüfung der Mediciner sind neben den im §. 43 l. c. bezeichneten Nachweisen auch ein Abdruck der Doctor-Dissertation und das Doctor-diplom im Original oder in beglaubigter Abschrift beizufügen.
- 5) Jene Candidaten der Medicin, welche aus irgend welchem Grunde unterlassen haben, den im §. 59 l. c. vorgeschriebenen Obliegenheiten bezüglich der Promotion, der Lieferung einer druckwürdigen Dissertation und der Erwerbung eines Doctor-diploms nachzukommen, sind, wenn sie auch dormalen als praktische Aerzte bereits thätig sein sollten, zur nachträglichen Erfüllung der bezeichneten Leistungen anzuhalten.

Die Universitäts-senate haben sich zu diesem Zwecke, wenn noch nothwendig, nach vorgängiger Einvernahme der medicinischen Fakultäten mit den betreffenden Kreisregierungen, Rammern des Innern, in deren Bezirken die säumigen Candidaten der Medicin oder praktischen Aerzte sich befinden, in das geeignete Benehmen zu setzen.

Sämmtliche Kreisregierungen, Rammern des Innern, sind bereits angewiesen worden, den hierauf gerichteten dienlichen Schreiben der Universitäts-senate die entsprechende Folge zu geben.

Demgemäß ist das weiter Geeignete zu verfügen. Die Anordnungen unter Nr. 2, 3 und 4 sind den Candidaten der Medicin in passender Form bekannt zu machen.

München, den 15. Februar 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Dr. v. Ringelmann. (gez.) v. Fischer.

Den Vollzug der Verordnung  
vom 22. Juni 1858 über das  
Studium der Medicin betr.

Durch den Minister:  
der Generalsecretär  
Ministerialrath:  
(gez.) v. Bezold.

---

### Statistische Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 3. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden:

zu genehmigen, daß für die im k. Bezirksamte Werdenfels wohnenden Protestanten durch einen der für Oberbayern aufgestellten Reiseprediger zu Schwaig-Wang einmal im Jahre eine protestantische kirchliche Feier abgehalten werde.

Vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wurde:

unterm 5. März l. Js.

die Umpfarrung der Gütlers-Eheleute Sebastian und Anna Höhenberger mit ihrem neuen Anwesen in Untersiegsdorf, Bezirksamts Traunstein, aus der katholischen Pfarrei Bachendorf in die katholische Pfarrei Siegsdorf genehmigt.

---

### Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 10. Februar l. Js.

die katholische Pfarrei Ebersberg, Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Martin Greimel, Pfarrer und Dekan in Moosach, desselben Bezirksamts, zu übertragen, die protestantische zweite Pfarrstelle zu Otterberg, Dekanats Kaiserslautern, dem Pfarramts-

candidaten Karl Theodor Dießsch aus Frankfurt am Main zu verleihen;

unterm 12. Februar l. Js.

die katholische Pfarrei Ungerhausen, Bezirksamts Memmingen, dem Priester Leonhard Zwerger, Pfarrer in Dillshausen, Bezirksamts Kaufbeuern, zu übertragen;

unterm 14. Februar l. Js.

die katholische Pfarrei Schwarzach-Alfalter, Bezirksamts Nabburg, dem Priester Jakob Reicholt, Beneficiat in Stadt-Eschenbach, Bezirksamts Eschenbach, und die katholische Pfarrei Hefenheim, Bezirksamts Frankenthal, dem Priester Wilhelm Mozenbäcker, Pfarrer in Homburg, Bezirksamts gleichen Namens, zu übertragen; die protestantische Pfarrstelle zu Königshofen, Dekanats Wassertrüdingen, dem bisherigen Pfarrer in Partenstein, Dekanats Waizenbach, Johann Büchelberger, zu verleihen;

unterm 17. Februar l. Js.

zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Ampermoching, Bezirksamts Dachau, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Anton Kühner, Pfarrer in Neukirchen, Bezirksamts Miesbach, verliehen werde;

unterm 18. Februar l. Js.

den Privatdozenten Dr. August Kluckhohn in München in provisorischer Eigenschaft zum außerordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät der l. Universität München zu ernennen;

unterm 22. Februar l. Js.

die protestantische zweite Pfarrstelle zu Hersbruck, Dekanats gleichen Namens, dem bisherigen dritten Pfarrer daselbst, Friedrich Magnus Haffner zu verleihen;

unterm 24. Februar l. Js.

das Kuratbeneficium Unterglauheim, Bezirksamts Dillingen, dem Priester Jakob Schmid, Katechet und Oberlehrer in Simmerberg, Bezirksamts Lindau, und das Incuratbeneficium in Eitling, Bezirksamts Ingolstadt, dem Priester Dominikus Manstorfer, Kommodant in Freienseiboldsdorf, Bezirksamts Wilsbiburg, zu übertragen;

unterm 25. Februar l. Js.

die katholische Pfarrei Peiting, Bezirksamts Schongau, dem Priester Anton Hoffmann, Stadtpfarrprediger bei St. Jobol in Landshut zu übertragen;

unterm 3. März I. Js.

die katholische Stadtpfarrei Schrobenuhausen, Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Josef Fink, Stadtpfarrer und Distriktschulinspektor in Rördlingen zu übertragen;

unterm 4. März I. Js.

die protestantische Pfarrstelle zu Frankweiler, Dekanats Landau, dem Pfarrer in Weilerbach, Dekanats Kaiserslautern, Samuel Joseph Johann Michel, zu verleihen;

unterm 6. März I. Js.

die katholische Pfarrei Langenerringen, Bezirksamts Augsburg, dem Priester Marcellus Held, Pfarrer in Buchloe, Bezirksamts Kaufbeuern, zu übertragen;

unterm 7. März I. Js.

den Kameralpraktikanten Franz Fodermeyer in München in provisorischer Eigenschaft zum Offizianten bei der Agentie und Hauptkasse der k. Universität München zu ernennen; die katholische Pfarrei Hirschbach, Bezirksamts Wertingen, dem Priester Johann Michael Kappelmayer, Pfarrer in Mindelzell, Bezirksamts Krumbach, zu übertragen;

unterm 9. März I. Js.

die katholische Pfarrei Herrenstetten, Bezirksamts Illertissen, dem Priester Anton Lippold, Pfarrer in Stoffenried, desselben Bezirksamts, und

unterm 10. März I. Js.

die katholische Pfarrei Pfaffenhofen am Inn, Bezirksamts Rosenheim, dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Joseph Genghammer, zu übertragen;

unterm 13. März I. Js.

auf das durch den Tod des Kanonikus Josef Wankmiller erlebte 8. Kanonikat in dem bischöflichen Kapitel zu Augsburg den k. geistlichen Rath Priester Joseph Zanker, Pfarrer und Distriktschulinspektor zu Krumbach, Bezirksamts gleichen Namens, zu ernennen; die katholische Pfarrei Anger, Bezirksamts Berchtesgaden, dem Priester Martin Sailer, Pfarrer in Egmatzing, Bezirksamts Ebersberg, zu übertragen; zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Röhrmoosen, Bezirksamts Dachau, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Mathias Reithmayer, Expositus in Kreuzpullach, Bezirksamts München r./Isar, verliehen werde; die prote-

stantische Pfarrstelle zu Schönau, Dekanats Birmasens, dem Pfarrer in Gundersweiler, Dekanats Winnweiler, Friedrich Märker, und die protestantische Pfarrstelle zu Alsenborn, Dekanats Winnweiler, dem Pfarramtsbibliothekar Karl August Wagner von Zeheim zu verleihen; die Professorstelle für den Religions- und Geschichts-Unterricht der katholischen Schüler an dem Gymnasium in Würzburg dem bisherigen Religions- und Geschichtslehrer an der dortigen lateinischen Schule, Priester Heinrich Weber, in widerrufflicher Weise zu übertragen;

unterm 15. März l. Js.

die protestantische Pfarrstelle zu Niederhausen, Dekanats Obermoschel, dem Pfarramtsbibliothekar Friedrich Daniel Wilking aus Kayweiler; die protestantische Pfarrstelle zu Finkenbach, Dekanats Obermoschel, dem Pfarramtsbibliothekar Johannes Schneider aus Steinbach; die protestantische Pfarrstelle zu Steinbach, Dekanats Winnweiler, dem Pfarramtsbibliothekar Philipp Friedrich Wilhelmi aus Neustadt a. d. Haardt zu verleihen;

unterm 16. März l. Js.

die protestantische Pfarrstelle zu Großsteinhausen, Dekanats Zweibrücken, dem Pfarramtsbibliothekar Johannes Lieberich aus Grünstadt und die protestantische Pfarrstelle zu Herfchberg, Dekanats Birmasens, dem Pfarramtsbibliothekar Wilhelm Philipp Herzog aus Bliedahlheim, zu verleihen; der von dem gräflich Castell'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtsbibliothekar Gustav Adolph Wilhelm Müller aus Hohenbirlach ausgesetzten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Rehweiler, Dekanats Rübenhausen, und der von den freiherrlichen Familien v. Egloffstein, v. Rünzberg und v. Redwig-Rüps als Kirchenpatronen für den Pfarramtsbibliothekar Cornelius Friedrich Lebegott Schilling aus Pommersfelden ausgesetzten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Schmölz, Dekanats Michelau, die Allerhöchste Landesfürstliche Bestätigung zu erteilen;

unterm 18. März l. Js.

die katholische Pfarrei Aiterhofen, Bezirksamts Straubing, dem Priester Michael Roiger, Pfarrer und Distriktschulinspektor in Hofdorf, Bezirksamts Dingolfing, zu übertragen;

unterm 20. März l. Js.

die katholische Pfarrei Unterbießen, Bezirksamts Rauffbeuern, dem Priester Anton Heim, Schulbeneficiat in Thalkirchdorf, Bezirksamts Sonthofen, zu übertragen und zu genehmigen, daß die

katholische Pfarrei Engelsberg, Bezirksamts Traunstein, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Johann Baptist Krimer, Pfarrer in Uebersee, desselben Bezirksamts, verliehen werde;

unterm 22. März I. Js.

den protestantischen Pfarrer Georg Ernst Engerer, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, von der Stelle eines Ersatzmannes im Kreis scholarchat der Oberpfalz und von Regensburg unter huldvollster Anerkennung seiner treuen und eifrigen Leistungen auf dem Gebiete des Unterrichts zu entheben, die hiedurch erledigte Stelle eines Ersatzmannes in dem erwähnten Kreis scholarchate dem Pfarrer der oberen protestantischen Stadtpfarrei zu Regensburg, Johann Martin Egler, und die durch den Tod des katholischen Dekans und Pfarrers Grammer weiter in Erledigung gekommene Ersatzmannstelle im nemlichen Kreis scholarchate dem Kanonikus am Kollegiatstifte bei St. Johann in Regensburg, Priester Ludwig Mehler, zu übertragen.

#### Titel- und Ordens-Verleihungen:

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 6. Februar I. Js.

dem k. Universitätsprofessor Hofrath Dr. Johann Joseph von Scherer in Würzburg das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone zu verleihen;

unterm 17. März I. Js.

dem katholischen Stadtpfarrer Priester Sebastian Ablassmayer zu Schwabach, Bezirksamts gleichen Namens, in huldvollster Anerkennung seiner verdienstlichen Leistungen den Titel und Rang eines geistlichen Rathes kostenfrei zu verleihen.

#### Allerhöchste Bewilligung zur Annahme fremder Auszeichnungen:

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Nachgenannten kostenfrei die Allerhöchste Bewilligung zur Annahme und zum Tragen fremder Dekorationen zu ertheilen:

unterm 25. Februar I. Js.

dem k. Lycealprofessor Dr. Peter Joseph Andreas Schmitz in Regensburg für das ihm von Seiner Heiligkeit dem Papste verliehene Ritterkreuz des Ordens Gregors des Großen;

unterm 4. März I. Js.

dem I. Obermedicinalrathe und ordentlichen Professor an der k. Universität München Dr. Karl von Pfeufer für das ihm von Seiner Majestät dem Könige von Sachsen verliehene Komthurkreuz II. Klasse des Albrechtsordens;

unterm 8. März I. Js.

dem ordentlichen Professor an der k. Universität München Dr. Ludwig Buhl für das gleichfalls von Seiner Majestät dem König von Sachsen ihm verliehene Ritterkreuz desselben Ordens;

unterm 14. März I. Js.

dem ordentlichen Professor an der k. Universität Würzburg, Geheimrath Dr. Friedrich Wilhelm Scanzoni von Lichtenfels, für das ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Mexiko verliehene Kommandeurkreuz des Quadalupe-Ordens.

**Königlich Allerhöchste Genehmigung von Stiftungen.**

Seine Majestät der König haben unterm 28. Februar I. Js. der von dem außerordentlichen Professor Dr. Robert Ritter von Welz gegründeten Stiftung bei der k. Universität Würzburg unter dem Namen „Marienstiftung für arme Augenkranken“ die Allerhöchste Landesherrliche Genehmigung unter Anerkennung derselben als juristischer Persönlichkeit zu ertheilen und zugleich allerbaldvollst zu gestatten geruht, daß dem Stifter das Allerhöchste Wohlgefallen über seine hiebei bewiesene wohlthätige und uneigennützigte Gesinnung ausgesprochen werde.

Seine Majestät der König haben der von dem Beneficiaten und Vicar des aufgelösten Stiftes St. Stephan, Johann Georg Pornschlegel zu Holsfeld, mittelst Testaments vom 16. Juli 1820 mit einem Kapitale von eintausend Gulden gegründeten Stipendien- und Wohlthätigkeits-Stiftung zu Gunsten der Ortsangehörigen zu Holsfeld die Landesherrliche Bestätigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

Vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wurde:

unterm 27. Februar I. Js.

dem bisherigen Lehramtsverweser Gustav Adel in Weissenburg die obere Studienlehrerstelle und das Subrektorat an der lateinischen Schule daselbst in widerruflicher Eigenschaft, und

unterm 3. März l. Jz.

der Unterricht in der Religion für die protestantischen Schüler an der lateinischen Schule der k. Studienanstalt in Aschaffenburg dem Militärgeistlichen und Vicar Dr. Klopff daselbst in widerruflicher Weise übertragen.

#### Erledigte Pfarreien und Beneficien:

die katholische Pfarrei Homburg, Bezirksamts gleichen Namens; Reinertrag 800 fl.; ausgeschrieben von der Regierung der Pfalz, R. d. J., am 21. Februar l. Jz.; Bewerbungstermin fünf Wochen;

die katholische Pfarrei Otterfing, Bezirksamts München r. d. J.; fassionsmäßiger Reinertrag 618 fl. 5 1/8 fr.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 2. März l. J.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Burgkirchen an der Alz, Bezirksamts Altdötting; fassionsmäßiger Reinertrag 898 fl. 45 1/4 fr.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 2. März l. J.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Pürgen, Bezirksamts Landsberg, fassionsmäßiger Reinertrag 724 fl. 47 1/8 fr.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 4. März l. Jz.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Nordheim a. M., Bezirksamts Volkach; Reinertrag 716 fl. 38 1/10 fr.; ausgeschrieben von der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg am 7. März l. Jz.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Stadtpfarrei Nördlingen, Bezirksamts gleichen Namens; fassionsmäßiger Reinertrag 874 fl. 27 7/8 fr.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 8. März l. Jz.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Neukirchen, Bezirksamts Miesbach; fassionsmäßiger Reinertrag 1057 fl. 8 fr. 2 dl.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 8. März l. Jz.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Gestraz, Bezirksamts Lindau; fassionsmäßiger Reinertrag 1098 fl. 9 fr. 3 hl.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 9. März l. Jz.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Mindelzell, Bezirksamts Krumbach; fassionsmäßiger Reinertrag 928 fl. 10 kr. 5 hl.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 10. März l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Albaching, Bezirksamts Wasserburg; fassionsmäßiger Reinertrag 852 fl. 12 kr. 3 dl.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 11. März l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Rögling, Bezirksamts Donauwörth; fassionsmäßiger Reinertrag 689 fl. 16 kr. 5 hl.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 12. März l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

das Schul- und Frühmeßbeneficium in Eschenbach; Bezirksamts gleichen Namens; fassionsmäßiger Reinertrag 384 fl. 25 kr.; ausgeschrieben von der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg am 12. März l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen. (Wegen der dem Beneficiaten obliegenden Ertheilung des lateinischen Vorbereitungsunterrichts in der Schule sind auch dießbezügliche Zeugnisse mit vorzulegen);

die katholische Pfarrei Stoffenried, Bezirksamts Werttissen; fassionsmäßiger Reinertrag 859 fl. 52 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 13. März l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Krumbach, Bezirksamts gleichen Namens; fassionsmäßiger Reinertrag 2031 fl. 32 kr. 7 hl.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 16. März l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

das Beneficium zu Zeilhofen, Bezirksamts Erding; fassionsmäßiger Reinertrag 351 fl. 34 kr. 1 dl.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 18. März l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

das Kuratbeneficium Unterwössen, Bezirksamts Traunstein; fassionsmäßiger Reinertrag 435 fl. 5 kr. 2 pf.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 20. März l. Js.; Bewerbungstermin drei Wochen.

#### Gestorben:

Der katholische Pfarrer und Dekan Martin Thomas Endres in Mellrichstadt, Bezirksamts gleichen Namens, am 7. Februar l. Js.;

der Priester Eduard Lindstätter in Regensburg am 7. Februar l. Js.;

der Priester Johann Martin Fink, freiresignirter Kurat und Kommodant in Ach, Bezirksamts Sonthofen, am 14. Februar l. Js.;

der katholische Pfarrer Franz Xaver Windmaißinger in Oberbiefurt, Bezirksamts Eggenfelden, am 15. Februar l. Js.;

der Prior der Benediktiner-Abtei zum hl. Bonifaz in München, Priester Ludwig Muggendorfer, am 16. Februar l. Js.;

der protestantische Pfarrer Wilhelm Christoph Esper zu Leuzenbronn, Bezirksamts Rothenburg a./L., am 17. Februar l. Js.;

der freiresignirte Beneficiat Priester Franz Seraph Schieder von Wiesau am 17. Februar l. Js.;

der I. protestantische Pfarrer J. Jakob Leidig zu Pegnitz, Bezirksamts gleichen Namens, am 18. Februar l. Js.;

der resignirte katholische Pfarrer Anton Rieger in Seiboldsdorf, Bezirksamts Wilsbiburg, am 18. Februar l. Js.;

der katholische Pfarrer Magnus Huber in Dasing, Bezirksamts Friedberg, am 21. Februar l. Js.;

der katholische Pfarrer und Dechant Johann Nepomuk Grammer in Winzer, Bezirksamts Stadthof, am 24. Februar l. Js.;

der katholische Pfarrer Johann Evangelist Schiller in Sünzing, Bezirksamts Regensburg, am 28. Februar l. Js.;

der protestantische I. Pfarrer und Dekan Johann Philipp Richter zu Roth am 28. Februar l. Js.;

der katholische Pfarrer Ignaz Stengle zu Nordheim a./M., Bezirksamts Volkach, am 2. März l. Js.;

der katholische Pfarrer Johann Baptist Schielle in Holzkirchen, Bezirksamts Michach, am 2. März l. Js.;

der katholische Pfarrer Simon Maurer in Rögling, Bezirksamts Donauwörth, am 8. März l. Js. zu Irsee.

**Ministerialblatt**  
für  
**Kirchen- und Schul-Angelegenheiten**

**Königreich**



**Bayern.**

Amlich herausgegeben vom königl. Staatsministerium des Innern für  
Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

**M ü n c h e n .**

**Nr. 8.**

9. April 1866.

**Inhalt:** Ministerialentschließung, das Gesuch des Magistrats Memmingen um Bewilligung des Präsentationsrechtes zu den Lehrstellen an der katholischen Volksschule daselbst betr. — Ministerialentschließung, das Gesuch des Kaufmanns Moses A. von Nürnberg um die Erlaubniß zur Aenderung seines Vornamens betr. — Ministerialentschließung, Abänderung einiger Bestimmungen über das Studium der Medizin betr. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

**Nr. 2135.**

**Nr. 20.**

An die sämmtlichen k. Regierungen, Kammern des Innern, mit Ausnahme der k. Regierung, K. d. J., von Schwaben und Neuburg.

Staatsministerium des Innern  
für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Von der unter dem Heutigen an die kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, K. d. J., im untenstehenden Betreff ergangenen Entschließung folgt nachstehend ein Abdruck zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung.

München, den 23. März 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Ringelmann.

Das Gesuch des Magistrats Memmingen um Bewilligung des Präsentationsrechtes zu den Lehrstellen an der katholischen Volksschule daselbst betr.

Durch den Minister  
der Generalsecretär  
Ministerialrath:  
v. Bezold.

Abdruck. Nr. 2135.

**Staatsministerium des Innern  
für Kirchen- und Schulangelegenheiten.**

Auf den Bericht vom 15. ds. Mts. im bezeichneten Betreff wird der k. Regierung, R. d. Z., Folgendes erwidert:

Zufolge Ministerialentschließung vom 15. September 1865 Nr. 7679 ist das Gesuch des Stadtmagistrates Memmingen um Verleihung des Präsentationsrechtes auf die Lehrstellen an der dortigen katholischen Volksschule abschlägig beschieden und demselben lediglich ein an bestimmte Voraussetzungen geknüpftes Vorschlagsrecht eingeräumt worden.

Der genannte Stadtmagistrat glaubt sich jedoch mit diesem Vorschlagsrechte nicht begnügen zu können, sondern die förmliche Präsentation als ein ihm zustehendes Recht in Anspruch nehmen zu sollen, indem er nunmehr nicht mehr um Bewilligung, sondern um Anerkennung des Präsentationsrechtes auf die in Frage stehenden Lehrstellen auf Grund des Allerhöchsten Reskripts vom 13. Dezember 1826, das von dem Magistrate in Memmingen angesprochene Präsentationsrecht zu Lehrstellen betr. (Döllinger Verordg.=Sammlg. Bd. IX S. 1246) die Bitte stellt.

Die Würdigung dieses Anspruches steht aber nicht zunächst dem unterfertigten k. Staatsministerium, sondern der k. Regierung, R. d. Z., selbst zu, da sowohl in der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 31. Mai 1817, die Präsentation der Gemeinden auf Schuldienste betr., als in jener vom 30. September 1822, das Präsentationsrecht zu Schuldiensten und Lehrstellen in den Städten betr. (Döllinger, Verordg.=Sammlg. Bd. IX, S. 1241 und 1243), es in die Kompetenz der Kreisregierungen gelegt ist, bei Anständen über das Präsentationsrecht der Gemeinden auf Schulstellen die einzelnen vorkommenden Fälle nach strenger Prüfung der Urkunden und des Befigstandes salvo recursu zu entscheiden.

Die Berichtsbeilagen und Akten folgen hiernach mit dem Auftrage zurück, über den vorliegenden Anspruch des Stadt-

magistrats Memmingen in eigener Zuständigkeit vorbehaltenlich des Beschwerderechtes Beschluß zu fassen.

München, den 23. März 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Dr. v. Ringelmann.

An die k. Regierung,  
R. d. F., von Schwaben  
und Neuburg.

Das Gesuch des Magistrats  
Memmingen um Bewilligung  
des Präsentationsrechtes zu den  
Lehrstellen an der katholischen  
Volksschule daselbst betr.

Durch den Minister:  
der Generalsecretär  
Ministerialrath:  
(gez.) v. Bezold.

Nr. 3378.

### Ministerialentschließung,

das Gesuch des Kaufmanns Moses A. von Nürnberg um die Erlaubniß zur  
Aenderung seines Vornamens betr.

#### Staatsministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 29. Juni v. Js. wird der kgl. Regierung unter Rückschluß der Beilagen im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz, dann des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Nachstehendes eröffnet:

Die allerhöchste Entschließung vom 12. März 1877 (Administ.-B.-D.-S. Bb. III S. 391) verbietet nur, den angeborenen Namen, also den Familien- oder Geschlechtsnamen ohne landesfürstlichen Consens zu verändern. Im Einklange hiemit bedroht auch der Art. 54 des Pol.-St.-G.-B. nur die unbefugte Veränderung des Geschlechts- oder Familiennamens mit Strafe.

Hinsichtlich der Veränderung der Vornamen enthält die Gesetzgebung des kaiserlich-bayerischen Bayerns keine Bestimmung.

Die erwähnten gesetzlichen Bestimmungen finden demnach auf die Veränderung von Vornamen keine Anwendung, es kann daher dem Gesuche des Kaufmanns Moses A. zu Nürnberg um

die Erwirkung der allerhöchsten Bewilligung zur Führung des Vornamens „Moriz“ eine Folge nicht gegeben werden.

Andererseits berechtigt aber die bezüglich der Veränderung der Vornamen in der Gesetzgebung bestehende Lücke weder zu dem Schlusse, daß die Veränderung des Vornamens überhaupt nicht zulässig noch daß dieselbe dem Belieben des Einzelnen freigestellt sei.

In ersterer Beziehung kommt Folgendes in Betracht:

Es besteht kein die Veränderung des Vornamens verbietendes Gesetz, und ebensowenig kann in der Verbindung des Beilegens des Vornamens mit religiösen Handlungen ein Hinderniß erkannt werden, diesen zu verändern, weil die Wahl des Vornamens auf die Wirkung der fraglichen religiösen Handlungen keinen Einfluß äußert, sohin auch die Aenderung desselben die kirchenrechtliche Wirkung jener religiösen Handlungen unberührt läßt.

Zudem läßt sich nicht verkennen und der vorliegende Fall liefert einen Beleg hiefür, daß eine Person ein wirkliches Interesse haben könne, den ihr anfänglich beigelegten Vornamen zu ändern.

Da nun selbst der angeborne Name wegen in Mitte liegender Interessen verändert werden darf, so wird unter gleicher Voraussetzung die Aenderung des Vornamens, welcher an der Person nicht schon mit dem ersten Augenblick ihres Lebens haftet, sondern ihr erst nach der Wahl anderer Personen beigelegt wird, um so weniger zu beanstanden sein.

Aus der rechtlichen Zulässigkeit der Aenderung der Vornamen folgt indessen nicht, daß dieselbe der Willkühr des Einzelnen überlassen sei und der Cognition der Behörden sich entziehe.

Die Führung bestimmter Namen bezweckt, jede einzelne Person von allen andern, insbesondere auch in Beziehung auf Rechte und Pflichten sicher und dauernd zu unterscheiden und ist durch die Erwägung geboten, daß der geordnete Zustand jedes Staates die beständig gleichmäßige Unterscheidung aller ihm angehörigen Personen erfordert und diese bei verschiedenen staatlichen Einrichtungen vorausgesetzt wird. Jenem für das Rechts- und Familienleben so wie für die öffentliche Ordnung höchst wichtigen Zwecke genügt aber der Familienname nicht im

ausreichenden Maße, sondern die unterscheidende Kennzeichnung des einzelnen Mitgliedes einer Familie und dessen Unterscheidung von andern den gleichen Familiennamen führenden Personen wird erst durch die Verbindung des Vornamens mit dem Familiennamen erreicht.

Es erscheint daher die willkürliche Veränderung des Vornamens eben so wenig wie die des Familiennamens mit dem öffentlichen Rechte und der öffentlichen Ordnung vereinbar.

Hiernach kann ein Zweifel nicht bestehen, daß den Staatsbehörden die Befugniß zukomme, die Zulässigkeit einer solchen Namensänderung zu prüfen, sowie daß die Rechtsgiltigkeit und die staatliche Anerkennung derselben durch die Bewilligung der zuständigen Behörde bedingt sei.

Was sodann die weitere Frage anlangt, welche Behörden in den diesrheinschen Regierungsbezirken in der gedachten Beziehung zuständig seien, so ist dieselbe dahin zu beantworten, daß, da die fraglichen Gesuche eine Abänderung der Einträge in die Geburtsregister zum Gegenstande haben, die Prüfung und Bescheidung derselben in die Zuständigkeit derjenigen Behörden, welchen die Aufsicht auf die richtige Führung der Geburtsregister nach den bestehenden Kompetenzverhältnissen obliegt, sohin in die Zuständigkeit der Distriktpolizeibehörden und in höherer Instanz der k. Regierungen, R. d. F., falle. Die Verwaltungsbehörden haben übrigens hierbei wegen der etwa obwaltenden civilrechtlichen Anstände nur nach vorgängigem Benehmen mit den betreffenden Justizbehörden Beschluß zu fassen und den Interessen der Betheiligten, insbesondere auch des Staates die sorgfältigste Bedachtnahme zuzuwenden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß nachdem in Folge des §. 15 Abschnitt III des Landtagsabschiedes vom 10. November 1861 die bis dahin für die Israeliten hinsichtlich des Matrikelwesens geltenden Ausnahmsbestimmungen außer Wirksamkeit getreten sind, auf die Namensänderungen der Israeliten die gleichen Grundsätze wie auf solche der Angehörigen der christlichen Confessionen Anwendung zu finden haben.

Die k. Regierung hat hiernach den Bittsteller verständigen zu lassen und die Unterbehörden geeignet anzuweisen.

München, den 8. März 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl  
v. Vogel.

An die k. Regierung von  
Mittelfranken, R. d. J.,  
also ergangen; mitgetheilt  
den übrigen Regierungen,  
R. d. J., diesf. d. Rheins.

Durch den Minister  
der General-Secretär  
Ministerialrath:  
Graf von Hundt.

Nr. 2352.

### Ministerialentschließung,

Abänderung einiger Bestimmungen über das Studium der Medizin betr.

Staatsministerium des Innern  
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Auf den Bericht vom 23. März l. J. obenbezeichneten Betreffs wird unter Rückschluß der Beilage im Einverständnis mit dem k. Staatsministerium des Innern erwidert, daß in solchen Fällen, wo der Druck der eingelieferten medizinischen Dissertation erlassen oder die Veröffentlichung in einem Journale gestattet worden ist, statt eines Abdrucks derselben ein Fakultätszeugniß über die wirkliche Einlieferung einer druckwürdigen Dissertation dem Gesuche um Zulassung zur Staatsprüfung der Mediziner beizufügen sei.

München, den 4. April 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl  
Dr. v. Ringelmann.

An den Senat der k. Universität Erlangen also ergangen; mitgetheilt dem Senate der k. Universität München und Würzburg.

Durch den Minister,  
Der General-Secretär  
Ministerialrath:  
v. Bezold.

## Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Allerhöchste Bewilligung zur Annahme einer fremden Auszeichnung:

Seine Majestät der König haben Sich unterm 1. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden:

dem Vorstande der k. Akademie der Wissenschaften und des Generalkonservatoriums der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates, ordentlichen Professor an der Universität München, Geheimrath Dr. Justus Freiherrn v. Liebig die Allerhöchste Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Mexiko verliehenen Großkreuzes des Guadalupe-Ordens kostenfrei zu ertheilen.

Röniglich Allerhöchste Bestätigung von Stiftungen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 30. März l. Js. allergnädigst bewogen gefunden:

der von dem, nunmehr verstorbenen, quiescirten k. Landrichter Wolfgang Wölker in Höchstadt a. A. mit einem Kapitale von zweitausend Gulden begründeten Stiftung unter dem Namen „Landrichter Wölker'sche Stipendienstiftung vom Jahre 1860“

und dem in der Gemeinde Auffers, Bezirksamts Ebermannstadt, angesammelten Fond zur Bestreitung des Schulgeldes und sonstiger Schulbedürfnisse für arme Kinder dieser Gemeinde unter dem Namen

„Armen-Frischul-Stiftung Auffers“  
als einer selbstständigen rechtsfähigen Stiftung die Allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen.

Vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wurde:  
unterm 31. Januar l. Js.

die erledigte Lehrstelle der III. und IV. Klasse an der lateinischen Schule in Windsheim durch Borrückung des bisherigen Studienlehrers der beiden unteren Kurse, Joseph Schmidt auf die besagte Lehrstelle unter Belassung der bisherigen Dienst Eigenschaft wieder besetzt und die hienach sich erledigende Lehrstelle der I. und II. Klasse daselbst, dann die Führung des Subrektors und die Verwaltung der Pfarradjunktur dem geprüften Lehramtskandidaten August Hopf in widerruflicher Eigenschaft übertragen.

Erledigte Pfarreien und Beneficien:

die katholische Pfarrei Hofendorf, Bezirksamts Rottenburg in Niederbayern; fassionsmäßiger Reinertrag 1410 fl. 36 kr. 1 bl.; ausgeschrieben von der Regierung von Niederbayern am 23. März l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die Predigerstelle bei der katholischen Stadtpfarrkirche St. Jodok in Landshut; fassionsmäßiger Reinertrag 700 fl. 2 kr. 1 dl.; ausgeschrieben von der Regierung von Niederbayern am 23. März l. Js.; Bewerbungstermin drei Wochen;

das Kurat- und Schulbeneficium in Thalkirchdorf, Bezirksamts Southofen; fassionsmäßiger Reinertrag 420 fl.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 29. März l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Dasing, Bezirksamts Friedberg; fassionsmäßiger Reinertrag 1145 fl. 6 kr. 5 hl.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 31. März l. Js.; Bewerbungstermin drei Wochen;

die katholische Pfarrei Holzkirchen, Bezirksamts Michach; fassionsmäßiger Reinertrag 576 fl. 37 kr. 7 hl.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 1. April l. Js.; Bewerbungstermin drei Wochen.

#### Gestorben:

Der protestantische Pfarrer Heinrich Karl Dörr in Kleinfischlingen, Dekanats Lindau, am 18. März l. Js.;

der protestantische I. Pfarrer, Dekan und Distriktschulinspektor Sebald Friedrich Ebermayer zu Nördlingen am 19. März l. Js.;

der II. Emeritenbeneficiat bei der Stadtpfarrkirche St. Moritz in Ingolstadt und freirefignirte Pfarrer von Hochaltingen Johann Baptist Hotter, Inhaber der Ehrenmünze des Ludwigsordens, am 19. März l. Js.;

der protestantische I. Stadtpfarrer und Dekan Ludwig Würth zu Leipzig, Bezirksamts Günzburg, am 22. März l. Js.;

der freirefignirte Dekan und Pfarrer Joseph Häzinger in Schwannkirchen, Bezirksamts Deggen Dorf, am 23. März l. Js.;

der katholische Pfarrer Franz Xaver Wederle in Bühl, Bezirksamts Günzburg, am 24. März l. Js.;

der katholische Pfarrer Augustin Dollmann von Erharting, Bezirksamts Mühldorf, am 24. März l. Js.;

der protestantische Pfarrer Johann Georg Vikes zu Freinsheim, Dekanats Dürkheim, am 24. März l. Js.;

der Grafenegg-Schneller'sche Beneficiat Benedikt Schmid in Günzburg, am 26. März l. Js.;

der katholische Pfarrer Joseph Scheibelberger in Röhrnbach, Bezirksamts Wolfstein, am 27. März l. Js.

der Domdechant im erzbischöflichen Kapitel zu Bamberg, Dr. theol. Adam v. Gengler, Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone und des Verdienstordens vom hl. Michael I. Klasse, Direktor des Metropolitengerichts, am 1. April l. Js. in Bamberg.

**Ministerialblatt**  
für  
**Kirchen- und Schul-Angelegenheiten**

**Königreich**  **Bayern.**

Ärztlich herausgegeben vom königl. Staatsministerium des Innern für  
Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

---

**München.**      **Nr. 10.**      14. Mai 1866.

---

**Inhalt:** Ministerialentschließung, die Ausschreibung von Stipendien und Freiplätzen betr. — Ministerialentschließung, die Behandlung der Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem durch die Allerhöchste Verordnung vom 25. Oktober 1818 begründeten adeligen Stipendienfonde betr. — Ministerialentschließung, die Behandlung der Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem durch den Landtagsabschied vom Jahre 1831 begründeten allgemeinen Stipendienfonde betr. — Ministerialentschließung, die Aufrechthaltung der Schulpdisciplin betr. — Bekanntmachungen, die Verleihung von Stipendien und Freiplätzen betr. — Statistische Notizen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

---

Nr. 3302.

Nr. 25.

An die sämtlichen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, die Senate der drei Landes-Universitäten, die Lyceal- und Studien-Rektorate und die Vorstände der k. Erziehungsinstitute des Königreiches.

„Staatsministerium des Innern  
für Kirchen- und Schulanangelegenheiten.“

Durch den in Betreff der Ausschreibung von Stipendien und Freiplätzen unterm 13. April 1865 ergangenen Ministerial-Erlaß (Ministerialblatt 1865 S. 89) wurde angeordnet, daß

von allen Ausschreiben jenes Betreffes, sofern dieselben zur allgemeinen Bewerbung oder doch einer größeren Kategorie von Concurrenten auffordern, sofort Abschriften unter Couvert und mit der Bezeichnung als Regierungssache der Redaction des Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzusenden seien.

Dieser Vorschrift sind im Laufe des vorigen Jahres bezüglich der Freistellen nur zwei Erziehungsanstalten für männliche und eine Erziehungsanstalt für weibliche Zöglinge nachgekommen. Mittels der pünktlichen Beachtung derselben kann aber eine Reihe von Anfragen, Correspondenzen u. s. w. abgeschritten und der Geschäftsgang wesentlich erleichtert werden.

Hiedurch sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium veranlaßt, jene Anordnung in Erinnerung zu bringen und insbesondere die den einschlägigen Instituten vorgesezten Stellen zur entsprechenden Ueberwachung des Vollzuges anzuweisen.

München, den 29. April 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Ringelmann.

Die Ausschreibung von Stipendien und Freiplätzen betr.

Durch den Minister  
der Generalsecretär  
Ministerialrath:  
v. Bezold.

Nr. 3368.

Nr. 26.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, die Senate der drei Landes-Universitäten, die k. Lyceal- und Studien-Rektorate.

Staatsministerium des Innern  
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Unter Hinweisung auf Ziffer 7 der Ministerialentschließung vom 1. Mai 1865, Nr. 2380 (Ministerialblatt vom Jahre 1865, S. 101),

dann auf die Ministerialentschließung vom 10. Februar 1866, Nr. 1125 (Ministerialblatt vom Jahre 1866, Seite 42), wird hiedurch der rechtzeitige Erlaß der dortselbst für den Monat Mai angeordneten Bekanntmachungen an die Bewerber um Stipendien aus dem adeligen Stipendienfonde in Erinnerung gebracht.

Nachdem seit Beginn des Etatsjahres 1865/66 mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs die Verwaltung des adeligen Stipendienfondes vom k. Obersthofmeisterstabe auf die k. Centralstaatskasse übertragen worden ist, so ist bei den zu erlassenden Bekanntmachungen am Schlusse jederzeit beizufügen, daß die adeligen Stipendien in halbjährigen Raten bei der k. Centralstaatskasse zu erheben sind.

München, den 8. Mai 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Ringelmann.

Die Behandlung der Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem durch die Allerhöchste Verordnung vom 25. October 1818 begründeten adeligen Stipendienfonde betr.

Durch den Minister,  
Der General-Secretär  
Ministerialrath:  
v. Bezold.

Nr. 3550.

Nr. 27.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, die Senate der drei Landes-Universitäten, die k. Lyceal- und Studien-Rektorate.

Staatsministerium des Innern  
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Unter Hinweisung auf Ziffer 10 der Ministerialentschließung vom 5. April 1865, Nr. 713 (Ministerialblatt vom Jahre 1865 Seite 88), wird der rechtzeitige Erlaß der dortselbst für den

Monat Mai jeden Jahres angeordneten Bekanntmachungen an die Bewerber um Stipendien aus dem allgemeinen Stipendien-Fonde hieburch in Erinnerung gebracht.

München, den 8. Mai 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Ringelmann.

Die Behandlung der Gesuche um Verleihung von Stipendien aus dem durch den Landtags-Abschied vom Jahre 1831 be- gründeten allgemeinen Stipendienfonde betr.

Durch den Minister  
der General-Secretär  
Ministerialrath:  
v. Bezold.

Nr. 3417.

Nr. 28.

An die sämtlichen Distriktpolizei- und Distriktschul-  
behörden des Königreichs.

Staatsministerium des Innern  
für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Den obengenannten Behörden wird im nachstehenden Ab-  
drucke ein in der Untersuchung gegen Johann Peter Schmitt  
und Genossen von Hösbach wegen Verübung groben Unfugs an  
einem öffentlichen Orte unterm 23. April d. Js. ergangenes  
oberstrichterliches Urtheil zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Bei diesem Anlasse werden die Schulbehörden mit Bezug-  
nahme auf die Bestimmungen unter Ziffer I. des Ministerial-  
Auschreibens vom 8. Januar l. Js., die Aufrechthaltung der  
Schuldisciplin betr. (Ministerialblatt Seite 14), wiederholt auf  
die ihnen zustehenden Disciplinarbefugnisse aufmerksam gemacht.

München, den 8. Mai 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Ringelmann.

Die Aufrechthaltung der Schul-  
disciplin betr.

Durch den Minister  
der General-Secretär,  
Ministerialrath:  
v. Bezold.

Abdruck.

**Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern**

erkennt der oberste Gerichtshof des Königreichs in Sachen des Johann Peter Schmitt und Genossen von Hösbach wegen Verübung groben Unfugs an einem öffentlichen Orte zu Recht:

Die vom k. Staatsanwälte gegen das Urtheil des k. Bezirksgerichts Aschaffenburg vom 23. Februar l. Jz. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wird verworfen.

**Entscheidungsgründe.**

Das k. Landgericht Aschaffenburg hat durch Urtheil vom 3. Februar l. Jz. den Johann Peter Schmitt, Franz Dorn und Michael Fuchs, Sonntagschüler von Hösbach, von der ihnen zur Last gelegten Beschuldigung der Verübung groben Unfugs an einem öffentlichen Orte freigesprochen.

Die vom Staatsanwalt hiegegen erhobene Berufung wurde durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Aschaffenburg vom 23. Febr. l. Jz. verworfen.

Der k. Staatsanwalt an diesem Gerichte hat gegen das bezirksgerichtliche Urtheil Nichtigkeitsbeschwerde am nemlichen Tage angemeldet und solche Beschwerde in einer Denkschrift zu rechtfertigen gesucht, indem als Nichtigkeitsgrund die Nichtanwendung des Art. 60 des Polizei-Strafgesetzbuches auf die festgestellten Thatfachen bezeichnet wurde.

Nachdem in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes diese Sache aufgerufen war, erstattete der zum Referenten ernannte Oberappellationsgerichtsrath Miller Vortrag, worauf der Oberstaatsanwalt den Antrag nach ausführlicher Begründung stellte:

Der oberste Gerichtshof wolle das Urtheil des k. Bezirksgerichts Aschaffenburg vom 23. Februar l. Jz. vernichten, diese Sache zur wiederholten Verhandlung und Entscheidung an einen anderen Senat desselben Gerichtes verweisen und die Eintragung des kassatorischen Erkenntnisses in das bezirksgerichtliche Urtheilsbuch verordnen.

Die hierauf stattgehabte auf den geltend gemachten Beschwerdebegrund zu beschränken gewesene Prüfung dieser Sache hat ergeben, daß die erhobene Beschwerde nicht begründet ist.

Es ist thatsächlich festgestellt, daß die drei Beschuldigten am 1. Jänner l. Jz. vor 12 Uhr im Schulzimmer zu Hösbach geraucht und in die Schule nicht gehörige Lieder gesungen haben.

In diesen Handlungen kann eine nach Art. 60 des Pol.-Strafgesetzes mit Geldstrafe bis zu 10 fl. oder mit Arrest bis zu 3 Tagen bedrohte Uebertretung eines groben Unfugs an einem öffentlichen Orte als gegeben nicht erachtet werden.

Der allegirte Art. 60 hat zweifellos nur den Schutz der Staatsangehörigen gegen Belästigungen durch ruhestörenden Lärm oder groben Unfug zum Zwecke. Es ergibt sich solches schon aus der Beschaffenheit der hier mit Strafe bedrohten Handlungen, ist aber überdies in der Ueberschrift des zweiten Hauptstückes, unter welcher auch Art. 60 eingereiht erscheint, ausdrücklich ausgesprochen, indem die in diesem Hauptstücke behandelten Reate als Uebertretungen in Bezug auf öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit bezeichnet sind.

Selbstverständlich ergibt sich hieraus, daß die hier im II. Hauptstück behandelten Materien nicht den bevorzugten Schutz des Staats- oder Gemeinde-Eigenthums und ebenso nicht den Schutz der öffentlichen Autorität zum Gegenstand haben, vielmehr lediglich den Schutz der Staatsangehörigen, d. i. des Publikums, bezwecken.

Nach Maßgabe dieses zweifellosen Inhalts und Zweckes des Art. 60 ist aber auch folgegemaß klar, daß im Sinne dieser Gesetzesbestimmung unter öffentlichen Orten nur solche Orte nach Absicht des Gesetzgebers begriffen werden können, welche allgemein den Staatsangehörigen zugänglich, oder, was gleichbedeutend, zur Benützung Seitens des Publikums bestimmt sind.

Hienach ist der Umstand allein, daß eine Lokalität in einem öffentlichen, d. i. Staats- oder Gemeinde-Gebäude sich befindet, und ebenso der Umstand, daß solche Lokalitäten für den öffentlichen Dienst bestimmt sind, oder sonst dem Staatszwecke dienen, völlig werthlos, da vielmehr, um einen öffentlichen Ort im Sinne des Art. 60 annehmen zu können, einzig und allein die That-

sache entscheidend ist, daß ein Ort, unbestimmt welchen und wie vielen Personen, nicht aber bloß einer bestimmten Kategorie von Personen zugänglich ist.

Eben deshalb kann nach der vorliegenden thatsächlichen Feststellung die Schullokalität zu Gösbach als öffentlicher Ort nicht in Betracht kommen, da eben die Eigenschaft des Schulgebäudes als Gemeinde-Eigenthum und der Umstand, daß solche dem Unterrichte im öffentlichen Interesse diene, nichts releviren und zwar deshalb nicht, weil zur kritischen Zeit, in welcher nemlich die vorwürfigen Handlungen vorgenommen wurden, das Schulzimmer lediglich dem Unterrichte bestimmt, sohin nur dem Aufsichts- und Lehrer-Personal, sowie den Schülern, also einer besonderen Kategorie bestimmter Personen zugänglich war, jede andere Person aber von dem Betreten dieser Lokalität selbstverständlich ausgeschlossen werden konnte.

Die Anwendbarkeit des Art. 60 des P.-St.-G.-B. auf die festgestellten Thatsachen ist demzufolge schon allein durch den Mangel des Thatbestandes eines öffentlichen Ortes nicht gerechtfertigt, und war demnach eine Würdigung der weiteren Frage, ob die vorwürfigen Handlungen als grober Unfug zu betrachten seien, überflüssig.

Es ist diesem zufolge das bezirksgerichtliche, die drei Beschuldigten von der Anschulldigung einer Uebertretung des Art. 60 des P.-St.-G.-B. freisprechende Urtheil gerechtfertigt, und war daher die hiegegen erhobene staatsanwaltschaftliche Nichtigkeitsbeschwerde als nicht begründet, wie geschehen, zu verwerfen.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des obersten Gerichtshofes am drei und zwanzigsten April achtzehnhundert sechs und sechzig, wobei zugegen waren: Direktor von Zink; Räte: Kamernecht, Miller, Künßberg, Schebler, Decrignis, Kleinschrod; Oberstaatsanwalt Haubenschmied und Sekretär Gerber.

(Unterschrieben sind:)

v. Zink. Kamernecht. Miller. Künßberg. Schebler.  
Decrignis. Kleinschrod. Gerber.

### Bekanntmachung.

Stipendien-Concurs betr.

An der unterfertigten k. Studien- und Erziehungs-Anstalt wird die für die Bewerber um Freistellen in dem k. Studien-Seminar und um Kreisstipendien vorgeschriebene Prüfung

am 28. und 29. Mai l. Js. abgehalten werden.

Auswärtige Bewerber, welche sich an dieser Prüfung betheiligen wollen, haben sogleich bei ihrer Anmeldung zu übergeben:

- 1) Eine an Seine Majestät den König gerichtete Bittschrift (auf 3 kr. Stempel), worin bestimmt ausgesprochen sein muß, ob der Bewerber auch eine nur theilweise Freistelle annehmen könne;
- 2) Tauf- und Impffchein;
- 3) Vermögens- und Studien-Zeugnisse, und zwar letztere vom abgelaufenen Wintersemester und vom vorhergehenden Schuljahre;
- 4) Wenn der Bewerber der Musik kundig ist, auch darüber ein beglaubigtes Zeugniß;
- 5) Ein ärztliches Zeugniß, worin bestimmt ausgesprochen sein soll, daß der Knabe nicht nur gesund und für die Aufnahme in eine öffentliche Erziehungs-Anstalt gehörig entwickelt sei, sondern auch keine Anlagen zu solchen Krankheiten verrathen oder Gewohnheiten an sich habe, welche das Zusammenleben für Andere lästig oder gefährlich machen könnte.

Neuburg, den 2. Mai 1866.

R. Studien-Rektorat und Seminar-Direktorat Neuburg  
an der Donau.

Komris.

### Bekanntmachung.

Die Verleihung von Stipendien aus dem kurfürstlich Fredericianischen Fonds und aus dem allgemeinen Schul- und Studienfonde zu Aschaffenburg pro 1866/67 betr.

Nach einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 13. April 1865 Nr. 2885 wird im oben genannten Betreffe Folgendes bekannt gemacht:

1) Diejenigen Studirenden der Universitäten oder der Lyceen des Königreichs, welche als Angehörige des Gebietes des ehemaligen Fürstenthums Aichaffenburg sich entweder um neue Verleihung oder um die Bestätigung im Fortgenusse von Stipendien aus dem kurfürstlich Fridericianischen Fonds oder aus dem allgemeinen Schul- und Studienfonds zu Aichaffenburg für das Jahr 1866/67 bewerben wollen, haben ihre desfallsigen Bittgesuche und Zeugnisse dem unterzeichneten k. Rektorate bis zum 1. August l. J. s. zu übergeben.

2) Die Gesuche um ein Stipendium aus dem Fridericianischen Fonds sind an Seine Majestät den König, jene um ein Stipendium aus dem allgemeinen Schul- und Studienfonds an die k. Regierung von Unterfranken und Aichaffenburg, Kammer des Innern, zu richten. Dazu wird bemerkt, daß nach einer hohen Regierungsentschließung vom 20. Dezember 1859 Nr. 10777/9141 aus dem Fridericianischen Fonds Stipendien in höheren Beträgen nur an solche Studirende vergeben werden, welche in jeder Beziehung und fortgesetzt das Prädikat der Vorzüglichkeit erworben, und bereits eine höhere Stufe der Vorbildung erreicht haben.

3) Diesem Bittgesuche müssen folgende Zeugnisse beigelegt sein:

- a) Ueber die Religion des Bewerbers,
- b) darüber, daß der Bewerber ein Angehöriger des Gebietes des ehemaligen Fürstenthums Aichaffenburg ist,
- c) über die Vermögensverhältnisse des Bittstellers und seiner Eltern. — Diese Vermögenszeugnisse sollen nicht in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt sein, sondern die bestimmten Angaben enthalten, wie viel Vermögen der Bewerber resp. dessen Eltern besitzen, wie viele Kinder dieselben haben, wie viele von ihnen noch unverorgt sind, ob und welche Unterstützung der Bewerber sonst woher bezieht u. dergl.,
- d) über das sittliche Betragen,
- e) über bewiesenen Fleiß und über bestandene Stipendiaten-Prüfung,
- f) über das Jahr, in welchem der Bewerber das Gymnasial-Absolutorium erhalten hat.

4) Nach der hohen Regierungs-Entschließung vom 26. Dezember 1859 haben diejenigen Studirenden, welche sich um ein Sti-

pendium aus dem Fridericianischen Fonde zum erstenmal bewerben, nicht bloß das Zeugniß vom leztvorhergegangenen Jahre und beziehungsweise den Nachweis der in demselben bestandenen Stipendiaten-Prüfung, sondern auch eine legal beglaubigte Uebersicht aller seit dem Beginne der Studien erhaltenen Jahres-Zeugnisse oder letztere selbst in Vorlage zu bringen.

Ashaffenburg, den 2. Mai 1866.

Das k. Lyceums-Rectorat.

Dr. Holzner.

### Bekanntmachung.

Nach einer höchsten Entschliessung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 13. April 1865 Nr. 2885 wird Folgendes bekannt gemacht:

Diejenigen Studirenden des Gymnasiums und der IV. Classe der lateinischen Schule, welche als Angehörige des ehemaligen Fürstenthums Ashaffenburg sich entweder um die Verleihung oder um die Bestätigung im Fortgenusse von Stipendien aus dem kurfürstlich Fridericianischen Fonde oder aus dem allgemeinen Schul- und Studienfonde zu Ashaffenburg für das Jahr 1866/67 bewerben wollen, haben ihre desfalligen Bittgesuche und Zeugnisse dem unterzeichneten Rectorate bis zum 1. Juli l. Js. zu übergeben.

Die Gesuche um ein Stipendium aus dem Fridericianischen Fonde sind an Seine Majestät den König, jene um ein Stipendium aus dem allgemeinen Schul- und Studienfonde an die k. Regierung von Unterfranken und Ashaffenburg, Kammer des Innern, zu richten. Dazu wird bemerkt, daß nach einer hohen Regierungs-Entschliessung vom 20. Dezember 1859 aus dem Fridericianischen Fonde Stipendien in höheren Beträgen nur an solche Studirende verliehen werden, welche in jeder Beziehung und fortgesetzt das Prädikat der Vorzüglichkeit erworben, und bereits eine höhere Stufe ihrer Vorbildung erreicht haben.

Diesen Bittgesuchen müssen folgende Zeugnisse beigegeben sein:

- 1) Taufzeugniß,
- 2) Zeugniß über Heimathsberechtigung im ehemaligen Fürstenthume Ashaffenburg,

- 3) Vermögens-Zeugniß. Dieses Vermögens-Zeugniß soll nicht in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt sein, sondern die bestimmte Angabe enthalten, wie viel Vermögen die Bewerber resp. deren Eltern besitzen, wie viele Kinder dieselben haben, wie viele von ihnen noch unverforgt sind, ob und welche Unterstützung der Bewerber sonst woher bezieht u. dergl.,
- 4) Studienzeugniß,
- 5) Zeugniß über bestandene Stipendiaten-Prüfung.

Nach der hohen Regierungsentschließung vom 20. Dezember 1859 haben diejenigen Studirenden, welche sich um ein Stipendium aus dem Friedericianischen Fonde zum erstenmal bewerben, nicht bloß das Studienzeugniß vom gegenwärtigen Jahre und beziehungsweise den Nachweis der in demselben bestandenen Stipendiaten-Prüfung, sondern auch eine legal beglaubigte Uebersicht aller seit dem Beginne der Studien erhaltenen Jahres-Zeugnisse oder letztere selbst in Vorlage zu bringen.

Aschaffenburg, am 2. Mai 1866.

Das k. Studien-Rektorat.

Dr. Holzner.

### Bekanntmachung.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 13. April 1865 Nr. 2885 wird Folgendes bekannt gemacht.

Diejenigen Studirenden, welche sich um einen der im k. Knaben-Seminar zu Aschaffenburg am Schlusse des Studien-Jahres 1865/66 in Erledigung kommenden ganzen oder halben Freiplätze Aschaffenburg oder Würzburger Anttheils bewerben wollen, haben ihre desfalligen an Seine Majestät den König zu richtenden Bittgesuche längstens bis zum 1. Juli l. Js. bei dem unterfertigten Regens des Knaben-Seminars einzureichen.

Diesen Gesuchen sind als Beilagen beizugeben:

- 1) Taufzeugniß,
- 2) Impfzeugniß,
- 3) Firmzeugniß,
- 4) Heimathszzeugniß,
- 5) Vermögenszeugniß,
- 6) Studienzeugniß.

Dazu wird unter Hinweisung auf die von Seiner Majestät allergnädigst genehmigten Statuten des k. Knaben-Seminars zu Aschaffenburg (Döllinger Verordnungen-Sammlung Band 24, Seite 549) noch Folgendes bemerkt:

- a) Freiplätze können in dem Knaben-Seminar zu Aschaffenburg nur diejenigen Schüler empfangen, welche in dem ehemaligen Fürstenthume Aschaffenburg beziehungsweise Würzburg Heimathrechte besitzen, und gesonnen sind, sich in der Folge dem geistlichen Stande zu widmen.
- b) Diejenigen Schüler, welche schon an einer öffentlichen Studienanstalt sich befinden, müssen, und zwar die ganz freien Zöglinge einen Platz in der ersten Hälfte, die halb-freien aber in den zwei ersten Dritttheilen behauptet, und beide wenigstens die zweite Fleiß- und Sitten-Note erhalten haben.
- c) Nur solche Schüler, die sich über die gänzliche Vermögenslosigkeit ihrer Eltern ausweisen, erhalten ganze Freiplätze.
- d) Einen ganzen Freiplatz soll ein Zögling in der Regel erst mit dem Eintritte in die dritte Klasse der Lateinschule erlangen.
- e) Die halben Freiplätze werden an diejenigen Schüler verliehen, deren Eltern sich anheischig machen, 105 fl. jährlich zu zahlen.
- f) Nach einer höchsten Entschlieung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 20. September 1864, beziehungsweise vom 15. März 1866 hat die alljährlich im Monate Juni von den Seminar-Vorständen zur Wiederbesetzung der in Erledigung kommenden Freistellen abzuhaltende Concursprüfung bei denjenigen Schülern, welche sich bereits an einer vollständigen Studienanstalt befinden, zu cessiren, und ist nur für solche Bewerber beizubehalten, welche sich aus den isolirten Lateinschulen, aus dem Privatunterrichte oder aus nichtbayerischen Anstalten melden.
- g) Diese Prüfung, wozu sich die bezüglichen Schüler einige Tage vor derselben bei dem Regens des Seminars zu melden haben, wird am Samstag den 30. Juni l. Jz. Nachmittags 2 Uhr im Knaben-Seminare dahier abgehalten werden.

Aschaffenburg, den 2. Mai 1866.

Der Regens des k. Knaben-Seminars:

Dr. Holzner.

## Statistische Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 14. April l. Js.

die Umpfarrung des Ortes Kummerthal aus der protestantischen Pfarrei Neukirchen in die protestantische Stadtpfarrei Sulzbach zu genehmigen;

unterm 22. April l. Js.

zu genehmigen, daß in der katholischen Pfarrei Geroltsbach, Bezirksamts Schrobenhausen, auf Grund der hiefür bestimmten Stiftungen von Angehörigen der Gemeinde Geroltsbach ein Incubatbeneficium errichtet werde.

Vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten wurde:

unterm 2. Mai l. Js.

die Umpfarrung des Jos. Gschwandtner und des Jos. Reitmeier in Hub, des Andreas Gschwandtner und Andreas Romberger in Engleithen, des Jakob Absmayer in Zehentleithen, des Joseph Sulzmaier, Johann Diezinger, Michael Windhager, Michael Sedelmayer und Joseph Kuz in Meierhof, des Franz Ecker in Hinterndobl, des Michael Mühl-dorfer und des Peter Zehentleithner in Hinterelegenu, des Johann Schusterbauer und Johann Lieblbauer in Steinberg, dann des Georg Wimmer und des Anton Meindl in Dorf, sämmtliche im Bezirksamt Pfarrkirchen, aus der katholischen Pfarrei Münchham und beziehungsweise dem Expositursprengel Kirn, in die katholische Pfarrei Stubenberg, und

unterm 7. Mai l. Js.

die Umpfarrung der Einöde Hohenthann aus der kathol. Pfarrei Muthmannshofen in die katholische Pfarrei Kirrats-hofen genehmigt.

---

## Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 13. April l. Js.

dem Professor der IV. Gymnasialklasse in Neuburg a. D., Priester Franz Seraph Romeis, die Führung des Rektorats der dortigen Studienanstalt und des Direktorats des dortigen Studien-seminars in widerruflicher Eigenschaft zu übertragen; zu genehmigen,

daß die katholische Pfarrei Moosach, Bezirksamts Ebersberg, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Philipp Gumbmann, Kurat an der Augustinerkirche zu Littmoning, Bezirksamts Laufen, verliehen werde; unter den von dem Stadt-  
magistrate zu Rothenburg a. d. T. im Einvernehmen mit den Gemeindebevollmächtigten und dem Kirchenvorstande für die II. protestantische Pfarrstelle zu St. Jakob daselbst allerunterthänigst präsentirten Geistlichen dem bisherigen Pfarrer in Großgründlach, Dekanats Erlangen, Johann Jakob Weigel die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen; zu genehmigen, daß der Dr. philos., Karl Semper aus Altona, als Privatdocent an der philosophischen Fakultät der k. Universität Würzburg aufgenommen werde;

unterm 15. April I. Js.

die katholische Pfarrei Mettenbach, Bezirksamts Landshut, dem Priester Joseph Bayer, Pfarrer in Osterwaal, Bezirksamts Rottenburg in Niederbayern, zu übertragen;

unterm 17. April I. Js.

die katholische Pfarrei Pfronbach, Bezirksamts Erbing, dem Priester Peter Dialler, Kooperator in Ebersberg, Bezirksamts gleichen Namens, und die katholische Pfarrei Landau, Bezirksamts gleichen Namens in der Pfalz, dem Priester Michael Seibel, Pfarrer in Bergzabern, Bezirksamts gleichen Namens, zu übertragen; den Kaufmann Karl Paraviso in Nürnberg als Mitglied der katholischen Kirchenverwaltung daselbst zu bestätigen; die Stelle eines katholischen Religions- und Geschichtslehrers an der lateinischen Schule in Würzburg dem Priester Philipp Hergenröther in widerruflicher Weise zu übertragen.

Ordens-Verleihungen:

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 21. Februar I. Js.

dem Schullehrer Andr. Konr. Schmidt in Kaulsdorf in Berücksichtigung seiner seit fünfzig Jahren treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Ludwigsordens;

unterm 22. März I. Js.

dem Beneficiaten Viktorian Freiding in Apfeltrach, Bezirksamts Mindelheim, in Berücksichtigung seiner seit fünfzig Jahren treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Ludwigsordens;

unterm 2. April I. Js.

dem quiescirten k. Oberconsistorialrathe Dr. theol. et philos. Christian Friedrich von Boeckh in München das Romthurkreuz des Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen.

**Allerhöchste Bewilligung zur Annahme fremder Auszeichnungen:**

Seine Majestät der König haben Sich unterm 14. April l. Js. allergnädigst bewogen gefunden:

dem Direktor der k. Akademie der bildenden Künste, Wilhelm v. Kaulbach die Allerhöchste Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Mexico verliehenen Großkreuzes des Guadalupe-Ordens und unterm 28. April l. Js.

dem Studienlehrer Georg Mezger in Memmingen die Allerhöchste Erlaubniß zur Annahme und Führung des demselben von der philosophischen Fakultät der k. württembergischen Universität Tübingen verliehenen Doktor-Titels kostenfrei zu erteilen.

Vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wurde:

unterm 10. April l. Js.

der Sprachlehrer Karl Albrecht von der Ertheilung des Unterrichts in der französischen Sprache an der Studienanstalt Regensburg enthoben und die Funktion eines französischen Sprachlehrers an der genannten Studienanstalt dem geprüften Lehrer Viktor Galot in widerruflicher Eigenschaft übertragen;

unterm 16. April l. Js.

die Lehrstelle der französischen Sprache am Gymnasium Münnerstadt dem geprüften Lehramtskandidaten Philipp Kühles aus Karlstadt, zur Zeit in Würzburg, in widerruflicher Weise übertragen.

Vom k. Staatsministerium des Innern wurde unterm 7. Mai l. Js.

die Stelle des katholischen Hausgeistlichen bei dem Zuchthause Pflaßenburg dem dormaligen Verweser der Pfarrei Schillingsfürst, Priester Jakob Sorg, übertragen.

**Erledigte Pfarreien und Beneficien:**

Die katholische Pfarrei Mörzheim, Bezirksamts Landau in der Pfalz; Reinertrag 800 fl.; ausgeschrieben von der Regierung der Pfalz am 18. April l. Js.; Bewerbungstermin fünf Wochen;

die katholische Stadtpfarrei Innstadt-Passau; fassionsmäßiger Reinertrag 1207 fl. 51 kr. 1 dl.; ausgeschrieben von der Regierung von Niederbayern am 22. April l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Klimmach, Bezirksamts Augsburg; fassionsmäßiger Reinertrag 685 fl. 31 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 26. April l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Leuchtenberg, Bezirksamts Bohens-  
strauß; fassionsmäßiger Reinertrag 900 fl. 28 kr.; ausgeschrieben  
von der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg am 30. April  
l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

das Beneficium zu Mespelbrunn, Bezirksamts Aschaff-  
enburg; fassionsmäßiger Reinertrag 974 fl. 49 kr. 2 dl.; ausge-  
schrieben von der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg  
am 2. Mai l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Halsbach, Bezirksamts Altötting;  
Reinertrag 1259 fl. 3 kr. 3 dl.; ausgeschrieben von der Regierung  
von Oberbayern am 4. Mai l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Osterwaal, Bezirksamts Rottenburg  
in Niederbayern; fassionsmäßiger Reinertrag 508 fl. 25 kr. 3 dl.;  
ausgeschrieben von der Regierung von Niederbayern am 6. Mai l. J.;  
Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Köhrnbach, Bezirksamts Wolfstein;  
fassionsmäßiger Reinertrag 1972 fl. 53 kr.; ausgeschrieben von  
der Regierung von Niederbayern am 6. Mai l. Js.; Bewerbungster-  
min vier Wochen.

#### Gestorben:

Der katholische Pfarrcurat Franz Xaver Zwirger in Schopf-  
lohe, Bezirksamts Nördlingen, am 1. April l. Js.;

der katholische Pfarrer Peter Griesbeck in Ergolding, Be-  
zirksamts Landshut am 2. April l. Js.;

der k. Hofcurat Mag. Joseph Hollitschka in Schleißheim,  
Bezirksamts München l. Pfar., am 4. April l. Js.;

der katholische Pfarrer Peter Adam Damm in Mörzheim,  
Bezirksamts Landau in der Pfalz, am 4. April l. Js.;

der katholische Pfarrer Karl Rath in Ascha, Bezirksamts  
Bogen, am 7. April l. Js.;

der katholische Pfarrer Kaspar Reblisch in Achern, Bezirks-  
amts Teuschnitz, am 11. April l. Js.;

der katholische Pfarrer Joseph Rehm in Brettelhöfen, Be-  
zirksamts Wertingen, am 12. April l. Js.;

der St. Johann- und Allerseelen-Beneficiat Priester Joseph  
Fehlner in Gerzen, Bezirksamts Bilsbiburg, am 13. April l. J.;

der quieszirte k. Gymnasialprofessor Dr. Theodor Mörkl  
von Neuburg a. D. am 14. April l. Js. zu München;

der katholische Pfarrer Anton Wild in Würz, Bezirksamts  
Neustadt a. d. W.-R., am 16. April l. Js.;

der Subrektor der Lateinschule zu Bergabern, Georg Ludwig  
Friedrich Daniel Theodor Weber am 17. April l. Js.

**Ministerialblatt**  
für  
**Kirchen- und Schul-Angelegenheiten**

im  
**Königreich Bayern.**



Ärztlich herausgegeben vom königl. Staatsministerium des Innern für  
Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

**M ü n c h e n .**

**Nr. 11.**

18. Mai 1866.

**Inhalt:** Ministerialentschließung, die Abhaltung einer kunsthistorischen  
Ausstellung zu München im Jahre 1866 betr. — Ministerial-  
Entschließung, die Prüfung für das mathematische Lehramt  
betr. — Statistische Notizen. — Dienst- und sonstige Nach-  
richten.

**Nr. 2944.**

**Nr. 29.**

An die sämmtlichen k. Kreisregierungen, Kammern des  
Innern.

Staatsministerium des Innern

für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Die sämmtlichen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern,  
werden auf die im Abdruck beigefügte, an die Vorstände meh-  
rerer Staatsammlungen ergangene, und den Senaten der drei  
Landesuniversitäten mitgetheilte Entschließung des unterfertigten  
k. Staatsministeriums bezeichneter Betreffs aufmerksam gemacht  
und beauftragt, diese Entschließung den Vorständen der histori-  
schen Vereine mit dem Beifügen zur Kenntniß zu bringen, daß  
auch die Betheilung dieser Vereine mit geeigneten, der vater-

ländischen Kunst und Industrie der Vorzeit angehörigen Gegenständen bei der culturhistorischen Ausstellung in München als wünschenswerth erscheint.

München, den 14. Mai 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Ringelmann.

Die Abhaltung einer kunst-  
historischen Ausstellung zu  
München im Jahre 1866  
betr.

Durch den Minister  
der General-Secretär  
an dessen Statt  
der Ministerialrath:  
Frhr. v. Herman.

Abdrud. 2944.

Staatsministerium des Innern  
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Im August laufenden Jahres soll, insoferne die Zeitverhältnisse und politische Ereignisse nicht hindernd entgetreten und dadurch eine Vertagung des Unternehmens nothwendig wird, im Kunstausstellungsgebäude zu München eine auf die Dauer von 2 1/2 Monaten sich erstreckende cultur- und kunsthistorische Ausstellung stattfinden, welche Gegenstände aus dem gesammten Kunstgebiete, sowie aus dem Gebiete gewerblicher und industrieller Thätigkeit der Vergangenheit bis zum Schlusse des 18. Jahrhunderts umfaßt, und hiebei zunächst die Erzeugnisse der Kunst und des Gewerbestreibes der Vorzeit, die sich in Bayern vorfinden, der Beschauung und dem Studium darzubieten beabsichtigt.

Das Programm für die Ausstellung ist von dem für das Unternehmen zusammengetretenen Comité längst veröffentlicht und der Termin für die Einsendung der Gegenstände vom 15. Mai bis 1. Juli festgesetzt.

Das Unternehmen erscheint zwar als eine Privatangelegenheit der Comité-Mitglieder, wodurch die k. Staatsregierung zu keinerlei Haftungsverbindlichkeit verpflichtet wird; es steht aber in vielfacher Beziehung in Uebereinstimmung mit den auf Förderung der Kunstindustrie gerichteten Bestrebungen der Staatsregierung und ist deshalb geeignet, die thunlichste Unterstützung als gerechtfertigt erscheinen zu lassen.

Das Comité für das Unternehmen, unter dessen Mitgliedern sich der Conservator des bayerischen Nationalmuseums Dr. Kuhn und der Ehrenconservator des Museums Albert von Hirsch befinden, hat die Bitte gestellt, es möchte die Ausstellung auch mit hiefür geeigneten, culturhistorisch wichtigen Gegenständen aus den Staatsammlungen besetzt werden.

Die untengenannte k. Stelle wird mit Rücksicht auf den Zweck des Unternehmens entsprechend der gestellten Bitte ermächtigt, nach eigener Auswahl und nach eigenem, durch das Interesse der Staatsammlungen geleiteten Ermessen, im Benehmen mit den betreffenden Conservatoren mit geeigneten Gegenständen:

- ad 1) aus den Sammlungen des Museums,
- ad 2) aus den von der Bibliothekdirection verwahrten antiquarischen Schätzen,
- ad 3) aus den Sammlungen des k. Kupferstichkabinetts,
- ad 4) aus den Sammlungen des k. Münzkabinetts und des Antiquariums

an der bezeichneten Ausstellung sich zu betheiligen, wobei bemerkt wird, daß die Vorführung von Gegenständen aus den Staatsammlungen bei dieser Ausstellung unter den nöthigen, für deren Sicherheit und unverletzte Erhaltung bürgenden Garantien und wenn nicht besondere dem Ermessen des Vorstandes anheimgegebene Hindernisse und Bedenken bestehen, als wünschenswerth erscheint.

Hiermit ist das Weitere zu verfügen.

München, den 14. Mai 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Dr. v. Ringelmann.

An Durch den Minister.

- 1) die Direction des bayer. National-Museums, der Generalsekretär,
- 2) die Direction der k. Hof- und Staatsbibliothek, an dessen Statt der Ministerialrath:
- 3) die k. Central-Gemälbegallerie-Direction, (gez.) Frhr. v. Herman;
- 4) das General-Conservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates.

Die Abhaltung einer kunsthistorischen Ausstellung zu München im Jahre 1866 betr.

Nr. 3554.

Nr. 30.

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, und die Senate der drei Landes-Universitäten.

Staatsministerium des Innern  
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß bei der durch § 90 der revidirten Ordnung der lateinischen Schulen und Gymnasien im Königreiche Bayern vom 24. Februar 1854 angeordneten Prüfung der Candidaten für das mathematische Lehramt, die unter lit. f. jenes Paragraphen bezeichnete Prüfung aus der „Sphärischen Astronomie“ künftig unterbleibe und an die Stelle der letzteren als Prüfungsgegenstand die „Descriptive Geometrie“ zu treten habe.

Zufolge der hiedurch veränderten Einrichtung der mathematischen Lehramtsprüfung werden diejenigen Candidaten, welche diese Prüfung mit Erfolg bestanden haben, fortan auch als für

das Lehramt der Mathematik und Physik an Gewerbeschulen und Realgymnasien befähigt betrachtet werden, so daß diese Candidaten sich keiner weiteren Prüfung zum Nachweise ihrer besonderen Befähigung für Lehrstellen an den zuletzt genannten Anstalten ferner zu unterziehen haben werden.

Vorstehende Allerhöchste Anordnung hat bereits bei der mathematischen Lehramtsprüfung für das Jahr 1866 in Vollzug zu kommen. Jedoch wird denjenigen Candidaten dieses Jahres, welche wegen Kürze der Zeit sich nicht die erforderliche Vorbereitung für den neuen Prüfungsgegenstand zutrauen sollten, auf ihr Gesuch gestattet werden, die Prüfung aus der „Descriptiven Geometrie“ bei dem Concurse für 1867 nachzuholen, unbeschadet ihrer im Jahre 1866 bereits erworbenen Qualification aus den übrigen Fächern.

Von gegenwärtigem Erlasse sind die Candidaten der Mathematik, insbesondere diejenigen, welche sich zu der im Herbst des laufenden Jahres stattfindenden Prüfung vorbereiten, durch die Vorstände der mathematisch-physikalischen Seminare verständigen zu lassen. — Den Candidaten der letzteren Kategorie ist dabei zu bemerken, daß sie die Erklärung wegen etwaiger Nachholung der besonderen Prüfung aus der „Descriptiven Geometrie“ schon in der schriftlichen Anmeldung zum Lehramts-Concurse von 1866 abzugeben haben.

München, den 15. Mai 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Ringelmann.

Die Prüfung für das mathematische Lehramt betr.

Durch den Minister  
der Generalsecretär  
an dessen Statt  
der Ministerialrath:  
Frhr. v. Herman.

## Statistische Notizen.

Vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten wurde:

unterm 13. Mai l. Js.

die Umpfarrung der Ortschaft Kettenham aus der katholischen Pfarrei Deutelsbach in die katholische Pfarrei Holzkirchen und zunächst in die Filiale Unteriglbach genehmigt.

## Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 20. April l. Js.

zu genehmigen, daß Dr. Wilhelm Waagen von München als Privatdocent an der philosophischen Facultät der Universität München aufgenommen werde;

unterm 23. April l. Js.

die erledigte protestantische Pfarrstelle in Gräfenberg dem bisherigen Pfarrer, Kapitelsenior und Distriktschulinspektor in Wallsdorf, Dekanats Bamberg, Karl Jakob Gottlieb Bauerreich zu verleihen und demselben zugleich die mit dieser Stelle verbundene Dekanatsfunktion zu übertragen;

unterm 26. April l. Js.

das Frühmeßbeneficium in Wolnzach, Bezirksamts Pfaffenhofen, dem Priester Simon Bürner, Kommorant in Regensburg, zu übertragen; die protestantische Pfarrstelle zu Lauben, Dekanats Memmingen, dem bisherigen Pfarrer in Entenberg, Dekanats Altdorf, Georg Matthäus Eber, zu verleihen;

unterm 27. April l. Js.

die katholische Pfarrei Dillishausen, Bezirksamts Kaufbeuren, dem Priester Joseph Spaeth, Pfarrer in Bissingen, Bezirksamts Dillingen; die katholische Pfarrei Pfaffenhofen, Bezirksamts Wertingen, dem Priester Karl Gnandt, Expositus in Niedlingen, Bezirksamts Donauwörth, zu übertragen; der von dem freiherrlich v. Künsberg'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtscandidaten Friedrich August Boß aus Ansbach ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Burkensdorf, Dekanats Seibelsdorf, die Allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen;

unterm 29. April l. Js.

die katholische Pfarrei Weiffensee, Bezirksamts Füssen, dem

Priester Jakob Ringelmann, Kurat- und Schulbeneficiat in Altenberg, Bezirksamts Dillingen, zu übertragen; der Wahl des k. Central-Gemälde-Gallerie-Direktors Philipp Holz zum Ehrenmitgliede der k. Akademie der bildenden Künste in München die Allerhöchste Bestätigung zu ertheilen;

unterm 30. April l. Js.

die katholische Pfarrei St. Jacob in Straubing dem Priester Johann Baptist Meyer, Pfarrer und Distrikt-Schulinspektor in Tirschenreuth, Bezirksamts gleichen Namens, zu übertragen;

unterm 2. Mai l. Js.

die protestantische Pfarrstelle zu Bernstein, Dekanats Wunsiedel, dem Pfarramtsandidaten Georg Martin Brunner aus Hof, und die protestantische Pfarrstelle zu Birk, Dekanats Creussen, dem bisherigen Pfarrer in Beitlahm, Dekanats Kulmbach, Johann Wilhelm Heinrich Heinz, zu verleihen;

dem bisherigen Professor der Historienmalerei in Weimar, Arthur Georg Freiherrn v. Ramberg zum Professor der Historienmalerei an der k. Akademie der bildenden Künste in München zu ernennen; zu genehmigen, daß dem Gymnasialprofessor Georg Friedrich Wilhelm Sartorius in Bayreuth die Funktion eines Conrectors an der dortigen Studienstatt in widerruflicher Weise übertragen werde;

unterm 3. Mai l. Js.

die katholische Pfarrecuratie Oberthürheim, Bezirksamts Wertingen, dem Priester Andreas Mayr, Beneficiat in Lauingen, Bezirksamts Dillingen, zu übertragen und zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Kirchenroth, Bezirksamts Regensburg, von dem Bischofe von Regensburg dem Priester Georg Wetß, Pfarrer in Waldthurn, Bezirksamts Bohnenstraße, verliehen werde;

unterm 4. Mai l. Js.

die katholische Pfarrei Rögling, Bezirksamts Donauwörth, dem Priester Johann Negler, Kooperator in Greding, Bezirksamts Weingries, zu übertragen, und zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Mellrichstadt, Bezirksamts gleichen Namens, von dem Bischofe von Würzburg dem Priester Adam Schmitt, Beneficiat in Kitzingen, Bezirksamt Kitzingen, verliehen werde;

unterm 5. Mai l. Js.

die protestantische zweite Pfarrstelle zu Seib, Dekanats Kirchlamitz, dem bisherigen zweiten Pfarrer in Weissenstadt, Johann Christian Heintz, zu verleihen; zu genehmigen, daß das Beyer-Liedl'sche Incuratbeneficium zu Obergriesbach, Bezirksamts Griesbach, von dem Bischofe von Passau dem Priester Johann Nepomuk Nagel, Pfarrer in Tiefenbach, Bezirksamts Passau, verliehen werde;

unterm 7. Mai l. Js.

die katholische Pfarrei Godramstein, Bezirksamts Landau in der Pfalz, dem Priester Michael Bamberger, Pfarrer in Hochspeier, Bezirksamts Kaiserslautern, zu übertragen.

Erlebigte Pfarreien und Beneficien:

Die katholische Pfarrei Landensberg, Bezirksamts Günzburg, fassionsmäßiger Reinertrag 720 fl. 43<sup>7</sup>/<sub>8</sub> fr.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 7. Mai l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen:

die katholische Pfarrei Wettenshausen, Bezirksamts Günzburg, fassionsmäßiger Reinertrag 909 fl. 12 fr.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 11. Mai l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen.

Gestorben:

der Beneficiat Anton Dengler in St. Leonhard, Bezirksamts Wasserburg, am 14. April l. Js.;

der protestantische Pfarrer Johann Friedrich Theodor Schlegel zu Markt Taschendorf am 18. April l. Js.;

der katholische Pfarrer Mathias Schmid in Holzheim, Bezirksamts Nibach, am 23. April l. Js.;

der Domcapitular im erzbischöflichen Kapitel München-Freising und Ehegerichtsrath Peter Paul Gradler, Superior der barmherzigen Schwestern, Ehrenkreuz des Ludwigsordens, am 24. April l. J. zu München;

der katholische Pfarrer Franz Xaver Landerer zu Klimmach, Bezirksamts Augsburg, am 24. April l. Js.;

der Domcapitular Michael Innocenz Müller in Passau, am 28. April l. Js.;

der protestantische Pfarrer Friedrich Wilhelm Gebhardt zu Dürrenmungenau, Bezirksamts Heilsbronn, am 28. April l. J.;

der katholische Pfarrer Joseph Drexel in Landensberg, Bezirksamts Günzburg, am 1. Mai l. J.;

der katholische Pfarrer und Dekan Lorenz Radersbeck in Unterbietfurt, Bezirksamts Eggenfelden, am 2. Mai l. Js.

der katholische Pfarrer Franz Borgias Heller in Oberstdorf, Bezirksamts Sonthofen, am 5. Mai l. Js.;

der katholische Pfarrer Johann Baptist Alt zu Neunkirchen a. S., Bezirksamts Hersbruck, am 6. Mai l. Js.;

der katholische Pfarrer Georg Mayr in Wettenshausen, Bezirksamts Günzburg, am 6. Mai l. Js.

**Ministerialblatt**  
für  
**Kirchen- und Schul-Angelegenheiten**

im  
  
**Königreich** **Bayern.**

Amlich herausgegeben vom königl. Staatsministerium des Innern für  
Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

---

**M ü n c h e n .**

**Nr. 12.**

**6. Juni 1866.**

---

**I n h a l t :** Ministerialentschließung, die Bornahme einer Kirchencollecte für den Bau der katholischen Kirche in Lechhausen betr. — Ministerialentschließung, das vaterländische Lesebuch von Solereder betr. — Ministerialentschließung, die Herausgabe des Heftes XIV. der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern durch das k. statistische Bureau betr. — Ministerialentschließung, die Vintulirung und Berintulirung der von Stiftungen, Gemeinden und Sparcassen erworbenen Staatsobligationen au porteur betr. — Bekanntmachungen, die Verleihung von Stipendien und Freiplätzen betr. — Statistische Notizen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

---

**Nr. 3764.**

**Nr. 31.**

An die sämtlichen k. Regierungen, Kammern des Innern, dann die erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate.

**Staatsministerium des Innern**  
**für Kirchen- und Schulangelegenheiten.**

Seine Majestät der König haben zum Neubau der katholischen Pfarrkirche in Lechhausen, k. Bezirksamts Friedberg, die Bornahme einer Sammlung in sämtlichen katholischen Kirchen des Königreichs Allerhöchst zu genehmigen geruht.

Hievon werden die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, dann die erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate zur

weiter geeigneten Verfügung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß die eingehenden Sammelgelber an das expeditende Secretariat der K. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, einzusenden sind.

München, den 18. Mai 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Ringelmann.

Die Vornahme einer Kirchen-  
colleete für den Bau der katho-  
lischen Kirche in Lechhausen  
betr.

Durch den Minister,  
Der General-Secretär  
Ministerialrath:  
v. Bezold.

Nr. 3797.

Nr. 32.

An die sämtlichen I. Kreisregierungen, Kammern des Innern, dann an die sämtlichen Distriktschulbehörden des Königreichs.

Staatsministerium des Innern  
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Unter Bezugnahme auf die Ministerialentschließung vom 8. Juni 1863, Nr. 4993, bezeichneten Betreffs, wird den obengenannten Stellen und Behörden eröffnet, daß von dem dort zum Gebrauche in den Schulen empfohlenen Werke:

„Vaterländisches Lesebuch für die oberen Classen in den Volksschulen Bayerns, I. Abtheilung, von L. Solereber“

eine neue verbesserte Auflage zu dem unveränderten Preise von 21 kr. im Centralschulbücherverlage dahier erschienen ist, welche nach Inhalt und Darstellung als vollkommen zweckentsprechend befunden und in die Verzeichnisse Nr. II. und IV. der für die Schüler an den deutschen Werktags- und Feiertagschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel unter Lit. B. b. aufgenommen wurde.

Hiernach sind die mit Ministerialentschließung vom 30. April 1861 Nr. 2800 hinausgegebenen Verzeichnisse entsprechend zu ergänzen.

München, den 19. Mai 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Ringelmann.

Das vaterländische Reisebuch  
von Solereber betr.

Durch den Minister  
der Generalsekretär,  
Ministerialrath:  
v. Bezold.

Nr. 4089.

Nr. 33.

An die sämmtlichen dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten untergeordneten Stellen und Behörden.

Staatsministerium des Innern  
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Vom statistischen Bureau ist das XIV. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, enthaltend: die Anstalten für Wissenschaft, Kunst, Unterricht und Erziehung im Königreiche Bayern nach dem Stande vom Jahre 1862/63 nebst Angaben über dieselben aus früheren Jahren, herausgegeben worden und kann daselbst gegen Ersatz der Herstellungskosten von 45 kr. per Exemplar bezogen werden.

In Anbetracht des hohen Interesses, welches diese Bearbeitung für die Erziehungs- und Bildungsanstalten bietet, werden die dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten untergeordneten Stellen und Behörden ermächtigt, die erwähnte statistische Zusammenstellung auf Regiekosten anzuschaffen.

München, den 30. Mai 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Ringelmann.

Die Herausgabe des Heftes  
XIV. der Beiträge zur Sta-  
tistik des Königreichs Bayern  
durch das k. statistische Bureau  
betr.

Durch den Minister  
der Generalsekretär  
Ministerialrath:  
v. Bezold.

Nr. 4074.

Nr. 34.

An die sämmtlichen dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten untergeordneten Stellen und Behörden.

Staatsministerium des Innern  
für Kirchen und Schul-Angelegenheiten.

Die von den k. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen, dann dem k. Staatsministerium der Finanzen und dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterm 13. I. Mts erlassene gemeinschaftliche Entschliebung wird den obenbezeichneten Stellen und Behörden, insoweit ihre dienstliche Thätigkeit hiebei berührt erscheint, im Abdrucke zur Kenntnisknahme und gleichmäßigen Nachachtung mitgetheilt.

München, den 30. Mai 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Ringelmann.

Die Vinkulirung und Debin-  
kulirung der von Stiftungen,  
Gemeinden und Sparkassen er-  
worbenen Staatsobligationen  
au porteur betr.

Durch den Minister  
der General-Secretär  
Ministerialrath:  
v. Bezold.

Abdruck. 5444.

Staatsministerium des Innern.

Staatsministerium des Innern  
für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Staatsministerium der Finanzen.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Zur Vereinfachung des Verfahrens bei Vinkulirung der von Stiftungen, Gemeinden und Sparkassen erworbenen bayerischen Staatsobligationen au porteur und zur Beseitigung der Anstände welche sich in dieser Beziehung bisher ergeben haben, werden

im Einverständnisse der unterzeichneten k. Staatsministerien hiemit nachstehende Bestimmungen getroffen:

- 1) Hinsichtlich der curatel- und, soweit nöthig, obercuratel- amtlichen Genehmigung zur Erwerbung von Staatsobligationen au porteur von Seite der Stiftungen, Gemeinden und Sparkassen hat es bei den bisherigen Competenzbestimmungen sein Verbleiben.
- 2) Nach erfolgter Genehmigung sind bezüglich jener Stiftungen, Gemeinden und Sparkassen, welche unter der Curatel der k. Bezirksämter stehen, die erworbenen Staatsobligationen unmittelbar von dem k. Bezirksamte mit dem auf der Rückseite der Obligation unter amtlicher Fertigung beizufetzenden Eintrage zu versehen:

„Vinkulirt als Eigenthum der Kirchenstiftung 2c. 2c.

in N.....

N..... den .....

Königliches Bezirksamt.“

- 3) Die in vorstehender Weise vinkulirten Obligationen sind sodann von dem k. Bezirksamt oder den betheiligten Stiftungs- und Gemeindeverwaltungen mit einem die Commissions- und Kataster-Nummer, dann die Kapitalbeträge enthaltenden Verzeichnisse, jedoch ohne Beifügung der Coupons, an diejenige k. Schuldentilgungskasse zu übersenden, bei welcher dieselben inkatastrirt sind, damit von dieser den gesetzlichen Bestimmungen gemäß die stattgehabte Vinkulirung in den Schuldkatastern vorgemerkt und die geschehene Vormerkung auf den förderlich rückzufetzenden Obligationen kurz bestätigt werde.
- 4) Die Devinkulirung der im Besitze von Stiftungen, Gemeinden und Sparkassen befindlichen Staatsobligationen au porteur kann nur nach vorgängiger curatel- und beziehungsweise obercuratelamtlicher Genehmigung stattfinden.

Nach Erfolg dieser Genehmigung ist bei den unter Absatz 2 erwähnten Stiftungs-, Gemeinde- und Sparkassen-Verwaltungen die Löschung der bisherigen Vinkulirung

durch das k. Bezirksamt auf den zu vinkulirenden Obligationen durch den Beisatz zu verfügen:

- Vorstehende Vinkulirung wird aufgehoben und darf im Kataster gelöscht werden.

N..... den .....

Königliches Bezirksamt.“

Die betreffenden Obligationen sind hierauf in der unter Ziffer 3 bestimmten Weise an die k. Schuldentilgungskasse, welche die Vinkulirung vormerkte, zu übersenden, und letztere hat die Löschung im Kataster zu vollziehen und, daß dieß geschehen, auf den rückzusendenden Obligationen zu bestätigen.

- 5) Die Uebersendung der vinkulirten und devinkulirten Staatsobligationen au porteur braucht übrigens nicht direkt an diejenige Schuldentilgungskasse, welche dieselben ausstellte, zu geschehen, sondern es dürfen diese Obligationen nach Absatz 3 der Bekanntmachung vom 1. September 1860 (Reg.-Bl. S. 769—775) auch einer andern Schuldentilgungskasse zugesandt werden, in welchem Falle durch letztere die Vermittlung der von Seite der katasterführenden Kasse nach obigem Absatz 3 und 4 vorzunehmenden Vormerkungen und Bestätigungen zu besorgen ist.
- 6) Bezüglich der Staatsobligationen au porteur jener Stiftungen, Gemeinden und Sparkassen, welche nicht einem Bezirksamte, sondern einer Kreisregierung unmittelbar untergeordnet sind, hat die Vinkulirung und Devinkulirung durch die einschlägige k. Regierung, Kammer des Innern, nach den unter Absatz 2—4 aufgeführten Bestimmungen zu erfolgen und im Uebrigen dasselbe Verfahren einzutreten.
- 7) Eine Mittheilung der bezüglichen Curatel- und Obercuratel-Genehmigungen an die k. Schuldentilgungs-Spezialkassen ist — gleichviel, wie hoch sich der Kapitalbetrag beläuft — nicht erforderlich; die Berücksichtigung und Einhaltung der deßfalligen Kompetenzbestimmungen ist vielmehr Aufgabe der betheiligten Curatelbehörden und Stellen, welchen die Verantwortung hiefür obliegt.

Hiernach ist sich zu achten, und soweit erforderlich, das Weitere zu verfügen.

München, den 13. Mai 1866.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez.

v. Pfeufer. v. Pfreckschner. v. Vogel. v. Ringelmann.

An die k. Staatsschulden-  
Tilgungs Commission und  
die ihr untergeordneten  
Kassen, dann an sämt-  
liche k. Regierungen, Kam-  
mern des Innern.

Durch den Minister  
der Generalsekretär:  
gez. Dr. Bischof.

Die Vintulirung und Devin-  
kulirung der von Stiftungen,  
Gemeinden und Sparkassen er-  
worbenen Staatsobligationen  
au porteur betr.

---

## Bekanntmachungen,

die Verleihung von Stipendien und Freiplätzen betr.

Publicandum des k. Universitäts-Senats Würzburg vom 5. Mai l. Js., die Bewerbung um Staatsstipendien aus dem durch den 1831er Landtag begründeten Stipendienfond betr., Bewerbungsgesuche sind nebst den nöthigen Belegen bis zum 15. Juli l. Js. bei dem Dekanate der betreffenden Facultät einzureichen. —

Bekanntmachung des k. Universitäts-Senats Würzburg vom 6. Mai l. Js., die Bewerbung um Stipendien aus dem adeligen Stipendienfonde betr., Gesuche nebst den nöthigen Zeugnissen sind bis zum 15. Juli l. Js. bei dem Dekanate der Facultät des Bewerbers einzureichen. —

Ausschreiben der k. Regierung, R. d. J., von Oberbayern vom 12. Mai l. Js., Erledigung von Freiplätzen im k. Centralakademien-Institute betr., Gesuche um Freiplätze für das Schuljahr 1866/67 sind längstens bis zum 20. Juni l. Js. bei den k. Bezirksämtern, resp. den unmittelbaren Stadtmagistraten anzubringen. —

Ausschreiben der k. Regierung, R. d. J., von Oberbayern vom 12. Mai l. Js., Erledigung von Freiplätzen im k. Cen-

tralblinden-Institute in München betr.; Bewerbungsgesuche um Freiplätze für das Schuljahr 1866/67 sind längstens bis zum 20. Juni l. Js. bei den k. Bezirksämtern und den unmittelbaren Stadtmagistraten anzubringen. —

Bekanntmachung des k. Studien-Rectorats Würzburg vom 17. Mai l. J., die Verleihung von Freiplätzen im freih. von Aufseß'schen Seminare zu Bamberg und im k. Knaben-seminare zu Aschaffenburg, dann die Verleihung von Stipendien aus dem adeligen Stipendienfonde, dem churfürstl. fredericianischen, dann dem allgemeinen Stipendien-Schul- und Studienfonde zu Aschaffenburg betr.; Schüler der Würzburger Studienanstalt, welche sich um einen Freiplatz Würzburger oder Bamberger Antheils im freih. von Aufseß'schen Seminare zu Bamberg oder im k. Knaben-seminare zu Aschaffenburg bewerben, haben ihre Gesuche mit den nöthigen Belegen spätestens bis zum Schluß des Monats Juli bei dem k. Studienrectorate einzureichen; Schüler, welche von isolirten Lateinschulen, aus dem Privatunterrichte oder von nicht bayerischen Anstalten kommen und sich um Freiplätze in den erwähnten Seminarien bewerben, haben ihre Gesuche bis 1. Juli an das Studienrectorat einzusenden und der am 2. und 3. Juli stattfindenden Concurprüfung sich zu unterziehen; mit dieser Prüfung wird auch jene für alle Bewerber um Erlangung oder Fortgenuß eines Stipendiums aus dem fredericianischen, sowie dem allgemeinen Stipendien-Schul- und Studienfonde zu Aschaffenburg, wie für Bewerber um Stipendien aus dem adeligen Stipendienfonde verbunden, weshalb die betr. Gesuche bis spätestens 1. Juli sammt Belegen bei dem Studienrectorate einzureichen sind. —

Bekanntmachung des k. Studienrectorats Bamberg vom 23. Mai l. Js., die Bewerbung um Freistellen im Aufseßianum betr.; Schüler, welche bisher keiner vollständigen bayerischen Studienanstalt angehörten, haben ihre Gesuche bis spätestens zum 24. Juni an das Studienrectorat einzusenden, und der am 10., 11. u. 12. Juli stattfindenden Prüfung sich zu unterziehen; die übrigen Bewerber haben ihre Wittgesuche bis spätestens 9. August d. Js. bei dem Studienrectorate einzureichen. —

Bekanntmachung des k. Studienrectorats Bamberg vom 23. Mai l. Js.; die Bewerbung um Stipendien betr.; für Bewerber um Stipendien, deren Verleihung vom Bestehen einer Prüfung bedingt ist, wird eine Prüfung auf den 10. 11. und 12. Juli ausgeschrieben; die Gesuche um Zulassung sind nebst Belegen längstens bis 24. Juni l. Js. bei dem Studienrectorate einzureichen; die übrigen Stipendengesuche, soweit sie von Schülern der Studienanstalt

Bamberg ausgehen oder den dortigen fundus pauperum studiosorum betreffen, müssen bis spätestens 9. August beim Studienrectorate eingefendet sein. —

Bekanntmachung des k. Studienrectorats Ansbach vom 28. Mai l. Jz., die Aufnahme in das Alumneum zu Ansbach betr.; Gesuche sind bis 26. Juni l. Jz. sammt Belegen beim k. Studienrectorate einzureichen; für Bewerber um ganze oder theilweise Freistellen, welche bisher keiner vollständigen bayer. Studienanstalt angehört, findet am 3. und 4. Juli eine Concursprüfung statt. —

Bekanntmachung des Stadtmagistrats München vom 25. Mai l. Jz., die Vertheilung der Münchener Stadtstipendien pro 1866/67 betr., Gesuche sammt den erforderlichen Belegen sind bis zum 15. November l. Jz. beim Stadtmagistrate einzureichen. —

Ausschreiben der k. Regierung, K. d. F., von Unterfranken und Aschaffenburg vom 26. Mai l. Jz., die Erledigung von 4 Freiplätzen aus dem Würzburger adeligen Seminarfonde betr.; Gesuche sind längstens bis letzten Juli l. Jz. bei genannter Kreisstelle einzureichen.

---

### Statistische Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:  
unterm 16. Mai l. Jz.

zu genehmigen, daß in der Gemeinde Rüzberg, Bezirksamts Schweinfurt, eine neue katholische Pfarrei errichtet werde;  
unterm 26. Mai l. Jz.

zu genehmigen, daß die jetzt wie in Zukunft in den katholischen Kirchensprengeln von Randersacker, Weitschöckheim und Zell wohnenden Protestanten in die protestantische Stadtpfarrei Würzburg eingepfarrt werden.

---

### Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:  
unterm 7. Mai l. Jz.

zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Buchloe, Bezirksamts Kaufbeuern, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester

Michael Riegg, Pfarverweser in Donaualthem, Bezirksamts Dillingen verliehen werde;

unterm 13. Mai l. Js.

den katholischen Pfarrer und Distrikts-Schulinspektor Wendelin Gschwend in Pforzen, Bezirksamts Kaufbeuren, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen von dem Antritte der ihm in Gnaden zugedachten Pfarrei Ebratshofen, Bezirksamts Lindau, zu entbinden und diese Pfarrei dem Priester Alois Ehrle, Pfarrer in Martinszell, Bezirksamts Kempten, zu übertragen; das Frühmeß- und Schulbeneficium in Eschenbach, Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Johann Baptist Persch, Kooperator in Raßl, Bezirksamts Kemnath, zu übertragen;

unterm 14. Mai l. Js.

die katholische Pfarrei Burgkirchen an der Alz, Bezirksamts Altdilling, dem Priester Georg Freymooser, Pfarrer in Dietersburg, Bezirksamts Pfarrkirchen, zu übertragen;

unterm 15. Mai l. Js.

die katholische Pfarrei Moosbach, Bezirksamts Vohenstrauß, dem Priester Gottfried Freiherrn v. Scheben, Dompfarrkooperator in Regensburg, und das Beneficium Zeilhofen, Bezirksamts Erding, dem Priester Michael Herlbauer, Expositus in Hörgerstdorf, gleichen Bezirksamts, zu übertragen;

unterm 16. Mai l. Js.

die katholische Pfarrei Elmstein, Bezirksamts Neustadt a/S., dem Priester Eberhard Hennecke aus Dörnholthausen, dormaligen Verweser der genannten Pfarrei, und die katholische Pfarrei Bürgen, Bezirksamts Landsberg, dem Priester Joseph Schittenwein, Hilfspriester in Erpfting, gleichen Bezirksamts, zu übertragen;

unterm 20. Mai l. Js.

die katholische Pfarrei Albaching, Bezirksamts Wasserburg, dem Priester Karl Geisler, Expositus in Ebling, desselben Bezirksamts, und

unterm 21. Mai l. Js.

das Kuratbeneficium Unterwoeffen, Bezirksamts Traunstein, dem Priester Christian Harl, Kooperator in Palling, Bezirksamts Laufen, zu übertragen; die protestantische Pfarrstelle zu Schiersfeld, Dekanats Obermoschel, dem Pfarramtscandidaten Wilhelm August Franz Eugen Schimper von Otterberg zu verleihen.

**Allerhöchste Bewilligung zur Annahme fremder Auszeichnungen:**

Seine Majestät der König haben Sich unterm 26. Mai l. Js. allergnädigt bewogen gefunden:

dem ordentlichen Professor an der k. Universität München Dr. Maximilian von Bettenhofer die Allerhöchste Erlaubniß zur Annahme der auf ihn gefallenen Wahlen zum Mitgliede der k. Hannoverschen Landwirthschaftsgesellschaft in Celle, zum Ehrenmitgliede der Gesellschaft der Natur- und Heilkunde zu Dresden, zum correspondirenden Mitglied der k. k. Gesellschaft der Aerzte zu Wien und zum Ehrenmitgliede der medicinischen Facultät der Universität Wien, kostenfrei zu ertheilen.

**Erledigte Pfarreien und Beneficien:**

die katholische Pfarrei Hochspeier, Bezirksamts Kaiserslautern, Reineinkommen 800 fl., ausgeschrieben von der Regierung der Pfalz am 12. Mai l. Js.; Bewerbungstermin fünf Wochen;

das Kurat- und Schulbeneficium in Altenberg, Bezirksamts Dillingen; fassionsmäßiger Reinertrag 415 fl. 45 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 13. Mai l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Martinszell, Bezirksamts Rempten; fassionsmäßiger Reinertrag 616 fl. 47 kr. 2 dl.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 18. Mai l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Guerdorf, Bezirksamts Hammelburg; fassionsmäßiger Reinertrag 833 fl. 26 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg am 21. Mai l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Lirschenreuth, Bezirksamts gleichen Namens; fassionsmäßiger Reinertrag 1263 fl. 34 kr.; ausgeschrieben von der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg am 24. Mai l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Wurz, Bezirksamts Neustadt a. d. W. R.; fassionsmäßiger Reinertrag 1081 fl. 10 kr. 1 dl.; ausgeschrieben von der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg am 25. Mai l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Stiefenhofen, Bezirksamts Sonthofen; fassionsmäßiger Reinertrag 1175 fl. 15 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 25. Mai l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Holzheim, Bezirksamts Michach; fassionsmäßiger Reinertrag 747 fl. 33 kr. 2 dl. 1 hl.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 26. Mai l. Js.; Bewerbungstermin drei Wochen;

die katholische Pfarrei Pöding, Bezirksamts Griesbach; fassionsmäßiger Reinertrag 1232 fl. 35 kr. 2 dl.; ausgeschrieben von der Regierung von Niederbayern am 27. Mai l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Altenbaindt, Bezirksamts Dillingen; fassionsmäßiger Reinertrag 802 fl. 23 kr. 1 dl.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 28. Mai l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Unterdietsfurt, Bezirksamts Eggenfelden; fassionsmäßiger Reinertrag 2766 fl. 48 kr. 2 dl.; ausgeschrieben von der Regierung von Niederbayern am 29. Mai l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen.

#### Gestorben:

der Beneficiat Joseph Anton Fichtel in Schongau, Bezirksamts gleichen Namens, am 6. April l. Js.;

der katholische Pfarrer Peter Schmid von Gunzendorf, Bezirksamts Eschenbach, am 7. Mai l. Js.;

der katholische Pfarrer Wilhelm Weg in Schönsee, Bezirksamts Neunburg v. W., am 10. Mai l. Js.;

der katholische Pfarrer Johann Pftrang von Euerdorf, Bezirksamts Hammelburg, am 12. Mai l. Js.;

der katholische Stadtpfarrer zu St. Ludwig in München, erzbischöflich geistliche Rath Karl Stumpf, am 13. Mai l. Js.;

der Priester Johann Baptist Seidl in Neut, Bezirksamts Pfarrkirchen, am 14. Mai l. Js.;

der protestantische Pfarrer Christian August Wilhelm Jubiz-Meinel zu Dentlein, Bezirksamts Feuchtwangen, am 16. Mai l. Js.;

der Schulbeneficiat Joseph Grünwald in Bagen, Bezirksamts Rosenheim, am 18. Mai l. Js.;

der quiescirte Gymnasialprofessor Georg Peter Kiefer von Würzburg am 19. Mai l. Js.;

der bischöflich geistliche Rath und Pfarrer Karl Krieb in Stiefenhofen, Bezirksamts Sonthofen, am 19. Mai l. Js.;

der katholische Pfarrer Anton Schmid von Eichelberg, Bezirksamts Hemau, am 20. Mai l. Js.;

der protestantische Pfarrer Johann Christian Friedrich Grün in Drusweiler, Bezirksamts Bergzabern, am 22. Mai l. Js.;

der katholische Pfarrer Theodor Lipp von Altenbaindt, Bezirksamts Dillingen, am 23. Mai l. Js.;

der katholische Stadtpfarrer Joseph Fink in Schrobenshausen, Bezirksamts gleichen Namens, am 24. Mai l. Js.;

der katholische Pfarrer und Distriktschulinspector Gottfr. Böhrle zu Münchenreuth, Bezirksamts Tirschenreuth, am 25. Mai l. Js.

**Ministerialblatt**  
für  
**Kirchen- und Schul-Angelegenheiten**

im  
**Königreich**  **Bayern.**

Ärztlich herausgegeben vom königl. Staatsministerium des Innern für  
Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

---

**M ü n c h e n .**                      **Nr. 13.**                      21. Juni 1866.

---

**I n h a l t :** Ministerialentschließung, die medicinische Staatsprüfung pro  
1866 betr. — Ministerialentschließung, die dienstliche Stellung  
der Localschulinspectoren betr. — Statistische Notizen. — Dienstes-  
und sonstige Nachrichten.

---

Nr. 4340.

**Nr. 35.**

An die Senate der drei Landesuniversitäten.

Staatsministerium des Innern  
für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Unter Hinweisung auf die Ministerial-Entschließung vom  
29. Juni 1865 Nr. 4926 (Ministerialblatt von 1865 S. 161),  
dann die Ministerialentschließungen vom 7. Juni 1861  
Nr. 11,261 und vom 5. August 1862 Nr. 14538 (ibidem  
S. 161 und 163) wird der rechtzeitig erlassene durch den  
Schlussatz der Ministerial-Entschließung vom 7. Juni 1861 für  
den Monat Juni jeden Jahres angeordneten Bekanntmachung in  
Erinnerung gebracht.

Siehei sind die Candidaten der Medizin unter Bezugnahme  
auf Ziffer 3 der Bekanntmachung vom 16. September 1865  
Nr. 6800 (Regierungsblatt S. 1035 ff.)

und Ziffer 4 der Ministerial-Entschliebung vom 15. Februar 1866 Nr. 137 (Ministerialblatt von 1866 S. 70 ff.),

dann die Ministerial-Entschliebung vom 4. April 1866 Nr. 2352 (ibidem S. 82) eindringlichst zur rechtzeitigen Einreichung ihrer Gesuche um Admision zur medicinischen Staatsprüfung pro 1866 sowie zur Belegung dieser Gesuche mit sämmtlichen vorgeschriebenen Angaben und Nachweisen aufzufordern.

München, den 11. Juni 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Ringelmann.

Die medicinische Staatsprüfung  
pro 1866 betr.

Durch den Minister  
der Generalsecretär  
Ministerialrath:  
v. Bezold.

Nr. 4433.

Nr. 36.

An die sämmtlichen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, mit Ausnahme der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, dann an die sämmtlichen Distriktpolizei- und Distriktschulbehörden des Königreiches.

Staatsministerium des Innern  
für Kirchen und Schul-Angelegenheiten.

Von der unter dem Heutigen an die k. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken und Aschaffenburg im untenstehenden Betrefte ergangenen Entschliebung folgt nachstehend ein Abdruck zur Kenntnißnahme.

München, den 13. Juni 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Ringelmann.

Die dienstliche Stellung der  
Lokal-Schulinspektoren betr.

Durch den Minister  
der General-Secretär  
Ministerialrath:  
v. Bezold.

Abdruck Nr. 4433.

**Staatsministerium des Innern  
für Kirchen- und Schulangelegenheiten.**

Auf den Bericht vom 19. März l. Js. im bezeichneten Betreff wird der k. Regierung, Kammer des Innern, nach gepflogenen Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Justiz Folgendes erwidert:

Die in dem Berichte der Lokalschulinspektion Großheubach vom 6. Februar l. Js. ausgesprochene Ansicht, daß durch das neue Strafgesetzbuch vom Jahre 1861 den Lokalschulinspektoren bei Ausübung ihres Berufes nicht der benöthigte Schutz gleich anderen öffentlichen Dienern gewährt worden sei, kann nicht als begründet erkannt werden.

Die Lokalschulinspektoren gehören, wenn auch nicht in die Kategorie der Staatsbeamten im eigentlichen Sinne, doch jedenfalls in jene der öffentlichen Diener, welchen vermöge ihres Dienstes der Vollzug von Gesetzen, Verordnungen und obrigkeitlichen Verfügungen obliegt.

Öffentlichen Dienern und allen mit einer öffentlichen Funktion ständig oder vorübergehend betrauten Personen ist aber durch das neue Strafgesetzbuch der erforderliche Rechtsschutz für die Ausübung ihrer Berufspflicht in ausreichender Weise gewährleistet.

Durch die Art. 137 und 138 Abs. 2 ist nämlich die strafrechtliche Verfolgung und Beahndung der Widersetzung und Gewaltthätigkeit gegen dieselben bei Ausübung ihrer Dienstes- oder Berufspflicht vorgesehen.

Und in Art. 264 ist angeordnet, daß Verläumdungen und Ehrenkränkungen gegen solche Bedienstete, wenn sie eine Berufshandlung derselben zum Gegenstande haben, oder an ihnen in ihrer Gegenwart und während ihrer Berufsausübung verübt werden, nicht wie gewöhnliche Verläumdungen oder Ehrenkränkungen nur auf Antrag der angegriffenen Person oder ihres gesetzlichen Vertreters, sondern von Amtswegen gerichtlich zu verfolgen sind.

Diese Bestimmungen müssen auch auf die Lokalschulinspektoren als anwendbar erachtet werden.

Mit dieser Auffassung über die Stellung der Lokalschulinspektoren in der gegenwärtigen Strafgesetzgebung stimmen im Grundsätze auch die bisherigen Ergebnisse der Rechtsprechung bei den Strafgerichten überein.

Die Berichtsbeilagen folgen zur weiteren Verfügung im Anschlusse zurück.

München, den 13. Juni 1866.

Auf Seiner königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.  
(gez.) Dr. v. Ringelmann.

Durch den Minister,  
Der General-Secretär  
Ministerialrath:  
(gez.) v. Bezold.

An die k. Regierung, Kammer des Innern, von Unterfranken u. Aschaffenburg.

Die dienstliche Stellung der Lokal-Schulinspektoren betr.

## Statistische Notizen.

Summarische Uebersicht  
der Studierenden an den drei Landesuniversitäten  
im Sommersemester 1866.

A. München.

	Bayern	Nicht-Bayern	Zusammen
Am Schlusse der Immatriculation waren im vorigen Semester immatriculirt	1093	208	1301
Davon sind abgegangen . . . . .	140	76	216
Es sind demnach geblieben . . . . .	953	132	1085
Für laufenden Sommer sind hinzugekommen . . . . .	49	47	96
weßhalb in diesem Semester anwesend sind . . . . . und zwar:	908	183	1181
a. Theologen . . . . .	73	25	98
b. Juristen . . . . .	469	53	522
c. Cameralisten . . . . .	6	4	10
d. Mediciner . . . . .	167	40	207
e. Philosophen und Philologen . . . . .	224	45	269
f. Forstcandidaten . . . . .	6	1	7
g. Pharmaceuten . . . . .	37	11	48
h. Chirurgen . . . . .	16	4	20
Summe im Sommer-Semester 1866 . . . . .	998	183	1181

B. Würzburg.

	Bayern	Nicht-Bayern	Zusammen
Am Schlusse der Immatriculation waren im vorigen Semester immatriculirt . . . . .	410	224	634
Davon sind abgegangen . . . . .	38	96	134
Es sind demnach geblieben . . . . .	372	128	500
Für laufenden Sommer sind hinzugekommen incl. der 2 bedingt Vorgemerkteten . . . . .	29	74	103
weshalb in diesem Semester anwesend sind . . . . .	401	202	603
und zwar:			
a. Theologen . . . . .	57	17	74
b. Juristen . . . . .	141	6	147
c. Cameralisten . . . . .	—	1	1
d. Forstcandidaten . . . . .	3	1	4
e. Mediciner incl. 3 Chemiker und 2 Veterinäre . . . . .	86	152	238
f. Chirurgen . . . . .	—	2	2
g. Pharmaceuten . . . . .	19	2	21
h. Philosophen und Philologen . . . . .	95	21	116
Summe im Sommer-Semester 1866 . . . . .	401	202	603

C. Erlangen.

	Bayern	Nicht-Bayern	Zusammen
Am Schlusse der Immatriculation waren im vorigen Semester immatriculirt . . . . .	821	152	473
Davon sind abgegangen . . . . .	39	62	101
Es sind demnach geblieben . . . . .	282	90	372
Für laufenden Sommer sind hinzugekommen . . . . .	21	63	84
weshalb in diesem Semester anwesend sind . . . . .	803	153	456
und zwar:			
a. Theologen . . . . .	122	126	248
b. Juristen . . . . .	92	7	99
c. Cameralisten . . . . .	—	—	—
d. Forstcandidaten . . . . .	—	—	—
e. Mediciner . . . . .	63	13	76
f. Chirurgen . . . . .	—	—	—
g. Pharmaceuten . . . . .	9	2	11
h. Philologen und Philosophen . . . . .	15	7	22
Summe im Sommer-Semester 1866 . . . . .	801	155	456

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 19. Mai l. Js.

der von Seiner Majestät dem König Ludwig I. beschlossenen Stiftung einer Benediktiner-Abtei in Schäftlarn, Bezirksamts München r./S., die allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und zu genehmigen, daß der genannten Abtei die Pastoration der katholischen Pfarrei Schäftlarn und die gesammte Pfarramts-Verwaltung nebst ihren Attributen im gegenwärtigen Umfange, jedoch ohne förmliche Incorporation, sohin in widerruflicher Weise übertragen werde;

unterm 5. Juni l. Js.

zu genehmigen, daß zu der katholischen Stadtpfarrei zum hl. Geist in München ein Beneficium unter dem Namen „Eva Schroeder'sches Beneficium bei der Stadtpfarrei zum hl. Geist in München“ errichtet werde;

unterm 15. Juni l. Js.

zu genehmigen, daß die dormalen und in Zukunft in den Ortschaften Strößenberg, Salach, Breitenlohe, Ziegelerden, Raubenhof, Dobersgrund, Salabach, Wiesübel, Geiersgraben, Brunnshrott, Kastel, Kuhberg, Notschreuth, Entmannsberg, Brand, Judenhof, Ellmershaus, Bollbrunnen und Brandwirthshaus wohnenden Protestanten von der protestantischen Pfarrei Schmölz in das protestantische Pfarrvicariat Kronach umgepfarrt werden.

Vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulanangelegenheiten wurde:

unterm 7. Juni l. Js.

die Umpfarrung der Einöde Garnreit aus der katholischen Pfarrei Ostermünchen, Bezirksamts Rosenheim, in die katholische Pfarrei Emmering, Bezirksamts Ebersberg;

unterm 8. Juni l. Js.

die Umpfarrung des neuen Anatomiegebäudes nebst dem botanischen Garten zu Würzburg aus der katholischen Julius-Epital-Pfarrei in die katholische Stadtpfarrei St. Gertraud und

unterm 13. Juni l. Js.

die Umpfarrung des Uhrmacherbauern Dionys Stierner in Großthal, Gemeinde Parsberg, dann des Joseph Dießl, Wollechner auf der Großwies und des Nignerbauern Alois Maier, beide in der Gemeinde Wies, aus der katholischen Pfarrei Neufkirchen in die katholische Pfarrei Miesbach genehmigt.

---

### Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 19. Mai l. Js.

der von Seiner Majestät dem König Ludwig I. beschlossenen Ernennung des Priors der Benedictiner-Abtei St. Bonifaz in München P. Benedict Zenetti zum einstweiligen Prior und Vorstand des Klosters Schäftlarn die allerhöchste landesherrliche Bestätigung zu ertheilen;

unterm 25. Mai l. Js.

die katholische Pfarrei Waldburn, Bezirksamts Hohenstrauß, dem Priester Joseph Pritzl, Dompfarrcooperator in Regensburg und Expositus in Stadthof; die Predigerstelle an der katholischen Stadtpfarrkirche St. Jakob in Landshut dem Priester Wolfgang Stoerber, Kooperator an der Stadtpfarrkirche zu St. Ludwig in München, zu übertragen;

unterm 26. Mai l. Js.

der von dem Herrn Fürsten Karl Friedrich von Dettingen-Dettingen und Dettingen-Wallerstein als Patronats Herrn für den Pfarramtskandidaten August Friedrich Gotthold Erhard von Balgheim ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrstelle zu Hohenaltheim, Decanats Kördlingen, die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen;

unterm 27. Mai l. Js.

die protestantische Pfarrstelle zu Wiesbach, Decanats Homburg, dem Pfarramtskandidaten Karl August Mugler von Zweibrücken zu verleihen; der von dem gräflich von Rottenhan'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtskandidaten Karl Paul Leonhard

Schüchner aus Tann ausgestellt Präsentation auf die protestantische Pfarrei Lichtenstein-Bischwind, Decanats Memelsdorf, die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen;

unterm 29. Mai l. Js.

die katholische Pfarrei Stoffenried, Bezirksamts Mertissen, dem Priester Joseph Andreas Feistle, Pfarrer in Dubenhausen, desselben Bezirksamts, und die katholische Pfarrei Otterfing, Bezirksamts München r./S., dem Priester Rudolph Scharl, Curatcanonicatsprovisor in Tittmoning, Bezirksamts Laufen, zu übertragen; die protestantische Pfarrstelle zu Neunkirchen, Decanats Ansbach, dem bisherigen Pfarrer und Senior in Jgensdorf, Decanats Gräfenberg, Johann Paul Herrmann, zu verleihen; zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Erharting, Bezirksamts Mühlhof, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Bunibald Loeffler, Curatcanonicatsprovisor in Tittmoning, Bezirksamts Laufen, verliehen werde;

unterm 30. Mai l. Js.

die katholische Pfarrei Gestraz, Bezirksamts Lindau, dem Priester Johann Martin Kinzelmann, Beneficiaten in Stiefenhofen, Bezirksamts Sonthofen; die katholische Pfarrei Mindelzell, Bezirksamts Krumbach, dem Priester Michael Mayer, Pfarrer in Göggingen, Bezirksamts Augsburg; die katholische Stadtpfarrei Nördlingen dem Priester Michael Wildegger, Professor der Religionslehre an der k. Studienanstalt Dillingen, und die katholische Pfarrei Neukirchen, Bezirksamts Miesbach, dem Priester Wilhelm Georg Mayr, Cooperator in Schönberg, Bezirksamts Mühlhof, zu übertragen;

unterm 1. Juni l. Js.

die nachstehenden Geistlichen als Feldcapläne und Feldprediger auf Ruf und Widerruf zu ernennen:

a) für das Hauptquartier des Commandirenden:

den katholischen Geistlichen Mag Beitelroch, Dompicar und Domprediger in Eichstädt; den protestantischen Geistlichen Johann Georg Ruck, Reiseprediger für Oberbayern;

b) für die I. Infanterie-Division:

den katholischen Geistlichen P. Raimund Gronen, Benedictiner-Conventual bei St. Bonifaz in München; den katholischen Geistlichen Benno Gast eiger, Cooperator in Traunstein; den protestantischen Geistlichen Christian Horn, Militärseelsorger in Bamberg;

c) bei der II. Infanterie-Division:

den katholischen Geistlichen Johann Baptist Rehle, Dompfarr-Caplan in Augsburg; den katholischen Geistlichen Friedrich Herrligkoffer, Stadtcaplan in Neuburg a. D.; den protestantischen Geistlichen Ferdinand Amthor, Privatvicar in Gollhofen, Decanats Uffenheim;

d) bei der III. Infanterie-Division:

den katholischen Geistlichen Franz Limbacher, Militärcurat in Ingolstadt; den katholischen Geistlichen Joseph Lukas, Militär-Curat in Regensburg; den protestantischen Geistlichen Gottlieb Port, Militärgeistlicher in Nürnberg;

e) bei der IV. Infanterie-Division:

den katholischen Geistlichen Franz Borgias Fleischmann, Kapuzinerguardian in Lohr; den katholischen Geistlichen Theodor Diem, Militärcurat in Würzburg; den protestantischen Geistlichen Joseph Candidus, Vicar in Landstuhl;

f) bei dem Reserve-Cavallerie-Corps:

den katholischen Geistlichen August Benker, Caplan in Bamberg; den protestantischen Geistlichen Christian Hopf, Militärgeistlicher in Bayreuth;

g) bei dem Haupt-Feldspital Nr. I.:

den katholischen Geistlichen Franz Eisenrichter, Caplan in der Vorstadt Au bei München; den protestantischen Geistlichen Heinrich Teicher, Pfarrverweser in Maßbach, Decanats Schweinfurt;

h) bei dem Haupt-Feldspital Nr. II.:

den katholischen Geistlichen Michael Huber, Hilfspriester in Amberg; den protestantischen Geistlichen August Ludwig Ortloph, Militärgeistlicher in Aschaffenburg;

i) bei dem Haupt-Feldspital Nr. III.:

den katholischen Geistlichen Johann Arnold, Militärcurat in Bayreuth; den protestantischen Geistlichen Georg Herrmann, Vicar in Nürnberg;

k) bei dem Haupt-Feldspital Nr. IV.:

den katholischen Geistlichen Franz Müller, Militärcurat in Ansbach; den protestantischen Geistlichen Johann Anton Gleich, Vicar in Landau;

die protestantische Pfarrstelle zu Willmars, Decanats Rothhausen, dem Pfarramtsandidaten Ernst Gottlieb Rohn aus Hellmighem zu verleihen; das II. Emeritenbeneficium an der unteren Stadtpfarrei St. Moriz in Ingolstadt dem Priester Franz Xaver Grazer, Pfarrer in Oberhaunstadt, Bezirksamt Ingolstadt, zu übertragen; zu genehmigen, daß das Incuratbeneficium zu Wülfershausen, Bezirksamts Königshofen, von dem bischöflichen Ordinariate Würzburg dem Priester Adam Hohn, Pfarrer in Wülfershausen, verliehen werde;

unterm 2. Juni l. Js.

die katholische Pfarrei Krumbach, Bezirksamts Krumbach, dem Priester Mathias Kleber, Pfarrer in Münsterhausen, gleichen Bezirksamts, zu übertragen;

unterm 4. Juni l. Js.

die katholische Pfarrei Lettenweis, Bezirksamts Griesbach, dem Priester Franz Xaver Koenig, Expositus in Hader, Pfarrei Lettenweis, zu übertragen; den Bäckermeister Johann Joseph Gephner in Ansbach als Mitglied der katholischen Kirchenverwaltung daselbst allerhöchst zu bestätigen.

#### Titel- und Ordens-Verleihungen:

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 17. April l. Js.

dem Schullehrer Georg Schiener zu Spalt, Bezirksamts Schwabach, in Berücksichtigung seiner seit fünfzig Jahren treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Ludwigsordens, und

unterm 9. Juni l. Js.

dem ordentlichen Professor an der k. Universität München, Stiftsprobst Dr. Ignaz von Döllinger das Komthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael zu verleihen.

Vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wurde:

unterm 4. Juni l. Js.

die Lehrstelle der III. und IV. Klasse an der lateinischen Schule zu Bergabern dem bisherigen Lehrer der I. und II. Klasse

baselbst Karl Wollner verliehen und demselben die Führung des Subrektorats an genannter Anstalt in widerruflicher Eigenschaft übertragen, sodann auf die hiedurch erledigte Lehrstelle der I. und II. Klasse der geprüfte Lehramtsandidat Georg Osthelder aus Speier in widerruflicher Eigenschaft ernannt.

#### Erledigte Pfarreien und Beneficien:

Die katholische Pfarrei Gungendorf, Bezirksamts Eschenbach, fassionsmäßiger Reinertrag 762 fl. 48<sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr.; ausgeschrieben von der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg am 1. Juni l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Eichelberg, Bezirksamts Gemau, fassionsmäßiger Reinertrag 942 fl. 21<sup>7</sup>/<sub>8</sub> kr.; ausgeschrieben von der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg am 2. Juni l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Stadtpfarrei Schrobenhausen, Bezirksamts gleichen Namens; fassionsmäßiger Reinertrag 1608 fl., 12<sup>1</sup>/<sub>4</sub> kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 4. Juni l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

das Caplaneibeneficium zu Stiefenhofen, Bezirksamts Sonthofen; fassionsmäßiger Reinertrag 502 fl. 43 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 5. Juni l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Münchenreuth, Bezirksamts Tirschenreuth; fassionsmäßiger Reinertrag 990 fl. 11 kr.; ausgeschrieben von der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg am 6. Juni l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Wülfershausen, Bezirksamts Königshofen; fassionsmäßiger Reinertrag 1017 fl.; ausgeschrieben von der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg am 8. Juni l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Stadtpfarrei zu St. Ludwig in München; fassionsmäßiger Reinertrag 1708 fl. 36 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 9. Juni l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Strahlungen, Bezirksamts Rissingen; fassionsmäßiger Reinertrag 1042 fl. 4<sup>9</sup>/<sub>10</sub> kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg am 12. Juni l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Truchtlaching, Bezirksamts Traunstein; fassionsmäßiger Reinertrag 954 fl. 35<sup>3</sup>/<sub>4</sub> kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 15. Juni l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Thalfingen, Bezirksamts Neu-Ulm; fassionsmäßiger Reinertrag 782 fl. 25 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 15. Juni l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen.

Geftorben:

Der katholische Pfarrer Melchior Uß in Truchtlaching, Bezirksamts Traunstein, am 26. Mai l. Js.;

der katholische Pfarrer Joseph Tausch in Böding, Bezirksamts München l./S., am 28. Mai l. Js.;

der Hausarzt des k. Max-Joseph-Stifts, Dr. Wilhelm Amann, am 31. Mai l. Js. zu München;

der katholische Pfarrer Wolfgang Alois Tremmel in Reichertsheim, Bezirksamts Wasserburg, am 1. Juni l. Js.;

der katholische Pfarrer Alois Christoph Sturm zu Strahlungen, Bezirksamts Rissingen, am 2. Juni l. Js.;

der quiescirte Profektor an der k. Universität Würzburg, Dr. Gottfried von Siebold am 4. Juni l. Js. zu Würzburg;

der III. Sekretär der k. Hof- und Staatsbibliothek Dr. Wilhelm Glück, am 13. Juni l. Js.;

der k. Lycealprofessor und Hofbibliothekar Dr. Joseph Merkel, Ritter des Verdienstordens vom h. Michael I. Klasse, Ehrenkreuz des Ludwigsordens, am 14. Juni l. Js. zu Aschaffenburg.

**Ministerialblatt**  
für  
**Kirchen- und Schul-Angelegenheiten**

im  
**Königreich**  **Bayern.**

Ärztlich herausgegeben vom königl. Staatsministerium des Innern für  
Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

**M ü n c h e n .**      **Nr. 14.**      27. Juni 1866.

**Inhalt:** Ministerialentschließung, den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und die hiemit verbundene Töchterkasse betr. — Ministerialentschließung, die Abhaltung einer kunsthistorischen Ausstellung zu München betr. — Bekanntmachung, erledigte Freiplätze betr. — Statistische Notizen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Nr. 4812.      **Nr. 37.**

An die sämmtlichen dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten untergeordneten Stellen und Behörden.

Staatsministerium des Innern  
für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Anruhend wird ein Abdruck derjenigen allgemeinen Grundsätze zur Kenntnisknahme mitgetheilt, welche der Verwaltungsrath des allgemeinen Unterstützungsvereines für die Hinterlassenen der k. bayerischen Staatsdiener unterm 22. April d. Js. hinsichtlich der Prüfung und Behandlung der Beitrittserklärungen aufgestellt hat.

München, den 24. Juni 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.  
Dr. v. Ringelmann.

Den allgemeinen Unterstützungsverein für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und die hiemit verbundene Töchterkasse betr.

Durch den Minister  
der General-Secretär  
Ministerialrath:  
v. Bezold.

Abdruck.

In Folge verschiedener Anfragen und Wahrnehmungen über Auslegung und Anwendung der durch Allerhöchste Entschliessung vom 31. August 1865 (Reggöbl. Nr. 47) genehmigten Satzungen des allgemeinen Unterstützungs-Vereines für die Hinterlassenen der k. b. Staatsdiener und der hiemit verbundenen Töchterkassa hat sich der Verwaltungsrath des erwähnten Vereines veranlaßt gefunden, zum Zwecke der Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Prüfung und Behandlung der nach Ablauf der in §. 5 Abs. 4 der Satzungen zur Abgabe der Beitrittserklärungen bestimmten 6monatlichen Frist einlangenden Beitritts-Anmeldungen nachstehende Grundsätze aufzustellen, an welchen fernerhin strengstens festgehalten werden soll:

1) Die im 3jährigen Provisorium stehenden Staatsdiener sind hinsichtlich des Verhältnisses zum allgemeinen Unterstützungsverein und zur Töchterkassa in allen Beziehungen den definitiven Staatsdienern gleich zu achten.

2) Vom 1. April 1866 an ist nach §. 5 Abs. 5 der Satzungen in der Regel nur solchen Staatsdienern der Beitritt zum allgemeinen Unterstützungsverein zu gestatten, welche zur Zeit der Abgabe der Beitrittserklärung das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

3) Als Zeitpunkt der Abgabe der Beitrittsanmeldung hat der Tag zu gelten, an welchem solche bei der in §. 6 der Satzungen bezeichneten vorgesezten Stelle oder bei dem einschlägigen Vorstande zur Präsentation gelangte, und Empfangsbcheinigung ausgestellt wurde.

4) Nach zurückgelegtem 50. Lebensjahre ist der Beitritt zum allgemeinen Unterstützungsverein nur in dem Falle zu gestatten, wenn der Betheiligte erst neu angestellt wurde, und der Beitritt vor Ablauf von 6 Monaten nach der Anstellung erklärt wird.

Wer aber am Tage der Abgabe seiner Beitrittserklärung das 50. Lebensjahr überschritten hat und dabei verheirathet oder Wittwer mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern ist, hat unbedingt den im §. 13 der Satzungen bestimmten um 25% erhöhten Beitrag zu leisten.

5) Bei jeder Beitrittserklärung ist fernerhin der Tag und

das Jahr der Geburt genau anzugeben, und durch den einschlägigen Vorstand auf Grund der Qualifikationslisten oder altemäßiger Behelfe zu bestätigen.

In der Regel soll von Vorlage förmlicher pfarramtlicher Geburtszeugnisse Umgang genommen, und eine solche nur im Falle obwaltender Zweifel oder mangelnder Bestätigung verlangt werden.

6) Nach §. 5 Abs. 5 und §. 13 der Satzungen haben diejenigen, welche nach Ablauf der regelmäßigen Frist nachträglich dem allgemeinen Unterstützungsvereine beitreten, bis zu dem Entstehen ihres Beitrittsrechtes zurück, Nachzahlung der satzungsmäßigen Beiträge nebst Zuschlag von jährlich 10% zu leisten.

Dieser für verspätete Beitrittserklärungen angeordnete Zuschlag von 10% ist nicht als eine Zinsenvergütung zu betrachten, sondern ausdrücklich als Beitrittsnachzahlung erklärt, und demnach als eine — im Wege einer Conventionalstrafe eintretende Erhöhung der — für die Vergangenheit nach Maßgabe der treffenden Zeit- oder Monatsraten nachzuzahlenden Beiträge zu behandeln.

Dieser Zuschlag beträgt für jeden Gulden Beitragsnachzahlung und für jeden Monat  $\frac{1}{3}$  kr. z. B.:

Für ein Mitglied der II. Classe, welches verspätet nach 6 Monaten beitrifft, ergibt sich aus dem Beitrage von jährlich 24 fl. — oder monatlich 2 fl. — eine Beitragsnachzahlung für 6 Monate von 12 fl. — Der Zuschlag von 10% zu der Nachzahlung von 12 fl. beträgt für ein Monat 6 kr. und für 6 Monate 36 kr., auf 9 Monate 54 kr. — Für ein — nach 1 Jahr 4 Monat verspätet beitretendes Mitglied der III. Classe beträgt aus dem satzungsmäßigen Beitrage von jährlich 12 fl. oder monatlich 1 fl. — die Nachzahlung für 16 Monate 16 fl. — der Zuschlag von 10% aus 16 fl. — entziffert für 1 Monat 8 kr. für 16 Monate 2 fl. 8 kr.

7) Den Mitgliedern des allgemeinen Unterstützungsvereines steht der Beitritt zur Töchter-Cassa nach §. 27 Abs. 2 der Satzungen während des Laufes von 3 Jahren, von dem Entstehen ihres Beitrittsrechtes an, frei.

Für diejenigen, welche bei Gründung des Vereines am

1. Oktober 1865 bereits angestellt waren, läuft daher der Termin zum Beitritt zur Töchterkassa bis zum 30. September 1868, für die später Angestellten 3 Jahre lang von dem Tage der Anstellung an.

Ein späterer Beitritt ist unzulässig.

8) Der nachträgliche Beitritt von Mitgliedern des allgemeinen Unterstützungsvereins zur Töchter-Cassa innerhalb des 3jährigen Termins ist von einem gewissen Lebensalter nicht abhängig.

9) Diejenigen Mitglieder, welche zwar vor Ablauf des 3jährigen Termins, jedoch nicht in den ersten 6 Monaten von dem Entstehen ihres Beitrittsrechtes an nachträglich der Töchter-Cassa beitreten, haben für die ganze Zeit des Bestehens ihres Beitrittsrechtes nach §. 28 Abs. 2 und §. 13 Abs. 3 Nachzahlung der Beiträge nebst Zuschlag von jährlich 10% nach Maßgabe der Zahl der rückständigen Monatsraten zu entrichten; z. B.

Ein Mitglied des allgemeinen Unterstützungsvereins tritt 2 Jahre 3 Monate nach dem 1. Oktober 1865 oder nach seiner erst später erfolgten Anstellung der Töchter-Cassa bei; dasselbe hat daher den Beitrag von jährlich 12 fl. — oder monatlich 1 fl. — für 27 Monate mit 27 fl. — nachzuzahlen.

Der außerdem für die Vergangenheit zu entrichtende Zuschlag von 10% aus 27 fl. beträgt für 1 Monat 13 1/2 fr. für 27 Monate 6 fl. 4 1/2 fr.

10) Den Mitgliedern des allgemeinen Unterstützungsvereines, welche nach erfolgtem und anerkanntem Beitritte zu demselben in den Quiescenzstand treten, steht der nachträgliche Beitritt zur Töchter-Cassa auch während ihrer Quiescenz, jedoch nur innerhalb des Laufes der ersten drei Jahre von dem Entstehen des Beitrittsrechtes an, frei.

München, den 22. April 1866.

Der Verwaltungsrath

des allgemeinen Unterstützungs-Vereins für die Hinterlassenen der  
f. b. Staatsdiener und der hiemit verbundenen Töchterkassa.

gez. v. Fischer.

Den allgemeinen Unterstützungs-  
Verein für die Hinterlassenen der  
f. b. Staatsdiener und die hie-  
mit verbundene Töchterkassa betr.

Nr. 4752.

Nr. 38.

An die sämmtlichen dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten untergeordneten Stellen und Behörden, dann die erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate.

**Staatsministerium des Innern  
für Kirchen- und Schulangelegenheiten.**

Die von einem Comité mehrerer Alterthumsfreunde beabsichtigte Abhaltung einer kunsthistorischen Ausstellung zu München im Monate August d. Js. unterbleibt wegen der eingetretenen Kriegsverhältnisse und wird, insoferne nicht besondere Hindernisse in Mitte treten, im Laufe des Jahres 1867 stattfinden. —

Unter Bezugnahme auf die im Ministerialblatte für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten Nr. 11 veröffentlichte Ausschreibung vom 14. v. Mts. wird dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 24. Juni 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Ringelmann.

Die Abhaltung einer kunsthistorischen Ausstellung zu München betr.

Durch den Minister  
der Generalsecretär  
Ministerialrath:  
v. Bezold.

**Bekanntmachung.**

Im k. Erziehungs-Institute für Studirende in München werden für 18<sup>66</sup>/67 zwei ganze und mehrere theilweise Freiplätze aus Institutsfonds erledigt. Gesuche um diese Freiplätze sind an Seine Majestät den König zu stylisiren und bis zum 6. August l. Js. an das unterfertigte Direktorat einzusenden.

Jene Petenten, die schon Schüler der mit dem k. Institute verbundenen Studienanstalt sind, haben den Gesuchen ein legales Dürftigkeitszeugniß und ein ärztliches Gesundheitszeugniß, die auswärtigen Petenten außerdem den Tauf- und Impfschein, das

Schulzeugniß, und, wenn sie sich im Jahre 1866 schon an einer Studienanstalt befanden, die Censur von diesem Jahre beizulegen.

In den Gesuchen um ganze Freiplätze ist bestimmt auszusprechen, ob auch ein nur theilweiser Freiplatz angenommen werden kann und will.

Alle Bewerber um Freiplätze, die aus dem Privatunterrichte oder der Werktagsschule kommen, haben sich am 10. August l. Js. einer Concurssprüfung zu unterziehen und Tags zuvor hiezu bei dem Directorate anzumelden.

Bei gleicher Qualifikation erhalten jene Petenten den Vorzug, die durch beglaubigte Zeugnisse nachweisen, daß sie gute musikalische Kenntnisse besitzen.

Bis zum 6. August sind auch die Gesuche um Aufnahme gegen Bezahlung der ganzen Jahrespension (250 fl.), belegt mit den obengenannten Zeugnissen mit Ausnahme des Dürftigkeitszeugnisses anher einzusenden.

München, den 20. Juni 1866.

Das Direktorat des k. Erziehungs-Institutes für Studierende.

P. Gregor Höfer.

---

### Statistische Notizen.

Vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wurde:

unterm 22. Juni l. Js.

das Gesuch des Söldners Michael Ziegler von Kirchdorf um Einpfarung seines in der Gemeindeflur Oberrammingen zu begründenden neuen Anwesens in die katholische Pfarrei Kirchdorf, Bezirksamts Mindelheim, und

unterm 23. Juni l. Js.

die Umpfarung des Einöde-Anwesens des Boitlbauern Paul Winklhofer in Au, Gemeinde Rindlbach, aus der katholischen Pfarrei Karpfham, Bezirksamts Griesbach, in die katholische Pfarrei Weihmörting und zwar in den Sprengel der Pfarrvicarie Beuerbach, desselben Bezirksamts, genehmigt.

---

## Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 5. Juni l. Js.

die katholische Pfarrcuratie Bayerischzell, Bezirksamts Miesbach, dem Priester Eduard Stölzl, Beneficiat in Au am Inn, Bezirksamts Wasserburg, zu übertragen; die protestantische Pfarrstelle in Rothausen dem bisherigen Pfarrer in Sulzdorf, Georg Friedrich Eugen Degel zu verleihen und demselben zugleich die mit dieser Pfarrstelle verbundene Decanatsfunction zu übertragen; der von dem freiherrlich v. Seefried'schen Kirchenpatronat für den Pfarramtsbiblicandaten Julius Karl Imhof aus Affalterthal ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Buttenheim, Decanats Bamberg, die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen;

unterm 9. Juni l. Js.

zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Winnweiler, Bezirksamts Kaiserslautern, von dem Bischofe von Speier dem Priester Georg Schmid, Pfarrer in Obermoschel, Bezirksamts Kirchheimbolanden, und die katholische Pfarrei Tiefenpöhl, Bezirksamts Bamberg I., von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Franz Anton Schmidt, Kaplan in Hopfenohr, Bezirksamts Eschenbach, verliehen werde; die an der Karlskirche zu Zweibrücken erledigte protestantische Pfarrstelle dem Pfarrer, Kapitelseniör und Districtschulinspector in Winnweiler, Albrecht Sturz, zu verleihen; der von dem freiherrlich Haller von Hallerstein'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtsbiblicandaten Johann Georg Stroebel aus Nürnberg ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Großgrünblach, Decanats Erlangen, die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen;

unterm 10. Juni l. J.

die katholische Pfarrei Nordheim a. M., Bezirksamts Volkach, dem Priester Franz Bartholomäus Fey, Pfarrvicar in Euerdorf, Bezirksamts Hammelburg; die katholische Pfarrei Oberdietfurt, Bezirksamts Eggenfelden, dem Priester Georg Knott, Pfarrer in Tegernbach, Bezirksamts Bogen, und das Grafenegg- und Schneller'sche Beneficium in Günzburg dem Priester Johann Evangelist Geßl, Pfarrer und Kapitellassistent in Thalsingen, Bezirksamts Neu-Ulm, zu übertragen;

unterm 12. Juni l. Js.

die katholische St. Katharinen-Spitalpfarrei in Regensburg in der seitherigen Verbindung mit der Pfarrei Winzer und zugleich die Spitalmeisterstelle im St. Katharinen-Spitale — letztere

auf Ruf und Widerruf — nach dem Vorschlage des Spitalraths dem Priester Johann Baptist Götz, Administrator der Clerikal-Seminar-Stiftung St. Jacob in Regensburg, zu übertragen; zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Unterweihenbrunn, Bezirksamts Neustadt a. S., von dem Bischof von Würzburg dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Johann Flach; die katholische Pfarrei Hofheim, Bezirksamts Königshofen, von demselben Bischofe dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Dr. Michael Wieland; die katholische Pfarrei Feil-Bingert, Bezirksamts Kirchheimbolanden, von dem Bischofe von Speier dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Georg Lau, und die katholische Pfarrei Neubrunn, Bezirksamts Markttheidenfeld, von dem Bischofe von Würzburg dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Matthäus Franz, verliehen werde;

unterm 14. Juni l. Js.

zu genehmigen, daß statt des Priesters Herrligkoser der Kapuzinerpater Modest Rothhas in München zum Feldgeistlichen bei der II. Infanterie-Division der mobilen Armee ernannt werde.

#### Gestorben:

Der katholische Pfarrer Magnus Müller von Schlüßelau, Bezirksamts Bamberg II., am 29. Mai l. Js.;

der katholische Pfarrer Georg Bauer in Neundorf, Bezirksamts Bamberg II., am 29. Mai l. Js.;

der Verweser des Joseph Kauth'schen Beneficiums in der Dominicanerinnen-Klosterkirche zu Landsberg, Priester Joseph Anton Huber, am 31. Mai l. Js.;

der freireisignirte katholische Pfarrer Paul Neumayr von Söllhuben, Bezirksamts Rosenheim, am 2. Juni l. Js. zu München;

der Zeichnungslehrer an der Studienstalt St. Stephan in Augsburg, Jakob Gaiser, am 11. Juni l. Js.;

der katholische Pfarrer und Dekan, Distriktschulinspektor Joseph Rauch zu Oberviechtach, Bezirksamts Neunburg v. W., am 20. Juni l. Js.

der katholische Pfarrer Joseph Fahrenschon in Boos, Bezirksamts Mertissen, am 23. Juni l. Js.

**Ministerialblatt**  
für  
**Kirchen- und Schul-Angelegenheiten**

im  
  
**Königreich Bayern.**

Amlich herausgegeben vom königl. Staatsministerium des Innern für  
Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

**M ü n c h e n .**

**Nr. 15.**

**5. Juli 1866.**

**I n h a l t :** Ministerialentschließung, das Verbot des Einfangens, Tödtens  
und Verkaufes von Vögeln betr. — Ministerialentschließung,  
die freiwillige Vorauszahlung der nächstjährigen Steuern und  
Steuerbeiträge betr. — Statistische Notizen. — Dienstes-  
und sonstige Nachrichten.

**Nr. 4794.**

**Nr. 39.**

An die sämtlichen l. Kreisregierungen, Kammern des  
Innern, dann an die sämtlichen Distriktschulbehörden  
des Königreiches.

**Staatsministerium des Innern**  
für Kirchen und Schul-Angelegenheiten.

Nachstehend folgt ein Abdruck der unterm 4. d. Mts. er-  
gangenen und in Nr. 32 des Regierungsblattes veröffentlichten  
Allerhöchsten Verordnung bezeichneten Betreffs, und wird hiezu  
Folgendes bemerkt:

Die Verordnung bezweckt den Schutz der für die Landwirth-  
schaft und Forstkultur vorzugsweise nützlichen Vögel.

Der entsprechende Vollzug derselben ist aber wesentlich davon  
bedingt, daß die Kenntniß von dem Nutzen dieser Vögel, welcher  
vorzugsweise in dem Vertilgen der den Pflanzen und Bäumen  
schädlichen Insekten besteht, im Volke möglichst verbreitet werde.

Aus diesem Grunde sind die Lehrer anzuweisen, in den

Schulen den Schülkndern die Bestimmungen der fraglichen Verordnung bekannt zu geben, näher zu erläutern und ihnen hiebei über den Nutzen der dort bezeichneten Vögel und die auch gegen dieselben zu beobachtenden Rücksichten der Menschlichkeit angemessene Belehrung zu ertheilen.

Die Schulaufsichts-Organe haben darüber zu wachen, daß dieser Anordnung allenthalben entsprochen werde.

München, den 27. Juni 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Ringelmann.

Das Verbot des Einfangens,  
Tödtens und Verkaufes von  
Vögeln betr.

Durch den Minister  
der General-Secretär  
Ministerialrath:  
v. Bezold.

Abdruck.

Königlich Allerhöchste Verordnung.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikels 100 Abs. 2 des Polizei-Strafgesetzbuches über das Einfangen, Tödten und den Verkauf von Vögeln zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Das Einfangen, Tödten und der Verkauf nachgenannter Vögel ist verboten:

der Spechte, Wendehälse, Baumläufer, Mandelkrähen (Blauraden), Heher, (Eichel- oder Holz-, Ruß- oder Tannenheher), Saat- und Alpenkrähen, Kuckuck, Wiedehopfe, Ammer, Finken, (mit Ausnahme der sogenannten Böhemer), Meisen, Staare, Goldamseln, Fliegenschnapper, Goldhähnchen, Zaunkönige, Nachtigallen, Haide- oder Baumlerchen, Roth-, Blau-, Braun- und Schwarzkehlchen, Grasmücken, Schwarzplättchen, Bachstelzen, Laub- und Rohrfänger, Brannellen, Pieper, Steinschnäpper, Schwalben, Nachtschwalben, Eisevögel, Störche, Buffarde, (Mauser und Mausfalken) und der Eulen mit Ausnahme des Schuhu.

§. 2.

Niemand darf Nester, Eier oder Nestbrut der vorgenannten

Vögel außerhalb seiner Anwesenheitsgebäude und umschlossenen Gärten ausnehmen oder zerstören.

§. 3.

Vorstehende Bestimmungen sind auch bei der Jagdausübung zu beobachten.

§. 4.

Eine Ausnahme von dem Verbote in §. 1 und von dem in §. 2 verbotenen Ausnehmen der Nester, Eier oder Nestbrut darf mit besonderer Bewilligung der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, in jenen Fällen stattfinden, in welchen zu wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken darum nachgesucht wird.

Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, sind überdies ermächtigt, im Interesse der Landwirtschaft eine Ausnahme von dem Verbote im §. 1 bezüglich einzelner Vogelarten für einen bestimmten Bezirk auf einen bestimmten Zeitraum zu gestatten.

§. 5.

Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft gesetzt werden, tritt sechzig Tage nach ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz im ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 4. Juni 1866.

L u d w i g.

v. P f r e s c h n e r.

v. V o g e l.

Das Verbot des Einfangens,  
Tödtens und Verlaufes von  
Vögeln betr.

Auf Königlich allerhöchsten  
Befehl:  
der Generalsecretär  
Ministerialrath:  
Graf von Hundt.

Nr 5112.

Nr. 40.

An die sämmtlichen dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten untergeordneten Stellen und Behörden.

Staatsministerium des Innern  
für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Anruhend wird ein Abdruck der unterm 28. Juni 1866 an die k. Regierungsfinanzkammern, sowie an sämmtliche k. Rent-

ämter erlassenen Entschliebung des k. Staatsministeriums der Finanzen zur allgemeinen Kenntniß und förderlichsten Beachtung mit dem Bemerkten mitgetheilt, daß die Rechner derjenigen Cultus- und Unterrichtsstiftungen, welche Grund-, Häuser- oder Kapitalrentensteuer zu entrichten haben, sofort zur Vorauszahlung der nächstjährigen Steuern und Steuerbeischläge ermächtigt seien.

München, den 4. Juli 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl  
Dr. v. Ringelmann.

Die freiwillige Vorauszahlung  
der nächstjährigen Steuern und  
Steuerbeischläge betr.

Durch den Minister  
Der General-Secretär  
Ministerialrath:  
v. Bezold.

Abdruck.

Nr. 8141.

#### Staatsministerium der Finanzen.

Nach Art. 2 des Gesetzes vom 24. Juni l. Js., die Ermächtigung der k. Staatsregierung zur Vornahme von Finanzoperationen betreffend, ist das k. Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, sämtliche direkte Steuern und Steuerbeischläge des Jahres 1866/67 von denjenigen Steuerpflichtigen, welche zu einer freiwilligen Vorausentrichtung bereit sind, schon im Jahre 1865/66 zu erheben und die eingehenden Beträge zur theilweisen Deckung der Kosten der Militärverwaltung vorschußweise gegen seinerzeitige Refundirung aus den durch die Kreditoperationen zu beschaffenden Mitteln zu verwenden. Indem das unterfertigte k. Staatsministerium die k. Regierungen, R. d. F., und sämtliche k. Rentämter zur Mitwirkung beim Vollzuge dieses Gesetzes auffordert, gibt sich dasselbe der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß die Organe der Finanzverwaltung in vollster Hingebung bemüht sein werden, der oben bezeichneten Gesetzesbestimmung möglichst schnell den erfolgreichsten Vollzug zu sichern.

Die k. Rentämter und die beigegebenen Perceptionszorgane werden sich, eingedenk der gegenwärtigen Lage des Vaterlandes, zur besondern Aufgabe setzen, die freiwillige Vorauszahlung der nächstjährigen Steuern und Steuerbeischläge zur theilweisen Deckung der außerordentlichen Bedürfnisse des Heeres nach allen Kräften anzuregen und zu fördern.

Zu diesem Behufe werden sich die k. Rentbeamten unverzüglich mit den Ortsvorständen, Steuer-Vorgehern, Einnehmern und mit einflussreichen Steuerpflichtigen in persönliches Benehmen setzen, um unter Mitwirkung derselben alle Steuerpflichtigen über die Absicht dieses, auf den Patriotismus des bayerischen Volkes bauenden Gesetzes aufzuklären und dieselben zu verständigen, daß es sich um kein eigentliches Opfer von Seiten der Steuerpflichtigen, sondern nur um eine vorschufweise patriotische Gabe handelt, welche wieder vollständig zurückvergütet wird mittelst Abrechnung auf die Steuerschuldigkeit des nächsten Jahres.

Denjenigen Steuerpflichtigen, welche notorisch bemittelt und zu Vorschufzahlungen bereit sind, ist unter Berufung auf die Anforderungen des Augenblickes, — wo es gilt, ungesäumt alle Kräfte zum Wohle des Vaterlandes anzustrengen —, die Vorschufzahlung der vollen Jahressteuer dringend anzuempfehlen.

Sämmtliche Perceptionsbehörden sind angewiesen, alle Vorschufzahlungen an Steuern — ohne Rücksicht auf die gewöhnlichen Zahltage — zu jeder Zeit in Empfang zu nehmen.

Um von dem jeweiligen Stande dieser Steuervorauszahlungen genaue Kenntniß zu erlangen, haben die k. Rentämter von 10 zu 10 Tagen, und zwar am 10., 20. und letzten jeden Monats, — zum erstenmale am 10. Juli l. Js. —, Anzeige über den Fortgang der Steuer-Vorauszahlungen an ihre vorgesetzte k. Regierungsfinanzkammer nach Formular I zu erstatten.

Auf Grund dieser rentamtlichen Anzeigen und unmittelbar nach dem Einlaufe derselben werden die k. Regierungsfinanzkammern eine Zusammenstellung nach Formular II anher vorlegen.

Außerdem werden die k. Rentämter beauftragt, eine summarische Anzeige nach Formular III. oder eine Fehlanzeige an den oben bezeichneten Terminen unter Couvert unmittelbar an das unterfertigte k. Staatsministerium einzufenden.

Den k. Regierungen, Kammern der Finanzen, bleibt überlassen, weitere Anordnungen, welche sie für einen erfolgreichen Vollzug der fraglichen Gesetzesbestimmung etwa noch für dienlich erachten sollten, zu treffen oder sofort anzuregen.

Gegenwärtige Entschließung ist in geeignetem Auszuge in

den Kreisamtsblättern und in den amtlichen Lokalanzeigern zu veröffentlichen.

München, den 28. Juni 1866.

(gez.) v. Pseufer.

An die sämmtlichen k. Regierungen, Kammern der Finanzen, und an sämmtliche k. Rentämter.

Durch den Minister  
der Generalsekretär:  
(gez.) Dr. Bischof.

Die freiwillige Vorauszahlung der nächstjährigen Steuern und Steuerbeiträge betr.

---

### Statistische Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 24. Juni I. Js.

zu genehmigen, daß in der Pfarrcuratiegemeinde Ehingen, Bezirksamts Nördlingen, eine katholische Pfarrei wieder errichtet werde; ferner, daß die jetzt und in Zukunft in der Stadt Prefsath, Bezirksamts Eschenbach, wohnenden Protestanten aus der dortigen katholischen Pfarrei in die protestantische Pfarrei Weiden umgepfarrt, resp. derselben zugewiesen, dann daß die jetzt wie in Zukunft in den katholischen Pfarreien Haßfurt u. Obertheres wohnenden Protestanten in die protestantische Pfarrei Unterhohenried, jene in den katholischen Pfarreien Westheim und Donnersdorf in die protestantische Pfarrei Westheim umgepfarrt werden.

---

### Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 15. Juni I. Js.

die katholische Pfarrei Egmating, Bezirksamts Ebersberg, dem Priester Karl Reindl, Kooperator in Niebering, Bezirksamts Rosenheim, und die katholische Pfarrei Hofendorf, Bezirksamts Rottenburg, dem Priester Joseph Schönhuber, Kurat- und Schulbeneficiat in Niederpinhart, Bezirksamts Pfaffenhofen, zu übertragen; zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Neunkirchen am Sand, Bezirksamts Hersbruck, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Ernst Herberich, Dechant und Pfarrer zu Teuschnitz,

Bezirksamts gleichen Namens, und die katholische Pfarrei Stodheim, Bezirksamts Mellrichstadt, von dem Bischofe von Würzburg dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Georg Streit, verliehen werde;

unterm 17. Juni l. Js.

zu genehmigen, daß das Kuratbeneficium in Bogen, Bezirksamts gleichen Namens, vom dem Bischofe von Regensburg dem Priester Anton Glöckl, Kommorant in Bogen, verliehen werde; die protestantische Pfarrstelle zu Zell, Dekanats Münchberg, dem bisherigen Pfarrer und Dekan in Steben, Johann Martin Maier, zu verleihen; der von dem freiherrlich von Lindenfels'schen Kirchenpatronat für den Pfarramtskandidaten Gustav Wilhelm Gottlieb Treßel aus Großkarolinenfeld ausgestellten Präsentation auf die protestantische combinirte Pfarrei Thumseutzh-Krumme Naab, Dekanats Weiden, die Allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu erteilen;

unterm 18. Juni l. Js.

die katholische Pfarrei Uebersee, Bezirksamts Traunstein, dem Priester Joseph Probst, Pfarrer in Schellenberg, Bezirksamts Verchtesgaden, zu übertragen; den Pfarrer, Kapitel Senior und Distriktschulinspektor Karl Jakob Gottlieb Bauerreich, in Wallsdorf, Dekanats Bamberg, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von dem Antritte der protestantischen Pfarrstelle in Gräfenberg und der hiemit verbundenen Dekanatsfunktion zu entbinden und diese Stelle sammt der erwähnten Dekanatsfunktion dem bisherigen Pfarrer, Dekan und Distriktschulinspektor Johann Gottlieb Friedrich Krauß in Ludwigsstadt zu verleihen;

unterm 20. Juni l. Js.

die katholische Pfarrei Mindelaltheim, Bezirksamts Günzburg, dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Martin Schmid und das Kurat- und Schulbeneficium in Thalkirchdorf, Bezirksamts Sonthofen, dem derzeitigen Vikar desselben, Priester Johann Baptist Waldherer, zu übertragen;

unterm 22. Juni l. Js.

die katholische Pfarrei Dasing, Bezirksamts Friedberg, dem Priester Franz Xaver Wittmann, Pfarrer in Laimering, desselben Bezirksamts, zu übertragen und die protestantische Pfarrstelle zu Böckingen, Dekanats Dittenheim, dem bisherigen Pfarrer in Döpertshofen, Dekanats Ebermergen, Johann Georg Burger, zu verleihen;

unterm 23. Juni l. Js.

der von dem Domkapitel zu Passau vollzogenen Ernennung des Regens in dem Klerikalseminare zum heil. Stephan daselbst, Priester Franz Paul Rosenberger zu dem durch das Ableben

des Kanonikus Innocenz Michael Miller sowie durch das sofort stattfindende Vorrücken der jüngeren Kanoniker erledigten achten Kanonikate in dem bischöflichen Kapitel zu Passau die Allerhöchste landesherrliche Genehmigung zu erteilen; die protestantische Pfarrstelle zu Bertholdsdorf, Dekanats Windsbach, dem Subrector und zweiten Pfarrer in Windsbach, Johann Georg Lohmann, zu verleihen.

#### Titel- und Ordens-Verleihungen:

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bemogen gefunden:

unterm 16. Juni l. J.

dem Direktor der k. Kunstgewerbeschule in Nürnberg, August von Kreling, das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone,

unterm 28. Juni l. Js.

dem k. Distriktschulinspektor, Dekan und Pfarrer, Priester Joseph Zeichinger in Gräßling, Bezirksamts München l. Pfar, in allerhuldvollster Anerkennung seiner bisherigen erspriesslichen Wirksamkeit im Gebiete des öffentlichen Unterrichts- und Erziehungswesens den Titel und Rang eines geistlichen Rathes kostenfrei zu verleihen.

#### Erledigte Pfarreien und Beneficien:

die katholische Pfarrei Oberalteich, Bezirksamts Bogen; fassionsmäßiger Reinertrag 934 fl. 3 1/2 fr.; ausgeschrieben von der Regierung von Niederbayern am 25. Juni l. J.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Pollanden, Bezirksamts Weilngries; fassionsmäßiger Reinertrag 582 fl. 22 2/3 fr.; ausgeschrieben von der Regierung von Mittelfranken am 29. Juni l. J.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Oberhaunstadt, Bezirksamts Ingolstadt; fassionsmäßiger Reinertrag 1469 fl. 17 fr.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 30. Juni l. J.; Bewerbungstermin vier Wochen.

#### Gestorben:

der katholische Pfarrer und Kammerer Christoph Fehr zu Pollanden, Bezirksamts Weilngries, am 20. Juni l. Js.;

der katholische Pfarrer Moïse Dregel zu Obergermaringen, Bezirksamts Kaufbeuern, am 27. Juni l. Js.

**Ministerialblatt**  
für  
**Kirchen- und Schul-Angelegenheiten**

**Königreich**



**Bayern.**

Ärztlich herausgegeben vom königl. Staatsministerium des Innern für  
Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

**München.**

**Nr. 16.**

11. Juli 1866.

**Inhalt:** Ministerialentschließung, die Vornahme von Baufallschätzungen an Gebäuden kirchlicher Pfründen betr. — Ministerialentschließung, die Aufnahme mehrerer im Centralschulbücherverlage erschienenen Werke in das Verzeichniß der gebilligten Lehrbücher betr. — Ministerialentschließung, Prüfungen für das höhere Lehramt im Jahre 1866 betr. — Bekanntmachungen, die Erledigung von Freiplätzen betr. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Nr. 4589.

**Nr. 41.**

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, und die  
Distriktsverwaltungsbehörden in den Landestheilen  
diesseits des Rheins.

**Staatsministerium des Innern  
für Kirchen und Schul-Angelegenheiten.**

Es ist die Frage angeregt worden, ob die Vornahme von Baufallschätzungen an Gebäuden kirchlicher Pfründen in das Gebiet der Officialaufgaben der Verwaltungsbehörden falle oder nicht.

Die Anschauung hierüber war bisher eine getheilte, und die Uebung in den Regierungsbezirken deshalb eine verschiedene.

Um ein gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, sieht sich das unterfertigte k. Staatsministerium nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien des Innern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten veranlaßt, den obengenannten Stellen und Behörden Nachfolgendes zu eröffnen:

Wie die Aufsicht auf den Zustand der Pfründegebäude im Allgemeinen, so erscheint insbesondere auch die Vornahme von Baufallschätzungen bei Pfründeberlebungen lediglich als Ausfluß der Curatelgewalt.

Es ist deshalb bezüglich dieser Geschäfte die Vergütung des Reiseaufwandes des Bezirksamtspersonales nach den bestehenden Vorschriften über Geschäftsreisen in Amtssachen zu bemessen. Desgleichen ergibt sich die weitere Folge, daß die hieher einschlägigen Verhandlungen der Verwaltungsbehörden tag- und stempelfrei zu belassen seien.

Der Wirkungskreis der k. Baubehörden bezüglich der Baufallschätzungen an Gebäuden kirchlicher Pfründen ist durch die Allerhöchsten Verordnungen vom 28. Februar 1851, die Benützung und Unterhaltung der Staatsgebäude betr. — Reg.-Bl. Nr. 12 —, dann vom 13. November 1857, die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens betr. — Reg.-Bl. Nr. 66 — geregelt und erleidet durch die oben bekannt gegebenen Grundsätze keine Aenderung.

Die Berechtigung der Beamten der k. Baubehörden zur Inanspruchnahme der regulativmäßigen Vergütung im Falle ihrer Beiziehung als Sachverständige zu Baufallschätzungen an Pfründegebäuden, wobei das Staatsärar nicht betheiligt ist, unterliegt hiernach keinem Anstande.

Schließlich wird bemerkt, daß aus dem Grundsätze der Officialität der Baufallschätzungsverhandlungen selbstverständlich nicht gefolgert werden könne, daß auch die Gebühren der beigezogenen Sachverständigen, oder sonstige derartige Kosten von der Staatskasse zu übernehmen seien.

Nach vorstehenden Bestimmungen ist sich für die Folge zu achten.  
München, den 3. Juli 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl  
Dr. v. Ringelmann.

Die Vornahme von Baufall-  
schätzungen an Gebäuden kirch-  
licher Pfründen betr.

Durch den Minister  
Der General-Secretär  
Ministerialrath:  
v. Bezold.

Nr. 5107.

Nr. 42.

An die sämmtlichen k. Regierungen, Kammern des Innern,  
dann an die sämmtlichen Distriktschulbehörden des  
Königreiches.

**Staatsministerium des Innern  
für Kirchen- und Schulangelegenheiten.**

Die im Centralschulbücher-Verlage erschienenen Werke:

„Geographie des Königreichs Bayern von Dr. Arendts,  
München 1865, Preis geb. 18 kr.“ und

„Sprachlehr- und Uebungsbuch für die deutschen Schulen  
von J. L. Ludwig, Th. I Abth. I und II, München 1865,  
Preis per Abtheilung geb. 8 kr.“

wurden auf Grund der hierüber erhaltenen Gutachten Sachver-  
ständiger,

und zwar das erstere in die Verzeichnisse Nr. II und IV  
der für die Schüler an den deutschen Werktags- und Feiertags-  
schulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel,

das andere in die Verzeichnisse Nr. I und III der für die  
Lehrer an den genannten Schulen empfohlenen Bücher und Hilfs-  
mittel aufgenommen.

Hiernach sind die erwähnten Verzeichnisse entsprechend zu  
ergänzen.

München, den 5. Juli 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Ringelmann.

Die Aufnahme mehrerer im  
Centralschulbücher-Verlage er-  
schienenen Werke in das Ver-  
zeichniß der gebilligten Lehr-  
bücher betr.

Durch den Minister  
der General-Secretär  
Ministerialrath:  
v. Bezold.

Nr. 5200.

Nr. 43.

An die sämmtlichen k. Regierungen, Kammern des Innern  
und die Senate der drei Landesuniversitäten.

**Staatsministerium des Innern  
für Kirchen- und Schulangelegenheiten.**

Im Vollzuge der Bestimmungen der §§. 87—96 der rewi-  
dirten Schulordnung vom 24. Februar 1854 werden im fünf-

tigen Herbst folgende Prüfungen für das höhere Lehramt abgehalten:

1. Eine Prüfung für Diejenigen, welche als Professoren der Philologie an Gymnasien oder als Studienlehrer an vollständigen oder unvollständigen lateinischen Schulen verwendet werden wollen.
2. Eine Prüfung für Diejenigen, welche als Professoren der Mathematik und Physik an humanistischen und Realgymnasien, dann als Lehrer der Mathematik an Gewerbe- und lateinischen Schulen verwendet werden wollen.
3. Eine Prüfung für diejenigen, welche sich um Verwendung als Lehrer der französischen Sprache an humanistischen und Real-Gymnasien, sowie an Gewerbe- und lateinischen Schulen bewerben wollen.
4. Eine Prüfung für Ertheilung des Unterrichtes der englischen Sprache an den bezeichneten humanistischen und technischen Unterrichts-Anstalten.

Die Gesuche um Gestattung der Theilnahme an diesen Prüfungen sind sobald als möglich, und zwar bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung, jedenfalls noch vor dem 1. September l. Jz. bei dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzureichen.

Die Candidaten für das philologische und mathematische Lehramt haben dabei den Geburtstag und Geburtsort, die Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, welche sie besucht, anzugeben, und das Gymnasialabsolutorium, sowie legale Zeugnisse über vierjähriges Universitäts-Studium, über den Betrieb der allgemeinen, sowie der besonderen Fachwissenschaften — sonach der philologischen oder mathematischen Disciplinen — dann über tadelsfreies sittliches Verhalten vorzulegen.

Die Lehramts-candidaten insbesondere, welche dem geistlichen Stande angehören, haben an der Stelle des Sittenzeugnisses gemäß der Ministerialauschreibung vom 14. Dezember 1858 Nr. 10766 ihren Admissionsgesuchen ein Zeugniß ihrer geistlichen Oberbehörde über ihre seitherige Verwendung, ihr Wirken und Verhalten, beizufügen.

Sämmtliche Candidaten beider Kategorien sind außerdem

verpflichtet, in ihren Gesuchen anzugeben, wann und mit welchem Erfolge sie sich etwa früher einer Prüfung im Lehrfache unterzogen haben. In letzterer Beziehung wird unter Hinweisung auf das Ministerialauschreiben vom 25. Oktober 1859 Nr. 8880 bemerkt, daß den als unbefähigt rejicirten nur noch einmal nach Ablauf eines Jahres die Zulassung zur Prüfung, und nur unter der Bedingung gestattet werde, daß sich dieselben über Fortsetzung ihrer Universitätsstudien auszuweisen vermögen, daß ferner diejenigen Candidaten des philologischen und mathematischen Studienlehramtes, welche nach dem Resultate der schriftlichen Prüfung die vierte Note erhalten, als rejicirt zu betrachten, daher auch von der darauffolgenden mündlichen Prüfung auszuschließen seien.

Die Zulassung zu den Prüfungen für den französischen und englischen Sprachunterricht ist durch die Vorlage glaubwürdiger Zeugnisse über entsprechende Vorbildung, sittliches Verhalten und die persönlichen Verhältnisse der Bewerber bedingt, welche letztere in möglichster Ausführlichkeit nach den obenbezeichneten Grundzügen anzugeben sind.

Denjenigen, welche sich innerhalb der oben angegebenen Frist zu den fraglichen Prüfungen gemeldet haben, wird die Eröffnung über ihre Zulassung rechtzeitig zugestellt werden. Zu diesem Zwecke ist jedoch erforderlich, daß jeder Angemeldete den Ort, an welchem jene Zustellung erfolgen kann, mit Bestimmtheit bezeichne.

Die Prüfungen für das Lehramt der Philologie und der Mathematik beginnen am 8. Oktober l. J.

Die Prüfung für den französischen Sprachunterricht beginnt am 18. Oktober l. J.; die Prüfung für den englischen Sprachunterricht am 22. Oktober l. J.

Die letztere umfaßt schriftlich: eine Uebersetzung aus dem Deutschen in das Englische, eine Uebersetzung aus dem Englischen in das Deutsche und die Beantwortung mehrerer Fragen aus der englischen Literaturgeschichte, mündlich: die Erklärung eines prosaischen oder poetischen Stückes aus englischen Klassikern, wobei die Kenntnisse des Examinanden in grammatischer, etymologischer und metrischer Beziehung zu ermitteln sind.

Im Uebrigen wird auf die Eingangs erwähnten Vorschriften

der revidirten Schulordnung, dann auf die im Ministerialblatte für Kirchen- und Schulangelegenheiten veröffentlichten Erlasse vom 25. November 1865 (I. Jahrgang S. 289) und vom 15. Mai 1866 (II. Jahrgang S. 116) Bezug genommen. Gemäß dieser beiden Entschließungen unterbleibt für die Candidaten der Philologie die vorgängige Bestimmung eines Classikers, auf welchen sich dieselben bisher besonders vorzubereiten hatten, und haben die Candidaten der Mathematik sofort in ihren Anmeldegesuchen anzuzeigen, ob sie sich der Prüfung aus der descriptiven Geometrie bereits bei der bevorstehenden Prüfung unterziehen wollen.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern, werden beauftragt, gegenwärtige Entschließung im Kreisamtsblatte und soweit nothwendig auch durch Lokal-Anzeigeblätter zu veröffentlichen und die Bekanntmachung in angemessenen Zeitabschnitten noch zweimal zu wiederholen.

Die Senate der drei Landes-Universitäten haben dieselbe durch Anschlag am schwarzen Brette bekannt zu geben.

München, den 8. Juli 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.  
v. Fischer.

Prüfungen für das höhere Lehramt im Jahre 1866 betr.

Durch den Minister  
der Generalsekretär  
Ministerialrath:  
v. Bezdold.

### Bekanntmachungen,

die Erledigung von Freiplätzen betr.

Nr. 39926.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im k. Erziehungs-Institute der englischen Fräulein zu Nymphenburg kommen mit Ablauf des gegenwärtigen Schuljahres zwei ganze und drei halbe Civilfreistellen in Erledigung.

Bewerbungen um diese Freiplätze sind mit den Geburts-, Tauf-, dann Impf-, Gesundheits-, Schul- und Vermögenszeug-

nissen für die betreffenden Mädchen, welche das 10. Lebensjahr bereits zurückgelegt haben müssen, bis 15. August l. Js. bei der Generaloberin der englischen Fräulein in Nymphenburg einzureichen.

Mangelhaft belegte oder verspätet einkommende Gesuche finden keine Berücksichtigung.

München, den 6. Juli 1866.

Königl. Regierung von Oberbayern,  
Kammer des Innern.

Freiherr v. Du-Rhein, Präsident.

Nr. 39927.

### **Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.**

In dem Erziehungs-Institute der englischen Fräulein zu Berg am Laim kommen von den zu Gunsten armer verwaister Mädchen gestifteten Freiplätzen aus dem Nöhrl- Graf von Spaur'schen Fonde mit Ablauf gegenwärtigen Schuljahres drei, und eine Freistelle für Nichtwaisen in Erledigung.

Bewerbungen um diese Freiplätze sind mit den Geburts- und Tauf-, dann Impf-, Gesundheits-, Schul- und Armuths-Zeugnissen für die betreffenden Mädchen versehen bis 15. August l. Js. bei der Generaloberin der englischen Fräulein in Nymphenburg einzureichen.

Verspätete oder nicht gehörig belegte Gesuche finden keine Berücksichtigung.

München, den 6. Juli 1866.

Königl. Regierung von Oberbayern,  
Kammer des Innern.

Freiherr v. Du-Rhein, Präsident.

### **Dienstes- und sonstige Nachrichten.**

**Königlich Allerhöchste Bestätigung von Stiftungen:**

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den von der Großhändlers Wittwe Regina von Neubronner zu Rempten durch letztwillige Verfügungen vom 21. April 1862

und 22. August 1864 für die Stadt Rempten gegründeten Stiftungen, nämlich:

- 1) der paritätischen Almosenstiftung mit einem Kapitale von 50,000 fl.,
- 2) der paritätischen Brennmaterial- und Hauszins-Stiftung mit einem Kapitale von 5000 fl.,
- 3) der paritätischen Stiftung für arme Wöchnerinnen mit einem Kapitale von 3000 fl.,
- 4) der Stipendienstiftung für Studierende protestantischer Religion mit einem Kapitale von 3000 fl. und
- 5) der paritätischen Stipendienstiftung für Gewerbschüler mit einem Kapitale von 2000 fl.

die allerhöchste Landesherrliche Bestätigung zu ertheilen und zugleich zu genehmigen, daß diese Stiftungen, sowie die von der Erblasserin außerdem an bestehende Wohlthätigkeitsstiftungen der Stadt Rempten legitirten Fundationszuflüsse im Gesamtbetrage von 18,800 fl. unter allerhöchst wohlgefälliger Anerkennung des hiedurch an den Tag gelegten Wohlthätigkeitssinnes durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

#### Erlebigte Pfarreien und Beneficien:

die katholische Pfarrei Obergermaringen, Bezirksamts Kaufbeuren; fassionsmäßiger Reinertrag 684 fl. 20 ½ kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 30. Juni l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

das Manual- und Schulbeneficium Wollmetshofen, Bezirksamts Zusmarshausen; fassionsmäßiger Reinertrag 558 fl. 25 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 1. Juli l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Tegernbach, Bezirksamts Vogen; fassionsmäßiger Reinertrag 990 fl. 25 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Niederbayern am 6. Juli l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Aub, Bezirksamts Ochsenfurt; fassionsmäßiger Reinertrag 924 fl. 27/8 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg am 6. Juli l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Ascha, Bezirksamts Vogen; fassionsmäßiger Reinertrag 868 fl. 26 ½ kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Niederbayern am 6. Juli l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Wielenbach, Bezirksamts Weilheim; fassionsmäßiger Reinertrag 444 fl. 28 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 7. Juli l. Js.; Bewerbungstermin drei Wochen.

**Ministerialblatt**  
für  
**Kirchen- und Schul-Angelegenheiten**

im  
**Königreich**  **Bayern.**

Ämlich herausgegeben vom königl. Staatsministerium des Innern für  
Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

---

**M ü n c h e n .**      **Nr. 17.**      7. August 1866.

---

**I n h a l t :** Ministerialentschließung, die Gesuche um Verleihung von Freiplätzen in k. Erziehungsinstituten betr. — Ministerialentschließung, das Verfahren bei Besetzung katholischer Pfarreien und Beneficien betr. — Bekanntmachungen, die Erledigung von Freiplätzen und Stipendien betr. — Statistische Notizen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

---

Nr. 6017.

**Nr. 44:**

An die sämmtlichen k. Regierungen, Kammern des Innern.

**Staatsministerium des Innern**  
**für Kirchen und Schul-Angelegenheiten.**

Es ist bisher häufig vorgekommen, daß sowohl Allerhöchsten Ortes, als bei dem unterfertigten k. Staatsministerium Gesuche um Verleihung von Freiplätzen in k. Erziehungsinstituten eingereicht wurden, ohne daß hiemit zugleich die erforderlichen Belege und Zeugnisse in Vorlage kamen.

Da jetzt wieder der Zeitpunkt herannaht, wo die Verleihung von Institutsfreiplätzen in Frage kommt, so ist durch öffentliche Ausschreiben in dem Kreisamtsblatte darauf aufmerksam zu machen, daß bei Einreichung von Gesuchen um Freistellen in k. Erziehungsinstituten auch jederzeit die nothwendigen, in den Bekanntmachungen der betreffenden Institutsvorstände über die Erledigung solcher Freistellen näher bezeichneten Nachweise mit in

Vorlage zu bringen sind, und daß Gesuche, bei denen diese Nachweise fehlen, keine Berücksichtigung finden dürften.

München, den 2. August 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.  
v. Fischer.

Die Gesuche um Verleihung von  
Freiplätzen in k. Erziehungs-  
Instituten betr.

Durch den Minister  
der Generalsekretär  
Ministerialrath:  
v. Bezold.

---

Nr. 6039.

Nr. 45.

An die sämmtlichen k. Regierungen, Kammern des Innern.  
Staatsministerium des Innern  
für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Nach den bestehenden Vorschriften über das Verfahren bei Besetzung katholischer Pfarreien und Benefizien des Allerhöchst-Landesherrlichen Patronates sind die Bewerbungsgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen jedesmal bei derjenigen k. Kreisregierung einzureichen, in deren Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat.

Gleichwohl kommen in neuerer Zeit nicht selten derartige Gesuche unmittelbar in den Einlauf des unterfertigten k. Staatsministeriums.

Die sämmtlichen k. Regierungen, Kammern des Innern, werden demgemäß beauftragt, durch Bekanntmachung im Kreisamtsblatte die bestehenden Vorschriften in Erinnerung zu bringen und auf das Unzulässige unmittelbarer Eingaben mit dem Beifügen aufmerksam zu machen, daß die bei dem unterfertigten k. Staatsministerium dennoch direkt eingereichten Gesuche um Verleihung katholischer Pfarreien und Benefizien eine Berücksichtigung nicht finden dürften.

München, den 2. August 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.  
v. Fischer.

Das Verfahren bei Besetzung  
katholischer Pfarreien und Be-  
nefizien betr.

Durch den Minister  
der Generalsekretär  
Ministerialrath:  
v. Bezold.

---

**Bekanntmachungen,**  
die Erledigung von Freiplätzen und Stipendien betr.

Nr. 40526.

**Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.**

Im Knabenseminare zu Freising kommen für das Studienjahr 18<sup>66</sup>/67 zwei ganze Freiplätze k. Collation in Erledigung.

Bewerber um dieselben haben ihre Gesuche sammt Tauf-, Impf-, Armuths-, Schul- oder Studienzeugnissen binnen 4 Wochen a die inser. bei der Inspektion des genannten Seminars einzureichen.

München, den 12. Juli 1866.

Königl. Regierung von Oberbayern,  
Kammer des Innern.

Freiherr v. Au-Rhein, Präsident.

---

Nr. 27282.

**Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.**

Die Hälfte des von dem Pfarrer Franz Xaver Prinzinger von Egenhofen durch Testament vom 12. Oktober 1709 gestifteten Stipendiums im Betrage zu 70 fl. wird pro 18<sup>66</sup>/67 in Erledigung kommen.

Bewerber um dieses Stipendium haben

- 1) ihre Verwandtschaft mit dem Stifter,
- 2) das Uvermögen, die Mittel zum Beginne oder zur Fortsetzung der niederen Studien aufzubringen,
- 3) ihre Würdigkeit durch ein Studien- und Sittenzeugniß nachzuweisen und ihre Gesuche längstens bis zum 1. Oktober d. J. bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, am 20. Juli 1866.

K. Regierung von Schwaben und Neuburg,  
Kammer des Innern.

Freiherr v. Terchensfeld, Präsident.

---

Von der Verwaltung des Schießl'schen Armenmädchen-Erziehungs-Institutes in Altötting wird hiemit bekannt gemacht, daß in demselben für das kommende Schuljahr 18<sup>66</sup>/<sub>67</sub> 6 Freiplätze wieder zu besetzen kommen. Bewerber um dieselben haben ihre Gesuche daher, welche mit den Geburts- und Impfscheinen, dann mit Schul-, Armuths- und Gesundheits-Zeugnissen belegt sein müssen, längstens bis zum 1. August l. Jz. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei diesseitiger Verwaltung portofrei einzureichen. Gesuche aber, denen der Impfschein fehlt, können schon gar nicht berücksichtigt werden. Uebrigens wird hiebei noch bemerkt, daß es Zweck dieser Anstalt ist, in derselben lediglich nur fromme, fleißige und treue Dienstmägde zu erziehen und beziehungsweise heranzubilden, und daß aber auch nur wahrhaft arme, christkatholische und ehelich geborne Kinder ehemals churbayerischer Unterthanen, wenn sie das achte Lebensjahr erreicht haben, Aufnahme finden können.

Altötting, am 21. Juli 1866.

**M. Nep. Meister,**

Oberin und Administratorin des Schießl'schen Stiftes.

---

Das Pflaum'sche Familienstipendium mit jährlich 45 fl., welches für Studirende aus der Geiersberger-, Wolfswieser- oder Weiß'schen Familie gestiftet wurde, kommt pro 18<sup>66</sup>/<sub>67</sub> in Erledigung.

Jene Studirende, welche hierauf Ansprüche begründen zu können glauben, haben desfallige Gesuche, versehen mit legalen Nachweisen über ihre Verwandtschaft mit einer oder der andern der genannten Familien und mit Ausweisen über ihre Würdigkeit und Dürftigkeit, längstens bis zum 15. September l. Jz. bei dem unterfertigten Magistrate und zwar bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung nach späterem Einkommen einzureichen.

Am 1. August 1866.

**Magistrat**

der Königl. Haupt- und Residenzstadt München.

Bürgermeister v. Steinsdorf.

---

## Statistische Notizen.

Seine Majestät der König haben

unterm 28. Juli l. Js.

zu genehmigen geruht, daß die gegenwärtig wie in Zukunft in den katholischen Pfarreien Tirschenreuth und Mitterteich wohnenden Protestanten aus diesen Pfarreien ausgeparrt und dem protestantischen Pfarreiviciariate Waldbassen zugewiesen, resp. eingeparrt werden.

Vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wurde

unterm 13. Juli l. Js.

die Umpfarrung der zwölf Anwesensbesitzer Nigler, Stein, Wimmer, Ribler, Helm, Vorderwelm, Hinterwelm, Königswieser, zwei Pattenauer, Spät und Brandhäusl, Gemeinde Hochberg, Bezirksamts Traunstein, aus der katholischen Pfarrei Haslach-Traunstein in die katholische Pfarrei Siegsdorf, beide Bezirksamts Traunstein;

unterm 22. Juli l. Js.

die Umpfarrung des Anwesens des Söldners Joseph Pettschke in Hailing, Bezirksamts Straubing, aus der katholischen Pfarrei Leiblising, desselben Bezirksamts, in die katholische Pfarrei Ottering, Bezirksamts Dingolfing;

unterm 28. Juli l. Js.

die Umpfarrung der Ortschaft Sunkenroth, Bezirksamts Wasserburg, aus der katholischen Pfarrei Griesstädt, desselben Bezirksamts, in die katholische Pfarrei Bogtareuth, Bezirksamts Rosenheim, genehmigt.

---

## Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich Allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 24. Juni l. Js.

dem bisherigen Professor an der polytechnischen Schule in Karlsruhe, Dr. Karl Alfred Zittel, zum ordentlichen Professor der Paläontologie in der philosophischen Fakultät der k. Universität München, sodann zum Conservator der paläontologischen Sammlung

des Staates in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; die katholische Pfarrei Holzkirchen, Bezirksamts Michach, dem Priester Georg Müller, Schulbeneficiat in Wollmetzhöfen, Bezirksamts Zusmarshausen, zu übertragen; in Genehmigung des von den katholischen Pfarrern Konrad Lindner in Gundamsried, Bezirksamts Pfaffenhöfen, und Joseph Strohmayr in Hörzhausen, Bezirksamts Schrobenuhausen, eingeleiteten Pfründetausches dem letzteren die Pfarrei Gundamsried, dem ersteren die Pfarrei Hörzhausen, zu übertragen; zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Weyhers, Bezirksamts Gersfeld, von dem Bischofe von Würzburg statt des zurückgetretenen Priesters Martin Büchs dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Reinhard Ritschel, verliehen werde; die protestantische Pfarrstelle zu Fünfsbrunn, Dekanats Roth, dem Pfarrer zu Oberwaldbehrungen, Dekanats Rothhausen, Heinrich Friedrich Gustav Auer, zu verleihen;

unterm 28. Juni I. Js.

die protestantische Pfarrstelle zu Oberlauringen, Dekanats Rügheim, dem Pfarramtskandidaten Christian Adam Lang aus Oberlochau und die protestantische III. Pfarrstelle zu Hersbruck, Dekanats gleichen Namens, dem Pfarrer in Feucht, Dekanats Altdorf, Friedrich Wilhelm Christian August Ulmer, zu verleihen;

unterm 30. Juni I. Js.

dem IV. Sekretär der k. Hof- und Staatsbibliothek, Joseph Aumer das Vorrücken in die Stelle des III. Sekretärs der genannten Anstalt zu gestatten und zum IV. Sekretär der k. Hof- und Staatsbibliothek den I. Assistenten dieser Anstalt, Karl Welzhofer von Donauwörth, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; dem bisherigen funktionirenden Sekretär der Bibliothek der k. Universität Erlangen, Dr. phil. Dietrich Kerler aus Urach, zum II. Bibliothekar an der genannten Bibliothek in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; die protestantische Pfarrstelle zu Erbsdorf, Dekanats Weiden, dem bisherigen Pfarrer in Plößberg, desselben Dekanats, Bernhard Jakob Leykauf, zu verleihen;

unterm 6. Juli I. Js.

auf die erledigte Stelle des Dechanten in dem Metropolitan-Kapitel zu Bamberg den Domcapitular daselbst, Johann Rothlauf zu ernennen und das Beneficium in Mespelbrunn, Bezirksamts Aschaffenburg, dem Priester Hegid Eckert, Pfarrer in Obereuerheim, Bezirksamts Schweinfurt, zu übertragen.

unterm 8. Juli l. Js.

den ordentlichen Universitäts-Professor Dr. Ludwig Buhl, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, von der Funktion eines ordentlichen Beisitzers des Medicinal-Comités an der Universität München unter huldvollster Anerkennung seiner mit Eifer und Treue geleisteten Dienste zu entheben; die sich hiedurch erledigende Stelle eines ordentlichen Beisitzers des Medicinal-Comités an der Universität München dem bisherigen ersten Suppleanten desselben, Hofrath und ordentlichen Professor Dr. Wilhelm Friedrich Karl Hecker zu verleihen; in die hiedurch in Erledigung kommenden Stellen und zwar des ersten Suppleanten den bisherigen zweiten Suppleanten prof. honor. Dr. Heinrich Ranke, dann des zweiten Suppleanten den bisherigen dritten Suppleanten Privatdocenten Dr. Karl Boffelt vorrücken zu lassen, zur Stelle des dritten Suppleanten bei dem gedachten Medicinal-Comité den Privatdocenten an der Universität München Dr. Julius Kollmann zu berufen;

unterm 11. Juli l. Js.

zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Reundorf, Bezirksamts Bamberg II., von dem Erzbischofe von Bamberg dem Verweser derselben, Priester Michael Groß, verliehen werde;

unterm 12. Juli l. Js.

die katholische Pfarrcuratie zu Lichtenau, dem Priester Franz Xaver Treffler, z. Z. Verweser dieser Stelle, zu übertragen; dem ordentlichen Professor der praktischen Theologie in der theologischen Fakultät der k. Universität Erlangen, Dr. Theodosius Harnack die behufs der Annahme einer Berufung nach Dorpat nachgesuchte Entlassung aus dem bayerischen Staatsdienste unter wohlgefälliger Anerkennung seines verdienstlichen Wirkens zu ertheilen;

unterm 13. Juli l. Js.

die katholische Pfarrei Hegelhofen, Bezirksamts Mertissen, dem Priester Andreas Ködler, Benefiziumsvicar in Zusmarshausen, Bezirksamts gleichen Namens, zu übertragen; die protestantische Pfarrstelle zu Gundersweiler, Dekanats Winnweiler, dem Pfarramtsandidaten Philipp Reiffel aus Zeiskam zu verleihen;

unterm 14. Juli l. Js.

die katholische Pfarrei Brettelschhofen, Bezirksamts Wertingen, dem Priester Joseph Anton Lang, Pfarrer in Ebenried, Bezirksamts Nibbach, zu übertragen;

unterm 16. Juli I. Js.

die katholische Pfarrei Osterwahl, Bezirksamts Rottenburg in Niederbayern, dem Priester Isidor Schöpferl, Beneficiat in Bubach, Bezirksamts Dingolfing, zu übertragen;

unter 18. Juli I. Js.

dem ordentlichen Professor der Chirurgie und Augenheilkunde an der Universität München, Dr. Johann Nepomuk Ruffbaum, in Anerkennung seiner für die Verwundeten der mobilen Armee bethätigten Opferwilligkeit den Charakter als Oberstabsarzt I. Klasse à la suite zu verleihen; die protestantische erste Pfarrstelle zu Pegnitz, Dekanats Creussen, dem bisherigen dritten Pfarrer in Neustadt a. d. Aisch, Christoph Wilhelm Fronmüller, zu verleihen;

unterm 19. Juli I. Js.

zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Eigendorf, Bezirksamts Bamberg I., von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Andreas Heinrich Endres, Beneficiumsverweiser zu Hallstadt, desselben Bezirksamts, verliehen werde;

unterm 20. Juli I. Js.

die protestantische Pfarrstelle zu Partenstein, Decanats Waizenbach, dem Pfarramtsandidaten Karl Rudolph Heman aus Grünstadt zu verleihen;

unterm 21. Juli I. Js.

die katholische Pfarrei Leuchtenberg, Bezirksamts Vohenstrauß, dem Priester Joseph Hof, Schulexpositus in Treffelstein, Bezirksamts Waldmünchen, zu übertragen;

unterm 22. Juli I. Js.

die erledigte I. protestantische Pfarrstelle in Leipheim dem bisherigen zweiten Pfarrer daselbst, Thomas Ludwig Bauer zu verleihen und demselben zugleich die mit dieser Stelle verbundene Decanatsfunktion zu übertragen;

unterm 23. Juli I. Js.

die protestantische Pfarrstelle zu Weilerbach, Decanats Kaiserslautern, dem Pfarramtsandidaten Wilhelm Henn aus Rodenbach; die protestantische Pfarrstelle zu Kleinfischlingen, Decanats Landau,

dem bisherigen Pfarrer in Rheingönheim, Konrad Schmitt zu verleihen;

unterm 24. Juli l. Jz.

dem bisherigen Pfarrer in Holmbrechts, Decanats Münchberg, Dr. Johann Georg Adam Hübsch auf die protestantische Pfarrei Esfölden, Decanats Thalmeßingen, zu versetzen; die katholische Pfarrei Wettenhausen, Bezirksamts Günzburg, dem Priester Gotthard Freihalter, 1. Lumpart'schen Benefiziaten an der hl. Kreuzkirche in Augsburg; die katholische Pfarrei Landensberg, Bezirksamts Günzburg, dem Priester Ludwig Feyrlein, Frühmeß- und Schulbenefiziat in Nordendorf, Bezirksamts Wertingen, zu übertragen;

unterm 25. Juli l. Jz.

die katholische Pfarrei Klimmach, Bezirksamts Augsburg, dem Priester Ignaz Heßner, Pfarrer in Reisingen, Bezirksamts Dillingen, zu übertragen;

unterm 27. Juli l. Jz.

die katholische Pfarrei Homburg, Bezirksamts Homburg, dem Priester Georg Dimer, Domcaplan in Speier, zu übertragen; zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Kandel, Bezirksamts Germersheim, von dem Bischofe von Speier den Pr. Georg Merkel, Repetent im Clerical-Seminar in Speier, verliehen werde; die protestantische Pfarrstelle zu Freinsheim, Decanats Dürkheim, dem bisherigen Pfarrer in Hefenheim, Decanats Frankenthal, Friedrich Rothhaas; die protestantische Pfarrstelle zu Muckbach, Decanats Neustadt a. d. Haardt, dem bisherigen Pfarrer in Weissenheim a. Sand, Georg Kompf, zu verleihen;

unterm 28. Juli l. Jz.

den geheimen Rechnungscommissär bei dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Georg Michael Pfahler, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, in den Ruhestand treten zu lassen und demselben hiebei in Anerkennung seiner seit einer Reihe von Jahren mit Treue, Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit geleisteten Dienste den Titel und Rang eines königlichen Rathes tax- und stempelfrei zu verleihen; zu der hiedurch sich eröffnenden Stelle eines geheimen Rechnungscommissärs und Statsbuchhalters bei gedachtem k. Staatsministerium den bisherigen Rechnungscommissär bei der k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, Georg Friedrich Renk, zu befördern;

unterm 29. Juli l. Js.

der von dem Metropolitan-Capitel München-Freising vollzogenen Ernennung des Lycealprofessors, Priester Dr. Joachim Sighart zu Freising, auf das durch das Ableben des Canonikers Peter Paul Grabler und durch das sofort stattfindende Vorrücken der jüngeren Canoniker erledigte zehnte Canonikat in dem bezeichneten Capitel die Allerhöchste Landesherrliche Genehmigung zu ertheilen, und dem Ernannten zu diesem Zwecke die Entlassung von seiner bisherigen Stelle auf sein Ansuchen zu bewilligen; die katholische Pfarrei Tschirn, Bezirksamts Teuschnitz, den von dem Erzbischofe von Bamberg an erster Stelle vorgeschlagenen Priester Johann Besold, Localcaplan in Neuzirkendorf, Bezirksamte Eschenbach, zu übertragen;

unterm 30. Juli l. Js.

vom 1. August an den Director der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, Franz v. Greffer, zum Staatsrathe im ordentlichen Dienste und Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu ernennen;

unterm 31. Juli l. Js.

die katholische Pfarrei Eichelberg, Bezirksamts Gemau, dem Priester Johann Nepomuk Sagenhofer, Expositus in Bärnried, Bezirksamts Vogen; die katholische Pfarrei Innstadt-Passau dem Priester Georg Almer, Expositus in Malching, Bezirksamts Griesbach; die katholische Pfarrei Tirschenreuth, Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Georg Busl, Domprediger in Regensburg, zu übertragen; zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Oberstorf, Bezirksamts Sonthofen, von dem Bischofe von Augsburg, dem Priester Joseph Alois Köberle, Kaplan in Wertach, desselben Bezirksamts, verliehen werde;

unterm 2. August l. Js.

die katholische Pfarrei Holzheim, Bezirksamts Aichach, dem Priester Joseph Stiller, Pfarrer in Neuburg a. R., Bezirksamts Krumbach; die katholische Pfarrei Martinszell, Bezirksamts Kempten, dem Priester Nikolaus Jocham, Pfarrer in Rieden, Bezirksamts Kaufbeuern; die katholische Pfarrei Stiefenhofen, Bezirksamts Sonthofen, dem Priester Johann Adam Walbvogel, Studien-Seminar-Präfekt und Religionslehrer in Neuburg a. D. zu übertragen; die protestantische Pfarrstelle zu Treuchtlingen, Decanats Pappenheim,

dem Pfarrer Christoph Karl Prell zu Azenndorf, Decanats Thurnau, zu verleihen;

unterm 3. August l. Js.

die katholische Pfarrei Gunzendorf, Bezirksamts Eschenbach, dem Priester Georg Mauttiegel, Caplan in Kirchrehnbach, Bezirksamts Forchheim, zu übertragen.

### Allerhöchste Bestätigung der Wahl neuer Mitglieder der I. Akademie der Wissenschaften.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 15. Juli l. Js. allergnädigst bewogen gefunden:

der in der allgemeinen Sitzung der I. Akademie der Wissenschaften vom 23. Juni l. Js. vorgenommenen Wahl neuer Mitglieder die Allerhöchste Bestätigung zu ertheilen. Gewählt wurden:

#### A. Außerordentliches Mitglied:

Philosophisch-philologische Classe:

Franz Joseph Lauth, Gymnasialprofessor in München.

#### B. Auswärtige Mitglieder:

a) Philosophisch-philologische Classe:

Dr. Karl Ludwig Ulrichs, Professor an der I. Universität Würzburg;

Jo'n Sigurdsson, Archivar und Bibliothekar in Island;

Gottfried Semper, Professor der Baukunst am eidgenössischen Polytechnikum in Zürich;

Dr. Martin Haug in Reutlingen.

b) Mathematisch-physikalische Classe:

Otto Struve, kaiserlich russischer Staatsrath und Direktor der Central-Sternwarte in Pulkowa.

C. Correspondirende Mitglieder:

a) Mathematisch-physikalische Classe:

Peter v. Tschihatseff in Paris, ehemaliger Attaché der kaiserlich russischen Gesandtschaft in Konstantinopel;

Dr. Eugen Freiherr v. Gorup-Besanez, Professor an der Universität Erlangen;

Dr. Franz Ritter v. Hauer, k. k. Bergath und zweiter Dirigent der k. k. geologischen Reichsanstalt in Wien;

Dr. Wilhelm Schimper, Professor in Straßburg;

Dr. Oswald Heer, Professor an der Universität und am eidgenössischen Polytechnikum in Zürich;

Ferdinand Jakob Heinrich Müller, Direktor des botanischen Gartens in Melbourne (Victoria).

b) Historische Classe:

Dr. Theodor Sidel, k. k. Universitätsprofessor in Wien;

Dr. Wilhelm Rampuschulte, Professor an der Universität Bonn;

Dr. Karl Friedrich Stumpf, Professor an der Universität Innsbruck;

Dr. Johann Baptist Schwab, quiescirter Professor in Würzburg.

Allerhöchste Bestätigung der Universitäts-Rectoren-  
und Senatoren-Wahl.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bemogen gefunden:

unterm 24. Juli l. Js.

der auf den ordentlichen Professor Dr. Rudolph v. Kaumer  
gefallenen Wahl zum Prorektor der k. Universität Erlangen für

das Studienjahr 18<sup>66</sup>/67 die Allerhöchste Königliche Bestätigung zu ertheilen;

unterm 29. Juli l. Js.

nach dem Ergebnisse der vorgenommenen Wahl für die k. Universität München

als Rektor

den ordentlichen Professor und Stiftsprobst Dr. Ignaz v. Döllinger,

als Senatoren

den ordentlichen Professor und Abt des Benediktinerstiftes St. Bonifaz Dr. Bonifaz Haneberg, eventuell wenn derselbe an der Uebernahme dieser Funktion gehindert sein sollte, den ordentlichen Professor, l. geistlichen Rath Dr. Max von Stadlbauer für die theologische Fakultät; den ordentlichen Professor Dr. Bernhard Joseph Windscheid für die juristische Fakultät; den ordentlichen Professor Dr. Wilhelm Heinrich Riehl für die staatswirtschaftliche Fakultät; den ordentlichen Professor Dr. Theodor Ludw. Wilhelm Bischoff für die medizinische Fakultät; den ordentlichen Professor Dr. Karl Prantl für die philosophische Fakultät, für das Studienjahr 18<sup>66</sup>/67 zu bestätigen.

Ordens-Verleihung:

Seine Majestät der König haben Sich unterm 18. Juni l. Js. allergnädigst bewogen gefunden,

den Schullehrer und Kirchendiener Friedrich Wilhelm Lechner zu Beerbach, Bezirksamts Hersbruck, in Berücksichtigung seiner seit fünfzig Jahren treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen.

Allerhöchste Bewilligung zur Annahme einer fremden  
Auszeichnung:

Seine Majestät der König haben Sich unterm 11. Juli  
l. Jz. allergnädigst bewogen gefunden,

dem Direktor der k. Hof- und Staatsbibliothek, ordentlichen  
Professor an der k. Universität München, Dr. Karl Halm, die  
allerhöchste Bewilligung zu ertheilen, die Ernennung zum correspon-  
dierenden Mitgliede der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in  
St. Petersburg annehmen und diesen Titel führen zu dürfen.

Erledigte Pfarreien und Beneficien:

Die katholische Pfarrei Reichertsheim, Bezirksamts Wasser-  
burg; fassionsmäßiger Reinertrag 844 fl. 49 kr.; ausgeschrieben  
von der Regierung von Oberbayern am 11. Juli l. Jz.; Bewerbungstermin drei Wochen;

die katholische Pfarrei Schellenberg, Bezirksamts Berchtes-  
gaden; fassionsmäßiger Reinertrag 332 fl. 6 kr.; ausgeschrieben  
von der Regierung von Oberbayern am 14. Juli l. Jz.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Obereuerheim, Bezirksamts Schwein-  
furt; fassionsmäßiger Reinertrag 851 fl. 43 kr. 1 hl.; ausgeschrieben  
von der Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg am 14. Juli  
l. Jz.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Gersthofen, Bezirksamts Augsburg;  
fassionsmäßiger Reinertrag 824 fl. 17 kr. 2 dl.; ausgeschrieben von  
der Regierung von Schwaben und Neuburg am 17. Juli l. Jz.;  
Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Wernersberg, Bezirksamts Berg-  
zabern; fassionsmäßiger Reinertrag 800 fl.; ausgeschrieben von der  
Regierung der Pfalz am 7. Juli l. Jz.; Bewerbungstermin fünf  
Wochen;

die katholische Pfarrei Teuschnitz, Bezirksamts gleichen  
Namens; fassionsmäßiger Reinertrag 930 fl. 12 kr. 3 dl.; ausge-

schrieben von der Regierung von Oberfranken am 18. Juli l. Jz.;  
Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Bernried, Bezirksamts Weilheim;  
fassionsmäßiger Reinertrag 761 fl. 5 kr. 1 dl.; ausgeschrieben von  
der Regierung von Oberbayern am 21. Juli l. Jz.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Rappoltskirchen, l. Bezirksamts  
Erding; fassionsmäßiger Reinertrag 817 fl. 40 kr.; ausgeschrieben  
von der Regierung von Oberbayern am 29. Juli l. Jz.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Oberviechtach, Bezirksamts Neun-  
burg v. W.; fassionsmäßiger Reinertrag 1546 fl. 44 kr.; ausge-  
schrieben von der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg  
am 31. Juli l. Jz.; Bewerbungstermin vier Wochen.

#### Gestorben:

der protestantische Pfarrer Johann Friedrich Reiz in Altdorf,  
Dekanats Neustadt, am 26. Juni l. Jz.;

der quiescirte l. Studienlehrer Johann Nepomuk Schmid am  
26. Juni l. Jz. zu München;

der katholische Pfarrer Erhard Streit in Aub, Bezirksamts  
Ochsenfurt, am 28. Juni l. Jz.;

der Domkapitular Joseph Burm, Ritter des Verdienstordens  
vom hl. Michael I. Klasse, Ehrenkreuz des Ludwigsordens, am  
29. Juni l. Jz. zu München;

der quieszirte Pfarrer Friedrich Lebachelle, am 29. Juni  
l. Jz. in Mannheim;

der resignirte katholische Pfarrer von Zentbachhofen, Joseph  
Hollfelder, am 29. Juni l. Jz. zu Bamberg;

der l. protestantische Kirchenrath, Dekan und Stadtpfarrer  
Dr. Friedrich Ernst Wilhelm Fabri am 30. Juni l. Jz. zu  
Würzburg.

der katholische Pfarrer Joseph Hammerschmid von Bernried,  
Bezirksamts Weilheim, am 4. Juli l. Jz.;

der katholische Pfarrer Donatus Zausinger in Rottingwörth,  
Bezirksamts Weilngries, am 7. Juli I. Js.;

der Benefiziat Priester Karl Bauer in Kleeberg, am 13.  
Juli I. Js.;

der quieszirte k. Lyceal-Rektor und Professor zu Freising,  
Sebastian Freudensprung, k. geistlicher Rath, Ritter des Ver-  
dienstordens vom hl. Michael I. Klasse, am 14. Juli I. Js. in  
Straubing;

der katholische Pfarrer, Prodekan Wilhelm Zwirg in Gerst-  
hofen, Bezirksamt Augsburg, am 14. Juli I. Js.;

der protestantische Pfarrer Karl Theodor Geul zu Nieder-  
hochstadt, am 15. Juli I. Js.;

der katholische Pfarrer Jakob Hogenrieder von Rappoltz-  
kirchen, Bezirksamts Erding, am 15. Juli I. Js.;

der Professor am Wilhelmsgymnasium Dr. Georg Mayer  
von München, am 18. Juli I. Js.;

der k. Rektor des Gymnasiums zu Zweibrücken, Hofrath Dr.  
Heinrich Dittmar, Ritter des Verdienstordens vom hl. Michael,  
am 24. Juli I. Js. in Zweibrücken;

der bischöfl. geistliche Rath Pfarrer Johann Georg Firmery  
in Ebesheim, Bezirksamts Landau, am 25. Juli I. Js.

**Ministerialblatt**  
für  
**Kirchen- und Schul-Angelegenheiten**

**Königreich**



**Bayern.**

Ärztlich herausgegeben vom königl. Staatsministerium des Innern für  
Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

**M ü n c h e n .**

**Nr. 18.**

14. August 1866.

**Inhalt:** Ministerialentschließung, Maßregeln gegen Verbreitung der asiatischen Cholera betr. — Bekanntmachung, die Wiederbesetzung der Stelle eines Professors der IV. Gymnasialklasse und die Uebertragung der Functionen eines Rectors der Studienanstalt Zweibrücken betr. — Statistische Notizen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Nr. 6204.

**Nr. 46.**

An die sämmtlichen dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten untergebenen Stellen und Behörden.

Staatsministerium des Innern  
für Kirchen und Schul-Angelegenheiten.

Den obengenannten Stellen und Behörden wird nachstehend ein Abdruck der vom k. Staatsministerium des Innern unterm 8. d. Mts. an die sämmtlichen k. Kreisregierungen, R. d. J., erlassenen Entschließung bezeichneten Betreffs zur Kenntnissnahme und Nachachtung unter dem Auftrage mitgetheilt, den im Vollzuge dieser Verfügung getroffenen Anordnungen der Kreisregierungen, der Distrikts- und Ortspolizeibehörden in jeder förderlichen Weise nachzukommen, und zu deren Durchführung die Hand zu bieten.

Was insbesondere die zum Ressort des unterfertigten kgl. Staatsministeriums gehörigen Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten betrifft, so wird auf die unterm 13. Oktober und 4. Dezember v. Js. ergangenen Ministerialauschreiben Nr. 8605 u. 10469 (Ministerialblatt f. K. u. Sch. Ang. v. J. 1865 Nr. 19 u. Nr. 24) mit dem Bemerken hingewiesen, daß die in dem ersteren Aus-

Schreiben zur Verhütung der Krankheit getroffenen vorsorglichen Maßregeln sofort in Vollzug zu setzen sind.

München, den 11. August 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.  
v. Gresser.

Maßregeln gegen Verbreitung  
der asiatischen Cholera betr.

Durch den Minister  
der Generalsekretär  
Ministerialrath:  
v. Bezold.

Abdruck Nr. 13154.

#### Staatsministerium des Innern.

Öffentliche Blätter enthalten die Nachricht, daß bereits in einigen östlich und nördlich an Bayern grenzenden Ländern die Cholera in mehr oder minder ausgedehntem Maße auftritt, und daß an verschiedenen Orten Cholerafälle, namentlich auch unter den im Felde stehenden k. preussischen Truppen vorkommen.

Die Gefahr der Verschleppung dieser Krankheit ist unter den jetzigen Verhältnissen eine erhöhte.

Neuerlich sind auch bereits einzelne Personen in Germersheim und Umgegend und seit Ende vorigen Monats in Hettstadt, k. Bezirksamts Würzburg, und in Remlingen, k. Bezirksamts Markttheidenfeld, und endlich in der Stadt Würzburg und zwar vom k. preussischen Militär und vom Civilstande an Cholera erkrankt und gestorben.

Unter diesen Verhältnissen erscheint als veranlaßt, die vorsorglichen Maßregeln zur Einschränkung der Krankheit nach der Ministerial-Entscheidung vom 28. November v. Js. sofort allenthalben in Vollzug zu setzen und, wo die Krankheit auftritt, unverzüglich die am 28. November 1865 erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften neuerdings publiciren und in Ausführung bringen zu lassen.

Hierauf ist das Weitere zu verfügen.

München, den 8. August 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.  
gez. Frhr. v. Pechmann.

An die k. Regierungen,  
R. d. F., also ergangen.

Maßregeln gegen Verbreitung  
der asiatischen Cholera betr.

Durch den Minister  
der Generalsekretär  
Ministerialrath:  
gez. Graf v. Hundt.

Nr. 19959.

### Bekanntmachung,

die Wiederbesetzung der Stelle eines Professors der IV. Gymnasialklasse und die Uebertragung der Functionen eines Rectors der Studienanstalt Zweibrücken betreffend.

#### Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das erfolgte Ableben des k. Studienrectors Dr. Dittmar in Zweibrücken ist die Stelle eines Professors der IV. Classe des Gymnasiums in Zweibrücken und die Function eines Rectors der Studienanstalt Zweibrücken in Erledigung gekommen. Gehörig qualifizierte Bewerber haben ihre Gesuche um diese Stelle bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bis zum 26. August l. Js. bei der unterfertigten Stelle einzureichen, wobei bemerkt wird, daß mit den Rectorats-Functionen eine Remuneration von dreihundert Gulden und der Genuß der freien Wohnung verbunden ist.

Speyer, den 9. August 1866.

Königl. bayer. Regierung der Pfalz,  
Kammer des Innern.  
v. Hohe, Präsident.

### Statistische Notizen.

Vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wurde  
unterm 31. Juli l. Js.

die Umpfarrung der Anwesensbesitzer: Schneider, Madl, Scheibenzuber Eberhard, Nachbar Raimund, Stautner Joh. Nep. (früher Anna Nachbar), Scheibenzuber Raimund, Edmüller Georg, Winklbauer Johann, Raml Joseph, Scheibenzuber Georg, Kellermann Johann, Schwabengruber Johann, Edmüller Jakob, sämmtlich von Frauenberg, dann Kremsreiter Jakob von Hinterstneiding und Kremsreiter Franz Joseph von Ostermühle aus der katholischen Pfarrei Grainet in die katholische Pfarrei-Expositur Neureichenau, beide im Bezirksamte Wolfstein gelegen, genehmigt;

unterm 1. August l. Js.

die Umpfarrung des Weilers Kuttenhofen aus der katholischen Pfarrei Kamming in die katholische Pfarrei Griesbach, beide im Bezirksamte Dingolfing gelegen;

unterm 2. August l. Js.

die Umpfarrung des Gemeindehauses und des Anwesens des Gültlers Jakob Stöber in Höfa, dann des Anwesens des Bauern Joseph Heitmayr in Dotterried aus der katholischen Pfarrei Pfaffenhofen a./Gl., Bezirksamts Frieberg, in jene von Sulzmoos, Bezirksamts Dachau, und zwar unter Zutheilung zu dem Expositur-Sprengel Obelzhausen, genehmigt.

### Erlebte Pfarreien und Beneficien:

die katholische Pfarrei Edelsheim, Bezirksamts Landau; fassionsmäßiger Reinertrag 856 fl. 50 kr.; ausgeschrieben von der Regierung der Pfalz am 31. Juli l. Js.; Bewerbungstermin 5 Wochen;

das katholische Schulbeneficium auf dem Schloßberge bei Rosenheim, Bezirksamts Rosenheim; fassionsmäßiger Reinertrag 559 fl. 14 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 4. August l. Js.; Bewerbungstermin 4 Wochen;

die katholische Pfarrei Rieden, Bezirksamts Kaufbeuren; fassionsmäßiger Reinertrag 530 fl. 14 kr. 7 hl.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 6. August l. Js.; Bewerbungstermin 4 Wochen;

die katholische Pfarrei Ebenried, Bezirksamts Michach; fassionsmäßiger Reinertrag 589 fl. 18 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 7. August l. Js.; Bewerbungstermin 4 Wochen;

das Beneficium zu U. L. Frau in Rain, Bezirksamts Michach; fassionsmäßiger Reinertrag 441 fl. 40 kr. 5 hl.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 10. August l. Js.; Bewerbungstermin 3 Wochen;

das Curat- und Schulbeneficium Niederpindhart; Bezirksamts Pfaffenhofen; fassionsmäßiger Reinertrag 869 fl. 30 kr. 3 hl.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 11. August l. Js.; Bewerbungstermin 3 Wochen; (Nachweis über bestandenes Schulcolloquium mitvorzulegen).

### Gestorben:

der Studienlehrer Johann Reponuk Schmid am 26. Juni l. Js. in München;

der Studienlehrer Ludwig Mehlretter am 3. August l. Js. zu Neuburg a./D.;

der katholische Pfarrer Mathias Hofer von Grammelkam, Bezirksamts Landshut, am 4. August l. Js.;

der Benefiziat Simon Neubauer in Unterkreuzberg, Bezirksamts Wolffein, am 4. August l. Js.;

der Priester Andreas Kapfhammer, Pfarrer in Zeilarn, am 6. August l. Js.

**Ministerialblatt**  
für  
**Kirchen- und Schul-Angelegenheiten**

im  
**Königreich**  **Bayern.**

Ärztlich herausgegeben vom königl. Staatsministerium des Innern für  
Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

---

**M ü n c h e n .**      **Nr. 19.**      3. September 1866.

---

**I n h a l t :** Ministerialentschließung, französische Grammatik von Mehrwald  
betr. — Bekanntmachung, die Erledigung einer halben Frei-  
stelle aus Kreisfonds im Erziehungs-Institute für Studierende in  
München betr. — Bekanntmachung, die Stelle eines Lehrers  
der französischen, italienischen und englischen Sprache an der  
Studienanstalt Passau betr. — Statistische Notizen. — Dienstes-  
und sonstige Nachrichten.

---

Nr. 6723.

Nr. 47.

An die sämtlichen k. Regierungen, R. d. F., dann an  
sämtliche Gymnasial- und Subrektorate des König-  
reichs.

**Staatsministerium des Innern**  
**für Kirchen und Schul-Angelegenheiten.**

Die von dem k. Professor am Realgymnasium in Augsburg  
Joseph Mehrwald herausgegebene

Französische Schulgrammatik, Augsburg 1866. Ver-  
lag von J. A. Schlosser's Buch- und Kunsthandlung.  
ist unter die zum Gebrauche an den bayerischen Studienanstalten

gebilligten Bücher aufgenommen worden, wovon die oben genannten Behörden hienüt in Kenntniß gesetzt werden.

München, den 31. August 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Gresser.

Französische Grammatik von  
Mehrwald betr.

Durch den Minister  
der Generalsekretär  
Ministerialrath:  
v. Bezold.

Nr. 46702.

### Bekanntmachung,

die Erledigung einer halben Freistelle aus Kreisfonds im Erziehungs-Institute für Studirende in München betreffend.

**Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.**

Im Erziehungs-Institute für Studirende in München ist von den aus oberbayerischen Kreisfonds dotirten Freiplätzen eine halbe Freistelle für das Studienjahr 18<sup>66</sup>/67 in Erledigung gekommen, welche im Hinblick auf Abschnitt V Nr. 2 des Allerhöchsten Landrathsabschiedes vom 11. April 1851 (Reggs.-Bl. S. 349) mit dem Bemerkn zur allgemeinen Bewerbung hiemit öffentlich ausgeschrieben wird, daß

- 1) der aufzunehmende Knabe das 10. Lebensjahr bereits erreicht haben oder doch demselben sehr nahe stehen muß, und auf Kenntnisse in der Musik, namentlich auch Brauchbarkeit im Gesange besondere Rücksicht genommen wird, daß ferner
- 2) die Gesuche um diesen Freiplatz mit dem Geburts- und Impfscheine, dann einem Gesundheits- und Vermögenszeugnisse, sowie mit den Schul- und beziehungsweise Studienzeugnissen des betreffenden Knaben zu belegen und bis zum 20. September 1866 bei dem k. Directorate des

genannten Erziehungs-Institutes einzureichen sind, daß endlich

- 3) in dem Gesuche ausdrücklich angeführt werden muß, ob der Bewerber im Stande ist, die Hälfte der jährlichen Pension mit 125 fl. zu bestreiten.

München, den 25. August 1866.

Königl. Regierung von Oberbayern,  
Kammer des Innern.

In Verhinderung des k. Regierungspräsidenten:  
v. Hermann, k. Reg.-Director.

ad Nr. 24,485.

### Bekanntmachung,

die Stelle eines Lehrers der französischen, italienischen und englischen Sprache an der Studienanstalt Passau betr.

**Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.**

Mit dem 1. Oktober d. Js. kommen die Stellen eines Lehrers der französischen, italienischen und englischen Sprache an der k. Studienanstalt Passau zu besetzen.

Mit diesen Stellen ist eine jährliche Remuneration von 400 fl. verbunden, nemlich

300 fl. für die französische Sprache, und  
je 50 fl. für italienische und englische Sprache.

Bewerber um diese Stellen haben ihre Gesuche nebst den erforderlichen Qualifikations- und Verhaltens-Zeugnissen

bis zum 12. September d. Js.

bei dem k. Studienrektorate Passau einzureichen.

Landshut, den 27. August 1866.

Königl. Regierung von Niederbayern,  
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Reg.-Präsident.

## Statistische Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 14. August l. Js.

zu genehmigen, daß die dormaligen und künftigen protestantischen Bewohner der zur protestantischen Pfarrei Ebermergen gehörigen Orte Bergstetten, Kaisheim und Bertenbreit zur seelsorglichen Pflege dem exponirten protestantischen Vikariate Donauwörth überwiesen und die in den Gemeinden Niedlingen mit Neudeck und Spindelhof, Berg mit Ramhof und Kreuzhof, Buchdorf, Asbach mit Hamlar, Leitheim, dann Schweinspoint jetzt und in Zukunft wohnenden Protestanten aus den treffenden katholischen Pfarreien Niedlingen, Berg, Donauwörth, Buchdorf, Asbach, Altisheim und Marzheim ausgeparrt und dem protestantischen Vikariate Donauwörth zur Pastoration zugetheilt werden;

unterm 22. August l. Js.

zu genehmigen, daß in der Gemeinde Sagenkam, Bezirksamts Tölz, eine neue katholische Pfarrei errichtet werde.

---

## Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 19. Juli l. Js.

den ordentlichen Professor Dr. Karl Emil Schaffhäutl seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend von den Funktionen eines Oberbibliothekars an der k. Universitätsbibliothek in München unter wohlgefälliger Anerkennung seiner vieljährigen mit Eifer und Uneigennützigkeit geleisteten erspriehlichen Dienste zu entheben;

unterm 3. August l. Js.

die katholische Pfarrei Gunzendorf, Bezirksamts Eschenbach, dem Priester Georg Mauttiegel, Kaplan in Kircheyenbach, Bezirksamts Forchheim, zu übertragen;

unterm 6. August l. Js.

zu genehmigen, daß das Curatbeneficium Stadlern, Bezirksamtes Neunburg v. W., von dem Bischöfe von Regensburg dem derzeitigen Verweser desselben, Priester Engelbert Sigriß;

unterm 8. August I. Js.

den von dem Senate der Universität München zum Oberbibliothekar der k. Universitätsbibliothek gewählten ordentlichen Professor Dr. Paul Noth in dieser Eigenschaft zu bestätigen; zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Obermooschel, Bezirksamts Kirchheimbolanden, von dem Bischofe von Speyer dem Priester Adam Christmann, Pfarrverweser in Kandel, Bezirksamts Germersheim, verliehen werde;

unterm 10. August I. Js.

dem Studienrektor und Professor der IV. Gymnasialklasse in Würzburg, Hofrath Dr. Johann Georg Weidmann, den von ihm auf Grund des §. 22 lit. B und C der IX. Verfassungsbeilage erbetenen Ruhestand für immer unter besonderer Anerkennung der vieljährigen, mit vollster Hingebung und größtem Eifer treu geleisteten Dienste zu bewilligen und der weitem Bitte des Studienrektors Dr. Weidmann entsprechend, denselben auch von der Funktion eines KreisScholarchen zu entheben; in die Lehrstelle der IV. Klasse am Gymnasium in Würzburg den Professor der III. Gymnasialklasse daselbst, Adam Joseph Weigand, vorrücken zu lassen und denselben zugleich die Führung des Rektorats der dortigen Studienanstalt in widerrusslicher Eigenschaft zu übertragen; auf die Lehrstelle der III. Gymnasialklasse in Würzburg den Professor der III. Gymnasialklasse in Eichstädt, Edmund Behringer, auf sein allerunterthänigstes Gesuch zu versetzen; die katholische Pfarrei Münchenreuth, Bezirksamts Tirschenreuth, dem Priester Georg Erras, Expositus in Bodenkirchen, Bezirksamts Bilsbiburg, zu übertragen; die erste protestantische Pfarrstelle in Noth dem bisherigen zweiten Pfarrer, Distrikts-Schul-Inspektor und Senior in Schwabach, Gabriel Schwarz, zu verleihen, und denselben zugleich die mit dieser Stelle verbundene Dekanatsfunktion zu übertragen;

unterm 12. August I. Js.

die katholische Pfarrei Guedorf, Bezirksamts Hammelburg, dem Priester Kaspar Ringelmann, Pfarrer in Ebertshausen, Bezirksamts Schweinfurt; die katholische Pfarrei Würz, Bezirksamts Neustadt a. d. W.R., dem Priester Joseph Sächerl, Pfarrer und Distrikts-Schulinspektor in See, Bezirksamts Velburg; und das Kaplaneibenefizium in Stiefenhofen, Bezirksamts Conthofen, dem Priester Johann Evangelist Stabler, Frühmeßbeneficiat in Großkizighofen, Bezirksamts Kaufbeuern, zu übertragen;

unterm 13. August I. Js.

die katholische Stadtpfarrei Schrobenhäusen, Bezirksamts

gleichen Namens, dem Priester Georg Ziegler, Stadtpfarrer und Distrikts-Schulinspektor in Lindau, zu übertragen; die protestantische Pfarrstelle zu Leuzenbronn, Dekanats Rothenburg a. d. L., dem Pfarrer und Senior in Thierstein, Dekanats Wunsiedel, Johann Friedrich Wilhelm Munzert, zu verleihen; den Professor der IV. Gymnasialklasse und Rektor an der Studienanstalt Eichstädt Johann Baptist Reger auf die erledigte Lehrstelle der III. Gymnasialklasse an der Studienanstalt Regensburg zu versetzen und demselben die Führung des Gymnasialrektors daselbst in widerruflicher Weise zu übertragen;

unterm 14. August l. Js.

das Kurat- und Schulbeneficium in Altenberg, Bezirksamts Dillingen, dem Priester Alois Verber, Kaplan in Pfaffenhausen, Bezirksamts Mindelheim, zu übertragen; die protestantische Pfarrstelle zu Kirnberg, Dekanats Rothenburg a. d. L., dem Pfarramts-candidaten Friedrich Christian Sommer aus Weitlahm und die protestantische Pfarrstelle zu Wiebelsheim, Dekanats Windsheim, dem Pfarrer Johann Christian Wilhelm Glaser in Karlsruhl, Dekanats Augsburg, zu verleihen;

unterm 15. August l. Js.

nach dem Ergebnisse der an der k. Universität Würzburg stattgehabten Wahl als Rektor pro 18<sup>66/67</sup> den ordentlichen Professor Dr. Franz Hettinger, als Senatoren pro 18<sup>66/68</sup> für die theologische Fakultät den ordentlichen Professor Dr. Joseph Hergenröther, für die juristische Fakultät den ordentlichen Professor Hofrath Dr. Michael Albrecht, für die staatswirthschaftliche Fakultät den ordentlichen Professor Dr. Rudolph Wagner, für die medicinische Fakultät den ordentlichen Professor Hofrath Dr. Franz Rinecker, für die philosophische Fakultät den ordentlichen Professor Dr. Franz Hoffmann zu bestätigen;

unterm 16. August l. Js.

die katholische Stadtpfarrei Sct. Ludwig in München dem Priester Joseph Pfaffenberaer, Pfarrer, Dekan und Distrikts-Schulinspektor in Tölz, Bezirksamts gleichen Namens, zu übertragen; auf die Lehrstelle der IV. Gymnasialklasse zu Eichstädt den Professor der nämlichen Klasse am Gymnasium in Passau, Joseph Kott, zu versetzen und demselben zugleich die Führung des Gymnasialrektors in Eichstädt in widerruflicher Eigenschaft zu übertragen; auf die Lehrstelle der III. Gymnasialklasse in Eichstädt den bisherigen Professor der II. Gymnasialklasse in Dillingen, Wolfgang Groß, zu berufen;

unterm 18. August l. Js.

dem Professor der III. Gymnasialklasse an der Studienanstalt Nürnberg, Dr. Adalbert Recknagel, den wegen körperlicher Leiden erbetenen Ruhestand gemäß §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage unter huldvollster Zufriedenheitsbezeugung für dessen vieljährige treue und ersprießliche Dienstleistung für immer zu bewilligen; in die Lehrstelle der III. Gymnasialklasse daselbst den Professor der II. Gymnasialklasse, Gottfried Herold, und in die Lehrstelle der II. Gymnasialklasse den Professor der I. Gymnasialklasse, Dr. Johann Paul Endler, vorrücken zu lassen; zum Professor der I. Gymnasialklasse an der genannten Studienanstalt den Studienlehrer der IV. Klasse der dortigen lateinischen Schule, Dr. Johann Heinrich Wölffel, zu befördern; in die Lehrstelle der IV. Klasse der lateinischen Schule daselbst den Studienlehrer der II. Klasse, Georg Heinrich Wild; in die Lehrstelle der III. Klasse der Lateinschule den Studienlehrer an der I. Klasse, Abtheilung A, Albrecht Hartmann Hartwig; in die Lehrstelle der II. Klasse den Studienlehrer an der I. Klasse, Abtheilung B, Theodor Krafft; und in die Lehrstelle der I. Klasse, Abtheilung A, den Studienlehrer der I. Klasse, Abtheilung C, Bernhard Dombart, vorrücken zu lassen; zum Studienlehrer für die I. Klasse, Abtheilung B, der lateinischen Schule in Nürnberg den geprüften Lehramtskandidaten und Assistenten an der dortigen Studienanstalt, Christoph Chemann, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 19. August l. Js.

zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Breitenbach, Bezirksamts Homburg, von dem Bischofe von Speier dem Priester Peter Rinkeß, Pfarrer in Münschweiler, Bezirksamts Birmasens, verliehen werde;

unterm 21. August l. Js.

zu genehmigen, daß die erledigte Stelle des Direktors des l. Erziehungs-Institutes für Studierende in München dem Conventualen des Benediktinerstiftes von St. Bonifaz in München, P. Regidius Hennemann, in widerrufflicher Eigenschaft übertragen werde; zu genehmigen, daß dem Religionslehrer an der Kreisgewerbeschule und am Realgymnasium in Augsburg, Priester Gabriel Haringer, die Lehrstelle für den katholischen Religionsunterricht an der Studienanstalt Dillingen mit dem Titel und Range eines Gymnasial-Professors, dann die Lehrstelle für den hebräischen Sprachunterricht daselbst in widerrufflicher Eigenschaft übertragen werde;

unterm 22. August l. Js.

den katholischen Pfarrer Franz Xaver Grazer in Oberhaunstadt, Bezirksamts Ingolstadt, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen von dem Antritte des ihm in Gnaden zugeachten II. Emeritenbeneficiums bei der katholischen Stadtpfarrei Sct. Moriz zu Ingolstadt zu entheben und das hienach wieder erledigte bezeichnete Emeritenbeneficium dem Priester Johann Nepomuk Reindl, Kom-morant zu Ingolstadt, zu verleihen;

unterm 23. August l. Js.

auf die Lehrstelle der IV. Gymnasialklasse in Passau den Professor der nämlichen Klasse in Straubing, Georg Erk, zu versetzen und unter Enthebung des Lycealrektors Dr. Hoffmann von der Führung des Gymnasialrektors in Passau dieses Rektorat dem Gymnasialprofessor Erk in widerruflicher Eigenschaft zu übertragen; in die Lehrstelle der III. Gymnasialklasse zu Passau den Professor der II. Gymnasialklasse daselbst, Joseph Liepert, vor-rücken zu lassen; zum Professor der II. Gymnasialklasse in Passau den Studienlehrer der III. Klasse der lateinischen Schule am Maxi-milians-Gymnasium in München, Heinrich Gebhardt, zu beför-bern; in die erledigte Lehrstelle der III. Gymnasialklasse zu Dillingen den dortigen Professor der I. Gymnasialklasse, Priester Johann Baptist Heiß, vorrücken zu lassen; zum Professor der II. Gymnasial-klasse in Dillingen den Studienlehrer der IV. Klasse an der latei-nischen Schule des Ludwigsgymnasiums in München, Priester Michael Daisenberger, zu befördern; auf die Lehrstelle der I. Gymnasialklasse in Dillingen den Gymnasialprofessor Priester Michael Widmann von Passau zu versetzen; in die erledigte Lehr-stelle der IV. Klasse der lateinischen Schule am Ludwigsgymnasium in München den Studienlehrer der II. Klasse daselbst, Georg Späth, und in die Lehrstelle der II. Klasse den Studienlehrer der I. Klasse, Dr. Andreas Spengel, vorrücken zu lassen; auf die Studienlehrer-stelle der I. Klasse an der genannten lateinischen Schule den Studien-lehrer der I. Klasse an der lateinischen Schule in Achaffenburg, Leonhard Hohenbleicher, zu versetzen; zum Studienlehrer der I. Klasse der lateinischen Schule an der Studienanstalt Achaffen-burg den geprüften Lehramtsandidaten und Assistenten an der Studienanstalt Würzburg, Georg Faber, in provisorischer Eigen-schaft zu ernennen; zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Münsterhausen, Bezirksamts Krumbach, von dem Bischöfe von Augsburg dem Priester Georg Abbt, Kaplan in Mindelheim, Be-zirksamts gleichen Namens, verliehen werde; der von dem Friedrich Freiherrn von Rodewils für den Pfarramtsandidaten Johann Michael Bönitsch aus Windsheim ausgestellten Präsentation auf

die combinirte protestantische Pfarrei Wildenreuth, Kirchenbiemenreuth und Parkstein, Dekanats Weiden, die Allerhöchste Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen;

unterm 29. August l. Js.

die katholische Pfarrei Thalzingen, Bezirksamts Neu-Ulm, dem Priester Anton Klaus, Pfarrer in Lachen, Bezirksamts Memmingen, zu übertragen und zu genehmigen, daß das Haslinger-Gassner'sche Frühmeß-Beneficium in Au am Inn, Bezirksamts Wasserburg, von dem Erzbischofe von München-Freising, dem Priester Johann Baptist Schäffler, Expositus in Aichau, Bezirksamts Mühlendorf, verliehen werde;

unterm 30. August l. Js.

die katholische Pfarrei Truchtlaching, Bezirksamts Traunstein, dem Priester Jakob Reichenpurner, Pfarrer in Irchenberg, Bezirksamts Miesbach; die katholische Pfarrei Pöding, Bezirksamts Griesbach, dem Priester Wolfgang Leitner, Pfarrer in Eggldham, Bezirksamts Pfarrkirchen; die katholische Pfarrei Altenbaindt, Bezirksamts Dillingen, dem Priester Anton Erhardt, Beneficiat in Rottach, Bezirksamts Sonthofen, und das Manual- und Schulbeneficium in Wollmetzhofen, Bezirksamts Zusmarshausen, dem Priester Friedrich Wieland, Kaplan in Langenmoosen, Bezirksamts Schrobenuhausen, zu übertragen; — zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Hofdorf, Bezirksamts Dingolfing, von dem Bischofe von Regensburg, dem Priester Joseph Matheis, Pfarrer in Ratiszell, Bezirksamts Vogen, und die katholische Pfarrei Göggingen, Bezirksamts Augsburg, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Alois Krumm, Pfarrer in Unterliezheim, Bezirksamts Dillingen, verliehen werde.

---

Allerhöchste Bewilligung zur Annahme einer fremden  
Auszeichnung.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 17. August l. Js.

dem ordentlichen Professor an der k. Universität München, Stiftsprobst Dr. Ignaz von Döllinger die Bewilligung zur Annahme und zum Tragen des von Seiner Majestät dem Kaiser von

Mexico ihm verliehenen Kommandeurkreuzes des Guadalupe-Ordens kostenfrei zu erteilen.

---

#### Allerhöchste Anerkennung:

Die Oberin des Klosters der Salesianerinnen Sct. Joseph zu Zangberg, Marie Hamel, hat als Vorsteherin der Erziehungs-Anstalt daselbst sechs Töchtern von im Kriege für das Vaterland gefallenen höheren Officieren unentgeltliche Aufnahme in ihrem Pensionate nach Maafgabe der für Erlangung von Militär-Freiplätzen in weiblichen Erziehungs-Instituten bestehenden Grundsätze zugesichert. Seine Majestät der König haben unterm 15. August l. J. hievon Kenntniß zu nehmen und zu gestatten geruht, daß diese edle Handlung unter dem Ausdrucke Allerhöchster Anerkennung des hiedurch bekundeten Wohlthätigkeitssinnes veröffentlicht werde.

---

Vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten wurde:

unterm 11. Juni l. Js.

die untere Lehrstelle an der isolirten Lateinschule zu Hersbruck dem geprüften Kandidaten Ernst Stadelmann, zur Zeit Klavierweser in Nürnberg, in widerruflicher Eigenschaft übertragen;

unterm 15. August l. Js.

genehmigt, daß die erlebte Funktion eines protestantischen Religionslehrers am k. Central-Taubstummen-Institute in München dem protestantischen Stadtvicar Julius Karl Kelber daselbst in widerruflicher Eigenschaft übertragen werde;

unterm 24. August l. Js.

die Führung des Subrektorates über die mit dem k. Erziehungs-Institute für Studierende in München verbundene lateinische Schule dem Rektor des k. Ludwigs-Gymnasiums, P. Gregor Höfer, übertragen;

unterm 29. August l. Js.

die Funktion eines Bibliothekars an der k. Hofbibliothek in Aschaffenburg dem bisherigen Kustos an dieser Bibliothek, quiescirten

Gymnasialprofessor Wolfgang Hocheder und die sich hiedurch eröffnende Funktion eines Kustos an der k. Hofbibliothek in Aschaffenburg dem Gymnasialprofessor Georg Englert daselbst in wider- rufflicher Eigenschaft übertragen;

unterm 30. August l. Js.

die Lehrstelle des französischen Sprach-Unterrichts an der Studienanstalt Ansbach dem geprüften Sprachlehrer Georg Richard aus Brevilliers in Frankreich in widerrufflicher Weise übertragen.

Vom k. Staatsministerium des Innern wurde unterm 26. August l. Js. die Stelle des protestantischen Hausgeistlichen bei der Gefangenanstalt Ebrach dem Pfarramtsbibelanten August Brunco aus Dinkelsbühl, zur Zeit Vikar in Unterschwaningen, übertragen.

#### Erledigte Pfarreien:

Die katholische Pfarrei Laimering, Bezirksamts Friedberg; fassionsmäßiger Reinertrag 856 fl. 28 kr. 3 hl.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 12. August l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Stadtpfarrei Lindau; fassionsmäßiger Reinertrag 1039 fl. 32 kr. 1 hl.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 18. August l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Kleinhausen, Bezirksamts Zusmarshausen; fassionsmäßiger Reinertrag 1004 fl. 6 kr. 7 hl.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 20. August l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Wiesensfeld, Bezirksamts Karlstadt, (vom 1. Oktober l. Js. an) fassionsmäßiger Reinertrag 1916 fl. 35 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg am 27. August l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen.

Geſtorben:

der katholische Pfarrer und Dekan Dr. Ludwig Badum in Ingolstadt, Bezirksamts Döhsenfurt, am 17. Juli l. J.;

der protestantische Pfarrer Christian Karl Bogel zu Colgenstein, Dekanats Frankenthal, am 2. August l. J.;

der k. Studienlehrer Ludwig Mehlreter am 3. August l. J. zu Neuburg a. D.;

der freireisignirte katholische Pfarrer und Direktor des Wallfahrt-Priesterhauses zu Unserm Herrn Ruhe bei Friedberg, Bezirksamts gleichen Namens, Peter Paul Zinder, am 4. August l. J.;

der quiescirte Studienrektor, Seminarbibliothekar und Gymnasialprofessor, Priester Wilibald Baustädter von Amberg, am 5. August l. J. zu Weichs, Bezirksamts Dachau;

der katholische Pfarrer und Dekan, Landtags-Abgeordnete, Joseph Dietmayer in Bergkirchen, Bezirksamts Dachau, am 5. August l. J.;

der protestantische Dekan und Stadtpfarrer Johann Jakob Friedrich Schnizlein zu Ansbach, am 12. August l. J.;

der freireisignirte Pfarrer von Partenkirchen, dann Cronegg- und Höger'sche Beneficiat an der Stadtpfarrkirche zu St. Peter in München, Johann Baptist Mayr, am 16. August l. J.;

der katholische Pfarrer Jakob Lang in Kleinhausen, Bezirksamts Zusmarshausen, am 16. August l. J.;

der k. Consistorialrath und Hauptprediger Dr. Johann Christian Heinrich Sitz, Ritter des Verdienstordens vom hl. Michael I. Classe, am 20. August l. J. zu Ansbach.

**Ministerialblatt**  
für  
**Kirchen- und Schul-Angelegenheiten**

**Königreich**



**Bayern.**

Amlich herausgegeben vom königl. Staatsministerium des Innern für  
Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

**München.**

**Nr. 20.** 24. September 1866.

**Inhalt:** Ministerialentschließung, die Inscrptionsgebühren für Ausschreibung erledigter geistlicher Pfründen in den Kreisamtsblättern betr. — Ministerialentschließung, die Naturlehre von Crüger betr. — Ministerialentschließung, Beiträge aus den Rentenüberschüssen des I. Central-Schulbücherverlags an die Schullehrer-, Wittwen- und Waisen-Unterstützungsvereine betr. — Ministerial-Entschließung, Maßregeln gegen die asiatische Cholera betr. — Bekanntmachung, die Krankenpflege in den Feldspitälern betr. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Nr. 6902.

**Nr. 48.**

An die sämtlichen k. Regierungen, Kammern des  
Innern, diesseits des Rheins.

**Staatsministerium des Innern**  
für Kirchen und Schul-Angelegenheiten.

Die von dem k. Staatsministerium der Finanzen unterm  
20. v. Mts. erlassene Entschließung Nr. 10,052 bezeichneten Be-  
treffes wird in nachstehendem Abdrucke zur Kenntnisknahme mit-  
getheilt.

München, den 5. September 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.  
v. Gresser.

Die Inscrptionsgebühren für  
Ausschreibung erledigter geist-  
licher Pfründen in den Kreis-  
amtsblättern betr.

Durch den Minister  
der Generalsekretär  
Ministerialrath:  
v. Bezold.

Abdruck. Nr. 10052.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf eine gestellte Anfrage:

ob die Gemeinden bei Ausübung ihrer Präsentationsrechte auf kirchliche Pfründen für die nach Ziffer 152 der Instruktion vom 31. Oktober 1837 zum Vollzug des Gemeindebezirks vorzunehmende Ausschreibung der Erledigung und des Bewerbungstermins in den Kreisamtsblättern Einrückungsgebühren zu entrichten haben, wird nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen nachstehende Entschliebung erlassen.

Die Präsentationsrechte für kirchliche Pfründen, welche einzelnen Gemeinden zustehen, sind Privatrechte, und wenn auch für deren Ausübung vermöge der über die Berechtigten bestehenden Curatel bestimmte Normen gegeben sind, so können doch die hiebei vorgeschriebenen Einrückungen der Erledigungen in gewisse Zeitungsblätter nicht zu den wirklich offiziellen Bekanntmachungen gezählt werden, welche gemäß §. V der allerhöchsten Verordnung vom 7. März 1814 (Regierungsbl. 1814, S. 675) unentgeltlich in die Kreisamtsblätter aufzunehmen sind.

Die mäßige Einrückungsgebühr ist nämlich nur als Ersatz für die Kosten von Papier und Druck anzunehmen, und die Gemeinden haben daher, wie dieß in der Mehrzahl der Regierungsbezirke diesseits des Rheins auch bereits der Fall ist, fragliche Kosten gleich wie andere Auslagen bei Ausübung ihrer Privatrechte zu bestreiten.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 20. August 1866.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.  
gez. v. Pfrschncr.

An die sämtlichen kgl. Regierungen, Kammern der Finanzen, diesseits des Rheins.

Die Insetationsgebühren für Ausschreibung erledigter geistlicher Pfründen in den Kreisamtsblättern betr.

Durch den Minister  
der Generalsekretär:  
gez. Dr. Bischof.

Nr. 7026.

Nr. 49.

An sämtliche k. Regierungen, K. d. Innern, dann an sämtliche Gymnasial- und Subrektorate des Königreiches.

Staatsministerium des Innern  
für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

In das Verzeichniß der zum Gebrauche an den Studien-Anstalten des Königreiches gebilligten Bücher ist

die Naturlehre für den Unterricht in Elementarschulen bearbeitet von Dr. Johannes Crüger. Neunte Auflage. Erfurt und Leipzig. Verlag von G. Wilhelm Körner 1863,

aufgenommen worden, was den oben genannten Stellen und Behörden hiemit eröffnet wird.

München, den 5. September 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.  
v. Gresser.

Die Naturlehre von Crüger  
betreffend.

Durch den Minister  
der Generalsekretär  
Ministerialrath:  
v. Bezold.

Nr. 7295.

Nr. 50.

An die sämtlichen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern.

Staatsministerium des Innern  
für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Von der unter dem heutigen an die Fondsadministration des k. Centralschulbücherverlags im untenstehenden Betreffe ergangenen Entschließung folgt nachstehend Abdruck zur Wissenschaft und weiter geeigneten Verfügung.

München, den 16. September 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.  
v. Gresser.

Beiträge aus den Renten-  
überschüssen des k. Central-  
schulbücher-Verlags an die  
Schullehrer-, Wittwen- und  
Waisen-Unterstützungs-Bereine  
betr.

Durch den Minister  
der Generalsekretär  
an dessen Statt der  
Ministerialrath  
Frhr. v. Herman.

Abdruck. Nr. 7295.

**Staatsministerium des Innern  
für Kirchen- und Schulangelegenheiten.**

Auf den Bericht vom 11. l. Mts. bezeichneten Betreffs werden nach Maaßgabe der Ministerialentschließung vom 21. Juli 1849 Nr. 3775 (Reg.-Bl. S. 809—812) pro 1865/66 aus den Renten des k. Centralschulbücherverlags an die Schul-lehrer- Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Vereine nach- stehende Beträge bewilliget:

1) für Oberbayern . . . . .	520 fl.
2) „ Niederbayern . . . . .	400 fl.
3) „ die Pfalz . . . . .	520 fl.
4) „ Oberpfalz und Regensburg	500 fl.
5) „ Oberfranken . . . . .	500 fl.
6) „ Mittelfranken . . . . .	520 fl.
7) „ Unterfranken und Aichaffenburg	520 fl.
8) „ Schwaben und Neuburg	520 fl.

in Summa 4000 fl.

Die Fondsadministration des k. Centralschulbücherverlags wird beauftragt, diese Beträge den betreffenden k. Kreisregierungen, welche von dem Inhalte gegenwärtiger Entschließung verständigt worden sind, gegen Empfangsbestätigung zu übersenden und pro 1865/66 zu verrechnen.

München, den 16. September 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. v. Gresser.

An die Fondsadministra-  
tion des k. Centralschul-  
bücherverlags.

Beiträge aus den Renten-  
überschüssen des k. Centralschul-  
bücherverlags an die Schul-  
lehrer- Wittwen- und Waisen-  
Unterstützungs-Vereine betr.

Durch den Minister  
der Generalsekretär  
an dessen Statt der  
Ministerialrath;

gez. Frhr. v. Herman.

Nr. 7327.

Nr. 51.

An die sämmtlichen, dem k. Staatsministerium des Innern  
für Kirchen- und Schulangelegenheiten untergeordneten  
Stellen und Behörden.

Staatsministerium des Innern  
für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben des unterfertigten  
k. Staatsministeriums vom 4. Dezember v. Js. Nr. 10,469  
(Ministerialblatt vom Jahre 1865 Nr. 24) wird den oben-  
genannten Stellen und Behörden die Entschliehung des k. Staats-  
ministeriums des Innern vom 12. I. Mts. bezeichneten Betreffs  
Nr. 14,069 sammt der neu erlassenen Instruktion für Vor-  
nahme der Desinfection zur Verhütung der Cholera-Verbreitung  
im nachfolgenden Abdruck zur Kenntnißnahme und entsprechenden  
Beachtung mitgetheilt.

München, den 17. September 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.  
v. Gresser.

Maßregeln gegen die asiatische  
Cholera betr.

Durch den Minister  
der Generalsekretär  
an dessen Statt  
der Ministerialrath  
Frhr. v. Herman.

Abdruck Nr. 14,069.

Staatsministerium des Innern.

Seit Erlaß der Ministerial-Entschliehung vom 28. November  
v. Js. ad Nr. 1954 untenbezeichneten Betreffs sind die behufs  
der Desinfection anzuwendenden Mittel (Beilage zu Ziff. 2)  
einer eingehenden fortgesetzten Prüfung unterworfen worden.  
Durch die Resultate derselben sieht sich das unterzeichnete kgl.  
Staatsministerium veranlaßt, einige der dort vorgeschriebenen  
Desinfections-Maßregeln in mehreren Punkten abzuändern. Es  
wird daher unter Aufhebung der jener Ministerial-Entschlie-  
hung beigelegten Instruktion für Vornahme der Desinfection zur  
Verhütung der Cholera-Verbreitung die anruhende neue Instruktion

\*\*

sämmtlichen k. Regierungen, K. d. J., zur Darnachachtung und Veröffentlichung mitgetheilt.

Die dem gegenwärtigen Stande der ärztlichen Erfahrungen entnommenen Grundsätze der Desinfection sind in der Schrift: „Cholera-Regulativ von 2c. Griesinger, Bettenkofer und Wunderlich, München 1866 bei N. Oldenbourg“ des Näheren ausgeführt und sind sowohl Behörden als Aerzte in geeigneter Weise auf dasselbe aufmerksam zu machen. Für die am Ende einer Cholera-Epidemie zu erstattenden Hauptberichte hat das in diesem Werke Seite 25 aufgestellte Schema für die Beobachtung der Cholera-Epidemien zur Richtschnur zu dienen.

München, den 12. September 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.  
gez. Ihr. v. Pechmann.

An die sämmtlichen k. Regierungen, K. d. Innern.  
Maßregeln gegen die asiatische Cholera betr.

Durch den Minister  
der Generalsecretär:  
Ministerialrath  
gez. Graf von Hundt.

Abdruck ad Nr. 14069.

## Instruktion

für

### Vornahme der Desinfection zur Verhütung der Cholera-Verbreitung.

Als Desinfectionsmittel für die Excremente und die für ihre Aufnahme benützten Abtritte und Gefässe dienen:

- 1) Eisenvitriol (Schwefelsaures Eisenorydul),
- 2) Manganchlorür (Chlormangan),
- 3) Zinkvitriol (Schwefelsaures Zinkoryd),
- 4) Karbolsäure (Frankfurter Kreosot),
- 5) Holzessig,
- 6) Schweflige Säure.

Die sub Nr. 1, 2, 3 genannten Mittel sind gleichwerthig.

Die Wahl des einen oder andern bestimmt sich darnach, welches derselben an einem Orte in hinlänglicher Menge am schnellsten und billigsten zu beschaffen ist.

Die Karbolsäure ist bei frischen, sauer reagirenden Excrementen für sich allein, bei alkalisch reagirenden nur in Verbindung mit einem der sub Nr. 1, 2, 3 genannten Metallsalze wirksam.

Statt einer Lösung der Karbolsäure kann man sich auch des rohen Holzessigs bedienen.

Die angeführten Metallsalze werden im Verhältnisse zu 1 Pfund auf 2 Maß Wasser gelöst.

Von der Karbolsäure, von welcher die wohlfeilere rohe angewendet werden kann, wird  $\frac{1}{4}$  Pfund mit 8 Maß Wasser mittels Umschüttelns gemischt.

#### A. Räumung der Abtrittgruben.

Bei herannahender Cholera ist die Räumung der Abtrittgruben unter Anwendung eines der sub Nr. 1, 2, 3 genannten Metallsalze zu empfehlen; auch bei bereits in einem Orte auftretender Cholera ist die Räumung der Gruben sehr zweckmäßig; in diesem Falle darf sie aber nur nach ausgiebiger Desinfection der Excremente vorgenommen werden. Ausgiebig ist die Desinfection der Excremente nur dann, wenn der flüssige Grubenhalt gelbes Curcumapapier nicht mehr braun sondern blaues Lakmuspapier roth färbt. Zur weiteren Controle, ob nicht etwa bloß der flüssige Grubenhalt, sondern alle Theile des Abtrittes desinficirt sind, prüft man die Luft in Gruben, Abtrittsröhren, dazu gehörigen Kanälen zc. auf die Abwesenheit aller ammoniakalischen Dünste, indem man einen fingerbreiten Streifen Curcumapapier mit Wasser befeuchtet, bis zur Hälfte seiner Länge zwischen zwei Glasplättchen legt und ihn so einige Minuten der zu prüfenden Luft aussetzt. Der Streifen darf seine Farbe nicht verändern. Bei Gegenwart der geringsten Menge Ammoniak zeigt sich ein deutlicher Unterschied in der Färbung des vom Glase bedeckten und des nicht bedeckten Theiles.

#### B. Desinfection der Abtritte und der Gruben.

Sämmtliche Abtritte eines Ortes, in welchem Cholerafälle vorkommen, sollen desinficirt werden. Noch wirksamer ist diese Maßregel, wenn sie schon bei Herannahen der Cholera allgemein vorgenommen wird.

Möglichste Sicherung ist dann zu erwarten, wenn die desinficirenden Mittel in solcher Menge angewandt werden, daß der Abtrittinhalt nicht mehr alkalisch reagirt.

Die Desinfection der Abtritte geschieht mittels Eingießens eines der obengenannten Desinfectionsmittel in den Abtrittschlauch, wobei sorgfältig darauf zu achten ist, daß die Trichter und Seitenwände desselben bespült werden.

Man wendet hiebei entweder eine der genannten Metallsalz-Lösungen für sich allein oder, was sehr zu empfehlen, mit der Karbolsäure zusammen an, so daß man die angegebenen Lösungen zu gleichen Theilen mischt.

Was die Menge des Desinfectionsmittels betrifft, so richtet sie sich nach der Zahl der Einwohner eines Hauses oder der die Aborte Benützbenden und ist hiebei das Hauptaugenmerk zwar immer darauf zu richten, daß die Desinfection ausgiebig sei; es muß aber auch auf der anderen Seite jede Verschwendung des Materials sowohl in Betracht der Kosten, als ganz besonders deswegen vermieden werden, weil hiedurch leicht ein Mangel der Desinfectionsmittel eintreten könnte.

Im Allgemeinen sowohl als auch in jedem besonderen Falle dient die Reaction des flüssigen Gruben-Inhalts und der Luft als Maßstab, bis zu welchem Grade die Desinfection zu verfolgen sei.

Eine der angegebenen Metallsalz-Lösungen von 1 Pfund in 2 Maß genügt durchschnittlich auf 1 Tag für die Ausleerungen von 15 Personen.

Bei hölzernen Abtrittschläuchen gelingt es oft schwer oder selbst gar nicht durch Eingießen der flüssigen Desinfectionsmittel die alkalische Reaction der Luft in denselben zu beseitigen.

In solchen Fällen ist das Ausschwefeln, die Anwendung der schwefeligen Säure, zu empfehlen.

Selbstverständlich ist hiebei alle Vorsicht gegen Feuergefährdung nöthig.

C. Desinfection der Ausleerungen (des Erbrochenen und der Stuhlgänge Cholera-kranker) und der hiebei benützten Gefäße.

Es ist von besonderer Wichtigkeit, daß keinerlei Ausleerungen Cholera-kranker weggeossen werden, ohne vorher mit einer der angegebenen Desinfectionsflüssigkeiten gemischt zu sein. Wo die Kranken sich der Leihstühle oder Nachtkübel bedienen, wird die Desinfectionsflüssigkeit schon vor dem Gebrauche in diese gegossen. Leihschüsseln und anderweitige Gefäße sollen nach dem Gebrauche sogleich in diese entleert werden.

Hiebei sind die angegebenen Metallsalzlösungen allein oder was sehr zu empfehlen ist, mit Karbolsäure-Lösung gemischt anzuwenden.

Die Menge derselben richtet sich nach der Größe des Gefäßes und der Quantität der Ausleerungen und wird in der Regel  $\frac{1}{4}$  Maß der Desinfectionsflüssigkeit, welche man durch Umrühren mit den Excrementen mischt, genügen.

Die mittels Lakmuspapier konstatierte saure Reaction der Entleerungen gibt den sichersten Maßstab für das in hinreichender Menge zugegossene Desinfectionsmittel.

Alle Gefäße, welche mit den Excrementen verunreinigt sind, müssen sorgfältig sowohl mit Wasser als mit den Desinfectionsmitteln gereinigt werden.

D. Leinenzeug, Leib- und Bettwäsche Cholera-kranker soll unmittelbar nach dem Gebrauche in Zuber gebracht werden, in welchen schweflige Säure oder Zinkvitriol oder Chlorzink in sehr verdünnter Lösung enthalten ist; auch des Chlorkalkes im Verhältniß von 1 Pfund auf  $\frac{1}{2}$  Eimer Wasser kann man sich bedienen, doch dürfen in diesem Falle die Waschwasser nie in die Abtritte oder Gruben gegossen, überhaupt nicht mit Excrementen in Berührung gebracht werden, welche in der vorgeschriebenen Weise mit Eisenvitriol zc. desinficirt sind, weil Chlorkalk die saure Reaction aufhebt; sie müssen für sich beseitigt oder in eigene Gruben gegossen werden.

### E. Die Desinfection der Betten

wird am sichersten dadurch erreicht, daß Federn, Roßhaare, Seegras, wollene Decken einer Temperatur von 70° R. mehrere Stunden hindurch ausgesetzt werden.

Wo dieß nicht ausführbar ist, soll eine gründliche Schwefelung dieser Gegenstände vorgenommen werden. Bettstellen sind sorgfältig zu waschen und sind hiefür die angegebenen Chlorkalk- oder Metallsalzlösungen zweckmäßig.

### F. Zur Desinfection von Kleidern

dient die Schwefelung.

### G. Desinfection der Zimmer.

Der Fußboden des Zimmers, in welchem sich ein Cholera-kranker befindet, soll täglich mit einer Auflösung von  $\frac{1}{4}$  Pfund Zinkvitriol in 20 Maß, oder mit Chlorkalk im Verhältnisse von 1 Pfund auf  $\frac{1}{2}$  Eimer Wasser aufgewaschen und nach dem Austrocknen mit Essig oder mit aromatischem Essig besprengt werden, bis die Luft des Zimmers deutlich darnach riecht.

Das Zimmer, in dem ein Cholera-kranker lag, wird durch Schwefel desinficirt, in dem Verhältnisse, daß auf ein mäßig großes Zimmer von etwa 20' Länge, 16' Breite und 14' Höhe mindestens 1 Pfund Schwefel bei verschlossenen Fenstern und Thüren verbrannt wird.

Der Erfolg der Desinfections-Maßregeln hängt selbstverständlich von der Einsicht und Gewissenhaftigkeit ihrer Ausführung und davon ab, daß die nöthigen Schritte für Reinlichkeit und Desinfection sofort geschehen, da nicht in den frischen, sondern in den zersehten Ausleerungen die eigentliche Gefahr liegt.

Sehr zu empfehlen ist es, auch für die Ausführung der Desinfections-Maßregeln den Rath der Aerzte zu suchen und zu befolgen, welcher bereitwillig ertheilt werden wird.

Nr. 7330.

Nr. 52.

### Bekanntmachung,

die Krankenpflege in den Feldspitälern betreffend.

Staatsministerium des Innern

für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Das k. Kriegsministerium hat an das unterfertigte k. Staatsministerium das Ansuchen gerichtet, sämmtlichen der Krankenpflege gewidmeten geistlichen Orden, dann den protestantischen Diakonissen-Anstalten und dem Vereine für protestantische Felddiakonie für ihre im nunmehr beendigten Feldzuge den Verwundeten und Kranken des vaterländischen Heeres in aufopferndster Weise geleisteten frommen Dienste den verbindlichsten Dank des k. Kriegsministeriums auszudrücken.

Das unterfertigte k. Staatsministerium entlediget sich mit voller Befriedigung dieses Ansinnens, indem es Vorstehendes hiedurch den Betheiligten cröffnet und gleichzeitig zur allgemeinen Kenntnisknahme bringt.

München, den 18. September 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.  
v. Gresser.

Durch den Minister  
der Generalsekretär  
an dessen Statt  
der Ministerialrath  
Frhr. v. Herman.

### Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Titel- und Ordens-Verleihungen:

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 8. August l. Js.

dem Schullehrer Franz Paul Schmidhuber zu Eschlam, Bezirksamts Rötting, in allerhuldvollster Anerkennung seines langjährigen erspriesslichen Wirkens die silberne Ehren-Münze des Verdienstordens der bayerischen Krone;

unterm 18. August l. Js.

dem protestantischen Stadtpfarrer und Dekan Johann Ludwig Julius Stabelmann in Leutershausen in wohlgefälliger Aner-

kennung seiner seit einer langen Reihe von Jahren auf dem Gebiete der Kirche wie der Schule geleisteten treuen und ersprießlichen Dienste den Titel und Rang eines protestantischen Kirchenrathes tag- und stempelfrei;

unterm 20. August l. Js.

dem Feldkaplan Franz Limbacher der 3. Infanterie-Division das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens; dem Schullehrer Johann Nepomuk Schmöger zu Steinbach, Bezirksamts Memmingen, in Berücksichtigung seiner seit mehr als fünfzig Jahren treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehren-Münze des Ludwigordens;

unterm 9. September l. Js.

dem Feldkaplan in Loth P. Borgias Fleischmann das Ritterkreuz 2. Klasse des Militär-Verdienstordens zu verleihen.

#### Erledigte Pfarreien und Beneficien:

Die katholische Pfarrei Ingolstadt, Bezirksamts Döfensfurt; fassionsmäßiger Reinertrag 656 fl. 14 kr. 2 dl.; ausgeschrieben von der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg am 30. August l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Beilarn, Bezirksamts Pfarrkirchen; fassionsmäßiger Reinertrag 2343 fl. 3 dl.; ausgeschrieben von der Regierung von Niederbayern am 3. September l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Lachen, Bezirksamts Memmingen; fassionsmäßiger Reinertrag 425 fl. 55 kr. 2 dl.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 3. September l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Unterliezheim, Bezirksamts Dillingen; fassionsmäßiger Reinertrag 650 fl. 34 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 4. September l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei See, Bezirksamts Velburg; fassionsmäßiger Reinertrag 1300 fl. 39 kr.; ausgeschrieben von der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg am 13. September l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die Stelle eines Predigers an der katholischen Stadtpfarrkirche zu St. Peter in Neuburg a. D.; fassionsmäßiger Reinertrag 694 fl. 13 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 13. September l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen.

**Ministerialblatt**  
für  
**Kirchen- und Schul-Angelegenheiten**

Königreich



Bayern.

Ärztlich herausgegeben vom königl. Staatsministerium des Innern für  
Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

M ü n c h e n .

Nr. 21. 26. September 1866.

Inhalt: Ministerialentschließung, die Abrüstung des Heeres, hier die  
Entlassung der auf Kriegsdauer angestellten Militärärzte sowie  
der militärärztlichen Assistenten betr. — Ministerialentschließung,  
französisches Übungsbuch von Mehrwald betr. — Statistische  
und sonstige Notizen. — Dienst- und sonstige Nachrichten.

Nr. 7319.

Nr. 53.

An die Senate der drei Landesuniversitäten.

Staatsministerium des Innern  
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste  
Entschließung vom 29. v. Mts. die Auflösung des Commandos der  
mobilen Armee und deren Zurückführung auf den Friedensfuß  
zu genehmigen geruht.

Demgemäß ist die Entlassung der auf Kriegsdauer ange-  
stellten Militärärzte eingeleitet, die Enthebung der als Assistenten  
bei den Feldspitälern aufgenommenen Candidaten der Medizin  
von ihrer Funktion aber unmittelbar vom k. Kriegsministerium  
am 6. d. Mts. unter dem Ausdruck der Anerkennung für ihre  
geleisteten guten Dienste verfügt worden.

Dies wird den Senaten und den medizinischen Fakultäten  
der drei Landesuniversitäten hiedurch eröffnet und denselben zu-  
gleich nachstehend ein Abdruck der Kriegs-Ministerialentschließung

vom 26. Mai ds. Js. Nr. 6274 zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

München, den 21. September 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Gresser.

Die Abrüstung des Heeres,  
hier die Entlassung der auf  
Kriegsbauer angestellten Mi-  
litärärzte sowie der militär-  
ärztlichen Assistenten betr.

Durch den Minister  
der General-Sekretär:  
an dessen Statt  
der Ministerialrath  
Fhr. v. Herman.

Abdruck. Nr. 6274.

### Kriegsministerium.

Nach einer Mittheilung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 23. d. Mts. wird im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten den in den Militär-Sanitätsdienst nach zurückgelegter Fakultäts-Prüfung neu eintretenden Doktoren der Medicin diejenige Zeit, welche sie im Militärdienste zubringen, falls dieselbe 1 Jahr beträgt, als praktisches Jahr doch im Sinne des §. 40 der allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1858 angerechnet, und falls dieselben vor Ablauf eines Jahres aus dem Militärdienste wieder austreten sollten, von ihnen unter Anrechnung dieser Zeit lediglich gefordert werden, daß sie den Rest des praktischen Jahres nach den Vorschriften des erwähnten §. 40 zu ihrer weiteren Ausbildung verwenden.

Das nachträgliche Erstehen der medizinischen Staatsprüfung dagegen kann denselben für den Fall, daß sie als Militärärzte ärztliche Civilpraxis ausüben wollen, oder daß sie aus dem Militär-Sanitäts-Dienste wieder austreten, für keinen Fall erlassen werden und ist demnach die Berechtigung zur Ausübung der ärztlichen Civilpraxis von dem erfolgreichen Bestehen der medizinischen Staatsprüfung abhängig.

Auf Vorstehendes sind sämmtliche neu angestellte Militär-Ärzte bei ihrer Verpflichtung aufmerksam zu machen, und ist

die mit ihrer Unterschrift versehene Bestätigung der erfolgten Bekanntgabe zu den betreffenden Personalakten zu nehmen.

München, den 26. Mai 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.  
Wegen Erkrankung des Kriegsministers:

gez. v. Hfß.

An die General- u. Com-  
mandos ergangen.

Den verwehrtten Bedarf an  
Militärärzten betr.

Durch den Minister  
der Generalsekretär:

gez. v. Gönner.

Nr. 7117.

Nr. 54.

An die sämtlichen l. Regierungen, R. d. J., dann an  
sämtliche Gymnasial- und Subrektorate des König-  
reiches.

Staatsministerium des Innern  
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Unter Bezug auf den Ministerialerlaß vom 31. August l. Js.,  
welcher in dem Ministerialblatte für Kirchen- und Schul-Ange-  
legenheiten Nr. 19 vom 3. September ds. Js. abgedruckt ist,  
wird den einschlägigen Behörden eröffnet, daß auch das nach-  
träglich erschienene

Übungsbuch zur französischen Schulgrammatik von  
Mehrwald. Augsburg 1866. Schlosser's Buch- und  
Kunsthandlung

in das Verzeichniß der gebilligten Lehrbücher aufgenommen  
worden ist.

München, den 21. September 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.  
v. Gresser.

Französisches Übungsbuch  
von Mehrwald betr.

Durch den Minister  
der Generalsekretär:  
an dessen Statt  
der Ministerialrath  
Fhr. v. Herman.

## Statistische und sonstige Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst befunden:

unterm 1. September I. Js.

zu genehmigen, daß die dormalen wie in Zukunft in der politischen Gemeinde **Mittelschönbach** wohnenden Protestanten aus der katholischen Pfarrei **Mittelschönbach** in die protestantische Pfarrei **Windsbach** umgepfarrt, beziehungsweise derselben zugewiesen werden;

unterm 13. September I. Js.

zu genehmigen, daß die jetzt wie in Zukunft in **Emmerichshofen**, Bezirksamts **Alzenau**, wohnenden Protestanten von der katholischen Pfarrei **Hörstein** in die protestantische Pfarrei **Aischaffenburg** umgepfarrt, resp. derselben zugewiesen werden.

Vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten wurde:

unterm 3. September I. Js.

die Umpfarrung der katholischen Einwohner von **Moosbürg** aus der katholischen Pfarrei **Neunkirchen** in die katholische Pfarrei **Weiden**, beide im k. Bezirksamt **Neustadt a. d. W. R.** gelegen;

unterm 8. September I. Js.

die Umpfarrung des Oberwichtlbauern **Lorenz Starffinger**, des Unterwichtlbauern **Peter Bernhard** und des Hauslehnerbauern **Lorenz Gruber** von Hauslehen, sämmtliche zur politischen Gemeinde **Oberkastl** gehörig, aus der katholischen Pfarrei **Unterneufkirchen** in die katholische Pfarrei **Kastl**, beide im k. Bezirksamt **Altötting** gelegen;

unterm 9. September I. Js.

die Auspfarrung der Schwaigbesitzer **Kornel** und **Georg Wagner** zu **Ruppenmühle** und **Ruppenshwaige**, in der politischen Gemeinde **Gremheim**, aus der katholischen Pfarrei **Schwenningen**, Bezirksamts **Dillingen**, in die katholische Pfarrei **Pfassenhofen**, Bezirksamts **Wertingen**;

unterm 12. September I. Js.

die Umpfarrung der Anwesensbesitzer **Johann**, **Georg** und **Joseph Schedlbauer**, **Michael Eugl**, **Joseph Weber**, **Joseph Weindl**, **Georg Haas**, **Joseph Wühr** und **Wolfgang Oterl** von **Allmannsdorf**, Bezirksamts **Rötting**, der **Söldnerswitwe Therese Baumgartner** von **Altwies**, Gemeinde **Moosbach**, Bezirksamts **Wiedtach**, und des Bauers **Joseph Baumcr** von **Holzhof**, Gemeinde **Eis-**

mannsberg, Bezirksamts Rößting, aus der katholischen Pfarrei Chamerau, Bezirksamts Rößting, in die katholische Pfarrei Moosbach, Bezirksamts Viechtach; des Michael Laumer, Michael Vogl, Joseph Seigl, Joseph Holzappel, Johann Amann, Georg Bohmerl, Michael Baumgartner, Wolfgang Holzer, Michael Münch und Joseph Vogl, sämtliche Einwohner von Oberndorf, Bezirksamts Rößting, aus der Pfarrei Moosbach in die Pfarrei Chamerau und zwar in die Filiale Miltach; des Johann Grimm, Joseph Schollerer, Wolfgang Miethaner, Michael Schönbauer und Georg Spiehl, sämtlich in Untergschwandl, Gemeinde Grub, Bezirksamts Rößting, dann des Johann Schlicht und Jakob Sperl in Wies, Gemeinde Rattenberg, Bezirksamts Vogen, aus der Pfarrei Moosbach in die Pfarrei Rattenberg, Bezirksamts Vogen, endlich des Söldners Johann Hüpfel von Untermalersdorf, des Häuslers Johann Müller von Weißholz und der Anwesenbesitzer Michael Laumer, Peter Baumgartner und Johann Lanzinger in Pareszell, sämtliche zur Gemeinde Rattenberg, Bezirksamts Vogen gehörig, aus der Pfarrei Rattenberg in die Pfarrei Moosbach genehmigt.

Allerhöchste Genehmigung einer Stiftung:

Seine Majestät der König haben Sich unterm 12. Sept. l. J. allergnädigst bewogen gefunden:

die durch Seine Königliche Hoheit den Prinzen Luitpold von Bayern unterm 17. Mai l. Js. für das Seelenheil Höchst-Ihrer Frau Gemahlin, der Prinzessin Auguste, Kaiserlichen Hoheit, gestiftete Jahresmesse in der Hofkirche zum hl. Kajetan in München zu genehmigen.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschliebung vom 29. August l. Js. die Auflösung des Kommando's der mobilen Armee und deren Zurückführung auf den Friedensfuß zu genehmigen geruht. -- Demgemäß hat das k. Kriegsministerium unterm 6. September l. Js. die Enthebung der in der Feldarmee auf Kriegsdauer verwendeten Geistlichen von ihren Funktionen unter dem Ausdruck der allergnädigsten Anerkennung für ihre geleisteten guten Dienste unmittelbar verfügt.

### Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 31. August l. Js.

zu der erledigten Stelle eines Registrators bei dem l. protestantischen Oberkonsistorium den bisherigen ersten Oberkonsistorial-

Kanzlisten Ludwig Weilmann zu befördern; auf die Stelle eines ersten Kanzlisten den bisherigen zweiten Kanzlisten Gottfried Stephan Christoph vorrücken zu lassen und zum zweiten Oberfonhistorialkanzlisten in provisorischer Eigenschaft den funktionirenden Steuerliquidations-Aktuar Erdmann Beeß zu ernennen; in die Lehrstelle der IV. Klasse des Gymnasiums in Straubing den Professor der II. Gymnasialklasse daselbst, Priester Karl Arnold vorrücken zu lassen; zum Professor der II. Klasse an dem genannten Gymnasium den Studienlehrer der III. Klasse an der dortigen lateinischen Schule, Priester Andreas Schedlbauer zu befördern; in die Lehrstelle der III. Klasse der lateinischen Schule in Straubing den Studienlehrer der II. Klasse Eduard Muzl, und in die Lehrstelle der II. Klasse den Studienlehrer der I. Klasse, Alois Kohl daselbst, vorrücken zu lassen; zum Studienlehrer der I. Klasse an der lateinischen Schule in Straubing den geprüften Lehramtskandidaten Priester Max Hort, zur Zeit Klassenverweiser an der Studienanstalt bei St. Stephan in Augsburg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; in die Lehrstelle der III. Klasse der lateinischen Schule an der Studienanstalt Neuburg den Studienlehrer der I. Klasse daselbst, Franz Xaver Vinhard, vorrücken zu lassen und zum Studienlehrer der I. Klasse an der genannten lateinischen Schule den geprüften Lehramtskandidaten und Assistenten am Maximilians-Gymnasium in München, Franz Xaver Schilling, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 1. September l. Js.

der von dem Erzbischofe von München-Freising beschlossenen Ernennung des bisherigen Pfarrers Joseph Kronast in Trostberg, Bezirksamts Traunstein, zu dem durch das Ableben des Kanonikers Joseph Wurm und durch das sofort stattfindende Vorrücken der jüngeren Kanoniker erledigten zehnten Kanonikate in dem Metropolitan-Kapitel München-Freising die Allerhöchste Genehmigung und der von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich vollzogenen Präsentation des Priesters Franz Xaver Wengenmayr, zur Zeit Verweiser des Beneficiums zum königlichen Bilde in Burgau, Bezirksamts Günzburg, auf das ebengenannte Beneficium die Allerhöchste landsherrliche Bestätigung zu ertheilen;

unterm 9. September l. Js.

auf das durch die Beförderung des Kanonikers Johann Rothlauf zum Domdechant und durch das sofort stattfindende Vorrücken der jüngeren Kanoniker in Erledigung gekommene zehnte Kanonikat in dem Metropolitankapitel zu Bamberg den Domcapitular Priester Dr. Joseph Anton Schmid in Eichstädt auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu ernennen; den Bibliothekar an der

Bibliothek der Hochschule Würzburg, Karl Höfßing Augustin Muus, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, auf Grund des §. 22 lit. C der Beilage IX. zu Titel V. §. 6 der Verfassungs-Urkunde unter dem Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner treuen und eifrigen Dienstleistung und mit Belassung des Gesamtgehaltes, des Titels und Funktionszeichens in den Ruhestand treten zu lassen und die sich hiedurch eröffnende Stelle eines Bibliothekars an der Bibliothek der Hochschule Würzburg in provisorischer Eigenschaft dem Militärcuratus Priester Johann Baptist Stamminger in Würzburg zu verleihen; dem Professor der Dogmatik an dem Byceum in Passau, Priester Dr. Michael Bauer, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, gemäß §. 22 lit. A der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde die Entlassung aus dem Staatsdienste zu bewilligen; auf die Lehrstelle der III. Klasse der lateinischen Schule am Maximiliansgymnasium in München den Studienlehrer der II. Klasse an der lateinischen Schule in Regensburg, Christian Adam auf sein allerunterthänigstes Ansuchen und auf die Studienlehrerstelle der I. Klasse der lateinischen Schule am Maximiliansgymnasium in München den Lehrer der nemlichen Klasse an der lateinischen Schule in Kempten, Dr. Wolfgang Markhauser zu versetzen; in die Lehrstelle der II. Klasse der lateinischen Schule in Regensburg den dortigen Studienlehrer der I. Klasse, Anton Widemann, vorrücken zu lassen und zum Studienlehrer der I. Klasse an der lateinischen Schule in Regensburg den geprüften Lehramtskandidaten und Assistenten in Freising, Dr. Joseph Reber in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; die Studienlehrerstelle der I. Klasse an der lateinischen Schule in Kempten dem Studienlehrer an der isolirten lateinischen Schule zu Ingolstadt, Johann Georg Adam, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen; die katholische Pfarrei Wülfershausen, Bezirksamts Königshofen, dem Priester Johann Reuß, Pfarrer in Saal, desselben Bezirksamts, und die katholische Pfarrei Reichertsheim, Bezirksamts Wasserburg, dem Priester Alois Luz, Kuratbeneficiat in Erding, Bezirksamts gleichen Namens, zu übertragen; den Priester Simon Bürner zu Regensburg, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, von dem Antritte des ihm in Gnaden zugebachten Frühmeßbeneficiums in Wolnzach, Bezirksamts Pfaffenhofen, zu entheben, und sofort dieses Beneficium dem Priester Leonhard Reindl, Kommorant in Nibben, Bezirksamts Amberg, zu übertragen; die protestantische Pfarrstelle zu Drusweiler, Dekanats Bergzabern, dem Pfarrer in Großniedesheim, Dekanats Frankenthal, Karl Ferdinand Culmann, zu verleihen.

Vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten wurde:

unterm 9. September l. Js.

verfügt, daß in die erledigte Lehrstelle der III. Klasse an der isolirten lateinischen Schule in Ingolstadt der Studienlehrer der II. Klasse, Alois Mayer, und in diese Klasse der bisherige Lehrer der I. Klasse daselbst, Georg Schmidt, vorzurücken haben; die Lehrstelle der I. Klasse an der genannten Anstalt wurde dem Vorbereitungslehrer an der lateinischen Schule in Bamberg, Ernst Ferdinand Christ, in widerruflicher Eigenschaft übertragen.

#### Gestorben:

der protestantische Pfarrer Theresius Philipp Wilhelm Bartenstein zu Pichsenstadt, Bezirksamts Gerolzhofen, am 1. August l. J.;

der protestantische Pfarrer Anton Schmiedel zu Hattenhausen, Bezirksamts Gersfeld, am 3. August l. J.;

der katholische Pfarrer Martin Steiglehner in Mühlabach, Bezirksamts Karlstadt, am 29. August l. J.;

der katholische Stadtprediger bei St. Peter in Neuburg a. D., Joseph Benedict, am 31. August l. J.;

der ordentliche Professor an der Universität München und Kreissholarch, k. geistliche Rath Dr. Maximilian v. Stadlbaur, Ritter des Verdienstordens der bayerischen Krone und des Verdienstordens vom hl. Michael I. Klasse, am 5. September l. Js. zu Nibling, Bezirksamts Rosenheim;

der Domkapitular in dem Metropolitan-Kapitel zu Unser Lieben Frau in München, Maximilian Puzzer, am 5. September l. Js. zu München;

der ordentliche Professor an der Universität Würzburg k. Hofrath Gottfried Wilhelm Pfann, correspondirendes Mitglied der k. bayer. Akademie der Wissenschaften, am 10. September l. Js. zu Würzburg;

der quiescirte k. Lycealprofessor, Rektor und Lehrer der Kreisgewerbschule in Regensburg, Dr. Johann Baptist Wandner, Ritter des Verdienstordens vom hl. Michael I. Klasse, am 13. September l. Js. zu Regensburg.

**Ministerialblatt**  
für  
**Kirchen- und Schul-Angelegenheiten**

**Königreich**



**Bayern.**

Ärztlich herausgegeben vom königl. Staatsministerium des Innern für  
Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

**M ü n c h e n .**

**Nr. 22.**

**6. Oktober 1866.**

**Inhalt:** Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bildung der Schullehrer  
im Königreiche Bayern betr.

**Nr. 2059.**

**Königlich Allerhöchste Verordnung,**  
die Bildung der Schullehrer im Königreiche Bayern betr.

**Ludwig II.**

**von Gottes Gnaden König von Bayern,**

**Pfalzgraf bei Rhein,**

**Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben**

**etc. etc.**

Gleichwie Unsere Vorfahren, so haben auch Wir die Hebung des deutschen Volksschulwesens zum Gegenstande Unserer besondern landesväterlichen Sorgfalt gemacht und von der Ueberzeugung durchdrungen, daß das Gedeihen der Volksschule vor Allem und wesentlich bedingt ist durch die Berufstüchtigkeit der an ihr wirkenden Lehrer, auf die Heranbildung geeigneter, ihrer wichtigen Aufgabe vollkommen gewachsener Lehrkräfte Unser nächstes Augenmerk gerichtet.

Wir haben deshalb die bestehenden Vorschriften über die Bildung der Schullehrer durch Unser Staatsministerium des

Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einer gründlichen und sorgfältigen Revision unterstellen lassen und dem hiernach ausgearbeiteten, nachfolgenden Normative Unsere Allerhöchste Genehmigung erteilt.

Hiebei verordnen Wir was folgt:

1) Das neue Normativ über die Bildung der Schullehrer tritt mit dem Schuljahre 1866/67 in Wirksamkeit.

2) Die Zahl der neu zu errichtenden Präparandenschulen setzen Wir vorläufig auf 35 für das ganze Königreich fest, wovon 24 für die Präparanden katholischer und 11 für die Präparanden protestantischer Confession bestimmt sind.

3) Die Vertheilung dieser Schulen auf die einzelnen Regierungsbezirke hat in der Weise zu geschehen, daß

a) im Regierungsbezirke von Oberbayern 3 katholische,

b) im Regierungsbezirke von Niederbayern 4 katholische,

c) im Regierungsbezirke der Pfalz 3 katholische und 3 protestantische,

d) im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg 3 katholische,

e) im Regierungsbezirke von Oberfranken 2 katholische und 2 protestantische,

f) im Regierungsbezirke von Mittelfranken 1 katholische und 4 protestantische,

g) im Regierungsbezirke von Unterfranken und Aschaffenburg 4 katholische und 1 protestantische,

h) im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg 4 katholische und 1 protestantische Präparandenschule zu errichten sind.

Die Bestimmung der Sitze dieser Schulen bleibt Unserem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorbehalten.

4) Was die Besoldungsverhältnisse des Lehrpersonals der Präparandenschulen betrifft, so bestimmen Wir

a) für den Hauptlehrer jeder Präparandenschule einen Funktionsbezug von sechshundert Gulden des Jahres in Geld, dann eine diesem Bezuge beizuschlagende Zulage von einhundert Gulden des Jahres in Geld für jedes Sezennium in dieser Dienstleistung bis zum Gesamtbetrage von jährlich achthundert Gulden, und als Nebenbezug freie Wohnung oder eine Entschädigung hiefür von jährlich einhundert Gulden in Geld,

b) für jeden der eigens aufgestellten Hilfslehrer einen Funktionsbezug von dreihundert fünfzig Gulden des Jahres in Geld, und als Nebenbezug freie Wohnung oder eine Entschädigung hiefür von jährlich fünfzig Gulden in Geld,

c) für den mit der Ertheilung des Religionsunterrichts betrauten Geistlichen eine Remuneration von einhundert Gulden des Jahres in Geld.

Werden statt eigens aufgestellter Hilfslehrer Lehrkräfte des Ortes zur Ertheilung des Unterrichts an der Präparandenschule verwendet, so erhalten dieselben angemessene Remunerationen.

5) Die Bewilligung des Einrückens der Hauptlehrer in die sub. Ziff. 4 lit. a erwähnten Dienstalterszulagen bleibt in jedem einzelnen Falle Unserem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorbehalten.

Dieselbe darf nur dann ertheilt werden, wenn der betreffende Lehrer durch tadellose sittliche Aufführung, durch entsprechendes staatsbürgerliches Verhalten, durch Eifer, Treue und bewährte Tüchtigkeit in seinem Berufe Genüge geleistet hat.

6) Den Hauptlehrern an den Präparandenschulen stehen zwar keine pragmatischen Rechte zu, doch wird ihnen die Zusicherung gegeben, daß sie bei eintretender Dienstesuntaug-

lichkeit in dieser Funktion wie pragmatisch Angestellte behandelt werden sollen, wenn sie mit Treue und Eifer gedient haben.

- 7) Die für die Präparandenschulen erforderlichen Unterrichtslocalitäten, bestehend in den nöthigen Lehrzimmern, einem Musik- und Zeichnungszimmer, sind, wenn sie von den betreffenden Ortsgemeinden nicht unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, auf Grund eines abzuschließenden Contractes miethweise zu beschaffen.
- 8) Wir genehmigen, daß zur Deckung des Aufwandes für die neue Organisation der Schullehrerbildung und zwar
  - a) zur Bestreitung des jährlichen Kostenbedarfs für die Personal- und Realexistenz der Präparandenschulen, dann für die Unterstützung dürftiger Schullehrlinge und Schulprakticanten außer der budgetmäßigen Position für Förderung des Vorbereitungsunterrichtes und den Zuschüssen aus Kreisfonds für Remunerationen der Vorbereitungslehrer und für Unterstützung von Schullehrlingen und Schulpracticanten die durch den Allerhöchst sanctionirten Gesamtbeschluß beider Kammern des Landtags vom 30. September 1863 für die Errichtung eines dritten Seminarcurses bewilligte jährliche Summe von 43,884 fl. verwendet,
  - b) zur Bestreitung des einmaligen außerordentlichen Kostenbedarfs für die erste Einrichtung der Präparandenschulen und Beschaffung der nöthigen Lehrmittel und Lehrapparate die erforderlichen Mittel aus dem durch den vorerwähnten Gesamtbeschluß beider Landtagskammern bewilligten Credite für Bauten und Einrichtung der Schullehrerseminarien behufs Einführung eines III. Seminarurses mit 208,573 fl. geschöpft werden.
- 9) Die nach §. 12 Abs. 2 und 3 des Normativs über die Bildung der Schullehrer vom 15. Mai 1857 am Schlusse des Schuljahres 1865/66 zum Vorrückes als befähigt er-

kannten Schullehrlinge des I. und II. Vorbereitungsjahres haben nach Einführung der neuen Organisation in den zweiten, beziehungsweise dritten Cours einer Präparandenschule einzutreten.

- 10) Der Lehrplan des neuen Normativs ist im Schuljahre 1866/67 zunächst im ersten Course der Präparandenschule und dann successive in den darauffolgenden Jahren in den höheren Courses der Präparandenschule und in den beiden Seminarcursen einzuführen.

Bis die vollständige Durchführung des neuen Lehrplans in der bezeichneten Weise erfolgt ist, bleibt noch der Lehrplan des Normativs vom 15. Mai 1857 in Geltung.

- 11) In Bezug auf die Fortbildung der wirklich angestellten Schullehrer behalten Wir Uns weitere Verfügung vor.

Bis dahin hat es bei der gegenwärtigen Einrichtung sein Verbleiben.

- 12) Im Uebrigen werden das frühere Normativ und alle anderen Verfügungen und Anordnungen, welche mit der gegenwärtigen Verordnung nicht im Einklange stehen, außer Kraft gesetzt.

Indem Wir Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten mit der Ausführung dieser Reorganisation der Schullehrerbildung beauftragen, ermächtigen Wir zugleich dasselbe, die zu diesem Zwecke weiter erforderlichen Vollzugsbestimmungen zu treffen.

Schloß Berg, den 29. September 1866.

Ludwig.

v. Gresser.

Auf Königlich Allerhöchsten  
Befehl:  
der Generalsekretär,  
Ministerialrath  
v. Bezold.

**Normativ**  
über  
**die Bildung der Schullehrer**  
im  
**Königreiche Bayern.**

---

Allgemeine Bestimmungen über das Ziel und die  
verschiedenen Stufen der Schullehrerbildung.

Die deutsche Volksschule hat die Bestimmung, die ihr anvertraute Jugend in denjenigen Kenntnissen und Fertigkeiten zu unterrichten, welche die nothwendige Bedingung zur weiteren Ausbildung für das häusliche und Berufsleben nach den vorgeschrittenen Zeitverhältnissen bilden.

Die deutsche Volksschule hat aber auch noch die weitere Aufgabe, die ihr anvertraute Jugend religiös und sittlich zu erziehen.

Die Bildung, welche der Schullehrer erhält, muß denselben befähigen, diese der Volksschule gestellte Doppelaufgabe in befriedigendem Maße zu lösen.

Ihr Ziel besteht demnach darin, dem künftigen Schullehrer einerseits eine wahre religiöse und sittliche Erziehung auf der Grundlage des positiven Christenthumes zu geben, und andererseits ein gründliches Wissen und Können der für die Volksschule vorgeschriebenen Lehrgegenstände, Tüchtigkeit und Gewandtheit innerhalb dieses Gebietes, sowie die erforderliche Geschicklichkeit und praktische Lehrgewandtheit zu verschaffen, um den jugendlichen Geist zu wecken und zur lebendigen und allseitigen Erfassung des gebotenen Unterrichtsstoffes zu führen.

Die Bildung für den Beruf des Schullehrers umfaßt drei Zeiträume:

- 1) den Zeitraum der vorbereitenden Bildung in der Präparandenschule,
- 2) den Zeitraum der Ausbildung im Schullehrerseminare,
- 3) den Zeitraum der praktischen und der Fortbildung nach dem Austritt aus dem Schullehrerseminare.

## Abchnitt I.

### Von der vorbereitenden Bildung in der Präparandenschule.

#### Cap. I.

#### Zweck und Charakter der Präparandenschulen.

##### §. 1.

Zur Vorbereitung für den Eintritt in das Schullehrerseminar werden in jedem Regierungsbezirke an größeren Orten eigene öffentliche Unterrichtsanstalten in der erforderlichen Anzahl errichtet, welche den Namen Präparandenschulen führen.

§. 2.

Jeder, der Schullehrer werden will, hat seine vorbereitende Bildung in einer solchen Schule zu nehmen.

§. 3.

Der bisherige Separatvorbereitungsunterricht durch einzelne Geistliche oder Schullehrer ist nicht zulässig. Nur Israeliten ist es gestattet, statt des Besuches dieser Schulen gesonderten Vorbereitungsunterricht nach Maßgabe des vorgeschriebenen Lehrplans in eigenen Anstalten oder bei eigenen Lehrern zu nehmen.

§. 4.

Ersetzt kann der Vorbereitungsunterricht in einer Präparandenschule werden durch den Besuch einer vollständigen Latein- oder Gewerbschule.

In diesem Falle haben jedoch die Zöglinge für den Unterricht in jenen Fächern der Vorbereitung, welche an den von ihnen besuchten Anstalten nicht gelehrt werden, aus eigenen Mitteln Sorge zu tragen.

§. 5.

Der Unterricht in den Präparandenschulen ist unentgeltlich. Daneben wird für talentvolle, fleißige und gutgesittete Zöglinge die Ertheilung von angemessenen Unterstützungen aus Central- und Kreisfonds vorbehalten, um ihnen den Aufenthalt am Orte der Präparandenschule zu erleichtern.

Cap. II.

Von dem Lehrpersonal.

§. 6.

Für jede Präparandenschule wird aus dem Kreise der thätigsten und erfahrensten Schullehrer ein eigener mit keiner anderen Function daneben bekleideter Vorbereitungslehrer als Hauptlehrer aufgestellt.

Die Ernennung desselben erfolgt auf Antrag der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, in widerruflicher Eigenschaft und vorbehaltlich der Wiederverwendung als Schullehrer von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Die Concurrenz um solche Stellen wird nicht auf den betreffenden Regierungsbezirk beschränkt, sondern auf das ganze Königreich ausgebehnt.

#### §. 7.

Dem Hauptlehrer werden zu seiner Unterstützung je nach Bedarf ein oder zwei Hilfslehrer beigegeben.

Wenn hiefür am Orte der Präparandenschule keine geeigneten Persönlichkeiten zu Gebote stehen, sind dieselben aus der Zahl der Schuldienstespectanten des Regierungsbezirkes, welche die Anstellungsprüfung wenigstens mit der Note II bestanden haben, zu entnehmen.

Die Aufstellung des Hilfslehrerpersonals geschieht von der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, in widerruflicher Weise, bei Hilfslehrern aus der Zahl der Schuldienstespectanten vorbehaltlich der Fortführung in der Reihe derselben.

Letzteren wird nach längerer vorzüglicher Dienstleistung bei Meldungen um Schuldienste besondere Berücksichtigung zugesichert.

#### §. 8.

Mit der Ertheilung des Religionsunterrichts wird ein der einschlägigen Confession angehöriger Geistlicher des Ortes betraut.

Die Aufstellung des Religionslehrers erfolgt von der Kreisregierung, Kammer des Innern, im Einverständnisse mit der kirchlichen Oberbehörde.

Von der Aufstellung der Hilfslehrer und des Religionslehrers ist an das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten jedesmal Anzeige zu erstatten.

§. 9.

Die Obliegenheiten des Hauptlehrers bestehen in dem Unterrichte und der Erziehung der ihm anvertrauten Zöglinge. Derselbe hat den vorgeschriebenen Unterrichtsplan genau einzuhalten und auch die Verantwortlichkeit für den Unterricht der ihm beigegebenen Hilfslehrer zu übernehmen.

Die Hilfslehrer haben in jeder Beziehung den Anordnungen des Hauptlehrers sich zu fügen und stehen zu ihm in demselben Verhältnisse, wie die Hilfslehrer an der Volksschule.

Der Religionslehrer, welcher in seinem Wirkungskreise selbstständig und unabhängig vom Hauptlehrer ist, hat neben der Ertheilung des Religionsunterrichtes auch das religiös sittliche Leben der Zöglinge zu überwachen.

§. 10.

Da der Hauptlehrer seine volle Kraft und ganze Zeit dem Unterrichte der ihm übergebenen Zöglinge zu widmen hat, ist es unstatthaft, daß derselbe außerdem Privatunterricht ertheile.

Auch den ihm beigegebenen Hilfslehrern aus der Zahl der Schuldienstespectanten kann im Interesse des Präparandenunterrichtes nur die Ertheilung einer Privatstunde täglich zugestanden werden.

Cap. III.

Von der Aufsicht.

§. 11.

Die nächste Aufsicht über die Präparandenschule wird in Städten, wo Schulcommissionen bestehen, dem Stadtschulreferenten, beziehungsweise Localschulcommissär, in anderen Orten dem einschlägigen Districtschulinspector übertragen.

§. 12.

Der betreffende Inspector hat sich fortwährend von dem ganzen Zustande der Präparandenschule in Kenntniß zu erhalten, den Fleiß, das Betragen und die Fortschritte der Zöglinge zu überwachen, und nach Umständen ermunternd, belehrend, ermahnend und warnend einzugreifen. Er berichtet unmittelbar an die Kreisregierung, weshalb auch der Präparandenlehrer mit seinen etwaigen, dahin ressortirenden Anträgen sich jederzeit an ihn zu wenden hat.

§. 13.

Um eine Gleichförmigkeit des Unterrichts bei den verschiedenen Präparandenschulen thunlichst herbeizuführen und denselben möglichst fruchtbringend für die künftige Seminarbildung zu gestalten, werden als weitere Aufsichtsorgane die Schullehrerseminarinspektionen aufgestellt, und zwar jede über diejenigen Präparandenschulen, deren Zöglinge in das von ihr geleitete Seminar dereinst übertreten.

§. 14.

Die Aufsicht der Schullehrerseminarinspektionen wird darauf erstreckt, daß der Seminarinspector, bei dessen Verhinderung der Seminarpräfect, die Jahresprüfungen an den einschlägigen Präparandenschulen leitet, hiemit die Visitation derselben verbindet, nach Umständen im Auftrag der Kreisregierung auch außerordentliche Visitationen vornimmt, und bei der Qualificirung des Lehrpersonals sein Gutachten der Kreisregierung abgibt.

§. 15.

Die höhere Aufsicht über sämmtliche Schulen eines Regierungsbezirks wird formationsgemäß von der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, und in letzter Instanz von dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten geübt.

Beide Stellen werden von Zeit zu Zeit durch Abgeordnete,

welche bei der Kreisregierung auch aus der Zahl der Kreis-  
scholarchen entnommen werden können, von dem Stande der  
Anstalten Einsicht nehmen.

§. 16.

Das Verhältniß der kirchlichen Oberbehörden zu den Prä-  
parandenschulen bemißt sich nach §§. 38 und 39 der II. Beilage  
zur Verfassungsurkunde, art. V. Abs. 4 des I. Anhangs und  
§§. 11 und 14 des II. Anhangs hiezu, dann nach Ziffer 21  
der Ministerialentschließung vom 8. April 1852, den Vollzug  
des Concordats betr., wodurch ihnen das Aufsichtsrecht auf  
die Religions- und Sittenlehre, dann das religiöse und sittliche  
Leben an den Unterrichts- und Erziehungsanstalten gewähr-  
leistet ist.

Denselben kommt es zu, in Handhabung dieses Rechts sich  
jederzeit und insbesondere auch bei Gelegenheit der jährlichen  
Prüfungen durch Selbsteinsicht oder durch einen Abgeordneten  
von den Religionskenntnissen und dem religiösen und sittlichen  
Leben der Zöglinge der Präparandenschulen Kenntniß zu ver-  
schaffen und hiebei gemachte allenfallsige Wahrnehmungen von  
Gebrechen und Mängeln mit den entsprechenden Vorschlägen der  
betreffenden Kreisregierung mitzutheilen, damit im gegenseitigen  
Einverständnisse die erforderlichen Anordnungen zur Abhilfe ge-  
troffen werden.

Cap. IV.

Lehrziel und Umfang des Unterrichts.

§. 17.

Der Unterricht, welchen der Schulamtszögling erhält, soll  
denselben befähigt machen, die der deutschen Volksschule zuge-  
wiesenen Lehrgegenstände auf sichere, freie und selbstständige  
Weise und mit dem erforderlichen Lehrgeschick zu behandeln.

Dazu gehört eine gründliche Unterweisung in diesem Lehrstoffe, weit hinausgehend über die Grenzen, welche der Volksschüler zu erreichen hat, und eine durch richtige, verständige Behandlung desselben zu erstrebende formale Bildung, sodann eine methodische und praktische Anleitung zum Ertheilen des Unterrichts selbst.

Der Vorbereitungsunterricht an der Präparandenschule hat hiefür die Grundlage zu schaffen, ihm fällt es zu, die bereits in der Volksschule gelehrtten Gegenstände in den Zöglingen gründlich zu befestigen, entsprechend zu ergänzen, zugleich aber durch eine richtige methodische Behandlung derselben die geistige Entwicklung und formale Bildung der Zöglinge zu fördern.

#### §. 18.

Die Präparandenschule ist in drei Jahrescurse gegliedert und schließt sich unmittelbar an die Volksschule an.

Die Unterrichtsgegenstände sind: Religionslehre, deutsche Sprache, Rechnen, Geographie, Geschichte, Naturgeschichte, Schönschreiben, Zeichnen, Musik, Turnen.

#### §. 19.

Dem Unterrichte, welcher in einfacher, klarer und anschaulicher Weise mit Vermeidung jeder ungeeigneten Steigerung zu ertheilen ist, müssen angemessene Lehrbücher oder Leitfäden zu Grunde gelegt werden. Auf so lange bis solche zum gleichheitlichen Gebrauche durch Ministerialverfügung angeordnet werden, haben die Kreisregierungen nach Einvernahme ihres Kreis-Scholarchats und der einschlägigen Schullehrerfeminarinpection passende Lehrbücher und Leitfäden vorzuschreiben, und über deren Gebrauch mit aller Strenge zu wachen.

Das Dictiren von Hefen zu den einzelnen Unterrichtsgegenständen ist nicht gestattet.

Die Bestimmung der dem Religionsunterrichte zu Grunde zu legenden Lehrbücher und Leitfäden hat, insoferne nicht schon

kirchlich genehmigte Bücher in Frage kommen, im Einverständnisse mit den kirchlichen Oberbehörden zu geschehen.

Zur Anschaffung der nöthigen Lehrmittel, Anlegung und Unterhaltung einer Schulbibliothek und anderer nöthigen Sammlungen ist in dem jährlichen Etat durch Einstellung einer angemessenen Summe Sorge zu tragen.

## Cap. V.

### Umfang des Unterrichts in den einzelnen Gegenständen.

#### §. 20.

Der Umfang des Unterrichts in den einzelnen Gegenständen wird durch nachstehenden Unterrichtsplan bestimmt:

#### I. Religionslehre.

##### A. Für Katholiken.

##### I. Cours.

- a) Die erste Hälfte des eingeführten Diöcesankatechismus, welche genau dem Gedächtnisse einzuprägen und zu gutem Verständnisse zu bringen ist.
- b) Die Geschichte des alten Testaments soll derart dem Gedächtnisse angeeignet werden, daß dieselbe ohne wörtliches Auswendiglernen nach dem Inhalte frei und geläufig wieder erzählt werden kann.
- c) Einübung kurzer religiöser Denkprüche und Lieder.

##### II. Cours.

- a) Die zweite Hälfte des eingeführten Diöcesankatechismus.
- b) Die biblische Geschichte des neuen Testaments.

Die Behandlung des Lehrstoffes hat wie im I. Kurse zu geschehen.

- c) Einübung umfangreicherer religiöser Denksprüche und Lieder.

### III. Kurs.

- a) Wiederholung des ganzen Katechismus. — Behandlung der Lehren nach ihrem inneren Zusammenhange. Lösung nahe liegender Zweifel und Einwürfe.

Befestigung der christlichen Wahrheiten durch stete Hinweisung auf Beispiele aus der biblischen Geschichte.

- b) Faßliche und deutliche Erklärung des Kirchenjahres und seiner Festzeiten, dann der wichtigsten kirchlichen Ceremonien und Gebräuche.

### B. Für Protestanten.

#### I. Kurs.

- a) Alttestamentliche Geschichte bis zum Tode Sauls. Bei dem Unterricht in der heiligen Geschichte wird durchweg die Bibel selbst zu Grunde gelegt. Der von dem Lehrer ausgewählte Abschnitt wird von einem Schüler vorgelesen, während des Lesens durch kurze Bemerkungen erläutert, von den Schülern frei nachgezählt.

Bis zur nächstfolgenden Stunde haben sich die Schüler aus dem in der genannten Weise durchgenommenen biblischen Abschnitte einen kurzen schriftlichen Auszug zu machen.

Für die Auswahl der in der Schrift zu lesenden Abschnitte und deren Reihenfolge kann sich der Lehrer an Buchrucker's biblische Geschichte halten.

- b) Das erste Hauptstück sowie der erste und zweite Glaubensartikel des kleinen lutherischen Katechismus sind mit einer Auswahl von beweisenden und erläuternden Stellen des biblischen Spruchbuchs zu lernen und eingehend zu erklären.
- c) Etwa 10—12 kirchliche Lieder. Dem Memoriren derselben soll eine kurze Erklärung vorhergehen.

## II. Curs.

- a) Alttestamentliche Geschichte vom Königthum David's bis zum Untergang des Königreiches Juda. Kurzer Ueberblick über die Zeit des Wartens bis zum Auftreten Johannis des Täufers. Neutestamentliche Geschichte bis zum Einzuge Jesu in Jerusalem.
- b) Lernen und Erklären des dritten Glaubensartikels und des dritten bis sechsten Hauptstücks des kleinen lutherischen Katechismus nebst einer Auswahl beweisender und erläuternder Stellen des biblischen Spruchbuchs.
- c) Zehn bis zwölf kirchliche Lieder.

## III. Curs.

- a) Neutestamentliche Geschichte von Jesu Einzug in Jerusalem bis Pauli römischer Gefangenschaft.
- b) Repetition des ganzen Katechismus, wobei, um einen genaueren Anschluß an die heilige Geschichte zu ermöglichen, folgender Lehrgang einzuhalten ist:
  1. Glaubensartikel, 1. Hauptstück, 2. und 3. Glaubensartikel, 4.—6. Hauptstück, 3. Hauptstück.
- c) Zehn bis zwölf kirchliche Lieder. In der unirten Kirche der Pfalz hat sich der Lehrer für die Auswahl der in der Schrift zu lesenden Abschnitte und deren Reihenfolge an die daselbst eingeführte biblische Geschichte von Zahn zu halten, auch ist im III. Curse der dort eingeführte kirchengeschichtliche Anhang zu behandeln.

Bei dem Unterrichte in der Religionslehre ist statt des kleinen lutherischen Katechismus der dort eingeführte Katechismus für die vereinigte Kirche der Pfalz zu lernen und zu erklären, und zwar im I. Curse bis zu Frage 44, im II. Curse bis zu Ende (Frage 118) und im III. Curse wiederholend der ganze Katechismus.

## II. Deutsche Sprache.

### I. Cours.

#### A. Sprachlehre.

- a. Satzlehre. Der einfache nackte und der einfach erweiterte Satz. Derselbe ist auf praktischem Wege aus zu diesem Zwecke sorgfältig gewählten Sprichwörtern und Muster-sätzen zu entwickeln und zu üben.
- b. Wortlehre. Die Laut- und Sylbenlehre, dann von der Wortformenlehre die Wortarten im Allgemeinen.

#### B. Lesen.

Lautrichtiges, fließendes und logisch richtiges Lesen unter Zugrundelegung eines geeigneten Lesebuchs. Mit jedem Lese-stücke ist zu verbinden: Sinnerklärung, Satz- und Wort-Analyse, Interpunction, Wohl laut und Wohlklang, mündliches Wiedergeben des Gelesenen.

#### C. Rechtschreiben.

Hauptregeln. Große Anfangsbuchstaben. Der Umlaut. Die Verdoppelung und Dehnung, Zusammenschreibung und Sylbentrennung. Setzung der Interpunctionszeichen, insofern diese aus der im I. Course zu betreibenden Satzlehre hervorgeht, was auch für die nachfolgenden Course seine Geltung hat.

Die Dictandoübungen hierüber sind in umsichtig angelegten und stufenweise fortschreitenden Sätzen zu geben.

#### D. Styl.

Nachbildung und Umformung einfacher Erzählungen, Beschreibungen und Schilderungen, sowie von Briefen und Geschäftsaussätzen.

### II. Cours.

#### A. Sprachlehre.

- a. Satzlehre. Uebergang vom erweiterten zum zusammengesetzten Satze.

Die Beiordnung. Der zusammengezogene Satz und die Satzreihe. Praktische Uebung der Regeln in sorgfältig gewählten Sprichwörtern und Musterfäßen aus deutschen Classikern.

- b. Wortlehre. Vollständige Wortbildungslehre, dann die Biegungslehre von denjenigen Wortarten, die in den bisher zu behandelnden Sätzen zur Darstellung kommen.

### B. Lesen.

Fortsetzung der Uebungen im fließenden, richtigen, verständigen und ausdrucksvollen Lesen nach dem Lesebuche mit derselben Behandlung der Lesestücke, wie im I. Course.

### C. Rechtschreiben.

Die ähnlich lautenden Wörter sind in Sätzen als Dictando-übungen durchzuführen.

Bei Anlage dieser Sätze ist sorgfältig darauf zu sehen, daß der für den I. Course vorgeschriebene Stufengang des Rechtschreibens wieder hereingezogen und wiederholt werde.

### D. Styl.

Fortgesetzte Uebung im Nachbilden von Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen. Freie Darstellung von Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen:

- a) durch Uebertragung einer durchgesprochenen Poesie in Prosa,

- b) mit angegebener Skizze.

Mündlicher Vortrag des im Aufsatz Dargestellten mit und ohne Skizze.

Freie Anfertigung von Briefen und Geschäftsaufsätzen.

## III. Course.

### A. Sprachlehre.

- a. Satzlehre. Das Satzgefüge. Die Casus- oder Fallätze. Der Adjectivsatz. Der Adverbial- oder Umstandssatz. Ver-

kürzung der Sätze. Periodik. Die Beredlung und der Schmuck der Prosa. Die Synonymen.

- b. Wortlehre. Abschluß der Wortbiegungslehre. Die gesammte Wortlehre ist an den bei der Satzlehre für den III. Cours gebrauchten Musterfägen zu üben und in eingehendster Weise zu wiederholen.

### B. Lesen.

Fortsetzung der Uebungen des II. Curses.

### C. Rechtschreiben.

Die Rechtschreibübungen bewegen sich

- a) im Andictiren größerer Musterstücke, in welchen sowohl die Wiederholung des in den zwei vorhergegangenen Cursen Erlernten und Geübten zu berücksichtigen, als insbesondere der Wortbiegung und Wortbildung volle Rechnung zu tragen ist;
- b) in der Kenntniß der wichtigsten und gebräuchlichsten Fremdwörter und Abkürzungen.

Außerdem ist strenge darauf zu sehen, daß die Schüler bei Allem, was sie schreiben, sich bezüglich der Orthographie der größten Sorgfalt befleißigen.

### D. Styl.

Gesteigerte Uebung im Erzählen, Beschreiben und Schildern

- a) mit gegebener Disposition,
- b) mit freier Bewegung innerhalb des bestimmten Themas. Abfassung von Geschäftsaufsätzen verschiedenen Inhaltes.

## III. Rechnen.

### I. Cours.

Allseitige Behandlung der Zahlen von 1—1000. Das Zahlensystem. Das Numeriren und die vier Rechnungsarten

mit unbenannten, benannten, dann mehrfach und ungleich benannten Zahlen. Das Resolviren und Reduciren. Die Bruchrechnung mit gemeinen Brüchen. Der Zweifelsatz mit 2 und 3 Gliedern in Bruchform.

## II. Cours.

Die Lehre von den Decimalbrüchen. Der vielgliedrige Zweifelsatz in Bruchform. Verwandlungsrechnungen. Aufgaben mit Procentbestimmungen — Zins-, Rabatt-, Gewinn-, Verlustrechnungen. Die einfache Theilungsrechnung.

## III. Cours.

Die Lehre von den reinen und angewandten arithmetischen und geometrischen Verhältnissen und Proportionen zur Lösung der im Vorjahre durch Zweifelsatz behandelten Aufgaben. Theilungsrechnung mit arithmetischen und geometrischen Verhältnissen; zusammengesetzte Theilungsrechnung. Mischungsrechnung. Versuche im arithmetischen Lösen algebraischer Aufgaben.

Beim gesammten Rechnungsunterrichte ist auf Gründlichkeit, Klarheit und Richtigkeit des Ausdrucks strenge zu achten und auf die Veranschaulichung thunlichste Rücksicht zu nehmen.

Kopf- und Tafelrechnen ist stets in engster Verbindung zu behandeln, so daß letzteres aus ersterem sich aufbaut.

## IV. Geographie.

### I. Cours.

Die allgemeinen Vorbegriffe über Gestalt, Größe, Bewegung der Erde. Uebersichtliche Darstellung der Erdoberfläche. Das Allgemeine von Europa.

### II. Cours.

Specielle Geographie von Deutschland mit besonderer Hervorhebung und ausführlicher Behandlung von Bayern.

### III. Curs.

Die topische und politische Geographie von den übrigen Staaten Europas. Der geographische Unterricht ist vorzugsweise anschaulich zu behandeln und zu diesem Behufe immer mit demselben das Kartenzeichnen zu verbinden.

## V. Geschichte.

### I. Curs.

Die bayerische Geschichte von den historischen Anfängen des bayerischen Volkes bis auf Herzog Otto I. von Wittelsbach in innigster Verbindung mit der deutschen Geschichte desselben Zeitraumes.

### II. Curs.

Die bayerische Geschichte von Otto I. von Wittelsbach bis zu Churfürst Maximilian I. in Verbindung mit der deutschen Geschichte derselben Zeitperiode.

### III. Curs.

Die bayerische Geschichte von Churfürst Maximilian I. bis auf die neueste Zeit gleichfalls in Verbindung mit der deutschen Geschichte desselben Zeitraumes.

Der geschichtliche Unterricht ist nicht bloß als Gedächtnisfache, sondern lebendig und anschaulich zu behandeln.

In sämtlichen Unterrichtsstufen sind entsprechende Biographien berühmter Fürsten oder anderer besonders hervorragenden Persönlichkeiten, sowie lebensvolle Bilder aus der Culturgeschichte zu geben.

## VI. Naturgeschichte.

In der Präparandenschule soll die erste Begründung des naturgeschichtlichen Unterrichts gelegt und den Zöglingen die

Anschauung und Erkenntniß der wichtigsten Formen aller drei Naturreiche verschafft werden.

Hiernach umfaßt dieser Unterricht:

### I. Cours.

- a) Einleitung, Begriff und Unterschied der Naturkörper. Eintheilung derselben.
- b) Inbegriff des Thierreichs.
- c) Allgemeine Uebersicht über die Thierwelt.
- d) Hervorhebung besonders wichtiger, durch Bau, Kunsttriebe oder als Hausthiere hervorragender Thiergruppen und Individuen.

### II. Cours.

- a) Inbegriff des Pflanzenreichs.
- b) Verhältniß der Pflanzenwelt zur Thierwelt und dem Menschen.
- c) Eintheilung der Pflanzen im Allgemeinen.
- d) Hervorhebung besonders wichtiger oder schädlicher Pflanzen mit besonderer Berücksichtigung der Culturgewächse.

### III. Cours.

- a) Inbegriff des Mineralreichs.
- b) Verhältniß des Mineralreichs zum Thier- und Pflanzenreiche.
- c) Allgemeine Uebersicht und Eintheilung der Mineralien.
- d) Hervorhebung der vorzüglichsten Mineralien zum Gebrauche des Menschen, als: Wertmetalle, Salze, Steinkohlen, Erdarten u. u.

Der Unterricht muß durch gute Abbildungen von Thieren und Pflanzen, durch Vorzeigen lebender Pflanzen und einzelner wichtiger Organe, insbesondere durch Excursionen ins freie Feld, Herbarien, Sammlung nützlicher und schädlicher Insecten u. u. so viel wie möglich anschaulich gemacht werden.

Eine Mineraliensammlung, namentlich eine Sammlung wichtiger Salze ist als besonders nützlich, wo möglich anzulegen.

Mit dem Unterrichte in der Naturgeschichte ist, wo sich dazu Veranlassung bietet, die Erklärung der allgemeinsten Begriffe und Erscheinungen aus der Naturlehre zu verbinden.

## VII. Schönschreiben.

### I. Cours.

Unterricht über Schnitt, Haltung und Führung der Feder, Lage des Papiers und Haltung des Körpers. Vorübungen für den Schreibunterricht und zwar Uebungen für die Arm- Hand- und Fingerbewegung. Organische Entwicklung der deutschen und lateinischen Currentschrift mit Zugrundelegung der Normalschrift in weiten Doppellinien und mit Berücksichtigung der Tactschreibmethode.

### II. Cours.

Wiederholung und Erweiterung der Vorübungen des ersten Courtes. Uebungen im Schönschreiben der deutschen und lateinischen Schrift auf einfachen Linien. Schreiben mit Kreide auf der hölzernen Schultafel.

### III. Cours.

Uebungen im Schönschreiben der deutschen und lateinischen Schrift mit und ohne Linien. Uebungen im Schnellschönschreiben, deutsch und lateinisch. Schreiben mit Kreide auf der hölzernen Schultafel.

Außerdem ist in allen Gegenständen bei allen schriftlichen Arbeiten der Schüler auf eine reinliche und ordentliche Handschrift zu sehen.

## VIII. Zeichnen.

### I. Cours.

#### Freihandzeichnen.

Uebungen des Auges und der Hand im Zeichnen gerader Linien und geometrischer Figuren. Zeichnen nach entsprechend großen Körpern mit ebenen Oberflächen. Erläuterung des Sehens und sonach erste Andeutung über Perspective. Uebungen von regelmäßigen Curven und Spirallinien, als Grundform für Ornamentik.

### II. Cours.

#### Freihandzeichnen.

Zeichnen einfacher griechischer Ornamente nach Wandtafeln, und wenn thunlich auch nach plastischen Vorlagen. Zeichnen der Proportionen des menschlichen Kopfes und seiner Eintheilung in einfachen Umrissen.

### III. Cours.

#### Freihandzeichnen.

Fortsetzung der Uebungen im Zeichnen nach Wandtafeln und nach dem Munden. Zeichnen des menschlichen Kopfes und seine einzelnen Theile mit verschiedenen Größenverhältnissen.

#### Linearzeichnen.

Austragen, Theilen und Messen gerader Linien, ebener Winkel und Figuren. Construction von Maßstäben u. s. w. mit Beihilfe von Lineal und Reißzeug.

## IX. Musik.

### I. Cours.

#### A. Gesang.

Erlernung der allgemeinen Regeln für die Stimmbildung in Bezug auf Körperhaltung, Mundstellung und Athmen. Singen

der Dur- und Moll-Tonleiter. Allgemeine Musiklehre verbunden mit verschiedenen Treffübungen und Absingen kleiner Tonsätze innerhalb der diatonischen Leiter.

### B. Clavier.

Erklärung der Tastatur nach den verschiedenen Octaven. Notenkennniß und Tacttheilung. Fingerübungen im Umfange von 5 Tönen. Spielen leichter Dur- und Moll-Tonleitern. Hierbei sind zu benützen: Clavierschule von Wohlfahrt Th. I, Etüden von Alois Schmid für 5 Noten. Hundert Übungsstücke von Czerny Heft I, oder der erste Anfang für Clavierschüler von Enkhausen.

### C. Violin.

Bemerkungen über die Haltung der Violine und richtige Führung des Bogens verbunden mit Streichübungen der leeren Saiten, Spielen der leichten Dur- und Moll-Tonleitern. Übung im Treffen der verschiedenen Intervalle, Secunden, Terzen 2c. 2c. Leichte Übungsstücke in der I. Lage. Zu benützen ist: Hermann's Violinschule Cours I.

## II. Cours.

### A. Gesang.

Treffen schwierigerer Intervalle. Richtiges Absingen kleiner Tonsätze mit zufälligen Versetzungszeichen. Bei vorhandenen Mitteln werden die beiden Stimmlagen Sopran und Alt zu zweistimmigen Gesängen verwendet.

Auf die richtige Vertheilung des Athems ist besonders Rücksicht zu nehmen.

### B. Clavier.

Einüben der schwereren Dur- und Moll-Tonleitern mit beiden Händen und durch zwei Octaven. Fortsetzung der hundert Übungsstücke von Czerny und der Clavierschule von Wohlfahrt. Zwei- und vierhändige Sonaten von Diabelli, Mozart, Haydn, Clementi und Enkhausen.

### C. Violin.

Erlernung sämtlicher Tonleitern. Studien leichter Etüden und Duetten zur gründlichen Erreichung der Tactfestigkeit und des Treffens. Zu benützen ist Hohmann's Violinschule Curs II.

### D. Harmonielehre.

Intervallenlehre. Lehre von Consonanzen und Dissonanzen. Erkennung der auf den verschiedenen Stufen der harten und weichen Leiter ruhenden Dreiklänge. Verbindung von zwei oder mehreren Dreiklängen mit genauer Rücksicht auf reine Stimmführung. Die Verbindungen der Dreiklänge des I. IV. V. I. Toness (Cadenzen) sind in allen Lagen und in allen Tonarten auswendig zu spielen.

## III. Curs.

### A. Gesang.

Durch die vorausgegangenen Uebungen wird der Schüler im Stande sein, wenn ihn die Mutation nicht hindert, auf dem Kirchenchore mitzuwirken. Die Gesangsübungen erstrecken sich in katholischen Anstalten auf fehlerfreien Vortrag leichter deutscher oder lateinischer Messen, in protestantischen Anstalten auf Erlernung einiger leichter Motetten von Rink oder Drobisch, sowie auf die Fähigkeit, die minder schweren vierstimmigen Choräle aus dem bayerischen Melodienbuche von Zahn stimmweise singen zu können.

### B. Clavier.

Einüben der progressiven Etüden von Bertini op. 29, Passagenübungen von Czerny, Sonaten von Haydn, Mozart, Clementi, Bertini's vierhändige Etüden.

### C. Orgel.

Erklärung der Pedal-Claviatur und der verschiedenen Register. Uebungen von einfachen Cadenzen. Rink, die ersten drei Monate auf der Orgel.

#### D. Violin.

Gestiegerte Uebung im Spielen von Stücken und Duetten. Der III. Cours der Violinschule von Hohmann. Als Treßübungen sollen in katholischen Anstalten Violinstimmen aus Messen und Bespern-von Horad, Michael Haydn, Mozart studirt werden.

#### E. Harmonielehre.

Umwendungen der Dreiklänge. Verbindungen derselben mit Dreiklängen. Die freien Septaccorde und ihre Umwendungen. Schriftliche Beispiele nach Hohmann's Generalbasschule. Förster's Beispiele I. Heft. Da die Leitung der Figuralmusik bei kirchlichen Festen zu den Berufspflichten der Schullehrer gehört, so sind auch schon die Zöglinge der Präparandenschule mit der Behandlung anderer Streich- und Blasinstrumente thunlichst bekannt zu machen, indem ohnehin im Seminare wenig Zeit hiefür erübrigt werden kann.

Der Unterricht hierin ist jedoch für keinen Zögling geboten.

#### X. Turnen.

Der Unterricht im Turnen ist für alle 3 Curse gemeinschaftlich nach dem Spies'schen Systeme unter Zugrundelegung des im Centralschulbücherverlage erschienenen Leitfadens für den Turnunterricht an den Schulanstalten des Königreichs Bayern, Abth. I, zu ertheilen.

#### §. 21.

Von den vorstehend aufgeführten Unterrichtsfächern sind Religionslehre, deutsche Sprache, Rechnen und Musik als Haupt-, die übrigen aber als Nebenfächer zu betrachten. Die Vertheilung der Unterrichtsfächer unter das Lehrpersonale der Anstalt kommt auf Antrag des einschlägigen Inspectors der Kreisregierung zu.

#### Cap. VI.

Vertheilung des Unterrichts nach Curssen und Stundenzahl.

#### §. 22.

Der Stundenplan der Präparandenschule ist folgender:

I. Curs.

	wöchentlich	3	Stunden
Religionslehre	"	6	"
Deutsche Sprache	"	4	"
Rechnen	"	2	"
Geographie	"	2	"
Geschichte	"	2	"
Naturgeschichte	"	2	"
Schönschreiben	"	2	"
Zeichnen	"	2	"
Musik	"	6	"
zusammen	"	29	"

II. Curs.

	wöchentlich	3	Stunden
Religionslehre	"	6	"
Deutsche Sprache	"	4	"
Rechnen	"	2	"
Geographie	"	2	"
Geschichte	"	2	"
Naturgeschichte	"	2	"
Schönschreiben	"	2	"
Zeichnen	"	2	"
Musik	"	6	"
zusammen	"	29	"

III. Curs.

	wöchentlich	3	Stunden
Religionslehre	"	6	"
Deutsche Sprache	"	4	"
Rechnen	"	2	"
Geographie	"	2	"
Geschichte	"	2	"
Naturgeschichte	"	2	"
Schönschreiben	"	2	"
Zeichnen	"	2	"
Musik	"	6	"
zusammen	"	29	"

Für den gemeinschaftlichen Turnunterricht der 3 Curse werden 2 Wochenstunden bestimmt.

Cap. VII.

Eintheilung des Schuljahres und Aufnahme der  
Schüler.

§. 23.

Das Schuljahr beginnt mit dem 16. October und schließt mit dem 31. August.

Außer den hiedurch bedingten sechswöchentlichen Herbstferien bestehen auch noch 14tägige Osterferien, deren Beginn auf den Osterdienstag festgesetzt wird. Im Uebrigen sollen die Schulen nur an Sonn- und Feiertagen und den politischen Festtagen geschlossen sein. Das Aussetzen einzelner Unterrichtsstunden oder ganzer Arbeitstage ist nicht gestattet. Bei Krankheitsfällen oder sonstigen Verhinderungen einzelner Lehrer ist von der Aufsichtsbehörde für die erforderliche Stellvertretung Sorge zu tragen.

§. 24.

Die Zöglinge haben in der Regel in eine der Präparandenschulen einzutreten, welche zu dem Schullehrerseminare gehören, auf dessen Besuch sie zunächst angewiesen sind.

Unter diesen Schulen ist den Aeltern oder Vormündern der Schüler die Wahl freigelassen.

§. 25.

Mehr als höchstens 40 Zöglinge dürfen an einer Präparandenschule nicht aufgenommen werden. Bei zeitweiser Ueberfüllung einer Anstalt und geringer Frequenz anderer Anstalten wird es in die Befugniß der Kreisregierung gelegt, eine gleichmäßige Vertheilung der Präparanden mit möglichster Berücksichtigung der Interessen und Wünsche der Zöglinge und ihrer Angehörigen vorzunehmen.

§. 26.

Die Aufnahme der Präparanden findet am Beginne des Schuljahres statt.

Vier Wochen vor diesem Zeitpunkte sind die Gesuche um die Aufnahme bei dem Hauptlehrer schriftlich einzureichen und hiebei für den angehenden Schulamtszögling in Vorlage zu bringen:

- a) das Taufzeugniß,
- b) der Impfschein,
- c) das Zeugniß über die Entlassung aus der Werktagsschule oder über den Besuch einer höheren öffentlichen Unterrichtsanstalt,
- d) ein bezirksärztliches Zeugniß über gute Gesundheit und das Nichtvorhandensein von körperlichen Gebrechen, welche ein Hinderniß für den künftigen Lehrberuf äußern können,
- e) ein von der Districtspolizeibehörde beglaubigtes Zeugniß der Localbehörde über Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Aeltern.

§. 27.

Ueber die Aufnahme entscheidet eine Commission, bestehend aus dem einschlägigen Districtschulinspector als Vorsitzenden, dem Religionslehrer und dem Hauptlehrer, welche die eingekommenen Gesuche einer gewissenhaften Prüfung zu unterstellen hat.

§. 28.

Zöglinge, welche von der deutschen Schule kommen, oder einen dem Unterrichte dieser Schule gleichstehenden Privatunterricht genossen haben, müssen wenigstens die II. Note in Fleiß, Kenntnissen und Betragen erhalten haben.

Zöglinge, welche von einer höheren Anstalt kommen, haben wenigstens die II. Note im Fleiß und Betragen nachzuweisen.

Wenn letztere die Aufnahme in einen höheren Cours nach-

suchen, haben sie sich noch einer Prüfung aus allen Fächern des vorhergehenden Curfes zu unterziehen. Zur besonderen Empfehlung gereicht es dem aufzunehmenden Zöglinge, wenn er nachweist, daß er gute Anlagen für die Musik, und einige Kenntnisse in den Anfangsgründen des Gesanges, Clavier- und Violinspielens besitzt.

§. 29.

Die Entscheidung über Aufnahme oder Zurückweisung hat binnen 14 Tagen vor Beginn des Schuljahres unter Rückschuß der Gesuchsbeilagen an die Betreffenden schriftlich zu geschehen.

Den Zurückgewiesenen steht innerhalb einer Frist von 3 Tagen von Eröffnung der Abweisung an der Recurs zur Kreisregierung offen.

§. 30.

Die aufgenommenen Präparanden haben eine Probezeit von 8 Wochen zu bestehen, von deren Erfolg das Verbleiben in der Schule oder die Zurückstellung auf ein Jahr, oder die gänzliche Zurückweisung abhängt.

Die Beschlußfassung hierüber erfolgt von der im §. 27 genannten Commission.

§. 31.

Das Verzeichniß der definitiv aufgenommenen Präparanden ist von dem Inspector der Anstalt der Kreisregierung berichtlich vorzulegen und hiebei sich zugleich über die Unterstützungsbedürftigkeit der einzelnen Präparanden und die Größe der den als bedürftig erkannten Zöglingen zu gewährenden Unterstützung gutachtlich zu äußern.

Cap. VIII.

Fortgang, Prüfungen, Qualification und Vorrücken der Schüler.

§. 32.

Um die Fortschritte der Zöglinge in den einzelnen Unterrichtsgegenständen zu ermitteln, sind aus denselben nach Beendigung eines größeren Abschnittes kurze mündliche Prüfungen durch die betreffenden Lehrer vorzunehmen, und in jedem Semester aus den hiezu sich eignenden Lehrfächern schriftliche Probearbeiten fertigen zu lassen und zwar aus den Hauptgegenständen je zwei, aus den Nebengegenständen je eine.

Im Zeichnungsunterrichte besondere Prüfungen anzustellen, erscheint bei der Natur des Gegenstandes nicht erforderlich, vielmehr sind die Fortschritte der Zöglinge in diesem Lehrfache nach der steten Beobachtung des Lehrers zu constatiren.

§. 33.

Außerdem wird aber am Ende eines jeden Schuljahres in dem I. und II. Curse im Beisein des Districtschulinspectors unter der Leitung des einschlägigen Seminarinspectors, beziehungsweise Seminarpräfecten, die Hauptprüfung abgehalten.

Für die Schüler des III. Curfes findet wegen der von ihnen am Jahreschlusse zu erstehenden Seminaraufnahmsprüfung keine Jahresprüfung statt.

Die Prüfung erstreckt sich auf alle vorgeschriebenen Fächer und ist theils mündlich, theils schriftlich. Mündlich wird aus allen Unterrichtsgegenständen, schriftlich aus der Religionslehre, der deutschen Sprache (Aufsatz) und dem Tafelrechnen geprüft.

Beil.  
I.

Das Ergebniß ist in Form der Beilage I aufzuzeichnen.

§. 34.

Aus den Leistungen der Zöglinge während des Schuljahres im Zusammenhange mit dem Ergebnisse der Hauptprüfung, dieses jedoch nur im I. und II. Course, wird der Fortgang sowohl in den einzelnen Gegenständen, als im Allgemeinen festgesetzt.

§. 35.

Der Fortgang in den einzelnen Fächern wird durch Noten, der Fortgang im Allgemeinen durch Noten und Plätze ausgedrückt.

Bei Ermittlung des allgemeinen Fortgangs sind die Noten aus der deutschen Sprache und Musik je vierfach, aus der Religionslehre und dem Rechnen je dreifach, aus den übrigen Gegenständen je einfach in Anschlag zu bringen.

§. 36.

Mit Rücksicht auf die über jeden Zögling während des Jahres gemachten Wahrnehmungen und Bemerkungen wird ihm eine Note in Anlagen, Fleiß und religiös sittlichem Betragen ertheilt und eine kurze, aber treffende Schilderung desselben in einer von dem Hauptlehrer mit Beziehung des Religionslehrers anzufertigenden Jahrescensur niedergelegt.

Die Jahrescensuren sind dem einschlägigen Seminarinspector zu übermitteln und auf Verlangen auch den Eltern und Vormündern der Schüler in Abschrift mitzutheilen.

§. 37.

Die Stufenfolge der anzuwendenden Noten ist folgende:

	Religiös sittliches		
Anlagen:	Betragen:	Fleiß:	Fortgang:
I. Note:	sehr viele, sehr lobenswürdig,	sehr groß,	sehr gut.
II. Note:	viele, lobenswürdig,	groß,	gut.
III. Note:	hinlängliche, befriedigend,	genügend,	genügend.
IV. Note:	geringe, nicht tadelreich,	ungenügend,	ungenügend.

§. 38.

Die Note IV. im allgemeinen Fortgange oder in einem der Hauptfächer, Religion, deutsche Sprache, Rechnen, Musik, oder im religiös sittlichen Betragen, zwingt zur Wiederholung des Curfes.

Die ungenügende Note in der Musik hat jedoch nur dann diese Folge, wenn hieran nicht Mangel an natürlicher Begabung, sondern Unfleiß und Nachlässigkeit die Schuld trägt.

Die Wiederholung eines Curfes wird nur einmal gestattet.

§. 39.

Auf Grund der festgestellten Qualification wird am Jahres-  
schlusse jedem Schüler der Vorbereitungsschule ein Jahres-  
zeugniß nach dem anliegenden Formulare, Beilage II, kostenfrei  
ausgestellt und eingehändigt und ihm hiebei auch seine Jahres-  
censur ihrem wesentlichen Inhalte nach eröffnet.

§. 40.

Ueber das Ergebnis der Jahresprüfung und die hiebei bezüglich des Gesamtzustandes der Anstalt gemachten Wahrnehmungen hat der die Prüfung leitende Seminarinspector oder Präfect nach vorheriger Besprechung mit dem Inspector und den Lehrern der Anstalt eingehenden Bericht an die einschlägige Kreisregierung zu erstatten.

Gleiche Berichterstattung hat auch dann zu geschehen, wenn während des Schuljahres eine außerordentliche Visitation von dem Seminarinspector vorgenommen wird.

Die Kreisregierung hat über die angeregten Punkte, sowie über die sonst ihr nöthig scheinenden Fragen nach Vernehmung des Kreisarchars und der geistlichen Oberbehörde, letzterer, soweit deren Wirkungskreis berührt ist, angemessene Entscheidung an den Inspector der Präparandenschule zu erlassen, wovon dem visitirenden Seminarinspector Mittheilung zu machen und eine Abschrift hievon an das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einzusenden ist.

Cap. IX.

Erziehungsweise und Disciplin der Schüler.

§. 41.

Die Zöglinge der Präparanden-Schulen sollen bei anerkannt rechtschaffenen und ehrenhaften Familien in Kost und Wohnung untergebracht werden.

Die Wahl der Haus- und Kostleute unterliegt der Genehmigung des Inspectors der Schule.

§. 42.

Die Erziehung der Schüler soll in religiös-sittlichem Geiste geleitet werden und das gesammte Lehrpersonal denselben als Muster vorleuchten.

Die Schüler haben dem täglichen Gottesdienste ihrer Confession beizuwohnen, die Katholiken wenigstens viermal des Jahres die hl. Sacramente der Buße und des Altars, die Protestanten wenigstens zweimal des Jahres das heilige Abendmahl zu empfangen.

§. 43.

Den Schülern ist der Besuch von Wirthshäusern, Kaffeehäusern, Conditoreien, Theatern, Tanzböden und öffentlichen Belustigungsarten strenge untersagt.

Im Uebrigen wird das Verhalten derselben durch besondere Disciplinarfügungen geregelt, welche für jede Anstalt in einer den Verhältnissen des betreffenden Orts entsprechenden Weise zu entwerfen, der Kreisregierung zur Genehmigung vorzulegen und alljährlich am Anfange des Schuljahres den Schülern zu verkünden sind.

§. 44.

Auch während der Ferienzeit bleiben die Schüler ihren disciplinären Verpflichtungen unterworfen.

Sie sind der Aufsicht der betreffenden Localschulbehörde unterstellt und haben über ihr Verhalten ein von derselben am Schlusse der Ferienzeit ausgestelltes verschlossenes Zeugniß dem Hauptlehrer bei ihrer Rückkehr zu übergeben.

§. 45.

Die Ueberwachung der Schüler außer der Schulzeit obliegt dem Inspector und dem gesammten Lehrpersonal.

§. 46.

Die stufenweise anzuwendenden Besserungsmittel und Strafen sind:

- 1) Ermahnung oder Warnung,
- 2) Verweis,
- 3) Hausarrest,
- 4) Schularrest,
- 5) Schularrest mit Androhung der Entlassung,
- 6) Entlassung aus der Schule und damit vom Schulfache.

Uebrigens findet die ebenerwähnte Steigerung nur bezüglich des Fleißes und einfacher Uebertretungen der Disciplinarordnung statt.

Jede von einem wahrhaft bössartigen Gemüthe, von Mangel eines religiös-sittlichen Gefühls, von vorherrschendem Hange zum Trunke und zur Ausschweifung und von sonst mit den Eigenschaften eines Erziehers unverträglichen Fehlern zeugende Handlung zieht die strengste Erwägung und nach Umständen die sofortige Entlassung von der Anstalt und dem Schulfache nach sich.

Die Einschreitungen sub 1 und 2 können von jedem Lehrer, die sub 3 und 4 nur vom Hauptlehrer, die sub 5 nur vom Inspector und die sub 6 auf Antrag des Inspectors nach Genehmigung des Lehrerraths lediglich von der Kreisregierung verfügt werden.

Von der Entlassung eines Schülers ist jedesmal der zuständigen Districtspolizeibehörde Nachricht zu geben.

## Abchnitt II.

### Von der Ausbildung in dem Schullehrerseminare.

#### Cap. I.

#### Zweck und Charakter der Schullehrer- seminarien.

##### §. 47.

Für den weiteren Unterricht und die eigentliche Fachbildung der Schulamtszöglinge nach beendigter Vorbereitungszeit bestehen die bisherigen Schullehrerseminarien fort, deren vollständiger Besuch die regelmäßige Vorbedingung für jede Verwendung im Schulfach bildet.

Was bezüglich der Israeliten bei den Präparandenschulen in §. 3 Abs. 2 bemerkt wurde, findet auch hier analoge Anwendung.

##### §. 48.

Von dem Besuche dieser Anstalten sind nur die Geistlichen und die Candidaten des höheren Lehramtes befreit, bei denen theils die bestandene höhere Prüfung, theils ein aus Auftrag der Regierung vor einem Kreissholarthen oder ausgezeichneten Districtschulinspector mit vollem Erfolge abgehaltenes Colloquium verbunden mit einer Probe im Schulhalten als genügender Nachweis zur Uebernahme einer Schullehrerstelle und beziehungsweise eines Schulbeneficiums, mit welchem ein niederer Kirchendienst nicht verbunden ist, gilt.

Die Befähigung zu letzterem muß durch das Bestehen der Anstellungsprüfung, soweit sie die Musik betrifft, nachgewiesen werden.

§. 49.

Die Schullehrerseminarien sind geschlossene Anstalten. Es haben daher in der Regel die sämmtlichen Zöglinge während der Dauer des Schuljahres im Seminargebäude zu wohnen.

Nur die israelitischen Zöglinge, welche das Seminar besuchen, haben ihre Wohnung außerhalb des Seminargebäudes und zwar unter der Aufsicht des Vorstandes der Anstalt immer nur bei solchen Familien zu nehmen, welche sich durch Sittlichkeit und gute Haushaltung auszeichnen. Sie haben jedoch gemeinschaftlich mit den übrigen Zöglingen an dem Unterrichte in den einzelnen Lehrfächern Theil zu nehmen und während ihres Verweilens im Seminare die Haus- und Tagesordnung in allen Stücken zu beobachten, soferne sie nicht durch die Vorschriften ihrer Religion oder durch getrennten Unterricht daran gehindert werden. Den Religionsunterricht haben sie bei dem Ortsrabbiner zu nehmen.

§. 50.

Ausnahmsweise kann jedoch die Kreisregierung auch anderen gut gesitteten Zöglingen das Wohnen außer dem Seminare auf Ansuchen gestatten, wenn entweder das Seminar nicht alle aufzunehmenden Jünglinge fassen kann, oder wenn ganz besondere Umstände und Verhältnisse, wie z. B. vorgerücktes Alter, durchgemachte höhere Studien, Krankheit eines Zöglings u. in einzelnen Fällen dieses als statthast erscheinen lassen, oder wenn hiezu im Hause der Aeltern, beziehungsweise deren Stellvertreter, die Möglichkeit eröffnet ist.

§. 51.

In den beiden ersteren Fällen können aber die betreffenden Zöglinge nur solche Miethwohnungen beziehen, welche der Seminarvortrag für geeignet erachtet.

Letzterer hat sich die Ermittlung entsprechender Wohnungen angelegen sein zu lassen, um hierüber den Zöglingen auf Anfragen Bescheid geben zu können.

Hiebei hat derselbe darauf Rücksicht zu nehmen, daß die

Besitzer der Wohnungen durch Sittlichkeit und musterhafte Hausordnung sich auszeichnen, und keinen zu großen Familienstand haben.

Der Seminarvorstand hat von Zeit zu Zeit die Wohnungen der mit solcher Erlaubniß versehenen Zöglinge zu besuchen, um sich von deren häuslichem Leben, Fleiß und Verhalten zu überzeugen, sowie mit den Miethleuten, beziehungsweise Aeltern oder Pflegeältern über diese Punkte Rücksprache zu pflegen.

Diese Zöglinge selbst sind gehalten, wie die übrigen während der vorschriftsmäßigen Tageszeit im Seminar zu verweilen und die Haus- und Tagesordnung in allen Stücken zu beobachten.

§. 52.

Für die Wohnung in der Anstalt, Beheizung und Beleuchtung, Beschaffung und Reinigung der Bettwäsche, ärztliche Behandlung und Reinigung des Gebäudes, sowie für den Unterricht und die Benützung der musikalischen Instrumente haben die Seminarzöglinge keine Bezahlung zu entrichten.

Gänzliche oder theilweise Befreiung von Entrichtung etwaiger Arzneikosten hängt wie von den Mitteln der Anstalt von der Dürftigkeit und Würdigkeit der beteiligten Zöglinge ab und wird dem Vorstande überlassen.

Die übrigen Bedürfnisse aber haben dieselben aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

Uebrigens sind sie zur Reinhaltung der Zimmer, zur Schonung der ihnen zum Gebrauch überlassenen Inventarstücke und zum allensfalligen Schadenersatz verpflichtet.

§. 53.

Vermögenslosen, durch Wohlverhalten, Fleiß und Fortschritte sich empfehlenden Zünglingen werden nach dem Grade ihrer Dürftigkeit und Würdigkeit und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel Unterstützungen aus öffentlichen Fonds oder anderen hierfür geeigneten Hilfsquellen bewilligt.

Die hierauf bezüglichen Gesuche sind von dem Seminarvorstande zu Protokoll zu nehmen und der betreffenden Regierung mit gutachtlichem Berichte zur Bescheidung vorzulegen.

## Cap. II.

### Von dem Vorstande, dem Lehr- und Dienstpersonale des Seminars.

#### §. 54.

Jedem Schullehrerseminar ist ein von Seiner Majestät dem Könige ernannter Inspector vorgesezt, bei dessen Bestellung die Bischöfe, beziehungsweise die protestantischen kirchlichen Oberbehörden gutachtlich vernommen werden.

(Ministerial-Entschliesung vom 8. April 1852, den Vollzug des Concordats betr., Ziffer 22 Abs. 2.)

Ihm ist die gesammte Leitung der Anstalt anvertraut und auf ihm ruht die Verantwortlichkeit für das Ganze. Er berichtet unmittelbar an die betreffende Kreisregierung und empfängt von dieser die entsprechenden Entschliesungen und Befehle.

#### §. 55.

Dem Inspector sind zwei auf Vorschlag der Kreisregierung gleichfalls von Seiner Majestät dem Könige ernannte Seminarlehrer beigegeben, welche die von dem Inspector selbst nicht behandelten Lehrgegenstände zu übernehmen, ihn in der Aufsicht zu unterstützen und hierin, wie in allen Beziehungen die Aufträge und Weisungen desselben pünktlich zu vollziehen haben.

Der erste dieser Lehrer, bei dessen Bestellung gleichfalls die gutachtliche Vernehmung der Bischöfe, beziehungsweise protestantischen kirchlichen Oberbehörden einzutreten hat, soll in der Regel und insbesondere dann, wenn der Inspector selbst nicht ein Geistlicher ist, dem geistlichen Stande angehören und den Namen Präfect führen.

Sein Verhältniß zu dem Seminarinspector unterscheidet sich in keiner Weise von dem des zweiten Lehrers, wohl aber kommt ihm in Verhinderungsfällen des ersteren die Vertretung seiner Stelle zu. Er muß daher, wie der Inspector, in dem Seminargebäude selbst wohnen.

Der zweite Lehrer wird dem Kreise der verdientesten Schüler entnommen und hat gleichfalls seine Wohnung in dem Seminar, wenn dessen Räumlichkeiten es gestatten.

§. 56.

Reichen die beiden Seminarlehrer zur Ertheilung des gesammten Unterrichts nicht aus, so ist die Zahl derselben den Umständen angemessen zu vermehren, oder es sind für einzelne Unterrichtsgegenstände gutbefähigte Lehrer aus der Stadt beizuziehen.

§. 57.

Zur Unterstützung der Lehrer beim Unterrichte und in den Übungsstunden zur Mitwirkung bei der ununterbrochenen Beaufsichtigung der Zöglinge, dann zur Beihilfe für den Inspector in der Rechnungsführung und in den verschiedenen Zweigen der administrativen Thätigkeit können außerdem noch einer oder zwei der tüchtigsten Schuldienstespectanten gegen eine verhältnißmäßige Remuneration als Hilfslehrer von der Kreisregierung einberufen werden.

Sie rücken in Bezug auf künftige Anstellung mit ihrer Altersklasse fort und sollen nach längerer vorzüglichen Dienstleistung im Seminar bei Meldungen um Schuldienste besondere Berücksichtigung erfahren.

Von der Einberufung derselben ist an das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten Anzeige zu erstatten.

§. 58.

Die zur Handhabung der häuslichen Ordnung und Disciplin etwa noch erforderliche Anzahl von Aufsehern bestimmt der In-

pector selbst aus der Mitte der durch Religiosität, Sittlichkeit, Berlässigkeit des Charakters und Ordnungsliebe ausgezeichneten Schulfeminaristen.

§. 59.

Ueber den Wirkungskreis des Inspectors und des Lehrpersonales im Einzelnen wird von der Kreisregierung nach Vernehmung des KreisScholarchats eine die Bestimmungen des Normativs näher erläuternde Instruction erlassen.

§. 60.

Die Kostgebung soll in der Regel von einem eigenen Dekonomen besorgt werden.

Ausnahmsweise kann dieselbe mit Genehmigung der Kreisregierung in eigener Regie geführt werden.

Der Dekonom wird nach Vernehmung des Inspectors von der Kreisregierung aufgenommen. Er hat freie Wohnung im Seminargebäude, jedoch weder auf Gehalt und Remuneration, noch auf freie Beheizung und Beleuchtung Anspruch. Ihm liegt ob, in Gemäßheit des mit ihm abgeschlossenen Vertrags für gesunde, hinreichende und wohlzubereitete Kost zu sorgen, sich mit seiner Familie und seinen Diensthoten in jeder Beziehung der Hausordnung zu fügen und sich und die Seinigen von aller Einmischung in die Angelegenheiten des Seminars sowie von allem weiteren Verkehre mit den Jöglingen entfernt zu halten.

In dem Vertrage mit ihm ist die Widerruflichkeit auszusprechen, insbesondere aber festzusetzen, daß jedes heimliche Zutragen von Speisen und Getränken, von Briefen oder Nachrichten, jedes Geben oder Annehmen von Geschenken, jeder verführte oder vollbrachte Unterschleif und jedes Zuwiderhandeln gegen die Hausordnung, genau zu bestimmende Conventionalstrafen und in schwereren Fällen die Entfernung aus der Anstalt mit Verlust jedes Entschädigungsanspruches nach sich ziehen.

§. 61.

Der Seminarhausdiener und die übrigen Dienstboten werden von dem Inspector aufgenommen und entlassen.

Wird die Aufstellung eines eigenen Hausmeisters nothwendig, so hat dieselbe auf Antrag des Inspectors von der Kreisregierung zu geschehen. Stellung und Verpflichtung des Hausmeisters bestimmt eine von dem Inspector zu entwerfende und von der Kreisregierung zu genehmigende Dienstesinstruction.

§. 62.

Kein in dem Seminargebäude wohnender Lehrer, Kostgeber und Hausmeister darf Dienstboten bei sich aufnehmen, ohne dem Inspector den Nachweis ihrer Sittlichkeit vorgelegt und seine Zustimmung zu der getroffenen Wahl erlangt zu haben.

Auch hat die Entlassung derselben auf Verlangen des Inspectors augenblicklich zu erfolgen. Ebenso wenig darf einer von ihnen Fremde beherbergen und selbst zur Aufnahme naher Verwandten ist die ausdrückliche Zustimmung des Inspectors erforderlich. Jeder haftet für seine Angehörigen.

Cap. III.

Von der Aufsicht.

§. 63.

Die nächste Aufsicht über jedes Seminar führt nach den bestehenden Verordnungen die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, die höhere Aufsicht über sämtliche Schullehrerseminarien des Königreichs wird von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten geübt.

Von beiden Stellen sind von Zeit zu Zeit unvermuthete Visitationen vorzunehmen, um von dem Stande des Unterrichts und der Erziehung an diesen Anstalten Kenntniß zu nehmen.

§. 64.

Bezüglich des Verhältnisses der kirchlichen Oberbehörden zu den Schullehrerseminarien finden die Bestimmungen des §. 16 analoge Anwendung.

Cap. IV.

Lehrziel und Umfang des Unterrichts  
überhaupt.

§. 65.

Der Unterricht im Schullehrerseminar ist dazu bestimmt, die Zöglinge neben Weiterführung ihrer allgemeinen Bildung durch tiefere Begründung, stufenweise Steigerung und Erweiterung des im Vorbereitungsunterrichte behandelten Lehrstoffes in das Lehrfach selbst einzuführen, mit der Unterrichtskunst im eigentlichen Sinne des Wortes vertraut zu machen, zu einer richtigen Behandlung der Lehrfächer in der deutschen Schule theoretisch und praktisch anzuleiten und in ihnen eine einfache klare und gründliche Mittheilungsgabe zu entwickeln.

Um dieses Ziel zu erreichen, muß die Behandlung der Unterrichtsfächer von Seite der Seminarlehrer selbst einfach, klar, gründlich, anschaulich und so viel als möglich der Art und Weise angepaßt sein, in welcher die Zöglinge selbst späterhin unterrichten sollen, so daß ihnen für ihr ganzes künftiges Berufsleben Unterricht und Lehrgabe der Seminarlehrer als Muster vorsehweben.

§. 66.

Damit der theoretische Unterricht mit dem praktischen Hand in Hand gehe, ist mit jedem Schullehrerseminare eine aus sämtlichen Classen der Werktagsschule bestehende Übungsschule zu verbinden, welche rücksichtlich ihrer inneren Verhältnisse ausschließlich der Seminarinspection unterstellt ist. In dieser Schule, welche in jeder Beziehung das Bild einer wohlgeordneten Schule darbieten soll, haben die Seminaristen unter beständiger Aufsicht

und Leitung zuerst einzelne Schüler, dann kleinere und größere Abtheilungen und zuletzt die vereinigten Classen in allen Lehrgegenständen versuchsweise zu unterrichten und dadurch die Kunst der Begriffsentwicklung, der Fragestellung und des methodischen Verfahrens, sowie der gleichzeitigen Unterweisung und Beschäftigung der ganzen Schule sich anzueignen.

§. 67.

Das Schullehrerseminar ist in zwei Jahrescurse gegliedert und schließt sich unmittelbar an die Präparandenschule an.

Die Unterrichtsgegenstände desselben sind:

Religionslehre, deutsche Sprache, Arithmetik und Mathematik, Geographie, Geschichte, Naturkunde (Naturgeschichte und Naturlehre), Landwirthschaft, Erziehungs- und Unterrichtskunde, Zeichnen, Musik, Gemeindefchreiberei, Kirchendienst, Turnen.

Die Erlernung fremder Sprachen bildet keinen Unterrichtsgegenstand im Seminar, bleibt jedoch besonders talentvollen Zöglingen, welche in den übrigen Gegenständen vollständig genügen, unbenommen, wenn sich hiezu Zeit und Gelegenheit im Seminare darbietet.

Was in §. 19 in Bezug auf Zugrundelegung angemessener Lehrbücher und Leitfäden beim Unterrichte, und auf Anschaffung der erforderlichen Lehrmittel und Lehrapparate in den Präparandenschulen bemerkt wurde, gilt auch für die Schullehrerseminarien.

Cap. V.

Umfang des Unterrichts in den einzelnen  
Gegenständen.

§. 68.

Der Umfang des Unterrichts in den einzelnen Gegenständen wird durch nachstehenden Unterrichtsplan bestimmt:

## I. Religionslehre.

### A. Katholische Confession.

#### I. Curs.

Im engen Anschlusse an den Unterricht im Katechismus und in der biblischen Geschichte und mit steter Rücksichtnahme auf festere Begründung desselben den Bedürfnissen der Schüler entsprechend unter Zugrundelegung eines geeigneten Lehrbuches;

Das christliche Lehrgebäude. Mittel- und unmittelbare Offenbarung; die Beweisgründe für ihre Göttlichkeit, Kenntniß der Glaubensquellen; Erschaffung der Welt; Zustand der Engel und des ersten Menschen, Sündenfall und seine Folgen, Nothwendigkeit der Erlösung; der Erlöser; das dreifache Amt Christi; die Aneignung der vollbrachten Erlösung in der Kirche durch den Gebrauch der Gnadenmittel; die Lehre von der Kirche als Stellvertreterin Christi in seinem dreifachen Amte; die Kirche im Jenseits; allgemeine Vollendung; Einschaltung und Lösung der vorzüglichsten Einwendungen, welche hiegegen gewöhnlich gemacht werden.

#### II. Curs.

Die christliche Sittenlehre. Unterschied zwischen christlicher und heidnischer Sittenlehre; Grundbedingungen des sittlich Guten. Die christliche Tugend und ihr Gegentheil; die Sünde; Eintheilung, Zusammenhang und Werth der Tugenden; die Stellung des Menschen zu Gott; göttliche Tugenden; die Gottes- und Heiligenverehrung; der Eid; die Gelübde; die Stellung des Menschen zu den unvernünftigen Geschöpfen und die daraus hervorgehenden Verpflichtungen; die Stellung des Christen zu seinen Nebenmenschen als Glieder der gesellschaftlichen Ordnung, Familienleben; Staat; die Stellung des Christen zu den Abgestorbenen.

\* Während die Religionslehre nach vorstehenden Grundzügen vorzugsweise zum Zwecke hat, den Lehrer in das genaue Verständniß, und das vollkommene Bewußtwerden des Glaubensinhaltes einzuführen, muß zugleich auf der anderen

Seite dahin getrachtet werden, den Zöglingen durch Erklärung und Veranschaulichung die Mittel zu bieten, den Schülern die möglichste Klarheit in Sachen der Religion zu gewähren.

Mit dem ganzen Unterrichte wird die Katechisation verwebt.

Außer diesem systematischen Unterrichte ist noch die Religionsgeschichte zu behandeln und zwar

#### I. Curs.

Von der Gründung der Kirche bis zur Glaubensspaltung im 16. Jahrhundert.

#### II. Curs.

Von der Reformation bis auf die neueste Zeit.

### B. Protestantische Confession.

#### I. Curs.

- a) Geschichtlicher Unterricht. Kurze übersichtliche Wiederholung der biblischen Geschichte alten und neuen Testaments nach ihren wichtigsten, heilsgeschichtlichen Momenten. Uebergang zur Geschichte der christlichen Kirche, bei welcher besonders hervorzuheben sind: Verfassung und Einrichtungen in den ersten Jahrhunderten, die Verfolgungen der Christen mit Beispielen ausdauernden Zeugnisses, Constantin, die merkwürdigsten Kirchenlehrer, das Papstthum, Trennung der morgen- und abendländischen Kirche, Christianisirung Deutschlands, insbesondere Bayerns, Frankens und Schwabens. — Vorläufer der Reformation.
- b) Kenntniß der heiligen Schrift. Geschichte des neutestamentlichen Kanons, soweit es nöthig ist, um dem künftigen Lehrer gegen die Angriffe auf die Aechtheit neutestamentlicher Schriften Waffen in die Hände zu geben. Lesen und Erklären eines Evangeliums,

- c) **Systematischer Unterricht.** Unter wiederholender Hinweisung auf den früheren Katechismusunterricht und tieferer Begründung desselben die Entwicklung des biblischen Gottes- und Offenbarungsbegriffes und Feststellung desselben gegenüber den Richtungen des Deismus, Pantheismus und Materialismus, deren Widersprüche und Unzulänglichkeiten in bestimmten, den Schülern auszuführenden Sätzen darzulegen sind. Die biblische Lehre von der Schöpfung, der Sünde und ihren Folgen.

## II. Kurs.

- a) **Geschichtlicher Unterricht.** Eingehendere Darstellung der Reformationsgeschichte mit besonderer Rücksichtnahme auf die symbolischen Bücher der lutherischen Kirche, von denen die Augsburgerische Confession zu lesen und kurz zu erklären ist.

Im protestantischen Schullehrerseminare der Pfalz ist der eigenthümliche und unterscheidende Charakter der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche der Pfalz darzulegen und die Augsburgerische Confession von 1540 dem Unterricht zu Grunde zu legen.

- b) **Fortgesetztes Lesen und Erklären biblischer Bücher,** namentlich der neutestamentlichen Briefe.
- c) **Systematischer Unterricht.** Derselbe schließt sich an den des I. Curfes an und umfaßt die Lehre von der Erlösung, der Vorbereitung des Heils in der Juden- und Heidenwelt, Menschwerdung Gottes, Person und Werk Jesu Christi, von dem heiligen Geiste, von der Buße und dem Glauben, der Rechtfertigung, der Heiligung, von der Kirche, den Gnadenmitteln, den letzten Dingen, wobei die Unterscheidungslehren unter Hinweisung auf die Augsburgerische Confession gebührend zu berücksichtigen sind. Im Anschlusse an die Glaubenslehre sind sodann die Grundzüge der christlichen Sittenlehre zu lehren und hiebei die Pflichten des Christen gegen Gott, sich selbst, den Nächsten im Allgemeinen, sowie in den besonderen Verhältnissen

zur Kirche, Familie und zum Staate zu entwickeln und zu begründen.

Bei dem systematischen Unterrichte in beiden Curfen ist vorwiegend die katechetische Methode anzuwenden und sind die früher gelernten biblischen Beweisstellen zu wiederholen, auch Lieder, einzelne Psalmen 2c. 2c. zu memoriren.

Die Schüler beider Curfe, namentlich des II. Curfes haben gemäß §. 66 des Normativs unter Anleitung des Lehrers in der Musterschule auch eigene Versuche in Erklärung von Katechismusstücken dem Wortsinne nach und leichter Bibelabschnitte anzustellen.

## II. Deutsche Sprache.

### I. Curs.

Kurz zusammengefaßte Lehre vom deutschen Styl in Beziehung auf Sammlung, Ordnung und Darstellung der Gedanken. Kurze Darstellung des Wesens und Charakters der verschiedenen Stylgattungen und Dichtungsarten. Im Anschlusse hieran Lesen und Erklären deutscher Musterstücke. Memoriren einzelner derselben zur Uebung im freien Vortrage.

Schriftliche Uebungen in Aufsätzen abhandelnder Art, besonders aus dem Gebiete der Realien und zwar:

- a) nach gegebener Disposition,
- b) ohne gegebene Disposition.

Mündlicher Vortrag des Ausgearbeiteten.

### II. Curs.

Die Hauptmomente aus der deutschen Literaturgeschichte. Im Anschlusse hieran Lesen und Erklären ausgewählter Musterstücke aus deutschen Classikern. Memoriren einzelner derselben zur Uebung im freien Vortrag.

Fortgesetzte Uebung im Disponiren und Anfertigen von

freien Aufsätzen abhandelnden Inhaltes über verschiedene Thematata aus der Geschichte, Naturkunde und Pädagogik.

Mündlicher Vortrag des schriftlich Dargestellten.

In beiden Curfen ist bei allen schriftlichen Arbeiten auf eine sprachrichtige Darstellung und auf eine deutliche, reinliche und schöne Handschrift strenge zu halten. Beim Besprechen der stylistischen Arbeiten ist auf die einschlägigen grammaticalischen und orthographischen Regeln fortwährend Rücksicht zu nehmen.

Auch ist dafür zu sorgen, daß die Zöglinge eine richtige Anleitung bekommen, welchen Gang sie bei den Aufsatzübungen in der deutschen Schule nach den verschiedenen Curfen einzuhalten haben.

In allen Unterrichtsfächern ist darauf hinzuwirken, daß die Zöglinge bei der mündlichen Reproduction und Production von Gedanken sich deutlich, sprachrichtig und zusammenhängend auszudrücken lernen.

### III. Arithmetik und Mathematik.

#### I. Curf.

Algebra. Kenntniß der mathematischen Zeichen und Anwendung derselben in den vier Grundrechnungsarten. Die Buchstabenrechnung in ganzen und Bruchgrößen. Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Die Erhebung der Zahlen auf Potenzen. Das Ausziehen der Quadrat- und Cubikwurzel, und Anwendung dessen auf praktische Fälle.

#### II. Curf.

Die Elemente der Geometrie, jedoch so, daß als Hauptsache nicht der Beweis, sondern die Anwendung auf Fälle im praktischen Leben erscheint. Insbesondere Längen- Flächen- und Körperberechnung.

Dabei ist der Unterrichtsstoff der Präparandenschule zu dem Zwecke zu wiederholen, um den Zöglingen die Anleitung zum

eigenen Ertheilen des Unterrichts in der Schule zu geben. Dies hat in der Weise zu geschehen, daß im ersten Jahre der den unteren Abtheilungen der deutschen Schule, im zweiten Jahre der den oberen Curfen zugewiesene Unterrichtsstoff behandelt wird.

Auch ist in beiden Curfen das Kopfrechnen in gesteigerten Uebungen fortzusetzen, um Gewandtheit und schnellen Ueberblick über die gegebenen Zahlenverhältnisse zu erzielen.

#### IV. Geographie.

##### I. Curs.

Kenntniß der außereuropäischen Länder nach ihren topischen und politischen Verhältnissen im Ueberblick mit besonderer Berücksichtigung von Palästina und derjenigen Länder, mit denen die europäischen Staaten in Verkehr stehen, namentlich Amerikas. — Kartenzeichnen.

##### II. Curs.

Die wichtigsten Sätze aus der mathematischen und physikalischen Geographie.

Nebstdem soll den Seminaristen klar und deutlich gezeigt werden, in welchen Gränzen und nach welchem Gange der geographische Unterricht in der deutschen Schule zu behandeln ist.

#### V. Geschichte.

##### I. Curs.

Allgemeine Weltgeschichte und zwar Geschichte des Alterthums, besonders der Griechen und Römer, sodann Geschichte des Mittelalters bis zum Tode Carl's des Großen.

##### II. Curs.

Fortsetzung der Geschichte des Mittelalters, dann die neuere Geschichte mit vorzüglicher Berücksichtigung der deutschen Geschichte.

## VI. Naturkunde.

### 1) Naturgeschichte nur im

#### I. Cours.

Nachdem die Schüler im Präparandenunterrichte mit den wichtigsten Formen der drei Naturreiche bekannt gemacht worden sind, soll ihnen der Unterricht im Seminar einen Blick in das Leben der Natur selbst verschaffen, sie also mit den Gesetzen der organischen und unorganischen Natur bekannt machen und dann den in der Präparandenschule erhaltenen Unterricht durch eingehendere Betrachtung der Naturkörper und ihrer Eigenschaften ergänzen und abschließen.

Hiernach umfaßt dieser Unterricht: Begriff der Natur. Naturproducte, deren Uebereinstimmung und Verschiedenheit. Naturhistorische Systeme und Classificationen der Naturkörper. Besondere Naturgeschichte des Thierreiches (Zoologie). Bestandtheile des thierischen Körpers, Lebensfunction. Beschreibung der Thiere. — Besondere Naturgeschichte des Pflanzenreiches (Botanik). Bestandtheile der Pflanzen, innere und äußere. Leben der Pflanze. Classification. Schlußbetrachtung. — Besondere Naturgeschichte des Mineralreichs. Kennzeichen der Mineralien. Entstehen; Veränderung; Vorkommen der Mineralien. Classification. Schlußbetrachtung.

### 2) Naturlehre in gemeinschaftlicher und anschaulicher Darstellung.

#### I. Cours.

Einleitung. Die allgemeinen Erscheinungen der Körper. Von der Ruhe und Bewegung im Allgemeinen und den Hindernissen der Bewegung. Von den festen Körpern. Hebel. Rollen am Rad und an der Welle. Flaschenzüge am Räderwerk. Schwerpunkt. Wurfbewegung. Centralbewegung. Schiefe Ebene. Keil und Schraube. Pendel. Stoß. — Von den flüssigen Körpern. Das fließende Wasser als Hinweisung auf die Natur der flüssigen Körper und die Einwirkung der Schwerkraft auf die-

selben. Das Gefälle. Die Wassermühle. Die wagerechte Stellung der Wasseroberfläche (Springbrunnen, Wasserwage, Grundwasser 2c.). Gewichtsverlust der Körper im Wasser. Das specifische Gewicht. Das Schwimmen. Bier- und Mostwage. Salzspindel. — Die luftförmigen Körper. Die Elasticität der Luft, ihre Vermehrung und Verminderung, das Emporsteigen erwärmter Luft. Luftballon. Luftzug und Wind. Der Luftdruck. Blasebalg. Das Barometer. Das Athmen und Saugen. Der Heber. Die Pumpe. Die Feuerspritze.

## II. Curs.

Vom Lichte (Optik im engeren Sinne, optische Instrumente). Das Wissenswertheste von den Lichtspiegeln und deren Brechung. — Von der Wärme. Von dem Magnetismus und der Electricität. Das Wichtigste aus der physikalischen Chemie.

## VII. Landwirthschaft.

### II. Curs.

Einleitung. Inbegriff der Landwirthschaft und ihre Wichtigkeit. Die Lehre vom Boden. Die Düngerlehre. Ernährung der Pflanzen durch organische und unorganische Stoffe. Die allgemeine Pflanzenbaulehre. Specielle Belehrung über den Anbau der wichtigsten landwirthschaftlichen Gewächse im engeren Sinne. Gartenkunde. Die Obstbaumzucht neben praktischen Unterweisungen in der Obstbauschule. Allgemeine Thierzuchtlehre unter besonderer Hervorhebung der Hausthier-, Bienen- und Seidenzucht. Landwirthschaftliche Haushaltungslehre.

## VIII. Erziehungs- und Unterrichtskunde.

### I. Curs.

Die allgemeinen Grundsätze der Körper- und Seelenlehre als Grundlage der Erziehungs- und Unterrichtslehre und im Anschlusse hieran diese selbst.

Auskultiren beim praktischen Schulhalten. Kleine Versuche im praktischen Schulhalten.

## II. Cours.

Geschichte der Pädagogik und Methodik mit biographischen Bildern einzelner hervorragender Pädagogen. Die Schulzucht, dann die Methodik in den einzelnen Unterrichtsgegenständen. Fortsetzung des Auskultirens beim praktischen Schulhalten und der Uebungen hierin. Kurzer Ueberblick über die in Bezug auf das Schulwesen geltenden Gesetze und Verordnungen. Mit der Unterrichtslehre ist, wenn hiezu Gelegenheit besteht, eine kurze Anleitung zur Behandlung der blinden und taubstummen Kinder zu verbinden.

Die specielle Methodenlehre und die Leitung der praktischen Uebungen im Unterrichten ist von jedem Lehrer in den ihm zugewiesenen Fächern unter Benützung der Musterschule vorzunehmen, wobei jedoch zwischen den Seminarlehrern und dem Seminarfachlehrer vorgängige Besprechung und Verständigung über das beim Schulunterrichte einzuhaltende Lehrverfahren stattfinden muß, damit nicht durch diese praktischen Versuche der Seminaristen der Lehrgang des Schulunterrichts zu sehr gestört und dem Seminarfachlehrer unmöglich gemacht werde, seine Schule auf dem Stand einer Musterschule zu erhalten.

## IX. Zeichnen.

### I. Cours.

#### Freihandzeichnen.

Zeichnen nach größeren Wandtafeln und leicht erhobenen Gypsabgüssen mit leichter Schattenangabe zum Verständnisse der Form. Zeichnen des menschlichen Körpers und seiner Verhältnisse in Umriffen.

#### Linearzeichnen.

Uebungen in der Construction regelmäßiger krummer Linien,

architektonischer Glieder, Projectionen von einfachen Flächen und regelmäßigen ebenbegrenzten Körpern.

## II. Cours.

### Freihandzeichnen.

In diesem Course wird eine freiere Wahl der verschiedenen Fächer gestattet.

Zeichnen nach dem Runden, sowohl Ornamentik wie Figuren, Thiere zc.

### Linearzeichnen.

Zeichnen der Säulenordnungen. — Zeichnen einfacher Gebäude mit Grund und Aufsicht. Gewerbliche Details, Profilirungen, so viel thunlich in natürlicher Größe. Anlagen von Durchschnitten. Uebungen im Tuschen.

Das Hauptgewicht ist in diesem Course auf das Linearzeichnen zu legen.

## X. Musik.

### I. Cours.

#### A. Gesang.

- 1) Für katholische Anstalten. Theorie des Choralgesanges. Einübung der Psalmtöne, Antiphonen und anderer Kirchengesänge. Einstimmige kirchliche Choräle sind mit und ohne Orgelbegleitung, welche der Sänger selbst zu spielen hat, einzuüben.
- 2) Für protestantische Anstalten. Auswendiglernen mehrerer Choräle aus dem bayerischen Melodienbuche für die protestantische Kirche. Choräle für vier Männerstimmen nach der J. Zahn'schen Bearbeitung.

Ebenso vierstimmige Volkslieder mit passenden Texten, z. B. nach der Bearbeitung von J. Ries.

## B. Clavier.

Progressive Etüden. Die Schule der Geläufigkeit oder die Passagenübungen von Czerny. Zugleich ist der Clavierunterricht als Vorübung der auf der Orgel vorzutragenden Stücke zu benützen.

## C. Orgel.

Wiederholung des im III. Curse der Präparandenschule Erlernten. Genaue Einübung der Pedal-Claviatur. Präludien und Versetten nach Rint's praktischer Orgelschule oder Brofig's Orgelbuch.

In katholischen Seminarien sind Ett's cantica sacra einzuüben.

In protestantischen Anstalten: Einübung aller Choräle im bayerischen Melodienbuche für die protestantische Kirche.

Leichte Präludien aus Herzog's Präludienbuche Thl. I. und II. und aus dem Orgelbuche von Ett.

## D. Violin.

Wiederholung und gesteigerte Uebung zur Befestigung des Lehrstoffes in den drei Vorbereitungsjahren. Hohmann's Violinschule. IV. Curs. Geübtere sollen sich bei figurirter Kirchenmusik und bei Orchestervorträgen betheiligen.

## E. Harmonielehre.

Die Lehre von den gebundenen Septaccorden und ihren Umwendungen. Die Lehre von den Vorhalten und ihren Umwendungen. Orgelpunct. Spielen bezifferter Vasse. Beispiele aus Hohmann's Generalbassschule. Förster's Generalbassbeispiele. Heft II. und III.

## II. Curs.

### A. Gesang.

- 1) Für katholische Anstalten. Sicherer Vortrag der

Officien für die kirchlichen Feste als: Weihnachten, Charwoche u. der Officien pro defunctis. Der Figuralgesang nimmt seinen Stoff aus der Kirchenmusik. Jeder Zögling muß die Befähigung erlangen, deutsche und lateinische Messen vorzutragen. Als Ensemble-Übungen sollen Quartette für vier Männerstimmen studirt werden.

- 2) Für protestantische Anstalten. Fortsetzung im Auswendiglernen von Chorälen, als Ensemble-Übungen: Kirchengefänge für den Männerchor aus dem 16. und 17. Jahrhundert von F. Zahn. „Volksklänge“. Lieder für vierstimmigen Männerchor gesammelt von L. Erk. Berlin 1865. Geistliche Männerchöre, herausgegeben von W. Greef. Essen 1856.

### B. Clavier.

Der Clavierunterricht soll auch in diesem Course die Vorübung der auf der Orgel vorzutragenden Stücke sein. Besonders Befähigte mögen Sonaten von Beethoven oder Clementi's Gradus ad parnassum studiren.

### C. Orgel.

- 1) Für katholische Anstalten. Spielen von Versetten, dann sämtlichen Kirchenliedern und Chorälen, welche im Kirchenjahre vorkommen. Ausweichungen und freies Präludiren. Rinl's III. Theil. Cadenzen in den Kirchen-tonarten.
- 2) Für protestantische Anstalten. Als Vorstudium zu den schwierigen Präludien sollen J. S. Bach's vierstimmige Choräle benützt werden. Sodann sollen die größeren Präludien und Choralbearbeitungen aus Herzog's und Ett's Präludienbuch eingeübt werden. Freies Präludiren. Kirchentonarten.

### D. Violin.

Der V. Theil von Hohmann's Violinschule ist einzüben und durch fleißiges Studiren von Etüden die Fertigkeit zu erringen,

die erste Violinstimme von größeren Messen oder Ouverturen von Mozart und Haydn rein vortragen zu können.

### E. Harmonielehre.

Die Lehre von der Modulation. Beispiele von Ausweichungen in verschiedenen Tonarten sind theils schriftlich, theils praktisch auf dem Claviere vorzunehmen. — Befähigtere sollen gegebene Melodiceen oder Choräle vierstimmig untersetzen.

In beiden Curfen ist, soweit hiezu die Zeit vorhanden ist, der schon im Vorbereitungsunterrichte begonnene Unterricht in anderen Instrumenten fortzusetzen. Der Unterricht hierin ist jedoch für keinen Zögling geboten.

Von den musikalisch besser befähigten Seminaristen dürfen Orchesterübungen in einer Wochenstunde, sei es zum Studium leichterer classischer Musikstücke, sei es zur Begleitung von Chorgesängen vorgenommen werden.

Förmliche Productionen dürfen nur bei besonders feierlichen Anlässen, außerdem aber nur mit Genehmigung der Kreisregierung stattfinden.

Die Pflege der sogenannten Blechmusik bleibt unbedingt unter sagt.

## XI. Gemeindefchreiberei.

### II. Kurs.

Uebersicht über die grundgesetzlichen Einrichtungen des Staates. Unterweisung im Gemeindeedict und allen auf die Gemeindefchreiberei und das Rechnungswesen bezüglichen Arbeiten.

## XII. Niederer Kirchendienst.

### II. Kurs.

Das Kirchenjahr nach seinen heiligen Zeiten und Festen. Erklärung der Sonn- und Feiertags-evangelien. Allgemeine

Regeln für den Kirchendiener und seine besonderen Verpflichtungen bei den einzelnen vorkommenden Dienstverrichtungen.

### XIII. Turnen.

Der Turnunterricht ist für die beiden Curse gemeinschaftlich nach dem Spieß'schen Systeme unter Zugrundelegung des im Centralschulbücherverlage erschienenen Leitfadens für den Turnunterricht an den Schulanstalten des Königreiches Bayern Abtheilung II zu ertheilen.

Von den vorstehend aufgeführten Unterrichtsfächern sind Religionslehre, deutsche Sprache, Arithmetik und Mathematik, Erziehungs- und Unterrichtskunde, dann Musik als Haupt- die übrigen aber als Nebenfächer zu betrachten.

#### §. 69.

Die Vertheilung der Unterrichtsfächer unter dem Lehrpersonal kommt auf Antrag des Inspectors der Kreisregierung zu.

Der Inspector selbst, welchem neben der ihm übertragenen Verwaltung und Leitung der Anstalt vorzüglich das Nachsehen in allen Lehr- und Uebungssälen obliegt, hat in der Regel zwei Unterrichtsstunden täglich zu ertheilen.

Kein Lehrer darf sich weigern, außer den ihm von der Kreisregierung übertragenen Lehrgegenständen und Functionen auch noch allen denjenigen Obliegenheiten nachzukommen, welche der Inspector ihm zuweist und es findet gegen die Verfügungen des letzteren keine Berufung mit Suspensivkraft, sondern nur neben Befolgung des erhaltenen Auftrages die Beschwerdeführung statt. Für dergleichen Dienstleistungen können besondere Remunerationen nicht in Anspruch genommen werden.

Cap. VI.

Vertheilung des Unterrichts nach Curfen und  
Stundenzahl.

§. 70.

Die Unterrichtsstunden im Schullehrerseminare werden in folgender Weise bestimmt:

I. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	3	Stunden
Deutsche Sprache	"	4	"
Arithmetik und Mathematik	"	3	"
Geographie	"	1	"
Geschichte	"	2	"
Naturgeschichte	"	2	"
Naturlehre	"	2	"
Erziehungs- und Unterrichtskunde	"	5	"
Zeichnen	"	2	"
Musik	"	6	"
zusammen	"	30	"

II. Curs.

Religionslehre	wöchentlich	3	Stunden
Deutsche Sprache	"	4	"
Arithmetik und Mathematik	"	3	"
Geographie	"	1	"
Geschichte	"	2	"
Naturlehre	"	2	"
Landwirthschaft	"	2	"
Erziehungs- und Unterrichtskunde	"	4	"
Zeichnen	"	2	"
Musik	"	6	"
Gemeindeschreiberei	"	1	"
Niederer Kirchendienst	"	1	"
zusammen	"	31	"

Für den gemeinschaftlichen Turnunterricht der beiden Curse werden 2 Wochenstunden bestimmt.

§. 71.

Die Bestimmung der Uebungsstunden für die einzelnen Fächer bleibt dem Inspector überlassen.

Während derselben führen die Lehrer und Hilfslehrer die Aufsicht und leiten die Uebungen.

Der Inspector hat am Anfange eines jeden Schuljahres nach Anhörung der gutachtlichen Vorschläge des Lehrpersonals die Tages- und Stundenordnung zu entwerfen, bei welcher 13 Stunden als Schlaf-, Essens- und Erholungszeit, die übrigen 11 Stunden aber für den Unterricht und die Uebungen, wozu auch die angenehm erheiternden zu zählen sind, sowie für den Privatleiß in Anrechnung kommen und die Vertheilung so getroffen werden muß, daß die Geisteskräfte nicht durch zu lang anhaltende einförmige Thätigkeit abgestumpft, sondern durch zweckmäßige Abwechslung in steter Regsamkeit erhalten werden.

Dieser Entwurf unterliegt der Regierungsgenehmigung.

Cap. VII.

Eintheilung des Schuljahres und Aufnahme der Zöglinge.

§. 72.

Das Schuljahr beginnt am 1. Oktober und endigt mit dem 16. August.

Außer den hiedurch bedingten sechs wöchentlichen Herbstferien finden noch 14 tägige Ferien zur Osterzeit statt, deren Beginn auf den Osterdienstag festgesetzt wird.

Im Uebrigen darf der Unterricht nur an den Sonn- und Feiertagen und den politischen Festtagen unterbrochen werden. Das Aussetzen einzelner Unterrichtsstunden oder das Freigeben

ganzer Arbeitstage ist nicht gestattet. In Krankheitsfällen oder bei sonstigen Verhinderungen einzelner Lehrer hat der Inspector für die erforderliche Stellvertretung Sorge zu tragen.

§. 73.

Die Aufnahme in das Schullehrerseminar findet am Anfange des Schuljahres statt und ist bedingt:

- 1) durch das zurückgelegte 16. und nicht überschrittene 20. Lebensjahr;
- 2) durch Vorlage eines bezirksärztlichen Zeugnisses über gute Gesundheit und das Nichtvorhandensein von körperlichen Gebrechen, welche ein Hinderniß für den Lehrberuf bilden können oder sich mit dem Zusammenleben mit Anderen nicht vertragen;
- 3) durch einen legalen Nachweis über die zur Bestreitung des Aufwandes im Seminar zu Gebote stehenden Mittel oder über ausreichend gesicherte Unterstützung vorbehaltlich der im §. 53 vorgesehenen Ausnahmen;
- 4) durch das vorschriftsmäßige Zeugniß über den zurückgelegten III. Jahreskurs einer Präparandenschule oder über den Besuch einer vollständigen Latein- oder Gewerbschule, in diesem Falle jedoch zugleich auch noch über genossenen Unterricht in den an den genannten Anstalten nicht gelehrtten Lehrfächern des Vorbereitungsunterrichts.

Israelitische Aspiranten, welche gesonderten Vorbereitungsunterricht genossen haben, müssen sich hierüber genügend ausweisen.

Bei einer im religiös-sittlichen Betragen zuerkannten tieferen Note als der zweiten kann die Zurückweisung erfolgen.

§. 74.

Neben Erfüllung dieser allgemeinen Bedingungen haben sich die Aufzunehmenden noch einer besonderen Prüfung aus den im

III. Kurse der Präparandenschule gelehrten Gegenständen zu unterziehen. Dieselbe findet am Sitze des Schullehrerseminars unmittelbar nach der Seminar-Schluß- und Austrittsprüfung vor einer Commission statt, welche unter dem Voritze eines Regierungscommissärs aus dem Vorstande und den Lehrern des Seminars gebildet ist.

Der Zeitpunkt der Abhaltung der Prüfung ist vorher im Kreisamtsblatte bekannt zu machen.

§. 75.

Die Prüfung erstreckt sich auf alle vorgeschriebenen Fächer und ist theils mündlich, theils schriftlich. Mündlich wird aus allen Unterrichtsgegenständen, schriftlich nur aus der Religionslehre, der deutschen Sprache (Aufsatz) und dem Tafelrechnen geprüft.

Hiebei hat der zu Prüfende sowohl im Allgemeinen, als in jedem der Hauptgegenstände, Religionslehre, deutsche Sprache, Rechnen und Musik wenigstens die Note III, der genügenden Befähigung nachzuweisen.

§. 76.

Wer diesen Anforderungen nicht entspricht, ist nur bei gegründeter Hoffnung eines besseren Erfolgs auf die nächstjährige Prüfung hinzuweisen, außerdem aber vom Schulsache auszuschließen. Die letztere Folge hat unter allen Umständen das zweimalige Nichtbestehen der Prüfung.

Die ungenügende Note in der Musik bewirkt nur dann die Zurückweisung, wenn hieran nicht Mangel an natürlicher Begabung, sondern an der erforderlichen Ausbildung die Schuld trägt.

§. 77.

Die Ergebnisse der Prüfung und die hiernach zu bemessenden Aufnahmen werden nach Beendigung des Prüfungsgeschäftes festgestellt und den Geprüften eröffnet.

Bei Ermittlung der Hauptnote sind die Bestimmungen des §. 35 Abs. 2 in analoge Anwendung zu bringen.

Den zurückgewiesenen Jünglingen ist freigestellt, binnen 3 Tagen von Eröffnung des Prüfungsergebnisses an Beschwerde zur Kreisregierung zu ergreifen.

<sup>Beil.</sup>  
<sup>III.</sup> Das gesammte Prüfungsergebniß ist in Form der Beilage III von dem vorsitzenden Regierungscommissär der Kreisregierung zur Kenntnißnahme und allenfalligen Verfügung vorzulegen.

### §. 78.

Ergibt die Prüfung eine größere Anzahl befähigter Schül-  
lehrlinge, als das Seminar zu fassen vermag, so werden vor-  
behaltlich der Bestimmung des §. 50 die jüngeren und minder  
befähigten mit dem Vorzuge zurückgestellt, bei wiederholt mit  
Erfolg bestandener Prüfung im nächsten Jahre Anspruch auf  
Aufnahme vor denjenigen neuen Bewerbern zu erlangen, mit  
welchen sie gleiche Kenntniß- und Eittennoten haben.

## Cap. VIII.

### Fortgang, Prüfungen, Qualification und Vorrücken der Zöglinge.

### §. 79.

Zur Ermittlung der Fortschritte der Zöglinge in den ein-  
zelnen Unterrichtsgegenständen finden mündliche Prüfungen und  
schriftliche Probearbeiten statt, wobei die Bestimmungen des §. 32  
in analoge Anwendung zu bringen sind.

### §. 80.

Außerdem wird am Schluß des Schuljahres in jedem  
Curse unter der Leitung eines k. Regierungscommissärs eine  
Hauptprüfung abgehalten, welche für den II. Curß zugleich die

Austrittsprüfung bildet. Sie erstreckt sich auf alle Unterrichtsgegenstände und ist theils mündlich, theils schriftlich. Mündlich wird aus allen Gegenständen, schriftlich aus der Religionslehre, der deutschen Sprache (Aufsatz), der Arithmetik und Mathematik, dann der Erziehungs- und Unterrichtskunde geprüft.

Das Prüfungsergebnitz ist in Form der Beilage IV. auf<sup>Beil. IV.</sup> zuzeichnen.

Isracliten, welche das Seminar nicht besucht haben und die Seminaustrittsprüfung ersehen wollen, haben um die Zulassung bei der Kreisregierung unter Vorlage entsprechender Zeugnisse über gehörig genossenen Unterricht und sittliches Wohlverhalten nachzusuchen.

§. 81.

Die Festsetzung des Fortgangs der Zöglinge sowohl in den einzelnen Gegenständen als im Allgemeinen und die Qualification derselben hat nach denselben Normen und unter Zugrundelegung der gleichen Notenscala zu geschehen, wie dies für die Präparandenschulen in den §§. 34—37 vorgeschrieben ist, wobei noch ergänzend und modificirend Folgendes bestimmt wird:

- 1) Bei Ermittlung des allgemeinen Fortgangs sind die Noten aus der Erziehungs- und Unterrichtskunde vierfach, aus der Naturkunde im ersten Course zweifach, im zweiten Course einfach, aus der Landwirthschaft, dem niederen Kirchendienste und der Gemeinbeschreiberei je einfach in Anschlag zu bringen.
- 2) Die Jahrescensur eines jeden Zöglings ist von dem Inspector unter Beziehung der Seminarlehrer zu fertigen und nicht nur der Kreisregierung vorzulegen, für welche sie den ersten Anhaltspunct zur künftigen Qualification der Schulamtszöglinge bildet, sondern auch auf etwaiges Verlangen den Aeltern oder Vormündern des Zöglings in Abschrift mitzutheilen. Die Kreisregierung hat dieselbe demjenigen Districtschulinspector, in dessen Bezirk der betref-

fende Bögling zunächst in Praxis tritt oder zur Verwendung kommt, bekannt zu geben.

§. 82.

Die Note IV. im allgemeinen Fortgang oder in einem der Hauptfächer, Religion, deutsche Sprache, Arithmetik und Mathematik, Erziehungs- und Unterrichtskunde, Musik oder im religiös-sittlichen Betragen zwingt zur Wiederholung des Curfes, welche jedoch nur einmal stattfinden darf.

Die ungenügende Note in der Musik hat jedoch nur mit der in §. 38 Abs. 2 vorbehaltenen Beschränkung diese Folge.

§. 83.

Auf den Grund der festgestellten Qualification wird am Jahresschlusse den Seminaristen das Jahres- beziehungsweise <sup>Beil.</sup> <sub>v.</sub> Austrittszeugniß nach dem anliegenden Formulare Beilage V. kostenfrei ausgefertigt und eingehändigt, wobei ihnen auch die erhaltene Jahrescensur ihrem wesentlichen Inhalte nach zu eröffnen ist.

§. 84.

Der mit der Leitung der Hauptprüfung betraute Regier- ungscommissär hat bei dieser Gelegenheit auch den Gesamt- zustand der Anstalt einer Visitation zu unterstellen und die Wünsche und Anträge des Inspectors und der sämtlichen Lehrer über die allenfalls erforderlichen Maßregeln und Einrichtungen, sowie über die Abstellung etwaiger Mängel und Mißbräuche entgegenzunehmen.

Ueber das Ergebnis der Prüfung und der vorgenommenen Visitation hat derselbe Bericht an die Kreisstelle zu erstatten, welche hierauf nach Vernehmung des Kreisarchivars und der kirchlichen Oberbehörde, letzterer, soweit deren Wirkungskreis berührt ist, den erforderlichen Bescheid an die Seminarinspection erläßt und Abschrift hievon an das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einsendet.

Cap. IX.

Erziehungsweise, Hausordnung und Disciplin  
der Seminaristen.

§. 85.

Die Lebensweise der Seminaristen soll einfach, streng geordnet und so beschaffen sein, daß dadurch ihre Befähigung zum künftigen Berufe in jeder Beziehung gefördert wird.

Das Internatsleben der Zöglinge soll nicht den Charakter klösterlicher Abgeschlossenheit annehmen. Der Verkehr mit der Außenwelt ist daher nur insoweit abzuschneiden, als derselbe schädlich wirkt, andrerseits jedoch insoweit zu gestatten, als er den Zöglingen von Vortheil ist.

§. 86.

Unter der abwechselnden Aufsicht des Vorstandes und der Lehrer ist täglich, wenn die Witterung nicht ungünstig ist, auf eine Stunde ein Spaziergang in's Freie zu machen.

An Sonn- und Feiertagen ist eine größere Ausdehnung des Spazierganges gestattet. Die Spaziergänge sind zu Erholungszwecken, zeitweise aber auch dazu zu benützen, daß die Seminaristen auf benachbarte, musterhaft bewirthschaftete Oekonomiegüter geführt und mit dem zweckmäßigen Betriebe der Landwirtschaft durch praktische Unterweisungen und Uebungen vertraut gemacht werden.

§. 87.

Die Erziehung der Seminaristen soll in christlich-religiösem Geiste geleitet werden. Belobung und Tadel, Drohung und Strafe sind von Seite des Vorstandes und der Lehrer mit um so größerer Vorsicht und Abwägung anzuwenden, als es sich im Seminar um die Heranbildung von Jünglingen handelt, denen nach kurzer Zeit die Erziehung der Jugend und damit der entschiedenste Einfluß auf die Sittlichkeit ganzer Bezirke an-

vertraut werden soll, weshalb auch nicht sowohl eine die Fehler augenblicklich zurückscheuchende Strenge, als vielmehr ein genaues Erforschen der Charakter- und Geistesrichtungen, ein alsbaldiges und schonungsloses Ausscheiden der den Gehorsam beharrlich Versagenden und ein ernstliches, dabei aber mit väterlicher Liebe und Milde gepaartes Leiten der übrigen Schulfeminaristen Pflicht und Aufgabe wird.

§. 88.

Zur Bedung und Ausbildung eines gesunden Berufslebens soll vorzugsweise das Beispiel des Inspectors und sämtlicher Lehrer beitragen.

§. 89.

Im Uebrigen wird die Lebensweise und das Verhalten der Zöglinge durch eine besondere Disciplinar- und Hausordnung geregelt.

<sup>Beif.</sup>  
<sup>VI.</sup> Dieselbe ist von dem Inspector nach den in der Beilage VI. niedergelegten Grundsätzen zu entwerfen und der Genehmigung der Kreisregierung zu unterstellen, welche nach Maßgabe des §. 21 der Vollzugsverordnung zum Concordat vom 8. April 1852 mit der einschlägigen kirchlichen Stelle, insoweit es sich um Einrichtungen des sittlichen und religiösen Lebens handelt, in's Benehmen treten wird.

Das gesammte Lehr- und Aufsichtspersonal hat dahin zu wirken, daß dieser Disciplinar- und Hausordnung, welche am Anfange eines jeden Schuljahres zu publiciren ist, von Seite der Zöglinge nicht aus Furcht, sondern aus Liebe zum Guten wahrer und freudiger Gehorsam geleistet werde.

§. 90.

Die Zöglinge bleiben auch während der Ferienzeit ihren disciplinaren Verpflichtungen unterworfen und findet hier die Bestimmung des §. 44 analoge Anwendung.

§. 91.

Die stufenweise anzuwendenden Besserungsmittel und Strafen sind:

- 1) Ermahnung oder Warnung,
- 2) Verweis,
- 3) Hausarrest,
- 4) Zimmerarrest, im Wiederholungsfalle nach Umständen mit Androhung der Entlassung,
- 5) Entlassung aus dem Seminar und in deren Folge vom Schulfache.

Bezüglich der Anwendung der ebenerwähnten Steigerung der Strafen gilt dasselbe, was im §. 46 Abs. 2 und 3 bei den Präparandenschulen bestimmt wurde.

Die Einschreitungen sub 1 und 2 können von jedem Lehrer, die sub 3 und 4 nur vom Inspector, die sub 5 auf Antrag des Inspectors nach Vernehmung des Lehrerrathes lediglich von der Kreisregierung verfügt werden.

### Abchnitt III.

Von der practischen und der Fortbildung nach dem Austritte aus dem Schullehrerseminare.

#### Cap. I.

Von der Schulpraxis.

§. 92.

Die mit dem Zeugnisse der Befähigung aus dem Seminar entlassenen Jünglinge treten sogleich in die Reihe der Schuldienstexpectanten ein und haben sich in dieser Eigenschaft bei

ihrer Ankunft in der Heimath sowie später bei jedem Wechsel des Wohnortes sofort unter Vorzeigung ihrer Austrittszeugnisse bei der einschlägigen Localschulinspection, dann Districts- = Schul- und Polizeibehörde persönlich vorzustellen.

§. 93.

Innerhalb spätestens vier Wochen nach dem Austritt aus dem Seminare sind die Schuldienstesperpectanten von der Kreisregierung an eine bestimmte, mit einem tüchtigen Lehrer besetzte Schule zur Erhebung einer einjährigen Schulpraxis zu weisen.

§. 94.

Während dieser Zeit haben sich dieselben unter der steten Leitung des Lehrers im Schulhalten zu üben, so daß sie stufenweise vom Einzelunterrichte zum Unterrichte der Abtheilungen und der ganzen Schule fortschreiten.

§. 95.

Die besser befähigten Schulamtszöglinge können zu ihrer praktischen Ausbildung auch dem Hauptlehrer einer Präparandenschule zugewiesen werden.

§. 96.

Die Schulpracticanten stehen zunächst unter der Aufsicht des Lehrers, dem sie zugetheilt sind, nicht bloß in- sondern auch außerhalb der Schule und haben den Anordnungen desselben in jeder Beziehung Folge zu leisten.

Außerdem sind sie wie alle übrigen Schuldienstesperpectanten noch der Aufsicht der einschlägigen Schulbehörden unterstellt.

§. 97.

Nach Vollendung der einjährigen Schulpraxis hat sich jeder Schulpracticant einer Prüfung im praktischen Schulhalten vor dem einschlägigen Districtschulinspector zu unterziehen. Die Prüfung wird auf einen Tag erstreckt, und hat hiebei der zu

Prüfende den Nachweis zu liefern, daß er den Lehrstoff der deutschen Schule mit den Schülern auf selbstständige Weise zu behandeln im Stande ist. Nach dem Resultate derselben entscheidet auf gutachtlichen Antrag des Districtschulininspectors die Kreisregierung, ob der Geprüfte als Schulgehilfe verwendet werden könne oder zur weiteren Schulpraxis zu verweisen sey.

§. 98.

Eine Dispens von der Schulpraxis ist nicht gestattet.

Nur in Berücksichtigung des gegenwärtigen Mangels an Lehrkräften wird den Kreisregierungen in vorübergehender Weise, und lediglich auf so lange dieser Mangel wirklich besteht, die Ermächtigung ertheilt, diejenigen Schulamtszöglinge, welche in der Seminarabschlussprüfung sowohl im Allgemeinen, als insbesondere in der Erziehungs- und Unterrichtskunde die Note I erhalten haben, sofort nach dem Austritte aus dem Seminar, diejenigen, welchen hierin die Note II zu Theil wurde, schon nach befriedigender Zurücklegung einer halbjährigen Praxis als Schulgehilfen zu verwenden.

§. 99.

Würdigen und dürftigen Schulpracticanten werden angemessene Unterstützungen aus öffentlichen Fonds bewilligt. Die hierauf gerichteten Gesuche sind bei der einschlägigen Districtschulinpection einzureichen und von dieser nach Vernehmung des Lehrers, bei welchem der Gesuchsteller in der Praxis sich befindet, der Kreisregierung mit gutachtlichem Berichte vorzulegen.

§. 100.

Die Berufung der zum Schulhalten als befähigt erkannten Schuldienstgespectanten zur dienstlichen Verwendung als Schulgehilfen, sowie die Versetzung in dieser Eigenschaft geschieht durch die Kreisregierung mittelst einer an die Districtschulinpection erlassenen und von dieser der Districtspolizeibehörde zur Kenntnisknahme mitgetheilten Entschliefung, wovon der Betheiligte durch die genannte Schulbehörde verständiget und zum Antritte

seiner Funktion innerhalb einer angemessenen kurzen Zeitfrist beauftragt wird.

Nach zweijähriger Dienstleistung als Schulgehilfen kann solchen Schuldienstespectanten bei sicherer Ueberzeugung von ihrer entsprechenden Befähigung und in besonderen Bedürfnisfällen die zeitweilige Verweisung einer Schule übertragen werden.

## Cap. II.

### Von der Fortbildung der Schuldienstespectanten.

#### §. 101.

Während ihrer praktischen Thätigkeit in der Schule haben sich die Schuldienstespectanten auch ihre theoretische Fortbildung durch Befestigung und Erweiterung der im Seminare gewonnenen Kenntnisse im Wege des Privatstudiums ernstlichst angelegen sein zu lassen.

Sie sind verpflichtet, dem öffentlichen Gottesdienste fleißig beizuwohnen und sich an der Kirchenmusik, sowie an den kirchendienertlichen Functionen zu betheiligen. Auch in der Gemeindefreischreiberei haben sie sich zu üben, wenn der Lehrer, dem sie als Praktikanten oder Gehilfen zugewiesen sind, diesen Dienst bekleidet.

#### §. 102.

Um die Fortbildung der Schuldienstespectanten zu leiten, bestimmt die Kreisregierung in jedem Districtschulinspectionsbezirke einen oder einige der bewährtesten Schullehrer, bei welchen die Espectanten des Bezirkes in jedem Semester zweimal sich zu versammeln haben, um sich über ihre Privatbeschäftigung auszuweisen, hierin sowohl, als in der Auswahl der zu lesenden Bücher und in dem in der Schule zu beobachtenden Verfahren die erforderliche Anleitung und Unterweisung zu erhalten, auch musikalische oder andere Uebungen vorzunehmen.

Ferner ist von den Schuldienstexpectanten für jede Conferenz ein Thema aus dem Gebiete des Unterrichts und der Erziehung schriftlich zu bearbeiten, welches der Vorstand eine angemessene Zeit vorher zu bestimmen hat. Die gefertigten Arbeiten sind bis längstens 14 Tage vor Abhaltung der Conferenz an den Vorstand einzusenden, von diesem mit einer schriftlichen Censur und Note zu versehen und bei der Conferenz selbst mit den Expectanten genau durchzugehen und zu besprechen.

§. 103.

Der betreffende Districtschulinspector ist verbunden, den Schuldienstexpectanten seines Bezirks die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu widmen, namentlich ihren Berufsernst und ihr religiös-sittliches Verhalten gehörig zu beaufsichtigen, den erwähnten Versammlungen öfters persönlich beizuwohnen, die schriftlichen Arbeiten sämtlicher Expectanten zur genauen Würdigung sich vorlegen zu lassen, die Qualification derselben mit Berücksichtigung der Angaben ihrer Localschulinspectoren und Conferenzvorstände herzustellen und jährlich der Kreisregierung vorzulegen.

§. 104.

Nach Verlauf von vier Jahren von dem Austritte aus dem Seminar an gerechnet, bestehen die Schuldienstexpectanten am Sitze der Kreisregierung die eigentliche Anstellungsprüfung vor einer Commission, welche unter dem Vorsitze eines Regierungscommissärs neben den Abgeordneten der kirchlichen Stellen aus einem Mitgliede des Kreischolarchats, einem Seminarinspector, einem Districtschulinspector, einem Musik- und einem Zeichnungslehrer zusammengesetzt ist.

Wenn katholische und protestantische Schuldienstexpectanten zusammen geprüft werden, ist auf eine angemessene Vertretung beider Confessionen in der Prüfungscommission Rücksicht zu nehmen und darf zu diesem Behufe die Commission um ein bis zwei Mitglieder, erforderlichen Falls durch Beiziehung eines zweiten Seminarinspectors, verstärkt werden.

Dieselbe wird sechs Wochen vor dem Beginne im Kreisamtsblatte ausgeschrieben und können zu ihrer Ersthung nur solche Schuldienstespectanten zugelassen werden, welche laut der von ihren vorgesetzten Schulbehörden ausgefertigten Zeugnisse in der dienstlichen Wirksamkeit und im religiös-sittlichen Verhalten wenigstens die dritte Note erhalten haben und in politischer Beziehung ganz tadellos sind.

Die Prüfung erstreckt sich theils schriftlich, theils mündlich auf nachstehende Unterrichtsgegenstände:

Religionslehre (Systematischer, geschichtlicher Unterricht, Katechese), deutsche Sprache (schriftlicher, mündlicher Vortrag, Rechtschreiben), Arithmetik und Mathematik, Geographie, Geschichte (allgemeine und bayerische), Naturkunde (Naturgeschichte und Naturlehre), Landwirthschaft, Erziehungs- und Unterrichtskunde (Erziehungslehre, Unterrichtslehre, Schulhalten), Schönschreiben, Zeichnen, Musik (Gesang, Orgel, Violin, Harmonielehre und Orchesterinstrumente), Gemeindefchreiberei, Kirchen dienst.

Hiebei ist auf Erforschung der Lehrgeschicklichkeit und des äußeren Benehmens beim Schulhalten vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

§. 105.

Das von der Commission unter Zugrundelegung der in §. 37 bestimmten Notenscala und mit Beachtung der in den §§. 35 und 81 über die Werthmessung der Noten aus den einzelnen Fächern gegebenen Vorschriften nach Beilage VII. gefertigte Prüfungsergebniß wird sammt dem abgehaltenen Protokoll durch den vorsitzenden Regierungskommissär an die k. Kreisregierung, Kammer des Innern, berichtlich einbefördert, welche nach Vernehmung des Kreis-scholarchats die Hauptnoten der Einzelnen festsetzt, beziehungsweise bestätigt und sie in der Form der Beilage VIII. den Betheiligten durch die Districtschulin-  
Beil. VII. Beil. VIII. spectionen zustellen läßt.

§. 106.

Erst die mit Erfolg bestandene Anstellungsprüfung macht anstellungsfähig.

Wer bei dieser Prüfung nicht die Note III erreicht, wird als unfähig zurückgewiesen.

Dreimaliges Zurückweisen hat die gänzliche Ausschließung vom Schulfache zur Folge.

---

III

Das ist die erste Aufgabe, die sich aus dem  
Abstrakten III stellt. Die zweite Aufgabe  
ist die, die sich aus dem Abstrakten III  
stellt. Die dritte Aufgabe ist die, die sich  
aus dem Abstrakten III stellt.

## Ergebniß

der von dem k. Seminarinspector (Präfect) N. mit den  
 Zöglingen der Präparandenschule zu N. vom . . . ten bis  
 . . . ten . . . . . 18 . . . vorgenommenen Jahresprüfung.

### Notenscala.

Anlagen.	Religiös-sittliches Betragen.	Fleiß.	Fortgang.
I. Note: sehr viele,	sehr lobenswürdig,	sehr groß,	sehr gut.
II. Note: viele,	lobenswürdig,	groß,	gut.
III. Note: hinlängliche,	befriedigend,	genügend,	genügend.
IV. Note: geringe,	nicht tafelfrei,	ungenügend,	ungenügend.

### Anmerkung:

- 1) Die Hauptnote in Religion, Sprache, Rechnen und Musik berechnet sich in der Weise, daß die Noten der einzelnen Unterabtheilungen addirt, die Summen aber mit der Zahl der Unterabtheilungen getheilt werden. Bei Berechnung der Hauptnote aus der Musik wird die Note für Orchesterinstrumente außer Ansaß gelassen.
- 2) Bei Berechnung der Hauptnote in den Lehrgegenständen werden die Noten aus den hiezu gehörigen Fächern, bei Berechnung der Gesamtnote die Noten aus den sämtlichen Unterrichtsgegenständen, mit der ihnen nach §. 35 des Normativs zukommenden Werthmessung addirt und die sich hiernach ergebenden Summen mit der Summe der Werthzahlen der Lehrgegenstände, beziehungsweise der sämtlichen Unterrichtsfächer, getheilt.
- 3) Noten mit einem Bruchtheile, welcher die Hälfte übersteigt, werden der nächstfolgenden gleichgezählt.



Rechnen.	
Mündlich.	
Schriftlich.	
Hauptnote.	
Geographie.	
Geschichte.	
Naturgeschichte.	
Schön schreiben.	
Zeichnen.	
Hauptnote a. d. Lehrgegenständen.	
Musik.	
Gesang.	
Clavier und Orgel.	
Violin.	
Harmonielehre.	
Orgelinstrumente.	
Hauptnote in der Musik.	
Gesamtnote.	
Bemerkungen.	

**Beilage II.**

**Formular**

eines Jahreszeugnisses für einen Kurs der Präparandenschule.

**Jahreszeugniß.**

N. N.

Sohn eines . . . . . (Confession) geboren den . . . . . 18 . . .  
 zu N., k. Bezirksamts N., hat im Schuljahre 18 . . . als Schüler  
 des . . . . . Curses der Präparandenschule zu N. unter . . . Schülern  
 bei . . . . . Anlagen,  
 bei . . . . . religiös-sittlichem Betragen,  
 bei . . . . . Fleiße,

**A. aus den Lehrgegenständen:**

in der Religionslehre	die Note . . . d. i. . . .	} die Hauptnote . . . d. i. . . . .
in der deutschen Sprache	" " " " "	
im Rechnen	" " " " "	
in der Geographie	" " " " "	
in der Geschichte	" " " " "	
in der Naturgeschichte	" " " " "	
im Schönschreiben	" " " " "	
im Zeichnen	" " " " "	

**B. aus der Musik:**

im Gesange	die Note . . . d. i. . . .	} die Hauptnote . . . d. i. . . . .
im Clavier- u. Orgelspiel	" " " " "	
im Violinspiel	" " " " "	
in der Harmonielehre	" " " " "	
in den Orchesterinstrumenten	" " " " "	

**C. im allgemeinen Fortgange:** die Note . . . d. i. . . .  
 und den . . . . . Platz

sich erworben.

Die Erlaubniß zum Vorrücken in den nächst höheren Kurs hat  
 er . . . . . erhalten.

(Die Erlaubniß zum Uebertritt in das Schullehrerseminar ist  
 von dem Bestehen der Aufnahmeprüfung bedingt.)

N., den . . . . . 18 . . .

Unterschrift des Inspektors. (L. S.)      Unterschrift des Hauptlehrers.

Anmerkung: Die Notenscala ist die gleiche wie in Beilage I.

## Ergebnis

der an dem k. Schullehrerseminar zu N. vom . . . ten  
bis . . . ten . . . . . 18 . . abgehaltenen Aufnahme-  
Prüfung für das Jahr 18 . .

---

Anmerkung: Die Bestimmung und Berechnung der Noten geschieht nach  
den Regeln der Beilage I.



Sprachlehre.	Deutsche Sprache.
Lesen.	
Rechtschreiben.	
Musik.	
Hauptnote.	
Mündlich.	Rechnen.
Schriftlich.	
Hauptnote.	
Geographie.	
Geschichte.	
Naturgeschichte.	
Schön schreiben.	
Zeichnen.	
Hauptnote a. d. Lehrgegenständ.	
Gesang.	
Clavier und Orgel.	Musik.
Violin.	
Harmonielehre.	
Hauptnote aus der Musik.	
Gesamtnote.	
Bemerkungen.	



## Ergebnis

der an dem k. Schullehrerseminar zu N. vom . . . ten  
bis . . . ten . . . . . 18 . . abgehaltenen Prüfung der  
Zöglinge des I. (II.) Curses für das Jahr  
18 . .

---

Anmerkung: Die Bestimmung und Berechnung der Noten geschieht nach den Vorschriften der Beilage I.

Hinsichtlich der Werthmessung der Noten aus den einzelnen Gegenständen wird auf §. 81 des Normativs verwiesen.



Geographie.	
Geschichte.	
Naturkunde.	
Landwirtschaft.	
Erziehungslehre.	Erziehungs- u. Unterrichts- kunde.
Unterrichtslehre.	
Praktisches Schulhalten.	
Hauptnote.	
Zeichnen.	
Hauptnote aus den Lehrgegenständen.	
Gesang.	Musik.
Clavier und Orgel.	
Violin.	
Harmonielehre.	
Orchesterinstrumente.	
Hauptnote aus der Musik.	
Gemeindebeschreiberei.	
Kirchendienst.	
Gesamtnote.	
Bemerkungen.	

**Beilage V.**

**Formular**

des Jahres- und Austrittszeugnisses für die Schulseminaristen.

**Jahreszeugniß (Austrittszeugniß.)**

N. N.

Sohn eines . . . . . (Confession) geboren den . . . 18.. zu  
N., f. Bezirksamts N., hat im Schuljahre 18.. als Zögling  
des . . . Curfes des Schullehrerseminars zu N. unter . . . Zöglingen  
bei . . . . . Anlagen,  
bei . . . . . religiös-sittlichem Betragen,  
bei . . . . . Fleiße,

**A. aus den Lehrgegenständen:**

in der Religionslehre	die Note .. d. i. . . .	} die Hauptnote . . . d. i. . . . .
in der deutschen Sprache	" " " " "	
in der Arithmetik und Ma- thematik	" " " " "	
in der Geographie	" " " " "	
in der Geschichte	" " " " "	
in der Naturkunde	" " " " "	
in der Landwirtschaft	" " " " "	
in der Erziehungs- und Un- terrichtskunde	" " " " "	
im Zeichnen	" " " " "	

**B. aus der Musik:**

im Gesange	die Note .. d. i. . . .	} die Hauptnote . . . d. i. . . . .
im Clavier- und Orgelspiel	" " " " "	
im Violinspiel	" " " " "	
in der Harmonielehre	" " " " "	
in den Orchesterinstrumenten	" " " " "	

C. in der Gemeindefchreiberei die Note . . . . d. i. . . .

D. im Kirchendienste

E. im allgemeinen Fortgange die Note . . . . d. i. . . .  
und den . . . . Platz

sich erworben.

Die Erlaubniß zum Vorrücken in den nächst höheren Cours hat  
er . . . . erhalten.

(Die Erlaubniß zum Uebertritt in die Praxis hat er . . . erhalten.)  
N., den . . . . 18 . . .

(L. S.) K. bayer. Schullehrerseminarinspektion.

N. N.

Anmerkung: Die Notenscala ist die gleiche wie in Beilage I.

# Haus- und Disciplinar-Ordnung

für

## die Schullehrerseminarien.

### §. 1.

Jeder neu aufgenommene Zögling hat sich am festgesetzten Tage im Seminar einzufinden und dem Vorstande, sowie dem Lehrpersonale vorzustellen.

In Verhinderungsfällen ist rechtzeitig um Verlängerung des Eintrittstermines nachzusuchen.

Der dagegen Handelnde muß gewärtigen, daß statt seiner ein anderer Präparand einberufen werde.

### §. 2.

Jeder Zögling erhält bei seinem Eintritte einen von dem Seminarvorstande bezeichneten Platz im Studier- Speise- und Schlafzimmer angewiesen.

Nur mit Erlaubniß des Vorstandes darf dieser Platz mit einem anderen vertauscht werden.

### §. 3.

Als Gebrauchsgegenstände sind für jeden Zögling aus dem Inventare der Anstalt bestimmt :

- 1) eine Bettlade, dann ein Bett, bestehend aus einem Strohsack, einer Matratze, einem Strohsack und einem Federkissen, zwei Leintüchern und zwei wollenen Decken,
- 2) ein Schrank für Kleidung und Wäsche etc.,
- 3) ein verschließbares Schreibpult,
- 4) ein hölzerner Sessel,
- 5) ein Behältniß zur Aufbewahrung des Waschgeräths.

Außerdem wird ihnen die Benützung der musikalischen Instrumente, des sonstigen Lehrapparats, soweit es für ihren Unterricht und ihr Studium nothwendig ist, dann der Bibliothek des Seminars nach den dießfalls bestehenden besonderen Vorschriften gestattet.

§. 4.

Jeder Zögling hat dagegen selbst in die Anstalt mitzubringen:

- a) an Leibwäsche:  
6 Hemden, 6 Unterbekleider, 8 Paar Socken, 6 Sacktücher, 3 Handtücher, 3 Servietten;
- b) an Kleidung:  
eine einfache Hauskleidung für den täglichen Bedarf, sodann einen Anzug für Sonn- und Feiertage, 3 Halstücher, 2 Paar Halbstiefel, ein Paar Hausschuhe, eine dunkelfarbige Schirmmütze, einen Cylinderhut;
- c) an sonstigen Utensilien:  
Kamm und Haarbürste, 1 Kleiderbürste, 1 Zahnbürste, 1 Tischbesteck mit Messer, Gabel und Löffel, 1 Serviettenband, 1 Regenschirm, 1 steinernes  $\frac{1}{2}$  Maß fassendes Trinkgefäß.
- d) an Lehrmitteln:  
Die vorgeschriebenen Lehr- und Lesebücher, einen kleinen Vorrath von Schreibmaterialien, eine Violine. Zöglinge, welche selbst im Besitze eines Claviers sind, können dasselbe in die Anstalt mitbringen und wird der Inspector einen geeigneten Platz hiefür anweisen.

Ueber sämmtliche sub a — d aufgeführten Gegenstände sind 2 Verzeichnisse anzufertigen, von welchen das eine dem Se-

minarvorstande zu übergeben, daß andere von jedem Zögling für sich zu behalten ist.

Jedes Stück der Leibwäsche muß mit den Anfangsbuchstaben des Tauf- und Familiennamens eingemerkt sein.

#### §. 5.

Jeder Zögling ist verpflichtet, die ihm zum Gebrauche überwiesenen Gegenstände der Anstalt in unverletztem Zustande zu erhalten.

Die Kosten der durch den steten Gebrauch derselben verursachten unvermeidlichen Abnützung trägt die Anstalt.

Muthwillige oder leichtsinnige Beschädigungen dagegen fallen dem betreffenden Zöglinge zur Last und ziehen außer der Ersatzpflicht gebührende Ordnungsstrafe nach sich.

Zur Sicherung des Vollzugs dieser Bestimmung wird von dem Vorstande alle Quartale eine Revision der den Zöglingen zugewiesenen Inventarsgegenstände vorgenommen, deren allenfallsige Beschädigung constatirt und sofort nach Befund die entsprechende Verfügung getroffen.

#### §. 6.

Für Beheizung und Beleuchtung, dann für Reinigung der Hausräume sorgt die Anstalt.

Die Schlaffäle werden die Nacht hindurch beleuchtet.

#### §. 7.

Jeder Zögling hat mit aller Sorgfalt auf Reinlichkeit und Ordnung zu halten in den Betten, Kleidern, Büchern, Heften und in den sämtlichen Räumen der Anstalt.

Für Reinigung der Kleider haben dieselben in der hiezu bestimmten Zeit und an dem hiefür angewiesenen Platze selbst zu sorgen.

§. 8.

Die Leibwäsche ist wenigstens einmal in der Woche zu wechseln. Ein für die Anstalt eigens bestimmter Wäscher nimmt die gebrauchte Leibwäsche an jedem Montag in Empfang und liefert sie am Samstage gereinigt und nöthigenfalls ausgebeßert gegen sofortige Bezahlung wieder ab.

Zur Controle über die vollzählige Ablieferung der abgegebenen Leibwäsche führt jeder Zögling ein Heft, in welches er unter Eintrag des Datums der Abgabe die einzelnen Stücke verzeichnet und deren Rückempfang bestätigt.

Die Reinigung der Tisch- und Bettwäsche obliegt, wo ein eigener Dekonom aufgestellt ist, diesem, außerdem der Anstalt.

§. 9.

Die Ausbesserung der Kleidungsstücke und Schuhe geschieht durch die von dem Inspector hiefür bestimmten Gewerbsmeister. Ohne besondere Erlaubniß darf sich kein Zögling eines anderen Gewerbsmeisters bedienen; die Bezahlung hat sofort nach gelieferter Arbeit zu geschehen.

§. 10.

Den Zöglingen wird eine einfache Kost reinlich, genügend und in einer der Gesundheit zuträglichen Abwechslung gereicht.

Das Frühstück besteht in Milch und Brod, oder einer einfachen Suppe.

Zum Mittagessen wird Suppe, ein halbes Pfund Fleisch nebst Gemüse und ein Stück Brod verabreicht. Nachmittags erhält jeder Zögling ein Stück Brod.

Abends gibt es Suppe und eingemachtes Fleisch, oder statt dessen Mehlspeise, und Brod, einigemal in der Woche auch Braten und Salat.

Katholiken erhalten an allen jenen Tagen, wo der Genuß der Fleischspeisen kirchlich untersagt ist, statt dieser Fastenspeisen.

Das gewöhnliche Getränk ist Wasser. Auf Verlangen kann Bier, jedoch des Tages niemals mehr als eine Maß für einen Zögling, gegen Bezahlung verabreicht werden. Beim Essen darf es nie an der gehörigen Aufsicht fehlen.

Klagen über unzureichende oder schlechte Kost sind ausschließlich bei dem Inspector vorzubringen.

§. 11.

Da den Zöglingen die volle Verköstigung im Seminar verabreicht wird, so ist die anderweitige Beschaffung von Gewaaren und Getränken unbedingt verboten. Insbesondere dürfen sich die Zöglinge weder selbst mit dergleichen versehen, noch durch Dritte damit versehen lassen. Die Uebertretung dieser Vorschrift hat Confiscation der betreffenden Waaren und außerdem Verhängung einer angemessenen Ordnungsstrafe zur Folge.

§. 12.

Im Erkrankungsfall hat jeder Zögling sofort dem Vorstande, beziehungsweise dem Präfecten, Anzeige zu erstatten.

Dauert die Krankheit länger als 24 Stunden, so wird die Verbringung des Erkrankten in die für die Krankenpflege bestimmten Localitäten der Anstalt angeordnet.

Ohne Wissen des Vorstandes oder Präfecten darf sich kein Zögling in das Krankenzimmer begeben.

Die ärztliche Behandlung erfolgt durch den hiefür aufgestellten Hausarzt, doch bleibt es den betreffenden Zöglingen unbenommen, die Beziehung eines zweiten Arztes auf ihre Kosten zu veranlassen.

Währt die Krankheit eines Zöglings über 8 Tage, oder tritt solche schon gleich beim Beginne in Bedenken erregendem Grade auf, so wird den Aeltern oder Vormündern des Erkrankten von der Inspection hievon sofort schriftlich Nachricht gegeben, und es denselben anheimgestellt, ob sie den Zögling nach Hause nehmen, oder ihn in eine öffentliche Krankenanstalt verbringen wollen.

Die Krankenloft wird lediglich durch den Arzt bestimmt.

Befuche im Krankenzimmer find nur den Aeltern oder Vormündern und den nächften Anverwandten mit Erlaubniß des Inſpectors geftattet.

§. 13.

Die ganze oder theilweife Jahrespenſion iſt in zwei Hälften und zwar am Beginne eines jeden Semesters an den Inſpector vorauszubezahlen.

Die nach §. 53 des Normativs dürftigen und würdigen Seminariften bewilligten Unterftütungen unterliegen ganz oder theilweife dem Einzuge, wenn der betreffende Zögling ſich fortgeſetzten Unfleiß oder ſtatutenwidriges Betragen zu Schulden kommen läßt.

Unterftütungen find rückzuerlöfen, wenn ein Zögling innerhalb der erften zwei Jahre — vom Austritte aus dem Seminar an gerechnet — das Schulfach verläßt.

§. 14.

In den Wintermonaten wird Morgens um 5 Uhr, in den Sommermonaten um 4 1/2 Uhr aufgeftanden.

Um 9 Uhr Abends wird jeden Tag zu Bett gegangen.

Nach dem Aufſtehen findet das gemeinſchaftliche Morgenbet, vor dem Niederlegen das gemeinſchaftliche Abendbet, jedesmal mit einem kurzen Gefange ſtatt.

Die Zeit des Unterrichts, Studiums, der Uebungen, des Eſſens und der Erholung, dann die Bertheilung der verſchiedenen Unterrichtsfächer auf die einzelnen Tage und Stunden wird nach Maßgabe des §. 71 des Normativs durch die beſondere Tages- und Stundenordnung für jedes Seminar feſtgeſetzt.

§. 15.

Zum Beginn und Schluß jeder Unterrichtsstunde wird mit der Glocke das Zeichen gegeben.

Treffen 3 Unterrichtsstunden nach einander, so ist zwischen der zweiten und dritten eine Pause von zehn Minuten zu machen, in welcher den Zöglingen gestattet ist, das Lehrzimmer zu verlassen.

Während der Lehr- und Übungsstunden muß Ruhe, Ernst und ungetheilte Aufmerksamkeit herrschen, und ist jede störende Handlungsweise zu vermeiden.

§. 16.

Die für jeden Kurs von dem Seminarinspector aus der Zahl der Zöglinge bestellten Aufseher haben außer der Sorge für die Ruhe vor dem Unterrichte und zwischen den Stunden die Obliegenheit, für jede Lehrstunde Alles bereit zu halten, was voraussichtlich zum Unterrichte nothwendig ist (Kreide, Schwamm, Karten zc.) und die sämmtlichen in dem Lehrzimmer aufbewahrten Lehrmittel und Schulgeräthe in einem möglichst geordneten Zustande zu halten. Fahrlässigkeit oder Muthwille sind von denselben auf der Stelle zu rügen, Ungehorsam gegen diese Rüge aber und ebenso wirkliche Beschädigungen bei eigener Verantwortlichkeit sogleich dem Inspector anzuzeigen.

§. 17.

Die für die Erholung bestimmten Stunden können die Zöglinge zur freien Beschäftigung oder zur gegenseitigen geselligen Unterhaltung verwenden, wobei denselben gestattet ist, in dem Garten der Anstalt oder in den Studierfälen sich aufzuhalten.

Der Aufenthalt in den Schlaffälen zur Tageszeit ist verboten. Karten- und Würfelspiele, sowie Spiele um Geld und Gelbeswerth überhaupt sind untersagt.

§. 18.

Die Privatlectüre der Zöglinge unterliegt der Controle des Seminarvorstandes. Auf Ansuchen werden den Zöglingen Bücher aus der Seminarbibliothek verabreicht, welche geeignet sind, dieselben in ihrer allgemein wissenschaftlichen und beruflichen Aus-

bildung zu fördern oder auf eine erhebende und veredelnde Weise zu unterhalten.

Bücher aus Leihbibliotheken zu entlehnen, ist unbedingt verboten.

§. 19.

Die in §. 86 des Normativs angeordneten Spaziergänge sind in der Regel nach dem Mittagessen, in den heißen Sommermonaten aber erst in den Abendstunden vorzunehmen.

An denselben haben sich alle Zöglinge zu betheiligen, und kann ein Wegbleiben nur mit besonderer Erlaubniß des Vorstandes stattfinden.

Alljährlich wird in Begleitung des Inspectors und einiger Lehrer eine gemeinschaftliche Excursion gemacht, die aber nicht mehr als einen vollen Tag in Anspruch nehmen darf. Dieselbe ist so einzurichten, daß sie den Zöglingen eben so sehr zur nützlichen Belehrung, als zur aufmunternden Erholung dient.

§. 20.

Als ein Zeichen des Vertrauens wird den Zöglingen gestattet, an 2 von dem Seminarinspector zu bestimmenden Wochentagen unmittelbar nach Tisch eine Stunde lang auszugehen, zu dem Zwecke Einkäufe zu machen, Aufträge zu besorgen, oder zulässige Besuche abzustatten.

Jeder Zögling, der von dieser Erlaubniß Gebrauch machen will, hat von seinem Weggehen und seiner Rückkehr bei dem die Aufsicht führenden Lehrer einfach Meldung zu machen.

Mißbrauch dieser Erlaubniß zieht neben Entziehung derselben strengste Bestrafung und unter Umständen (§. 21) selbst Entlassung nach sich.

Außer den zum freien Ausgange bestimmten Stunden darf sich kein Zögling aus dem Anstaltsgebäude ohne Erlaubniß des Vorstandes oder des die Stelle desselben vertretenden Präfecten entfernen. Wird eine solche Erlaubniß ertheilt, was ohne triftige Gründe nicht geschehen soll, so hat sich der Zögling zur bestimmten

Stunde im Seminar wieder einzufinden, und bei dem Vorstande oder dessen Stellvertreter seine Ankunft zu melden.

§. 21.

Der Besuch von Gasthäusern, Bier- und Weinschenken, öffentlichen Vergnügungsorten und Tanzplätzen, Kaffeehäusern und Conditoreien, ist wie die Zusammenkunft zum Trinken in Privathäusern strengstens verboten. Nur bei größeren gemeinschaftlichen Spaziergängen ist die Einkehr in einem anständigen Gasthause oder Vergnügungsorte gestattet. Ebenso ist das Tabakrauchen und Tabakschnupfen in und außer dem Anstaltsgebäude untersagt.

Der Besuch von öffentlichen Concerten, sowie des Theaters, kann, wenn die aufzuführenden Stücke einen belehrenden und in keiner Beziehung anstößigen Inhalt haben, je nach Umständen von dem Inspector, aber immer nur unter entsprechender Aufsicht gestattet werden.

§. 22.

Ältern und nahe Anverwandte eines Zöglings können denselben nach eingeholter Erlaubniß des Vorstandes für gewisse Zeit ihres Aufenthaltes am Seminarorte zu sich nehmen, und ist es in deren Begleitung dem Zöglinge auch gestattet, ein Gasthaus zu besuchen.

§. 23.

An Werktagen haben die katholischen Zöglinge täglich die heilige Messe zu besuchen, während welcher passende Lieder, deutsche oder Choralmissen mit und ohne Orgelbegleitung vorgetragen werden.

Für die protestantischen Zöglinge wird eine Morgenandacht abgehalten.

An Sonn- und Feiertagen haben die katholischen Zöglinge der Predigt und dem Hochamte, Nachmittags der Vesper oder einer sonst üblichen Andacht, die protestantischen Zöglinge ihrem Hauptgottesdienste, sowie dem etwaigen Nachmittagsgottesdienste mit Ernst, Aufmerksamkeit und Andacht beizuwohnen. Hierbei sind

die Seminaristen, soweit es thunlich erscheint, zur Verrichtung des Messner- und Ministrantendienstes zu verwenden. Außerdem haben die katholischen Zöglinge wenigstens viermal des Jahres die hl. Sacramente der Buße und des Altars, die protestantischen Zöglinge wenigstens zweimal des Jahres das hl. Abendmahl zu empfangen.

§. 24.

Ungeheuchelte Frömmigkeit und wahre Gottesfurcht sind die ersten und vorzüglichsten Tugenden, welche jeder Zögling erstreben und durch jede seiner Handlungen bei all seinem Thun und Lassen an den Tag legen soll.

§. 25.

Nicht minder hat er in sich zu nähren und zu befestigen Ehrfurcht und Anhänglichkeit an die Person des Königs und das ganze Regentehaus, Achtung vor dem Gesetze und Liebe zum Vaterlande.

§. 26.

Jeder Zögling soll bemüht sein, durch ein anständiges, urbanes Benehmen, durch Fleiß und Gesittung Anderen zum Muster zu dienen und schon jetzt alle jene Tugenden sich anzugewöhnen, die ihm feinerzeit jene Achtung und Zuneigung sichern werden, deren er in seinem wichtigen Berufe als Lehrer und Erzieher der Jugend unerlässlich bedarf.

§. 27.

Dem Vorstande und den Lehrern der Anstalt sind die Zöglinge Gehorsam und Hochachtung schuldig.

Sie sollen ihnen mit Offenheit entgegenkommen und jede Heuchelei und Verstellung vermeiden.

Ungehorsam gegen ihre Vorgesetzten und Beleidigungen jeder Art werden mit geschärfter Strafe und im Wiederholungsfalle oder bei erschwerenden Umständen sofort mit der Entlassung aus der Anstalt beahndet.

§. 28.

Auch unter sich haben die Zöglinge nicht bloß alles Unanständige und Beleidigende in Rede, Sitte und Handlung zu vermeiden, sondern sich vielmehr der geselligen Tugenden, der Höflichkeit, Bescheidenheit, Dienstfertigkeit, Sanftmuth, Verträglichkeit, Schonung und Nachgiebigkeit zc. ernstlich zu befleißigen.

Dagegen ist jeder Zögling verpflichtet, — ferne von allen lieblosen und kleinlichen Anklägereien, — Verfehlungen seiner Mitzöglinge, welche eine Einschreitung zur Aufrechthaltung der Hausordnung unvermeidlich erheischen, zur Anzeige zu bringen, wobei er sich übrigens der strengsten Wahrheitsliebe zu befleißigen hat.

Die Auflegung von Gelbbussen der Zöglinge unter sich für Ordnungswidrigkeiten ist. untersagt.

§. 29.

Fühlt sich ein Zögling von einem Anderen beleidigt, so hat er seine desfallsige Klage bei der Inspection anzubringen und von dieser Bescheid zu erwarten.

Selbsthilfe ist nie und unter keinerlei Umständen gestattet. Gemeinschaftliche Beschwerden und Anliegen sind ausschließlich durch die Aufseher (vergl. §. 16) an den Seminarvorstand zu bringen.

§. 30.

Ein Zögling, der eine unsittliche Handlung sich zu Schulden kommen läßt, oder durch sonstige Kundgebungen einer unlauteren Gesinnung die Moralität oder den religiösen Sinn seiner Mitzöglinge gefährdet, wird sofort aus der Anstalt und damit vom Lehrfache entfernt.

§. 31.

Der Umgang mit dem Haus- und Dienstpersonal ist den Zöglingen verboten, ebenso der Aufenthalt in der Küche und den für das Dienstpersonal bestimmten Localitäten. Aufträge an das Dienstpersonal werden durch den Seminarpräfecten oder einen Lehrer der Anstalt vermittelt.

§. 32.

Zöglinge, welche freiwillig aus der Anstalt austreten wollen, haben bei der Seminarinspection ein von ihren Aeltern, oder deren Stellvertretern ausgefertigtes Entlassungsgesuch zu übergeben.

Vor Bewilligung desselben ist ihnen nicht gestattet, die Anstalt zu verlassen.

§. 33.

Der Zutritt in das Seminargebäude oder in die dazu gehörigen Räume mit Inbegriff des Gartens ist außer den Angehörigen der Anstalt nur jenen Personen gestattet, welche durch ihren Beruf dahin geführt werden, oder von dem Vorstande ausdrücklich die Erlaubniß hiezu erhalten haben.

§. 34.

Die Ueberwachung der Aufrechthaltung vorstehender Haus- und Disciplinarordnung liegt dem Inspector und dem gesammten Lehrpersonale ob.

---

## Ergebnis

der am Sitze der k. Kreisregierung von . . . . .  
vom . . . ten bis . . . ten . . . . . 18 . . abgehaltenen  
Anstellungsprüfung der Schuldienstespectanten für das Jahr  
18 . .

---

Anmerkung: Bezüglich der Bestimmung und Berechnung der Noten finden die zu Beilage I und IV gegebenen Vorschriften Anwendung.



Geographie.	
Geschichte.	
Naturkunde.	
Landwirtschaft.	
Erziehungs- und Unterrichtsfunde.	
Erziehungslehre.	
Unterrichtslehre.	
Schulhalten.	
Hauptnote.	
Schön schreiben.	
Zeichnen.	
Hauptnote aus dem Lehrfach.	
Musik.	
Säng.	
Orgel.	
Violin.	
Harmonielehre.	
Orchesterinstrumente.	
Hauptnote aus dem Musikfach.	
Gemeindebeschreiberei.	
Kirchendienst.	
Gesamtnote.	
Bemerkungen.	

Beilage VIII.

Formular

eines Zeugnisses über die erstandene Anstellungsprüfung.

**Prüfungszeugniß.**

Dem Schuldienstespectanten

N. N.

von N. gegenwärtig zu N. wird hiemit eröffnet, daß er nach dem Ergebnisse der für das Jahr 18 . . abgehaltenen Anstellungsprüfung folgende Noten und zwar:

A. aus dem Lehrfache:

in der Religionslehre	die Note . . d. i. . . .	} die Hauptnote . . . d. i. . . .
in der deutschen Sprache	" " " " "	
in der Arithmetik und Mathematik	" " " " "	
in der Geographie	" " " " "	
in der Geschichte	" " " " "	
in der Naturkunde	" " " " "	
in der Landwirthschaft	" " " " "	
in der Erziehungs- und Unterrichtskunde	" " " " "	
im Schönschreiben	" " " " "	
im Zeichnen	" " " " "	

B. aus dem Musikfache:

im Gesange	die Note . . d. i. . . .	} die Hauptnote . . d. i. .
im Orgelspiel	" " " " "	
im Violinspiel	" " " " "	
in der Harmonielehre	" " " " "	
in den Orchesterinstrumenten	" " " " "	

C. in der Gemeindefchreiberei die Note . . d. i. . . .

D. im Kirchendienste " " " " "

E. im Ganzen die Note . . d. i. . . . und den . . ten Platz unter . . Geprüften sich erworben und mithin die Befähigung zur Anstellung auf eine selbstständige Schulstelle . . . . erlangt habe.

. . . . ten . . . . 18 . .

Königliche Regierung von N. N.

Kammer des Innern.

Anmerkung: Die Notenscala ist die gleiche wie in Beilage I.

## Inhalt.

**Einleitung.** Allgemeine Bestimmungen über das Ziel und die verschiedenen Stufen der Schullehrerbildung.

**Abchnitt I.** Von der vorbereitenden Bildung in der Präparandenschule.

- Cap. I. §§. 1—5. Zweck und Charakter der Präparandenschulen.  
Cap. II. §§. 6—10. Von dem Lehrpersonale.  
Cap. III. §§. 11—16. Von der Aufsicht.  
Cap. IV. §§. 17—19. Lehrziel und Umfang des Unterrichts überhaupt.  
Cap. V. §§. 20—21. Umfang des Unterrichts in den einzelnen Gegenständen.  
Cap. VI. §§. 22. Vertheilung des Unterrichts nach Curfen und Stundenzahl.  
Cap. VII. §§. 23—31. Eintheilung des Schuljahres und Aufnahme der Schüler.  
Cap. VIII. §§. 32—40. Fortgang, Prüfungen, Qualification und Vorrücken der Schüler.  
Cap. IX. §§. 41—46. Erziehungsweise und Disciplin der Schüler.

**Abchnitt II.** Von der Ausbildung in dem Schullehrerseminare.

- Cap. I. §§. 47—53. Zweck und Charakter der Schullehrerseminarien.  
Cap. II. §§. 54—62. Von dem Vorstande, dem Lehr- und Dienstpersonale des Seminars.  
Cap. III. §§. 63—64. Von der Aufsicht.  
Cap. IV. §§. 65—67. Lehrziel und Umfang des Unterrichts überhaupt.  
Cap. V. §§. 68—69. Umfang des Unterrichts in den einzelnen Gegenständen.  
Cap. VI. §§. 70—71. Vertheilung des Unterrichts nach Curfen und Stundenzahl.  
Cap. VII. §§. 72—78. Eintheilung des Schuljahres und Aufnahme der Zöglinge.  
Cap. VIII. §§. 79—84. Fortgang, Prüfungen, Qualification und Vorrücken der Zöglinge.  
Cap. IX. §§. 85—91. Erziehungsweise, Hausordnung und Disciplin der Seminaristen.

**Abchnitt III.** Von der praktischen und der Fortbildung nach dem Austritte  
aus dem Schullehrerseminare.

Cap. I. §§. 92—100. Von der Schulpraxis.

Cap. II. §§. 101—106. Von der Fortbildung der Schuldienstespectanten.

- Beilagen.**
- I. Ergebnis der Jahresprüfung der Präparanden.
  - II. Jahreszeugniß für einen Curß der Präparandenschule.
  - III. Ergebnis der Seminaraufnahmsprüfung.
  - IV. Ergebnis der Seminar-, Jahres- und Schlußprüfung.
  - V. Jahres- und Austrittszeugniß für die Schulseminaristen.
  - VI. Haus- und Disciplinarordnung für die Schullehrerseminarien.
  - VII. Ergebnis der Anstellungsprüfung der Schuldienstespectanten.
  - VIII. Zeugniß über die erstandene Anstellungsprüfung.
-

**Ministerialblatt**  
für  
**Kirchen- und Schul-Angelegenheiten**

im  
**Königreich**  **Bayern.**

Ärztlich herausgegeben vom königl. Staatsministerium des Innern für  
Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

---

---

**M ü n c h e n .**      **Nr. 23.**      30. Oktober 1866.

---

---

**Inhalt:** Ministerialentschließung, das Gesuch der Seybold'schen Buchhandlung zu Ansbach um Aufnahme des von den Schullehrern Heuner, Fleischmann und Panzer in Ansbach verfaßten Werkes: „Sprachstoff für die Elementarclasse“ in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr. — Ministerialentschließung, Lehrbuch der bayerischen Geschichte von Preger betr. — Statistische Notiz. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

---

---

Nr. 7572.

Nr. 55.

An sämtliche k. Regierungen, R. d. Innern, und Distriktschulbehörden des Königreiches.

Staatsministerium des Innern  
für Kirchen und Schul-Angelegenheiten.

Das von den Schullehrern Heuner, Fleischmann und Panzer in Ansbach verfaßte, im Verlag der Fr. Seybold'schen Buchhandlung zu Ansbach 1866 in erster Auflage in einem Theil erschienene und zum Besten des bayerischen Lehrermaisenstifts bestimmte Werk: „Sprachstoff für die Elementarclasse“ wurde auf Grund der hierüber erhaltenen Gutachten in das Verzeichniß Nr. II und IV der für die Schüler an den deutschen Werktags- und Feiertagschulen genehmigten Bücher und Hilfsmittel aufgenommen. —

Mienach ist das mit Ministerialentschließung vom 30. April 1861, Nr. 2800, hinausgegebene Verzeichniß entsprechend zu ergänzen.

München, den 25. September 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.  
v. Grasser.

Das Geuch der Seybold'schen Buchhandlung zu Ansbach um Aufnahme des von den Schullehrern Heuner, Fleischmann und Panzer in Ansbach verfaßten Werkes: „Sprachstoff für die Elementarclasse“ in das Verzeichniß der gebilligten Bücher betr.

Durch den Minister  
der Generalsekretär  
an dessen Statt  
der Ministerialrath  
Frhr. v. Herman.

Nr. 8233.

Nr. 56.

An die sämtlichen k. Regierungen, Kammern des Innern, dann sämtliche Gymnasial- und Subrectorate des Königreiches.

Staatsministerium des Innern  
für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Das vermöge Ministerialauschreiben vom 23. November 1864 Nr. 10,615 in das Verzeichniß der für die bayerischen Studienanstalten gebilligten Bücher unter Abtheilung VI lit. b. aufgenommene

„Lehrbuch der bayerischen Geschichte von Wilhelm Preger, Lic. der Theologie und Professor an den k. Gymnasien zu München. Erlangen. Verlag von A. Deichert. 1864.“

ist nachträglich auch unter lit. a daselbst eingestellt worden.

Hievon wird den obengenannten Stellen und Behörden zur Nachachtung Kenntniß gegeben.

München, den 18. Oktober 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.  
Frhr. v. Pechmann.

Lehrbuch der bayerischen Geschichte von Preger betr.

Durch den Minister  
der Generalsekretär  
an dessen Statt der  
Ministerialrath  
Frhr. v. Herman.

## Statistische Notiz.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 10. Oktober l. Js.

zu genehmigen, daß die dormaligen wie künftigen Bewohner des Weilers Mühlhof, Bezirksamts Nürnberg, aus der protestantischen Pfarrei St. Jobst in die protestantische Pfarrei Mögeldorf umgepfarrt, resp. derselben zugewiesen werden.

## Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 10. September l. Js.

den Gymnasialprofessor der Mathematik an der Studienanstalt Straubing, Joseph Schmidt, seinem allerunterthänigsten Ansuchen entsprechend, in gleicher Eigenschaft an das Wilhelmsgymnasium in München zu versetzen und zum Gymnasialprofessor der Mathematik an der Studienanstalt Straubing den geprüften Lehramtskandidaten und Assistenten für den mathematischen Unterricht am Ludwigsgymnasium in München, Joseph Eilles, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; die katholische Pfarrei Strahlungen, Bezirksamts Rissingen, dem Priester Peter Batter, Pfarrer in Obertheres, Bezirksamts Haßfurt, und die katholische Pfarrei Halsbach, Bezirksamts Alttötting, dem Priester Andreas Freudlsperger, Expositus in Geratskirchen, Bezirksamts Eggenfelden, zu übertragen;

unterm 12. September l. Js.

zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Sünching, Bezirksamts Regensburg, von dem Bischofe von Regensburg, dem Priester Johann Baptist Weber, Pfarrer in Neukirchen-Balbini, Bezirksamts Neunburg v. W., verliehen werde;

unterm 13. September l. Js.

zu genehmigen, daß Dr. Franz Brentano aus Boppard in Rheinpreußen als Privatdocent in die philosophische Fakultät der k. Universität Würzburg aufgenommen werde;

unterm 14. September l. Js.

den bisherigen ordentlichen Honorarprofessor in Gießen, Dr. Karl Adolph Gerhard von Beßchwitz, in provisorischer Eigen-

schaft zum ordentlichen Professor der praktischen Theologie, Pädagogik und Didaktik in der theologischen Fakultät der k. Hochschule Erlangen zu ernennen; den Sekretär bei der k. Administration der allgemeinen protestantischen Pfarr-Unterstützungsanstalten zu Nürnberg, Johann Martin Castor, seiner Bitte entsprechend, wegen nachgewiesener, durch Krankheit veranlaßter Funktionsunfähigkeit auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen und die hiedurch in Erledigung kommende Stelle eines Sekretärs bei der k. Administration der allgemeinen protestantischen Pfarrunterstützungsanstalten zu Nürnberg dem bisherigen Bezirksamts-Oberschreiber Friedrich Hörath von Berned in provisorischer Eigenschaft zu verleihen;

unterm 18. September l. Js.

die katholische Pfarrei Pollanden, Bezirksamts Weilngries, dem Priester Rupert Anton Mohr, Pfarrer in Wolfersstadt, Bezirksamts Donauwörth; die katholische Pfarrei Wielenbach, Bezirksamts Weilheim, dem Priester Georg Sohler, Kaplan in Schöllang, Bezirksamts Sonthofen; die katholische Pfarrei Tegernbach, Bezirksamts Bogen, dem ernannten Pfarrer von Leuchtenberg, Bezirksamts Bohenstrauß, Priester Joseph Hof, bisherigen Schul-Expositus in Treffelstein, Bezirksamts Waldmünchen, und die katholische Pfarrei Leuchtenberg, Bezirksamts Bohenstrauß, dem Priester Michael Blümelhuber, Kooperator bei der Stadtpfarrei St. Rupert in Regensburg zu übertragen; zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Labach, Bezirksamts Zweibrücken, von dem Bischofe von Speier dem Priester Karl Antoni, derzeitigen Verweser derselben, verliehen werde; die protestantische Pfarrstelle zu Sulzdorf, Dekanats Rothausen, dem Pfarramtskandidaten Christian Karl Minkel aus Hof; die protestantische Pfarrstelle zu Geroldsgrün, Dekanats Steben, dem Pfarrer zu Unterhohenried, Dekanats Rügheim, Johann Georg Kaspar Herold; die protestantische zweite Pfarrstelle zu Weissenstadt, Dekanats Kirchenlamitz, dem Pfarramtskandidaten Christian Friedrich Lips aus Wernsbach zu verleihen; der von dem Fabrikanten und Gutsbesitzer Johannes Zeltner in Nürnberg als Kirchenpatron für den Pfarramtskandidaten Johannes Christian Kreppel aus Erlangen ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Tschendorf, Dekanats Burghaslach, die allerhöchste landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen;

unterm 20. September l. Js.

dem Studienlehrer der I. Klasse Abtheilung A an der lateinischen Schule in Nürnberg, Bernhard Dombart, seinem allerunter-

thänigsten Ansuchen entsprechend, wegen körperlicher Leiden auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Verfassungsbeilage den zeitlichen Ruhestand für die Dauer eines Jahres zu bewilligen und zum Studienlehrer der I. Klasse Abtheilung A an der genannten lateinischen Schule den Studienlehrer an der isolirten lateinischen Schule zu Neustadt an der Aisch, Adolph Westermayer, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; die protestantische Pfarrstelle zu Winnweiler, Dekanats gleichen Namens, den bisherigen Pfarrer zu Großbockenheim, Dekanats Frankenthal, Karl Alexander zu verleihen.

unterm 22. September I. Js.

dem Professor der II. Gymnasialklasse in Eichstädt, Georg Fischer den wegen körperlicher Leiden erbetenen zeitlichen Ruhestand auf Grund des §. 22 lit. D. der IX. Verfassungsbeilage für die Dauer eines Jahres zu bewilligen; in die Lehrstelle der II. Gymnasialklasse daselbst den dortigen Professor der I. Gymnasialklasse, Dr. Simon Zauner, vorrücken zu lassen, zum Professor der I. Gymnasialklasse in Eichstädt den Studienlehrer der III. Klasse der lateinischen Schule daselbst, Priester Johann Baptist Dent, zu befördern, in die Lehrstelle der III. Klasse der lateinischen Schule daselbst den dortigen Studienlehrer der I. Klasse, Priester Heinrich Rihn, vorrücken zu lassen und zum Studienlehrer der I. Klasse an der lateinischen Schule in Eichstädt den Studienlehrer an der isolirten lateinischen Schule in Kusel, Adolph Ullrich, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; in die Lehrstelle der III. Klasse der lateinischen Schule in Mürrenstadt den dortigen Lehrer der I. Klasse, P. Stanislaus Ulrich, vorrücken zu lassen, die Lehrstelle der II. Klasse an der dortigen lateinischen Schule dem bisher als Verweser derselben aufgestellten geprüften Lehramtskandidaten Johann Bachmann in provisorischer Eigenschaft zu verleihen und zum Studienlehrer der I. Klasse daselbst den geprüften Lehramtskandidaten Philipp Kühles in provisorischer Eigenschaft zu ernennen; die katholische Pfarrei Teuschnitz, Bezirksamts gleichen Namens, dem von dem Erzbischofe von Bamberg an erster Stelle vorgeschlagenen Priester Franz Xaver Förtsch, Pfarrer in Windheim, desselben Bezirksamts zu übertragen;

unterm 23. September I. Js.

die durch das Ableben des Konsistorialraths Christian Heinrich Sirt erlebte dritte geistliche Rathsstelle bei dem l. protestantischen Konsistorium Ansbach in provisorischer Eigenschaft dem bisherigen ersten protestantischen Stadtpfarrer zu Nördlingen, Adolph Stählin zu verleihen und demselben zugleich die Funktion eines

II. Hauptpredigers zu Ansbach zu übertragen; — die kathol. Pfarrei Reichenbach, Bezirksamts Homburg, dem Priester Hubert Welle, derzeitigen Verweiser derselben und die katholische Pfarrei Gersthofen, Bezirksamts Augsburg, dem Priester Franz Joseph Lable, Pfarrer in Haberskirch, Bezirksamts Friedberg, zu übertragen; zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Großsteinhausen, Bezirksamts Zweibrücken, von dem Bischofe von Speier dem Priester Johann Veas, Pfarrer in Horbach, Bezirksamts Pirmasens, verliehen werde; die protestantische Pfarrstelle zu Igensdorf, Dekanats Gräfenberg, dem Pfarramtskandidaten Christian Albrecht Karl Götz aus Lauf zu verleihen;

unterm 24. September I. Js.

den bisherigen I. Ministerialassessor Joseph Giehl im k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zum Ministerialrath II. Klasse zu befördern; den bisherigen II. Ministerialassessor Dr. Anton Hüller auf die Stelle des I. und den bisherigen III. Ministerialassessor Nicomedes Süßmaier auf die Stelle des II. Ministerialassessors bei dem genannten k. Staatsministerium vorrücken zu lassen; zu der Stelle des III. Ministerialassessors den bisherigen Ministerialsekretär I. Klasse, Ludwig Erhard, zu befördern und die Stelle eines Ministerialsekretärs I. Klasse im k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten in provisorischer Eigenschaft dem bisherigen Bezirksamts-Assessor Melchior Stenglein zu verleihen; die katholische Pfarrei Ascha, Bezirksamts Bogen, dem Priester Peter Saummüller, Expositus in Grafenkirchen, Bezirksamts Cham, die katholische Pfarrei Röhrenbach, Bezirksamts Wolfstein, dem Priester Joseph Garhammer; Pfarrvikar in Wollaberg, desselben Bezirksamts, die katholische Pfarrei Obergermaringen, Bezirksamts Kaufbeuern, dem Priester August Kempter, Pfarrer in Mayerhöfen, Bezirksamts Lindau, und die Dompredigerstelle zu Regensburg dem Priester Joseph Zach, Stadtpfarrprediger bei St. Rupert daselbst zu übertragen; zu genehmigen, daß Dr. jur. Heinrich Bürkel aus München als Privatdocent an der juristischen Fakultät der k. Universität München aufgenommen werde;

unterm 28. September I. Js.

auf die Lehrstelle der I. Klasse an der lateinischen Schule der Studienanstalt bei Sct. Anna in Augsburg den Studienlehrer der nemlichen Klasse an der lateinischen Schule in Ansbach, Theodor Emil Bacher, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen und die Studienlehrerstelle der I. Klasse an der lateinischen Schule in Ansbach dem Studienlehrer der III. Klasse an

der isolirten lateinischen Schule in Memmingen, Dr. Georg Mezger, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen; die protestantische Pfarrstelle zu Steinwenden, Dekanats Homburg, dem bisherigen Pfarrer zu Hinterweidenthal, Dekanats Pirmasens, Karl Ludwig Brünings, zu verleihen;

unterm 29. September l. Js.

zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Grammelkam, Bezirksamts Landshut, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Franz Xaver Krametsvogel, Pfarrer in Endelhausen, Bezirksamts München r. Isar, verliehen werde;

unterm 3. Oktober l. Js.

die katholische Pfarrei Schellenberg, Bezirksamts Berchtesgaden, dem Priester Martin Ditter, Kooperator in Bruck, Bezirksamts gleichen Namens, zu übertragen; zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Bergkirchen, Bezirksamts Dachau, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Benedikt Helfetsrieder, Pfarrer in Acholding, Bezirksamts München r. Isar, und das Incuratbeneficium in Gerolsbach, Bezirksamts Schrobenhausen, von demselben Erzbischofe dem Priester Michael Niedermayr, Koadjutor daselbst, verliehen werde;

unterm 4. Oktober l. J.

die katholische Pfarrei Rappoltskirchen, Bezirksamts Erding, dem Priester Johann Schauer, Cooperator in Grassau, Bezirksamts Traunstein, und das Kurat- und Schulbeneficium Niederpinhart, Bezirksamts Pfaffenhofen, dem derzeitigen Verweser desselben, Priester Andreas Englhirt, zu übertragen;

unterm 7. Oktober l. Js.

als Mitglieder der Kirchenverwaltungen in der Stadt Regensburg die nachbenannten Gemeindeglieder zu bestätigen: Für die katholische Pfarrei Sct. Rupert: Jakob Rufwurm, Privatier, Joseph Thammer, Garloch, Wolfgang Lermer, Leberer; — für die katholische Pfarrei Sct. Ulrich: Peter Gläser, Sattlermeister, Franz Xaver Straßer, Kaufmann; — für die protestantische Pfarrei der oberen Stadt: Johann Fickel, Kaufmann, David Seyboth, Seilermeister, Christian Glöbe sen., Maler; — für die protestantische Pfarrei der unteren Stadt: Christian Senestrey, Privatier, Adam Münster jun., Maler, Wilhelm Schmid, Apotheker;

unterm 9. Oktober l. Js.

die katholische Pfarrei Niederwürzbach, Bezirksamts Zwei-

brücken, dem derzeitigen Verweser derselben, Priester August Schnare zu übertragen;

unterm 10. Oktober l. Js.

den Professor der Religionslehre an der Studienanstalt Passau, Priester Dr. Ludwig Abroell zum Professor der Dogmatik an dem Lyceum in Passau in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 11. Oktober l. J.

die katholische Pfarrei Oberalteich, Bezirksamts Bogen, dem Priester Michael Schaittner, Pfarrer in Ernsgebden, Bezirksamts Pfaffenhofen, zu übertragen; nach dem Ergebnisse der Verhandlungen über die Ersatzwahlen bei den Kirchenverwaltungen in der Stadt Ansbach als Mitglieder dieser Verwaltungen nachstehende Gemeindeglieder zu bestätigen: Für die katholische Kirchenverwaltung: den Bäckermeister Johann Joseph Geßner, den Kaufmann Johann Wacker; — für die protestantische Kirchenverwaltung Sct. Johannis: den Privatier Achatius Belzner, den Gutsbesitzer Christian Gehret, den Schneidermeister Paul Kamm; — für die protestantische Kirchenverwaltung Sct. Gumbertus: den Weinhändler Friedrich Müller, den Metzgermeister Johann Bürkstämmmer, den Kaufmann Wilhelm Hensolt; — für die Verwaltung des den beiden protestantischen Pfarreien gemeinschaftlichen Pfarrfonds und der Singkasse: den Privatier Achatius Belzner, den Schlossermeister Sixtus Bischoff; nach dem Ergebnisse der Verhandlungen über die Ersatzwahlen bei den Kirchenverwaltungen in der Stadt Erlangen als Mitglieder dieser Verwaltungen die nachbenannten Gemeindeglieder zu bestätigen: für die Kirchenverwaltung der protestantischen Pfarrei Neustadt-Erlangen: Seilermeister Johann Christian Friedrich Türk, Konditor August Johann Bomhard, Lünchnermeister Georg Wilhelm; für die Kirchenverwaltung der protestantischen Pfarrei Altstadt-Erlangen: Bäckermeister Wolfgang Schorr, Gastwirth Michael Paulus, Apotheker August Böttcher; für die Kirchenverwaltung der katholischen Pfarrei Erlangen: Privatier Georg Schmidt, Hausbesitzer Valentin Hertlein.

unterm 12. Oktober l. Js.

auf das durch die Berufung des Domkapitulars Dr. Joseph Anton Schmid in das Metropolitankapitel zu Bamberg in Erledigung gekommene achte Kanonikat in dem bischöflichen Kapitel zu Eichstätt den Direktor des Maximilianeums, geistlichen Raths Anton Hannecker in München zu ernennen.

**Titel- und Ordens-Verleihungen:**

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigt be-  
wogen gefunden:

unterm 23. August l. Js.

den protestantischen Pfarrer und Kapitels-Kammerer Johann  
Christian Herrmann in Dietenhofen, Dekanats Markt Erbach,  
wegen mit Treue, Eifer und Rechtschaffenheit zu Allerhöchster Zu-  
friedenheit zurückgelegter fünfzig Dienstjahre die goldene Ehren-  
münze des Ludwigsordens zu verleihen;

laut Armeebefehl vom 20. September l. Js.

dem Feldprediger Benno Gasteiger das Ritterkreuz II. Klasse  
des Militär-Verdienstordens zu verleihen; den Kuraten Johann  
Stamminger von der Kommandantschaft der Stadt Würzburg  
und der Peste Marienberg; dann die Feldkapläne Xaver Köhler  
und Modestus Rothhaas, ferner den Feldprediger Ludwig Am-  
thor wegen ihres Verhaltens vor dem Feinde zu beloben;

unterm gleichen Tage

dem Schullehrer Johann Bernreuter zu Wasserberndorf,  
Bezirksamts Scheinfeld, in Berücksichtigung seiner seit fünfzig  
Jahren treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des  
Ludwigsordens zu verleihen;

unterm 22. September l. J.

dem Abt des Benediktinerstiftes Sct. Bonifaz, ordentlichen  
Professor an der Universität München, Dr. Bonifaz von Hane-  
berg das Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone  
zu verleihen;

unterm 24. September l. Js.

dem k. Hofzahnarzte, Ehrenprofessor an der k. Universität  
München, Dr. Guido Koch, das Ritterkreuz I. Klasse des Ver-  
dienstordens vom hl. Michael zu verleihen;

unterm 26. September l. Js.

dem Lehrer des Zeichnens an der Kunstgewerbeschule in Nürn-  
berg, Karl Jäger, dem Lehrer für plastisch-gewerbliches Werk-  
zeichnen an derselben Anstalt, Friedrich Wanderer und dem  
Lehrer der Bildhauerei an der nemlichen Anstalt, Wilhelm Düll,  
kostenfrei den Titel eines königlichen Professors und die Uniform  
eines Professors der polytechnischen Schule zu verleihen;

unterm 3. Oktober l. Js.

dem protestantischen Dekan, Stadtpfarrer und Distriktschul-

inspektor Lorenz Abrecht Siebenkees zu Dettingen das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens vom hl. Michael zu verleihen.

---

**Allerhöchste Anerkennung:**

Seine Majestät der König haben Sich unterm 9. Oktober I. Js. allergnädigst bewogen gefunden:

dem Schullehrer Joseph Herrmann an der katholischen Knabenschule unterer Stadt in Regensburg für sein langjähriges ersprießliches Wirken die Allerhöchste Anerkennung auszusprechen und die Veröffentlichung dieser Anerkennung durch das Regierungsblatt zu befehlen.

---

**Allerhöchste Bestätigung einer Stiftung:**

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 3. Oktober I. J.

der neuerrichteten Expositur-Stiftung in Ruhstorf, Bezirksamts Eggenfelden, die Allerhöchste Landesherrliche Bestätigung zu erteilen.

---

Seine Majestät der König haben Sich unterm 30. Mai I. J. allergnädigst bewogen gefunden, der Anstalt der Töchter des heiligen Erlösers in Würzburg als einem Mutterhause der Kongregation in der Diöcese Würzburg die Rechte einer religiösen und civilrechtlichen Korporation zu verleihen.

In Folge dessen wurde von dem Bischofe von Würzburg die Oberin daselbst, Schwester Honorine, zur Generaloberin für die Diöcese Würzburg bestellt.

---

Seine Majestät der König haben Sich unterm 5. Oktober I. J. allergnädigst bewogen gefunden, die bei dem am 12. September I. J. zu Altötting abgehaltenen Ordenskapitel vollzogene Wahl des bisherigen Superiors des Kapuzinerklosters auf dem Nikolausberge bei Würzburg, P. Franz Xaver Kappelmayer zum Provinzial des Kapuzinerordens in Bayern auf die Dauer der nächstfolgenden 3 Jahre zu genehmigen. — Der neugewählte Provinzial wird seinen Amtssitz in das Kloster zu Altötting verlegen.

---

Unterm 12. September l. J. wurde im Kloster der Servitinen zu München die Konventualin Maria Bennonia Polzmacher zur Oberin gewählt.

---

Vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten wurde:

unterm 26. September l. J.

die von den beiden städtischen Kollegien in Wunsiedel erfolgte Präsentation des geprüften Lehramtskandidaten Friedrich Zorn aus Tauberzell zum Studienlehrer der I. und II. Klasse an der isolirten lateinischen Schule in Wunsiedel bestätigt;

unterm 2. Oktober l. J.

auf die erledigte IV. Lehrstelle am k. Central-Taubstummen-Institute in München dem bisherigen V. Lehrer an dieser Anstalt, Franz Xaver Schmid das Vorrücken gestattet und die sich hie- durch erledigende V. Lehrstelle am k. Central-Taubstummen-Institute dem Schulverweiser Karl Weiß in Kiefenholz, Bezirksamts Regensburg, in widerruflicher Eigenschaft übertragen;

unterm 16. Oktober l. J.

die Lehrstelle der I. Klasse an der isolirten lateinischen Schule zu Frankenthal dem geprüften Lehramtskandidaten Alwin Koch aus Lindau und die Lehrstelle der I. Klasse an der isolirten lateinischen Schule in Kusel dem geprüften Lehramtskandidaten Johann Baptist Kranzfelder aus Augsburg, beiden in widerruflicher Eigenschaft übertragen.

---

#### Erledigte Pfarreien:

die katholische Pfarrei Irfsenberg, Bezirksamts Miesbach, fassionsmäßiger Reinertrag 659 fl. 15 kr. 3 dl.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 29. September l. J.; Bewerbungstermin 4 Wochen;

die katholische Pfarrei Mayerhöfen, Bezirksamts Lindau; fassionsmäßiger Reinertrag 602 fl. 48 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 29. September l. J.; Bewerbungstermin 4 Wochen;

die katholische Pfarrei Eggldham, Bezirksamts Pfarrkirchen; fassionsmäßiger Reinertrag 1036 fl. 38 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Niederbayern am 30. September l. J.; Bewerbungstermin 4 Wochen;

die katholische Pfarrei Neukirchen-Walbins, Bezirksamts Neunburg v. W.; fassionsmäßiger Reinertrag 931 fl. 31 kr. 3 hl.; ausgeschrieben von der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg am 9. Oktober l. J.; Bewerbungstermin 4 Wochen;

die katholische Pfarrei Großmehring, Bezirksamts Ingolstadt; fassionsmäßiger Reinertrag 1162 fl. 32 kr. 3 dl. ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 14. Oktober l. J.; Bewerbungstermin 4 Wochen;

die katholische Pfarrei Endelhausen, Bezirksamts München r. J.; fassionsmäßiger Reinertrag 773 fl. 22 kr. 2 dl.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 15. Oktober l. J.; Bewerbungstermin 4 Wochen;

die katholische Pfarrei Saal, Bezirksamts Königshofen; fassionsmäßiger Reinertrag 833 fl. 42 kr. 2 dl.; ausgeschrieben von der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg am 22. Oktober l. J.; Bewerbungstermin 4 Wochen.

#### Gestorben:

der Cooperator Johann Baptist Schlüsselbrunner in Frauenzell, Bezirksamts Regensburg, am 8. September l. J.;

der Cooperator Jakob Kronstaller in Engelsberg, Bezirksamts Traunstein, am 9. September l. J.; zu Salzburg;

der katholische Pfarrer Gottfried Dippold in Ludwag, Bezirksamts Bamberg l.; am 19. September l. J.;

der katholische Stadtpfarrer und Dekan Karl Goldried in Kaiserslautern, Bezirksamts gleichen Namens, am 20. September l. J.;

der katholische Pfarrer und Distriktschulinspektor Wolfgang Höcherl zu Wallersdorf, Bezirksamts Landau a. Isar, am 22. September l. J.;

der frühere Kooperator, zuletzt Kommodant in Salzburghofen, Bezirksamts Laufen, Johann Nepomuk Grom am 27. September l. J.;

der katholische Pfarrer und Distriktschulinspektor Joseph Ulmer in Undersdorf, Bezirksamts Dachau, am 30. September l. J.;

der katholische Pfarrer Michael Dill von Großmehring, Bezirksamts Ingolstadt, am 4. Oktober l. J.

**Ministerialblatt**  
für  
**Kirchen- und Schul-Angelegenheiten**

im  
  
**Königreich** **Bayern.**

Amlich herausgegeben vom königl. Staatsministerium des Innern für  
Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

---

**M ü n c h e n.** **Nr. 24.** 7. November 1866.

---

**Inhalt:** Ministerialentschließung, die Anlegung der Gemeinde- und  
Stiftungscapitalien betr. — Bekanntmachung, die Errichtung  
von Präparandenschulen betr. — Dienstes- und sonstige Nach-  
richten.

---

Nr. 8684.

Nr. 57.

An die sämmtlichen dem k. Staatsministerium des Innern  
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten untergeordneten  
Stellen und Behörden.

**Staatsministerium des Innern**  
**für Kirchen- und Schulangelegenheiten.**

Die von den k. Staatsministerien des Innern beider Ab-  
theilungen unterm 9. I. Mts. an die k. Kreisregierungen, R. d.  
Innern, erlassene gemeinschaftliche Entschließung bezeichneten  
Betreffs wird den oben bezeichneten Stellen und Behörden zur  
Wissenshaft und soweit die Verhältnisse der betreffenden Stiftungen  
es zulassen, zur gleichmäßigen Nachachtung mitgetheilt.

München, den 30. Oktober 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.  
v. Gresser.

Die Anlegung der Gemeinde-  
und Stiftungscapitalien betr.

Durch den Minister  
der Generalsekretär  
an dessen Statt der  
Ministerialrath  
Fthr. v. Herman.

Abdruck Nr. 231.

### Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen.

Die Vorschriften zum Vollzuge des revidirten Gemeinde-Edikt's vom 31. Oktober 1837 weisen in Ziffer 113 darauf hin, daß die Kapitalien der Gemeinden und Stiftungen wie bis dahin so auch künftig zur Förderung des Betriebes der Landwirthschaft und der Gewerbe vorzugsweise an Private hingeliehen werden sollen.

So lange das Bedürfniß, Hypothekkapitalien zu erhalten, für Landwirth und Gewerbetreibende in der Konkurrenz des Kapitals keine leichte Befriedigung fand, und andererseits nur unzureichende Nachfrage nach Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungskassen bestand, konnte als gerechtfertigt und unschädlich erkannt werden, daß obige Bestimmungen eine mindere und den Zeitverhältnissen entsprechende Anwendung fanden.

Nachdem jedoch diese Verhältnisse sich wesentlich geändert haben und Landwirthschaft und Gewerbe unter dem Mangel des nothwendigen Kapitals ungeachtet des Angebotes der ausreichenden Sicherheit zu leiden haben, erscheint es im volkswirtschaftlichen und gemeindlichen Interesse veranlaßt, die obenbezeichnete Bestimmung der Gemeinde- und Stiftungskapitalien um so mehr in's Auge zu fassen, als in diesen Kapitalien die namhaftesten Mittel zur Befriedigung des Bedürfnisses geboten sind, und als die Gemeinden in jener Verwendung der örtlichen Fonds die Rücksicht für ihre Angehörigen wirksam und nachhaltig bewahren können.

Die k. Kreisregierungen haben daher den untergeordneten Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen obige Bestimmungen in Erinnerung zu bringen und dieselben aufzufordern, fortan die Kapitalien der Gemeinden und Stiftungen möglichst an Private gegen vorschristmäßige Hypotheken zur Förderung der Landwirthschaft und Gewerbe hinzuleihen.

Von Seiten der Curatelbehörden wird erwartet, daß sie die

Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen unterstützen und namentlich Darlehensgesuche mit aller Beschleunigung behandeln werden.

München, den 9. Oktober 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. Frhr. v. Pechmann.

An die k. Regierungen, K.  
d. Innern.

Durch den Minister  
der Generalsekretär,  
an dessen Statt  
der Ministerialrath  
gez. Stautner.

Die Anlegung von Gemeinde-  
und Stiftungskapitalien betr.

---

Nr. 58.

### Bekanntmachung.

In Folge der königlich Allerhöchsten Verordnung vom 29. September l. Js., die Bildung der Schullehrer im Königreiche Bayern betr., wurden vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten folgende Städte und Märkte als Orte der neu zu errichtenden

#### „Präparandenschulen“

bestimmt und gleichzeitig die Nachbenannten als Hauptlehrer an denselben in widerruflicher Eigenschaft und vorbehaltlich der Wiederverwendung als Schullehrer ernannt:

#### I. Regierungsbezirk Oberbayern.

##### Drei katholische Präparandenschulen.

In Landsberg: der Knabenlehrer an der St. Peterspfarrschule am Kreuze in München, August Mittel;

in Freising: der Knabenlehrer an der Stadtschule zu Michach, Konrad Högg;

in Rosenheim: der Knabenlehrer und Chorregent in Neuötting, Karl Zeheter.

## II. Regierungsbezirk Niederbayern.

### Vier katholische Präparandenschulen.

In Landsbut: der Schullehrer Georg Kraus in Kelheim;  
in Passau: der Schullehrer Johann Nepomuk Schreiner  
zu Straubing;

in Deggendorf: der Schullehrer Johann Evangelist Alt-  
mannsberger in Deggendorf;

in Pfarrkirchen: der Schullehrer Anton Salisco zu  
Röding.

## III. Regierungsbezirk Pfalz.

### Drei katholische Präparandenschulen.

In Speier: der Schullehrer Christian Seitz zu Benningen;  
in Landstuhl: der Schullehrer Friedrich Schwab in  
Landstuhl;

in Kirchheimbolanden: der Schullehrer Philipp Kronen-  
berger daselbst.

### Drei protestantische Präparandenschulen.

In Eckenborn: der Schullehrer Georg Hefz in Wachenheim;  
in Kaiserlautern: der Schullehrer Johann Thomas  
März in St. Lambrecht, Bezirksamts Neustadt;

in Kusel: der Schullehrer Peter Althön daselbst.

## IV. Regierungsbezirk Oberpfalz und Regensburg.

### Drei katholische Präparandenschulen.

In Amberg: der Schullehrer Michael Brunner zu Furth,  
Bezirksamts Cham;

in Regensburg: der Knabenlehrer Michael Schinhamer  
in Regensburg;

in Weiden: der Schullehrer Peter Keilberth zu Sindl-  
bach, Bezirksamts Velburg.

V. Regierungsbezirk Oberfranken.

Zwei katholische Präparandenschulen.

In Forchheim: der Lehrer Johann Georg Tremmel in Forchheim;

in Staffelstein: der Lehrer Johann Porzelt in Staffelstein.

Zwei protestantische Präparandenschulen.

In Kulmbach: der Lehrer Karl Scheiding daselbst;

in Wunsiedel: der Lehrer Christian Zahn in Wunsiedel.

VI. Regierungsbezirk Mittelfranken.

Eine katholische Präparandenschule.

In Pleinfeld: der Schullehrer Johann Metzger zu Schillingsfürst.

Vier protestantische Präparandenschulen.

In Neustadt: der Schullehrer Johann Schäfer zu Leutershausen;

in Rothenburg a. d. T.: der Schullehrer David Dertel daselbst;

in Wassertrüdingen: der bisherige Hilfslehrer am Schullehrerseminar in Schwabach, Friedrich Löhrl;

in Schwabach: der Seminarfschullehrer Johann Peter Fuß in Schwabach.

VII. Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg.

Vier katholische Präparandenschulen.

In Lohr: der Schullehrer Georg Linus Hammer von Gemünden;

in Neustadt a. d. E.: der Schullehrer Johann Georg Wolf von Michelbach;

in Haßfurt: der Schullehrer Christian Alois Koob von Heibingsfeld;

in Arnstein: der Schullehrer Michael Kern von Heu-  
grumbach.

Eine protestantische Präparandenschule.

In Marktstett: der Schullehrer Wilhelm Töpfer von  
Maroldsweisach.

#### VIII. Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg.

Vier katholische Präparandenschulen.

In Lauingen: der Lehrer Michael Wengenmayr in  
Lauingen;

in Wallerstein: der Schullehrer Martin Sperer in  
Wallerstein;

in Mindelheim: der Lehrer Leopold Strasser von  
Hoggenburg;

in Oberdorf: der Schullehrer Lukas Vollmann in Hoch-  
wang.

Eine protestantische Präparandenschule.

In Nördlingen: der Schullehrer Friedrich Schönemann  
in Harburg.

---

### Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst be-  
wogen gefunden:

unterm 16. Oktober l. Js.

die katholische Pfarrei Unterbiebsfurt, Bezirksamts Eggenfelden,  
dem Priester Michael Mader, Pfarrer in Gottsdorf, Bezirksamts  
Wegscheid, und das Schulbeneficium auf dem Schloßberge bei Ro-  
senheim, Bezirksamts gleichen Namens, dem Priester Max Burg-  
hard, Roadjutor in Brien, desselben Bezirksamts, zu übertragen;

unterm 17. Oktober l. Js.

nach dem Ergebnisse der Verhandlungen über die Ersatzwahlen  
bei den Kirchenverwaltungen in der Stadt Nürnberg als Mit-  
glieder dieser Verwaltungen nachstehende Gemeindeglieder zu be-

stätigen: Für die vereinigte protestantische Kirchenverwaltung: Privatier August Engelhard, Fabrikant Johann Conrad Boehmländer, Hutfabrikant Georg Konrad Schülein, Kaufmann Karl Kleinknecht, Juwelier Johann Christoph Georg Wich, Samenhändler Sebastian Ammon; für die protestantische Kirchenverwaltung der Vorstadt Wöhrd: Großpfragner Johann Georg Kleinlein, Großpfragner Johann Rabus; für die protestantische Kirchenverwaltung Sct. Peter: Ziegeleibesitzer Georg Brunner, Privatier Christoph Bauer; für die katholische Kirchenverwaltung Nürnberg: Privatier Gottlieb Held, Kaufmann Georg Meyer, Kaufmann Karl Paraviso;

unterm gleichen Tage:

als Mitglieder der Kirchenverwaltungen in der Stadt Fürth nachstehende Gemeindeglieder zu bestätigen: Für die protestantische Kirchenverwaltung: Gastwirth Michael Dengler, Metallschlägermeister Kaspar Meier, Kaufmann Leonhard Tauber sen., Lederhändler Johann Wörner; für die katholische Kirchenverwaltung: Schieferbedeker Philipp Haubrich, Schlossermeister Joseph Geldner;

als Mitglieder der Kirchenverwaltungen in der Stadt Passau die nachgenannten Gemeindeglieder zu bestätigen: Für die katholische Pfarrei Sct. Paul: den Kaufmann Eduard Hohenauer, den Kaufmann Sebastian Zollner, den Kaufmann Johann Korntheuer, den Kaufmann Joseph Huber; für die katholische Pfarrei Sct. Severin: den Gastwirth Johann Haas, den Seisensieder Joseph Haindl, den Kaufmann Mathias Rosenberger, den Hafner Ferdinand Rehuber; für die katholische Pfarrei Sct. Bartholomäus: den Gastwirth Joseph Aufischer, den Bäcker Joseph Pfisterer, den Chirurgen Christian Stöttner, den Gastwirth Georg Huber; für die Kirchenverwaltung der protestantischen Gemeinde: den Buchhändler Gustav Elsäffer, den Kaminkehrer Michael Mooshammer;

unterm 21. Oktober l. Js.

die katholische Pfarrei Bernried, Bezirksamts Weilheim, dem Priester Kaspar Leichtweis, Pfarrer in Benediktbeuern, Bezirksamts Tölz, zu übertragen; zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Ebertshausen, Bezirksamts Schweinfurt, von dem Bischöfe von Würzburg dem Priester Bartholomäus Krapf, Pfarrvicar zu Ingolstadt, Bezirksamts Ochsenfurt, und die katholische Pfarrei

Mühlbach, Bezirksamts Karlstadt, von demselben Bischöfe dem Priester Linus Herberich, Kaplan in Gaukönigshofen, Bezirksamts Ochsenfurt, verliehen werde;

unterm gleichen Tage:

als Mitglieder der Kirchenverwaltungen in der Stadt Landshut nach dem Ergebnisse der Ersatzwahlen die nachbenannten Gemeindeglieder zu bestätigen: Für die katholische Pfarrei Sct. Martin: den Handelsmann Alois Beckert, den Buchhändler Johann Baptist von Zabuesnig, den Handelsmann Anton Gerstl, den praktischen Arzt Dr. Xaver Wein; für die katholische Pfarrei Sct. Jodok: den Rothgerber Heinrich Reidl, den Handelsmann Kgrl Krauth, den Handelsmann Franz Simmeth; für die katholische Pfarrei Sct. Nicola: den Hausbesitzer Mathias Baumer, den Bierbrauer Wilhelm Schardt; für die protestantische Kirchenverwaltung: den Handelsmann Oscar Dallmer, den Konditor Friedrich Bäuerlein;

unterm 22. Oktober l. Js.

die katholische Pfarrei Bissingen, Bezirksamts Dillingen, dem von dem Fürsten Karl Friedrich von Dettingen-Wallerstein nominirten Priester Franz Xaver Walk, Pfarrer in Fronhofen, Bezirksamts Dillingen, zu übertragen;

unterm 24. Oktober l. Js.

die katholische Pfarrei Obereuerheim, Bezirksamts Schweinfurt, dem Priester Christian Röder, Pfarrer in Sommerau, Bezirksamts Obernburg, zu übertragen und zu genehmigen, daß das Kuratbeneficium in Rottach, Bezirksamts Sonthofen, von dem Bischöfe von Augsburg dem derzeitigen Verweser desselben, Priester Leonhard Holzmann, verliehen werde;

unterm 25. Oktober l. J.

die katholische Pfarrei Aub, Bezirksamts Ochsenfurt, dem Priester Sebastian Walter, Pfarrer und Distriktschulinspektor zu Wiesentheid, Bezirksamts Gerolzhofen, zu übertragen; der von dem Freiherrlich von Staff-Neitzenstein'schen Kirchenpatronat für den Pfarramtsandidaten Karl Leopold Daniel Eckart aus Brand ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Leupoldsgrün, Decanats Hof, der von dem Freiherrlich Kress von Kressenstein'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtsandidaten Johann Wilhelm Samuel Diezel aus Nürnberg ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Dürrenmungenau, Dekanats

Windtsbach, und der von dem Fürstlich Dettingen-Wallerstein'schen Kirchenpatronate für den bisherigen Pfarrer zu Unterzingingen, Decanats Ebermergen, Georg Gottlieb Emil Eugen Wüst, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Oppertshofen, Decanats Ebermergen, die Allerhöchste Landesherrliche Bestätigung zu ertheilen;

unterm 29. Oktober l. Js.

die katholische Pfarrei Wernersberg, Bezirksamts Bergzabern, dem Priester Karl Eblein, Pfarrer in Fehrbach, Bezirksamts Pirmasens, zu übertragen und zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Högling, Bezirksamts Rosenheim, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Matthäus Schuback, Beneficiat in Nibling, desselben Bezirksamts, verliehen werde; als Mitglieder der fünf katholischen Kirchenverwaltungen in der Stadt Augsburg die nachbenannten Gemeindeglieder zu bestätigen: für die Dompfarrei: Sebastian Deuringer, Bäckermeister, Johann Lorenz Fraundorfer, Kaufmann, Franz Xaver Eberle, Privatier; für die St. Moritzpfarrei: Johann Nepomuk Glogger, Kaufmann; Andreas Schmidt, Glockengießer, Dr. Patrizius Wittmann, Privatier; für die St. Ulrichspfarrei: Nikolaus Schlöber, Drechslermeister, Joseph Suntheimer, Mühlbesitzer, Florian Ott, Kammler; für die St. Maximilianspfarrei: Franz Anton Frankenberger sen. Privatier, Johann Dörschwald, Tuchmachermeister, Lorenz Stötter, Bierbrauer; für die St. Georgspfarrei: Franz Xaver Müller, Wachszieher, Sixtus Ludwig, Bürstenbinder, Andreas Hänle, Bierbrauer.

unterm 30. Oktober l. Js.

auf das Frühmeßbeneficium zu Weiffenhorn, Bezirksamts Illertissen, den Priester Johann Nepomuk Mayer, Frühmeß- und Schulbeneficiaten zu Böhringen, desselben Bezirksamts, zu nominiren;

unterm 31. Oktober l. Js.

zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Trostberg, Bezirksamts Traunstein, von dem Erzbischofe von München-Freising dem Priester Simon Stöckl, Schulexpositus in Lindach, Bezirksamts Laufing, verliehen werde;

unterm 1. November l. Js.

zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Ludwag, Bezirksamts Bamberg I, von dem Erzbischofe von Bamberg dem Priester Johann Pflaum, Lokalkaplan in Mönchherrnsdorf, Bezirksamts Bamberg II, verliehen werde;

unterm 2. November l. Js.

als Mitglieder der Kirchenverwaltung in der Stadt Hof die nachbenannten Gemeindeglieder zu bestätigen; für die katholische Kirchenverwaltung: den Drechslermeister Lorenz Peterhanns, den Strohhutfabrikanten und Korbmacher Johann De-  
re-fer; für die protestantische Kirchenverwaltung: den Bäckermeister Christoph Hagenmüller, den Kaufmann Friedrich Fördenß jun., den Färbermeister Salomon Wolf; die protestantische Pfarrstelle zu Entenberg, Dekanats Altdorf, dem bisherigen Pfarrer bei St. Maria in Markt Berolzheim, Dekanats Dittenheim, Johann Andreas Karl Hessel, zu verleihen.

---

Ordens-Verleihungen:

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 25. September l. Js.

dem Domcapitular Priester Johann Cronauer zu Speier in huldvollster Anerkennung seiner fünfzigjährigen treuen und eifrigen Dienstleistung das Ehrenkreuz des Ludwigsordens;

unterm 29. September l. Js.

dem Domcapitular Friedrich Leppert zu Bamberg in huldvollster Anerkennung seiner fünfzigjährigen treuen und eifrigen Dienstleistungen das Ehrenkreuz des Ludwigsordens;

unterm 5. Oktober l. Js.

dem Schullehrer Joseph Niehler in Michhausen in Berücksichtigung seiner seit fünfzig Jahren treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Ludwigsordens;

unterm 10. Oktober l. Js.

dem Schullehrer Joseph Dinsler zu Diepolz, Bezirksamts Sonthofen, in Berücksichtigung seiner seit fünfzig Jahren treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen.

Vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten wurde:

unterm 1. November l. Js.

in die erledigte Lehrstelle der III. Klasse an der lateinischen Schule zu Neustadt a. A. der bisherige Studienlehrer der I. Klasse daselbst, Lorenz Schmidt, vorgerückt und zum Studienlehrer der I. Klasse an genannter Schule der geprüfte Lehramts-candidat Georg Rissenberth, z. Z. Assistent an der Studienanstalt Ansbach, in widerruflicher Eigenschaft ernannt.

• Unter dem 13. Oktober l. J. wurde im Benediktinerinnenkloster zu Frauenchiemsee die Konventualin Maria Scholastika Oppacher zur Kloster-Priorin gewählt.

#### Erledigte Pfarreien:

Die katholische Pfarrei Dbing, Bezirksamts Traunstein, fassionsmäßiger Reinertrag 1126 fl. 13 kr. 3 dl.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 25. Oktober l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Inderödorf, Bezirksamts Dachau; fassionsmäßiger Reinertrag 1042 fl. 42 kr. 2 dl.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 27. Oktober l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Haberskirch, Bezirksamts Friedberg; fassionsmäßiger Reinertrag 634 fl. 31<sup>5</sup>/<sub>8</sub> kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 30. Oktober l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Wiesentheid, Bezirksamts Gerolzhofen; fassionsmäßiger Reinertrag 668 fl. 56 kr. 3 dl.; ausgeschrieben von der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg am 1. November l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Ernsghaden, Bezirksamts Pfaffenhofen; fassionsmäßiger Reinertrag 685 fl. 47 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 3. November l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Vierkirchen, Bezirksamts Dachau; fassionsmäßiger Reinertrag 1779 fl. 43<sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 4. November l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen.

Gestorben:

Der Chorvicar des Collegiatstifts zum heiligen Cajetan in München, Egid Joseph Raizensteiner, am 15. Oktober l. Js. zu München;

der protestantische Pfarrer Karl Friedrich Ludwig Frobenius zu Solnhofen, Bezirksamts Weiffenburg, am 13. Oktober l. Js.;

der katholische Pfarrer Anton Hasenbrädl in Walkersbach, Bezirksamts Pfaffenhofen, am 22. Oktober l. Js.;

der freireisignirte katholische Stadtpfarrer Sebastian Egger von Memmingen am 23. Oktober l. Js. zu Mindelheim;

der katholische Stadtpfarrer in Laufen, Bezirksamts gleichen Namens, Johann Wolfgang Braun, k. geistlicher Rath, Stifts- und Ruraldechant und Distriktschulinspektor, Ritter des Verdienstordens vom hl. Michael I. Klasse, am 24. Oktober l. Js.;

der katholische Pfarrer Matthäus Bauer in Aholming, Bezirksamts Wilshofen, am 24. Oktober l. Js.;

der quiescirte k. Oberconsistorial-Kanzlist Ludwig Zeiß am 24. Oktober l. Js. zu München;

der k. Gymnasial-Professor Ignaz Raßinger am 30. Oktober l. Js. zu Neuburg a. d. D.;

der Beneficiat Narziß Müller, Inhaber der Ehrenmünze des Ludwigsordens, am 30. Oktober l. Js. zu Leuterschach, Bezirksamts Oberdorf;

der quiescirte k. Studienrektor Dr. Joseph Gutenäcker am 3. November l. Js. zu Bamberg.

**Ministerialblatt**  
für  
**Kirchen- und Schul-Angelegenheiten**

**Königreich**



**Bayern.**

Ärztlich herausgegeben vom königl. Staatsministerium des Innern für  
Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

**M ü n c h e n .**

**Nr. 25.** 23. November 1866.

**Inhalt:** Ministerialentschließung, den Vollzug des § 27 des Edictes über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche vom 10. Juni 1813 betr. — Ministerialentschließung, Abriss der bayerischen Geschichte von Preger betr. — Ministerialentschließung, die Rührung der Schullocalitäten betr. — Ministerialentschließung, die Vinculirung und Devinculirung der von Stiftungen, Gemeinden und Sparcassen erworbenen Staatsobligationen au porteur betr. — Statistische Notizen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Nr. 9240.

**Nr. 59.**

An die sämmtlichen k. Kreisregierungen, Kammern  
des Innern.

**Staatsministerium des Innern**  
für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Im §. 27 des Edictes über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche vom 10. Juni 1813 ist als Voraussetzung, unter welcher in Bayern ein Israelite zum Rabbineramte gelangen kann, außer der Staatsangehörigkeit und wissenschaftlichen Bildung des Bewerbers wörtlich noch besonders vorgeschrieben, daß derselbe ohne Mackel des Buchers oder eines betrüglischen Bankerottes und sonst von einem guten, sittlichen Lebenswandel sein müsse.

Nach dem Zusammenhange dieser edictmäßigen Vorschrift mit den unmittelbar vorausgehenden und nachfolgenden Bestimmungen kann derselben keine andere Bedeutung beigelegt werden, als daß schon im Sinne und nach der Absicht des Edictes der-

jenige Israelite, welchem von Seite der Staatsgewalt die Anerkennung und Bestätigung in dem wichtigen Amte eines Religionsdieners seiner Glaubensgenossen ertheilt werden soll, auch in seinen äußeren Verhältnissen und Lebensbeziehungen die hierzu erforderliche besondere Achtung zu genießen habe, und es muß hiebei in der gesammten Auffassung des Edictes von der Stellung der damaligen Juden im Staatsorganismus und im bürgerlichen Leben seine Erklärung finden, wenn zu diesem Zwecke bezüglich der Würdigkeit der Bewerber im §. 27 lit. c auf die bezeichneten Erfordernisse noch ausdrücklich hingewiesen worden ist.

Seit dem Erscheinen des Judenedictes vom 10. Juni 1813 hat indessen, sowohl was die bürgerliche und politische Berechtigung der Israeliten im Staate, als deren gesellschaftliche Stellung an sich und zu den Staatsewohnern der übrigen Bekenntnisse betrifft, eine Umgestaltung der Verhältnisse sich vollzogen, und es kann dieser Umstand dormalen auch bei der Handhabung des §. 27 lit. c von Seite der k. Staatsbehörden nicht unbeachtet gelassen werden.

Die k. Kreisregierungen werden deßhalb bei Erledigung und Wiederbesetzung von Rabbinerstellen und bei den Erhebungen und Aufforderungen bezüglich der Bewerbung und ihrer Voraussetzungen in Zukunft nur in einer Weise verfahren, welche den inzwischen thatsächlich veränderten Verhältnissen unter Festhaltung der bestehenden Normen entspricht.

Hienach ist das Weitere vorzukehren und insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, daß in künftigen Fällen außer den allgemeinen Nachweisen über bürgerliche und gesellschaftliche Unbescholtenheit nicht auch der Nachweis der übrigen im §. 27 lit. c des Judenedictes bezeichneten Voraussetzungen von den Bewerbern selbst verlangt, sondern in anderer Weise, soweit nöthig, die erforderliche Information erholt werde.

München, den 12. November 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.  
v. Gresser.

Den Vollzug des §. 27 des Edictes über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche vom 10. Juni 1813 betr.

Durch den Minister  
der Generalsekretär:  
Ministerialrath  
v. Bezold.

Nr. 9011.

Nr. 60.

An die sämmtlichen k. Regierungen, K. d. J., dann sämmtliche Gymnasial- und Subrektorate des Königreiches.

Staatsministerium des Innern  
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Der Professor der Geschichte an den k. Gymnasien in München, Lic. der Theologie, Wilhelm Freger, hat unter dem Titel:

„Abriß der bayerischen Geschichte. Ein Leitfaden für den Unterricht an Latein- und Gewerbschulen. Erlangen. Verlag von Andreas Deichert. 1866“

ein Hilfsbuch für den bezeichneten Unterricht herausgegeben und ist dieses Buch, welches für die lateinischen Schulen in derselben Weise wie des Verfassers „Lehrbuch der bayerischen Geschichte für die Gymnasien“ dienen soll, als seinem Zwecke entsprechend erachtet worden.

Die oben genannten Stellen und Behörden werden hievon mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß der bezeichnete Abriß der bayerischen Geschichte in das Verzeichniß der gebilligten Lehrbücher aufgenommen wurde.

München, den 14. November 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.  
v. Gresser.

Abriß der bayerischen Geschichte  
von Freger betr.

Durch den Minister  
der Generalsekretär  
Ministerialrath:  
v. Bezold.

Nr. 9301.

Nr. 61.

An die sämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. Innern, die Vorstände der Lyceen, Gymnasien, Lateinschulen und Erziehungs-Institute und die Distriktschulbehörden.

Staatsministerium des Innern  
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Der unterzeichnete k. Staatsminister hat bei der jüngst von ihm vorgenommenen Inspectionsreise vielfach die Wahrnehmung machen müssen, daß in den Unterrichtslocalitäten der Studien-

Anstalten, Erziehungs-Institute und deutschen Schulen keine gehörige Luftreinigung stattfindet und die Schüler gehalten sind, oft mehrere Stunden lang zum Nachtheile ihrer Gesundheit eine schlechte und verdorbene Luft einzuathmen.

Um diesen Mißstand zu beseitigen, wird hiemit angeordnet, daß in allen Unterrichts- und Schullocalitäten, sowohl in den Pausen, die zwischen den einzelnen Unterrichtsstunden eintreten, als auch nach Beendigung der vor- und nachmittägigen Schulzeit, und hier wenigstens eine Stunde lang, die Fenster geöffnet werden, um die erforderliche Luftreinigung eintreten zu lassen.

Die Schulaufsichtsbehörden haben genau darüber zu wachen, und insbesondere bei Gelegenheit der von ihnen vorzunehmenden Schulvisitationen sich davon zu überzeugen, daß diese Vorschrift allenthalben vollzogen werde.

München, den 16. November 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.  
v. Gresser.

Die Fürtung der Schul-  
localitäten beir.

Durch den Minister  
der Generalsekretär  
Ministerialrath:  
v. Bezold.

Nr. 9299.

Nr. 62.

An die sämmtlichen dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten unmittelbar untergeordneten Stellen und Behörden.

Staatsministerium des Innern  
für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Im Vollzuge der gemeinschaftlichen Entschliebung der k. Staatsministerien des Innern beider Abtheilungen, des k. Staatsministeriums der Finanzen und des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. Mai l. Js., Nr. 5444 (Ministerialblatt Nr. 12 S. 124—127) ist bei dem unterfertigten k. Staatsministerium die Frage angeregt worden, wie es mit der Vinculirung und Devinculirung der au porteur-Obligationen solcher Stiftungen und Anstalten gehalten werden solle, welche nicht unter der Curatel eines k. Bezirksamtes oder einer k. Kreis-

regierung, sondern unmittelbar unter der Curatel des einschlägigen k. Staatsministeriums stehen.

Diese Frage wird im Einverständnisse mit den beteiligten k. Staatsministerien dahin beschieden, daß die Vinculirung und Devinculirung von au porteur-Obligationen der den k. Staatsministerien unmittelbar untergeordneten Stiftungen, wie bisher, von den beteiligten Verwaltungen nach Einholung der erforderlichen Curatelgenehmigung bei den k. Staatsschuldentilgungskassen selbst zu veranlassen sei, was andurch zur Kenntnißnahme und Darnachachtung eröffnet wird.

München, den 19. November 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.  
v. Gresser.

Die Vinculirung und Devinculirung der von Stiftungen, Gemeinden und Sparkassen erworbenen Staatsobligationen au porteur betr.

Durch den Minister  
der Generalsekretär  
Ministerialrath:  
v. Bezold.

### Statistische Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 7. November l. Js.

zu genehmigen, daß in der Gemeinde Effeldorf, Bezirksamts Volkach, eine neue katholische Pfarrei, und in der Gemeinde Bigling, Bezirksamts Landsberg, eine neue selbstständige katholische Pfarrkuratie errichtet werde.

### Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 6. November l. Js.

den Professor der Philosophie am Lyceum in Dillingen, Priester Dr. Mojs Schmid, zum ordentlichen Professor der Dogmatik in der theologischen Fakultät der k. Universität München zu ernennen; dem Professor der III. Gymnasialklasse in Zweibrücken, Johann Michael Fischer, das Vorrücken in die IV. Gymnasialklasse daselbst

zu gestatten und demselben zugleich die Führung des Rektorates der Studienanstalt Zweibrücken in widerruflicher Eigenschaft zu übertragen; in die Lehrstelle der III. Gymnasialklasse zu Zweibrücken den Professor der II. Gymnasialklasse daselbst, Friedrich Butters, und in dessen Lehrstelle den dortigen Professor der I. Gymnasialklasse, Otto Sand, vorrücken zu lassen; zum Professor der I. Gymnasialklasse in Zweibrücken den Studienlehrer der IV. Klasse an der lateinischen Schule in Speier, Alexander Emmert, vorrücken zu lassen;

unterm 7. November l. Js.

als Mitglieder der consolidirten protestantischen Kirchenverwaltung in der Stadt Augsburg nach dem Ergebnisse der gepflogenen Wahlverhandlungen die nachbenannten Gemeindeglieder zu bestätigen: den Gasthofbesitzer Friedrich Mußbeck, den Privatier Johann Rieg, den Kaufmann Wilhelm Doppelmayr, den Großhändler Eduard Scheler; zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Kaiserslautern, Bezirksamts gleichen Namens, von dem Bischofe von Speier dem Priester Joseph Dahl, Hausgeistlichen an dem Zuchthause und der Polizeianstalt daselbst, die katholische Pfarrei Bergzabern, Bezirksamts gleichen Namens, von demselben Bischofe dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Johann Georg Niedhammer, und die katholische Pfarrei Dietersburg, Bezirksamts Pfarrkirchen, von dem Bischofe von Passau dem Priester Joseph Resch, Cooperator-Expositus in Peterskirchen, desselben Bezirksamts, verliehen werde;

unterm 9. November l. Js.

die nachstehenden Gemeindeglieder der Stadt Bayreuth als Mitglieder der Kirchenverwaltungen daselbst auf Grund der vorgenommenen Wahlen zu bestätigen: Für die protestantische Pfarrei Bayreuth: Sophian Weber, Schneidermeister, Karl Schobert, Kassier, Georg Krämer, Büttner; für die protestantische Pfarrei St. Georgen: Wilhelm Rosenmärkel, Kaufmann, Georg Vogel, Privatier; für die katholische Pfarrei Bayreuth: Georg Hetschger, Schneidermeister, Gustav Gerber, Kaufmann; zu genehmigen, daß an der Studienanstalt Regensburg wieder ein Conrektor protestantischer Konfession aufgestellt und diese Funktion in widerruflicher Weise dem dortigen Professor der IV. Gymnasialklasse, Christian Kleinstäuber, übertragen werde.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 30. Oktober l. Js.

den ordentlichen Professor an der I. Universität München, Dr. Friedrich Wilhelm Benjamin v. Giesebrecht, zu einem Mit-

gliede des Kapitels des k. Maximiliansordens für Wissenschaft und Kunst zu ernennen.

Vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten wurde:

unterm 6. November l. Js.

der Schullehrer Georg Wolf von Michelbach, seiner Bitte entsprechend, von dem Antritte der Stelle eines Hauptlehrers an der Präparandenschule zu Neustadt a. d. S. enthoben und statt dessen der Schullehrer Sebastian Münz von Gauasbach in widerruflicher Eigenschaft und vorbehaltlich der Wiederverwendung als Schullehrer zum Hauptlehrer an der genannten Präparandenschule ernannt.

Verleihung einer akademischen Auszeichnung.

Durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 7. November l. Js. wurde genehmigt, daß dem Besitzer des zooplastischen Museums in München, Franz Leven, in Anerkennung seiner der künstlerischen Ausbildung der Eleven der Akademie der bildenden Künste durch Gestattung freier Benützung des Museums seit längerer Zeit geleisteten Dienste die Ehrenmitzge der Akademie überreicht werde.

Erledigte Pfarreien und Beneficien:

Die katholische Pfarrei Gottsdorf, Bezirksamts Wegscheid; fassionsmäßiger Reinertrag 666 fl. 46 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Niederbayern am 6. November l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

das katholische Pfarrvicariat Wollaberg, Bezirksamts Wolfstein; fassionsmäßiger Reinertrag 663 fl. 19 kr. 2 dl.; ausgeschrieben von der Regierung von Niederbayern am 6. November l. Js.; Bewerbungstermin drei Wochen;

die katholische Stadtpfarrei St. Gangolph in Bamberg; fassionsmäßiger Reinertrag 1359 fl.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberfranken am 8. November l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Ettling, Bezirksamts Landau a. d. Pfalz und Wilsbosen; fassionsmäßiger Reinertrag 1691 fl. 56 kr. 2 dl.; ausgeschrieben von der Regierung von Niederbayern am 9. November l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Gottmannshofen, Bezirksamts Wertingen; fassionsmäßiger Reinertrag 930 fl. 37 kr. 5 hl.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 13. November l. Js. Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Unterblaihen, Bezirksamts Krumbach; fassionsmäßiger Reinertrag 583 fl. 15 kr. 5 hl.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 13. November l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Biberbach, Bezirksamts Wertingen, fassionsmäßiger Reinertrag 1298 fl. 36 kr. 3 hl.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 14. November l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Benediktbeuern, Bezirksamts Tölz; fassionsmäßiger Reinertrag 1010 fl. 33 kr. 2 hl.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 15. November l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Böcking, Bezirksamts München l./S.; fassionsmäßiger Reinertrag 599 fl. 16 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 17. November l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Obertheres, Bezirksamts Gaffurt; fassionsmäßiger Reinertrag 824 fl. 8 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg am 17. November l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen.

#### Gestorben:

der Guardian des Franziskaner-Konvents bei St. Anna in München, P. Wilhelm Bauer, am 2. November l. Js.;

der katholische Pfarrer Engelbert Eppel in Etting, Bezirksamts Landau a. d. Isar, am 3. November l. Js.;

der katholische Pfarrer von St. Gangolph in Bamberg, Georg Rienecker, am 4. November l. Js. daselbst;

der ordentliche Professor der Moralthologie an der k. Universität München, erzbischöflich geistliche Rath und Ritter des Verdienstordens vom hl. Michael I. Klasse, Dr. Anton Nietter, am 6. November l. Js. zu Regensburg;

der katholische Pfarrer, Dechant und Lokalschulinspektor Johann Nepomuk Nurtsh in Luhe, Bezirksamts Neustadt a. d. W., am 8. November l. Js.;

der katholische Pfarrer und Dekan Lorenz Friedl zu Allersburg, Bezirksamts Welburg, am 8. November l. Js.;

der katholische Pfarrer Ignaz Strasser von Gottmannshofen, Bezirksamts Wertingen, am 10. November l. Js.;

der katholische Pfarrer Kaspar Demler zu Unterblaihen, Bezirksamts Krumbach, am 11. November l. Js.;

der protestantische Pfarrer Ernst Hohbach zu Poppenlauer, Bezirksamts Rissingen, am 13. November l. Js.

**Ministerialblatt**  
für  
**Kirchen- und Schul-Angelegenheiten**

im  
**Königreich**  **Bayern.**

Ärztlich herausgegeben vom königl. Staatsministerium des Innern für  
Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

---

**M ü n c h e n .**      **Nr. 26.**    28. November 1866.

---

Inhalt: Ministerialentschließung, Dienstiegel für die Präparandenschulen  
betr. — Ministerialentschließung, Postportofreiheit der Präpa-  
randenschulen betr. — Landrathsabschiede. — Dienstes- und  
sonstige Nachrichten. — Notiz.

---

Nr. 9519.

Nr. 63.

An die sämmtlichen k. Kreisregierungen, R. d. Innern,  
dann an die Inspektoren der Präparandenschulen.

Staatsministerium des Innern  
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Von der im bezeichneten Betreffe aus dem k. Staatsmini-  
sterium der Finanzen unterm 17. d. Mts. an das k. Haupt-Münz-  
und Stempelamt dahier erlassenen Entschließung Nr. 14,026 folgt  
nachstehend ein Abdruck zur Kenntnißnahme.

München, den 23. November 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.  
v. Gresser.

Dienstiegel für die Präparanden-  
schulen betr.

Durch den Minister  
der Generalsekretär:  
Ministerialrath  
v. Bezold.

Abdruck Nr. 14,026.

**Staatsministerium der Finanzen.**

In Folge Mittheilung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten wird das k. Haupt-Münz- und Stempelamt hiemit angewiesen, für die in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 29. September l. Js. (Reggs.-Blatt Nr. 62) in's Leben getretenen Präparandenschulen zum Zwecke der Ausfertigung von amtlichen Zeugnissen und der Führung der Amtskorrespondenzen Dienstiegel und zwar nach dem Umfange und der Form der Siegel der k. Schullehrerseminarinspektionen mit der Umschrift:

„Königliche Präparandenschule N.“

zum Oblaten- und Farbendrucke anzufertigen und an die bezüglichen Anstalten, welche aus dem mitfolgenden Exemplare der Nr. 24 des Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu entnehmen sind, abliefern zu lassen. Die Kostenberechnung ist seiner Zeit dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in Vorlage zu bringen.

München, den 17. November 1866.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.  
gez. v. Pfretschner.

An das k. Haupt-Münz- und  
Stempelamt.  
Dienstiegel für die Präparanden-  
schulen betr.

Durch den Minister  
der Generalsekretär:  
gez. Dr. Bischof.

Nr. 9565.

**Nr. 64.**

An die sämmtlichen k. Regierungen, Kammern des Innern,  
die Inspektoren der Schullehrerseminarien und der  
Präparandenschulen.

**Staatsministerium des Innern  
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.**

Von der unterm 22. d. Mts. aus dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten an die Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten ergangenen Entschließung bezeichneten

Betreffs, Nr. 11,724, folgt nachstehend ein Abdruck zur Kenntnissnahme.

München, den 24. November 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.  
v. Gresser.

Postportofreiheit der Präparanden-  
schulen betr.

Durch den Minister  
der Generalsekretär:  
Ministerialrath  
v. Bezold.

Abdruck Nr. 11,724.

Staatsministerium des Handels  
und der  
öffentlichen Arbeiten.

Auf den Bericht vom 16. l. Mts. bezeichneten Betreffs wird der k. Generaldirektion zur Entschliebung eröffnet, daß die Hauptlehrer bei den neuerrichteten Präparandenschulen für ihre dienstlichen Correspondenzen und Aktensendungen an die vorgesezten Inspektoren, dann diese Letzteren für eben solche Postsendungen unter sich oder an andere mittelbare Behörden die Postportofreiheit anzusprechen haben, wenn diese Correspondenzen zc. die in §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829, „die Postportofreiheit in Amtssachen betreffend“, genannten Merkmale tragen und außerdem mit einer kurzen Bezeichnung des Betreffs versehen sind.

Die k. Generaldirektion hat hienach das Weitere zu veranlassen.

München, den 22. November 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.  
gez. Schlör.

An die Generaldirektion  
der k. Verkehrsanstalten.

Durch den Minister  
der Generalsekretär:  
gez. v. Cetto.

Postportofreiheit der Präpa-  
randenschulen betr.

### Landrathsschiede.

Das Regierungsblatt für das Jahr 1866 veröffentlicht in Nr. 67: den Allerhöchsten Abschied für den Landrath von Oberbayern d. d. 31. Oktober 1866, aus dem Folgendes hervorgehoben wird:

Abth. IV. 3. 2. Bei Behandlung der Quiescenzgesuche dienstunfähiger Schullehrer ist Unsere Kreisregierung, soweit es an ihr lag, bisher schon mit der größten, vom Landrathe selbst anerkannten Sorgfalt und Genauigkeit verfahren; sie wird aber auch dem geäußerten Wunsche entsprechend, durch Erlassung specieller Instructionen an die Verwaltungsbehörden dafür Sorge tragen, daß die sahrungsgemäß über jedes Quiescenzgesuch einzunehmenden Berufsgeoffenen bei Abgabe ihres Gutachtens mit der erforderlichen Umsicht und Gewissenhaftigkeit verfahren, um jede Gefährdung des Pensionsvereins zu verhüten.

Abth. IV. 3. 3. Mit dem Einritte der beabsichtigten Reform des Volksschulwesens wird auch auf die Verbesserung der Schulaufsicht Bedacht genommen werden.

Abth. IV. 3. 4. Die Errichtung von Schulerposituren wurde bisher schon in allen denjenigen Fällen gefördert, wo sich ein erweislicher Vortheil aus der Gründung derselben ergeben hat. Unsere Kreisregierung wird auch für die Zukunft den hierauf abzielenden Wünschen der Gemeinden insoweit entgegenkommen, als dies mit den Interessen des Unterrichtes und den Zwecken der Schule vereinbarlich erscheint und keine formellen Hindernisse im Wege stehen.

Abth. IV. 3. 5. Wir beauftragen Unsere Kreisregierung, Kammer des Innern, von Oberbayern die über die Leistungen der isolirten lateinischen Schule in Burghausen von ihr gepflogenen Erhebungen Unserem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorzulegen und mit dieser Vorlage die entsprechenden Anträge wegen gründlicher Beseitigung etwa vorhandener Uebelstände, sowie einer dem Bedürfnisse angemessenen Umgestaltung jener Schule zu verbinden.

in Nr. 68: den Allerhöchsten Abschied für den Landrath von Niederbayern d. d. 31. Oktober 1866, aus dem Folgendes hervorgehoben wird:

Abth. IV. 3. 7. Um die so nothwendige Verbesserung des deutschen Schulwesens im Regierungsbezirke von Niederbayern herbeizuführen, mußte die betreffende Etatsposition auch für das Jahr 1866/67 angemessen erhöht werden.

Der Landrath hat durch die bereitwillige Zustimmung zu dieser Erhöhung wiederholt seinen regen Eifer für die Hebung und Förderung des Schulwesens an den Tag gelegt, was Wir wohlgefällig anerkennen.

Ferner den Allerhöchsten Abschied für den Landrath der Oberpfalz und von Regensburg d. d. 31. Oktober 1866, aus dem Folgendes hervorgehoben wird:

Abth. IV. 3. 1. Wir genehmigen, daß nach dem Antrage des Landrathes zur Unterstützung dürftiger Gemeinden bei Schul-

hausbauten außer der hiefür im Kreisbudget für 1866/67 eingestellten Position von 5000 fl. auch noch die aus der Position für Unterstützung der Gemeinden zur Aufbesserung der Schulstellen nach Art. 6 des Schuldotations-Gesetzes sich ergebenden Erübrigungen verwendet werden.

Abth. IV. 3. 3. Wir genehmigen ebenso, daß die aus dem Jahre 1864/65 herrührende Erübrigung von 371 fl. 13 kr. an der Position für Schuldotationen zu Unterstützungen des Lehrpersonales und der Wittwen und Waisen desselben verwendet werde.

Abth. IV. 3. 9. Der Bitte des Landrathes um Aufhebung der Bestimmung in §. 1 der Verordnung vom 31. Dezember 1864 über Endigung der Sonn- und Feiertagschulpflicht der Jugend und Wiedereinführung der desfalls früher bestandenen Vorschriften vermögen Wir nicht zu willfahren, da die fragliche Bestimmung aus wohlwollenden, in der Vollzugsinstruktion vom 11. Jänner 1865 Ziff. 2 (Ministerialblatt vom Jahre 1865 S. 20) näher erörterten Motiven erfolgt ist, und die hiegegen erhobenen Bedenken um so weniger überwiegen können, als in der genannten Verordnung selbst und in den ergangenen Vollzugsinstruktionen ausreichende Vorsorge getroffen ist, daß kein Schulpflichtiger ohne die erforderliche Reise aus der Sonn- und Feiertagschulpflichtigkeit entlassen werde.

Abth. IV. 3. 10. Bezüglich des Antrages, die Gemeinde- und Stiftungs-Capitalien zu Darlehen auf Haus, Grund und Boden zu verwenden, verweisen Wir auf die bereits bestehende Vorschrift in Ziff. 113 der Instruktion zum Vollzuge des revivirten Gemeinde-Edicts und erwarten, daß die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen im Sinne dieser Vorschriften verfahren werden.

in Nr. 69: den Allerhöchsten Abschied für den Landrath der Pfalz d. d. 2. November 1866, aus dem Folgendes hervorgehoben wird:

Abth. IV. 3. 1. Dem Beschlusse des Landrathes auf Gewährung eines Zuschusses von je 100 fl. für die Errichtung vierer Lehrstellen an den isolirten Lateinschulen in Frankenthal und Kusel, sowie auf Bezugserhöhung mit jährlich 50 fl. an den Zeichnungslehrer Schmitt an der Lateinschule zu Frankenthal ertheilen Wir unsere Genehmigung.

Abth. IV. 3. 2. Hinsichtlich der neuerdings gestellten Bitte wegen Bewilligung eines größern Antheils der Pfalz an der allgemeinen Schuldotation wird der Landrath wiederholt auf die in dem Landrathsabschiede vom 11. November 1862 Abth. IV. Nr. 4 und die in dem Landrathsabschiede vom 9. November 1865 Abth. IV. Nr. 1 in Bezug genommene Erwidern hingewiesen.

Ferner den allerhöchsten Abschied für den Landrath von Mittelfranken d. d. 2. November 1866, aus dem Folgendes hervorgehoben wird:

Abth. IV. 3. 1. Der Landrath hat die Erhöhung der Position „außerordentliche Unterstützung für das Lehrpersonal“ von 1600 fl. auf 2000 fl. beschloffen, dann zu dem Postulate für Unterstützung der Gemeinden zu Schulhaus-

bauten einen weiteren Zuschuß von 1000 fl. bewilligt, und für die zu Eichstädt zu errichtende höhere Bürgererschule in Eichstädt einen Zuschuß von 350 fl. für den Fall gewährt, daß diese Schule mit dem Jahre 1866/67 wirklich in's Leben treten sollte.

In gleicher Weise hat der Landrath zum Zwecke der Aufbesserung des Gehaltes des Subrectors Hensoltz zu Gunzenhausen von 581 fl. 15 kr. auf 700 fl. die Erhöhung des bisherigen Zuschusses an die dortige isolirte Lateinschule um den Betrag von 118 fl. 45 kr. beantragt, so wie für die Lateinschule zu Neustadt a./A. wegen der Aufstellung eines vierten Lehrers pro 1866/67 einen außerordentlichen Zuschuß von 150 fl. bewilliget.

Wir haben die hiedurch von dem Landrathe wiederholt befundene rege Theilnahme und Mitwirkung für die Förderung des öffentlichen Unterrichts- und Erziehungswesens mit Befriedigung wahrgenommen und deshalb gerne den hierauf bezüglichen Beschlüssen unserer Allerhöchste Genehmigung ertheilt.

in Nr. 70: den Allerhöchsten Abschied für den Landrath von Oberfranken d. d. 7. November 1866, aus dem Folgendes hervorgehoben wird:

Abth. IV. 3. 3. Was den erneuerten Antrag des Landrathes auf Gleichstellung der weltlichen Lehrerinnen mit den definitiven Lehrern in Ansehung der Theilnahme an dem Kreisunterstützungsvereine für dienstuntauglich gewordene Schullehrer betrifft, so beauftragen Wir unsere Kreisregierung, hierüber noch einmal den Verwaltungsrath des gedachten Vereins einzuvernehmen und sodann nach Maßgabe des §. 3 Abs. 2 der Vereinsstatuten vom 2. October 1862, beziehungsweise 21. November 1863 in zuständiger Weise Beschluß zu fassen.

Abth. IV. 3. 4. Da die Gewährung eines Zuschusses zur Förderung der Herausgabe der fränkischen Bisthums-Regesten aus der auf Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern verfügbaren Position von 500 fl. wegen der speciellen Zweckbestimmung der letztern nicht zulässig erscheint, so beauftragen Wir unsere Kreisregierung von Oberfranken, dem erwähnten wissenschaftlichen Unternehmen die gebührende Berücksichtigung aus dem Reservefonds für Erziehung und Bildung nach dem Maße der vorhandenen Mittel zuzuwenden.

Ferner den Allerhöchsten Abschied für den Landrath von Unterfranken und Aschaffenburg d. d. 6. November 1866, aus dem Folgendes hervorgehoben wird:

Abth. IV. 3. 1. Der von dem Landrathe beschlossene Anwendung der im Jahre 1864/65 speciell an dem Etat für Erziehung und Bildung eingetretenen Erübrigung von 959 fl. 51 $\frac{1}{4}$  kr. an den geschlichen Kreisverein zur Unterstützung dienstuntauglich gewordener Schullehrer ertheilen Wir unsere Genehmigung

in Nr. 71: den Allerhöchsten Abschied für den Landrath von Schwaben und Neuburg d. d. 2. November 1866, aus dem Folgendes hervorgehoben wird:

Abth. IV. 3. 1. Dem von dem Landrathe gestellten Antrage behufs einer richtigeren Beurtheilung der Leistungsfähigkeit

und Bedürftigkeit einzelner Gemeinden einen Rechnungsverständigen an die äußeren Ämter abzuordnen und demselben die Aufgabe zu setzen, die hergestellten tabellarischen Uebersichten der Gemeinden einer genauen Revision zu unterziehen, dieselben zu berichtigen und zu ergänzen, sodann auf Grund dieser Erhebungen einen neuen Repartitionsplan über die künftige Vertheilung der Kreis-Schul-Dotation und der Congruat-Zuschüsse anfertigen und der nächstjährigen Landraths-Versammlung mittheilen zu lassen, sowie dem Beschlusse auf Gewährung einer Summe von 400 fl. aus Kreisfonds zur Bezahlung der desfalls erlaufenden Commissionskosten ertheilen Wir Unsere Genehmigung und beauftragen Unsere Kreisregierung, hienach das Geeignete anzuordnen.

Abth. IV. 3. 2. Den Beschlüssen des Landrathes auf Erhöhung der Position für Unterstützung dürftiger männlicher Schullehrlinge von 1500 fl. auf 1800 fl. für Ein Jahr und von 1875 fl. auf 2250 fl. für die fünf Quartale des nächsten Etatsjahres, ingleichen dem Beschlusse auf Erhöhung des Jahreszuschusses aus Kreisfonds an den gesetzlichen Unterstützungs-Verein von 6000 fl. auf 6500 fl. behufs der Vermehrung der Pensionen dienstuntauglicher Schullehrer haben Wir gleichfalls Unsere Genehmigung ertheilt und gleichzeitig auch eine verhältnismäßige Erhöhung des Jahresbeitrags aus Centralfonds zu dem gedachten Vereine eintreten lassen.

Abth. IV. 3. 3. Wir genehmigen den Beschluß des Landrathes auf Gewährung eines Zuschusses von 170 fl. 28 kr. aus Kreisfonds an die isolirte Lateinschule zu Nördlingen für die Senioral-Zusagen der Studienlehrer Stählin und Müller, sowie auf Bewilligung von 150 fl. behufs der Herbeiführung einer besseren Sustentation der Wittve und Kinder des Realienlehrers Leibig in Dettingen.

Abth. IV. 3. 4. Wir haben dem Beschlusse des Landrathes entsprechend die Reserve für Erziehung und Bildung mit dem erhöhten Betrage von 3750 fl. in das Kreisbudget einsetzen lassen.

## Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Allerhöchste Bestätigung einer Stiftung:

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 19. November l. Js.

die neuerrichtete Stiftung einer eigenen Lokalkaplanei in Lettgenbrunn, Bezirksamts Gemünden, allerhöchst zu bestätigen.

Der Lehr- und Erziehungs-Dame im k. Max-Joseph-Stifte zu München, Wilhelmine Schmauß, wurde am 23. November l. Js.,

als am Tage ihres fünfundzwanzigjährigen Dienst-Jubiläums, für ihre berufstreue und erspriechliche Wirksamkeit die wohlthätige Anerkennung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ausgesprochen.

Inhaltlich einer an das Medicinalcomité der k. Universität München ergangenen Entschliebung des k. Staatsministeriums des Innern vom 15. November l. Js., Nr. 1565, haben Seine Majestät der König zum Vollzuge der Allerhöchsten Verordnung vom 19. September 1864 mit der Vornahme von mikroskopischen Untersuchungen in strafrechtlichen Fällen für das Medicinalcomité der k. Universität München den III. Suppleanten desselben, Privatdocenten Dr. Julius Kollmann, zu betrauen und zugleich zu gestatten geruht, daß im Verhinderungsfalle desselben der Vorstand des Comité's ein anderweitiges geeignetes Mitglied des Comité's mit der Ausführung mikroskopischer Untersuchungen beauftrage.

**Erledigte Pfarrei:**

Die katholische Pfarrei Unterelchingen, Bezirksamts Neudorf; fassionsmäßiger Reinertrag 858 fl. 55 kr. 2 dl.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 20. November l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen.

**Gestorben:**

Der protestantische Pfarrer Christian Heinrich Beck zu Hohenstadt, Bezirksamts Hersbruck, am 16. November l. Js.

## N o t i z.

Mit dem nächsten Kalenderjahre beginnt der dritte Jahrgang des Ministerialblattes für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Der Preis des Blattes bleibt unverändert auf 1 fl. 15 kr. (einschließlich der Postexpeditionsgebühr) festgesetzt.

Um der k. Postanstalt eine schnelle und pünktliche Zusendung zu ermöglichen und die Nothwendigkeit von Nachlieferungen einzelner Nummern thunlichst zu beseitigen, wollen sämmtliche Privatbestellungen für den nächsten Jahrgang ehestens womöglich in den ersten Wochen des Monats Dezember bei der nächstgelegenen Postexpedition angebracht werden.

Vom zweiten Jahrgange können noch einzelne complete Exemplare gegen portofreie Einsendung des Betrages von 1 fl. 15 kr. bei der unterfertigten Expedition bezogen werden.

**Die Expedition des Ministerialblattes  
für Kirchen- und Schulangelegenheiten.**

---

Druck von F. Straub in München.

**Ministerialblatt**  
für  
**Kirchen- und Schul-Angelegenheiten**

im  
  
**Königreich** **Bayern.**

Ärztlich herausgegeben vom königl. Staatsministerium des Innern für  
Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

---

**M ü n c h e n .**      **Nr. 27.**      13. Dezember 1866.

---

**Inhalt:** Ministerialentschließung, Fortsetzung des Programmenverzeichnisses von Dr. Gutenäcker betr. — Ministerialentschließung, die Leistungen der Kunstgewerbeschule in Nürnberg betr. — Ministerialentschließung, die Erstattung von Todesanzeigen an die Civilgerichte betr. — Statistische Notiz. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

---

Nr. 9698.

Nr. 65.

An die k. Regierungen, R. d. J., die Lyceal-, Gymnasial- und Subrektorate des Königreiches.

**Staatsministerium des Innern**  
**für Kirchen- und Schulangelegenheiten.**

Durch Ministerialaus Schreiben vom 15. Februar 1860, Nr. 1296, und vom 27. Mai 1863, Nr. 4452, war die Anordnung getroffen worden, daß von sämmtlichen an bayerischen Lyceen, Gymnasien und isolirten lateinischen Schulen erscheinenden Programmen und Gelegenheitschriften je ein Exemplar für den Herausgeber des unten bezeichneten Programmenverzeichnisses an das k. Lycealrektorat Bamberg einzusenden sei. — Nachdem der Begründer des fraglichen Verzeichnisses, Studienrector Dr. Gutenäcker, gestorben ist, hat sich der k. Gymnasialprofessor Johann Georg Reiß in Landshut erboten, jenes Unternehmen fortzusetzen.

Die sämtlichen Lyceal-, Gymnasial- und Subrektorate werden daher angewiesen, künftig für den Gymnasialprofessor Zeiß ein Exemplar der Jahresberichte, Programme und Gelegenheitschriften an das k. Studienrektorat in Landshut zu übersenden.

München, den 2. Dezember 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Gresser.

Fortsetzung des Programmen-  
Verzeichnisses von Dr. Guten-  
äcker beir.

Durch den Minister  
der Generalsekretär  
Ministerialrath:  
v. Bezold.

Nr. 7637.

Nr. 66.

An die sämtlichen k. Kreisregierungen, Kammern  
des Innern.

Staatsministerium des Innern  
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Bereits mit Entschliebung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 7. Oktober 1864, die Anfertigung von Plänen für Paramente und innere Kirchen-Einrichtung betr., sind die sämtlichen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, auf die Leistungen der Kunstgewerbeschule in Nürnberg hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht worden, daß bei Herstellung von Gegenständen der innern baulichen Einrichtung, namentlich von Kirchen und kirchlichen Gebäuden, sowie bei Anschaffung von Paramenten und sonstigen Gegenständen des kirchlichen Bedarfs die Berücksichtigung der genannten Anstalt mit entsprechenden Aufträgen sich empfehle.

Inzwischen hat die Nürnberger Kunstgewerbeschule, wie aus den Jahresberichten der Anstalt und anderweitigen Kundgebungen hervorgeht, in der erfreulichsten Weise einen stets fortschreitenden Aufschwung genommen, und es werden in der Anstalt sowohl von den Lehrern als von den reiferen Schülern künstlerische und kunstgewerbliche Arbeiten der verschiedensten Art, sowie Entwürfe zu solchen Arbeiten hergestellt, welche ganz geeignet sind, bei Vorführung derselben in weiteren Kreisen zur Anregung künst-

lerischen Formensinnes im Volke und zur Verebelung des Geschmacks, dadurch aber mittelbar zur Hebung und Förderung der Kunstindustrie beizutragen. Im Auslande ist dieses bereits vielfach erkannt und die Kunstgewerbeschule in Nürnberg zu wiederholten Malen mit Aufträgen zur Ausführung künstlerischer und kunstgewerblicher Arbeiten und mit der Herstellung kunstgewerblicher Einrichtungsgegenstände betraut worden.

Da es für Hebung der Kunstindustrie sowohl, als im Interesse der beteiligten Stiftungsverwaltungen als wünschenswerth erscheint, daß bei Herstellung von inneren Einrichtungsgegenständen für Gemeinde- und Stiftungsbauten, sowie überhaupt bei Ausführung von künstlerischen und kunstgewerblichen Arbeiten für Gemeinden und Stiftungen von den bewährten Leistungen der Nürnberger Kunstgewerbeschule ein immer mehr ausgedehnter Gebrauch gemacht werde, so werden die sämmtlichen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern beauftragt, die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen neuerlich darauf aufmerksam zu machen, daß sie in Ausübung der ihnen nach §. 41 Abf. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 13. November 1857, die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens betr., vorbehaltenen Wahl bei Berücksichtigung der genannten Kunstgewerbeschule mit Aufträgen für die Entwerfung von Plänen und Ausführung der Arbeiten schöner und befriedigender Leistungen sich versehen können, sowie auch die Staatsbaubehörden in geeigneten Fällen auf dieses Verhältniß hinzuweisen sind. Bei curatelamtlicher Genehmigung von Anschaffungen und Unternehmungen der bezeichneten Art für Stiftungen und Gemeinden haben die sämmtlichen k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, hierauf gleichfalls ein besonderes Augenmerk zu richten.

München, den 4. Dezember 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.  
v. Gresser.

Die Leistungen der Kunstgewerbeschule in Nürnberg betr.

Durch den Minister  
der Generalsekretär  
Ministerialrath:  
v. Bezold.

Nr. 9740.

Nr. 67.

An sämmtliche k. Kreisregierungen, R. d. Innern  
diesseits des Rheins.

Staatsministerium des Innern  
für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Unter Hinweisung auf die von Seite des k. Staatsministeriums des Innern im bezeichneten Betreffe am 26. v. Mts. er-  
gangenen Entschliehung, von welcher untenstehend ein Abdruck  
beigefügt ist, werden die k. Kreisregierungen, R. d. J., diesseits  
des Rheins hiemit beauftragt, die Vorstände und beziehungsweise  
Vorsteherinnen der öffentlichen männlichen und weiblichen Er-  
ziehungs-Anstalten, dann die betreffenden Klostervorstände des  
Regierungsbezirkes zum Vollzuge der Bestimmung Ziff. 2 lit. a  
der gedachten Ministerialentschliehung, wonach diesen Vorständen  
und beziehungsweise Vorsteherinnen die Anzeige über die in ihren  
Anstalten sich ereignenden Todesfälle obliegt, geeignet anzu-  
weisen.

München, den 6. Dezember 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.  
v. Gresser.

Die Erstattung von Todes-  
Anzeigen an die Civilgerichte  
betr.

Durch den Minister  
der Generalsekretär  
Ministerialrath:  
v. Bezold.

Abdruck Nr. 1081.

Staatsministerium der Innern.

Das unterfertigte k. Staatsministerium hat sowohl aus den  
zur Ministerialentschliehung vom 28. Mai 1864, Nr. 9009, er-  
statteten Berichten der k. Regierungen, R. d. J., diesseits des  
Rheins, wie auch aus den vom k. Staatsministerium der Justiz  
mitgetheilten Berichten der k. Oberstaatsanwälte ersehen, daß  
bezüglich der Anzeigen der Todesfälle an die Gerichte behufs der  
Einleitung der Verlassenschafts- oder Pflugschafts-Verhandlungen  
weder ein gleichförmiges noch allenthalben ein den Interessen  
der Rechtspflege entsprechendes Verfahren beobachtet wird.

Um eine gleichförmige Regelung dieses Gegenstandes herbei-  
zuführen, wird im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien

der Justiz und des Innern für Kirchen- und Schulanangelegenheiten, dann dem k. Kriegsministerium Nachstehendes verfügt:

1. Die Ortspolizeibehörden (in München die k. Polizeidirektion) sind vorbehaltlich der unter Ziff. 2 bestimmten Ausnahmen verpflichtet, von jedem im Ortspolizeibezirke vorkommenden Todesfalle in möglichster Bälde dem Stadt- und beziehungsweise Landgerichte, in dessen Sprengel die verstorbene Person ihren ständigen Wohnsitz hatte, und wenn ein solcher nicht bekannt sein sollte, dem nächstgelegenen Stadt- oder Landgerichte Anzeige zu erstatten.

2. Ausgenommen hievon sind:

- a. Die in den Straf- und Polizei-Anstalten, sowie in den Staats-Erziehungs-Anstalten für verwahrloste jugendliche Personen, dann in den öffentlichen Erziehungs-Anstalten, Spitälern, Kranken-, Irren-, Gebär- und Pfründe-Anstalten, endlich in den Klöstern sich ereignenden Todesfälle, über welche die Anzeigen von den Verwaltungen oder Vorständen dieser Anstalten dem in Ziff. 1 bezeichneten Stadt- oder Landgerichte mitzutheilen sind;
- b. die in den Bezirksgerichts-Gefängnissen vorkommenden Todesfälle, über welche die Anzeigen von dem Gefängnißwärter an das Direktorium desselben Bezirksgerichts erstattet und von Letzterem den zuständigen Stadt- oder Landgerichten mitgetheilt werden;
- c. die Todesfälle in den Gefängnissen der Stadt- oder Landgerichte, worüber die Anzeigen durch den Gefängnißwärter oder Gerichtsdiener dem Vorstande desselben Stadt- oder Landgerichtes erstattet und von diesem, wenn das Stadt- oder Landgericht nicht selbst zur Verhandlung der Sache zuständig ist, dem zuständigen Gerichte mitgetheilt werden;
- d. die in der Garnison sich ereignenden Todesfälle dienst-präsenter Militärpersonen, worüber dem in Ziff. 1 bezeichneten Stadt- oder Landgerichte durch die Abtheilung oder Dienstesstelle des Verstorbenen Mitteilung gemacht wird.

3. Die den Ortspolizeibehörden sowohl als auch den unter Ziff. 2 lit. a genannten Verwaltungen und Vorständen obliegenden

Anzeigen der Todesfälle sind nach dem anruhenden Formulare unmittelbar an das betreffende Gericht zu erstatten.

4. In denjenigen Fällen, in welchen nach gesetzlicher Bestimmung eine Sperre und Versiegelung des Rücklasses zu geschehen hat, und wegen Entfernung des Gerichtssitzes oder aus anderen Gründen deren sofortige Vornahme durch das Gericht nicht zu erwarten steht, hat die Ortspolizeibehörde dieselbe unverzüglich selbst vorläufig zu bethätigen und sich deshalb bezüglich der Vorschriften darüber, in welchen Fällen und auf welche Weise die Sperre und Versiegelung zu geschehen hat, mit dem betreffenden Stadt- oder Landgerichte zu benehmen.

Die k. Regierung hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 26. November 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. Frhr. v. Pechmann.

An die k. Regierungen,  
N. d. Innern diesf. d. Rh.

Die Erstattung von Todes-  
anzeigen an die Civilgerichte  
diesseits des Rheins betr.

Durch den Minister  
der Generalsekretär:

Ministerialrath  
gez. Graf v. Hundt.

Beilage ad Nr. 1081.

### Todesanzeige.

#### I. Der verlebten Person

- |  |                   |
|--|-------------------|
| 1) Vor- und Zuname   | Zu I. 1 . . . . . |
| 2) Alter   | Zu I. 2 . . . . . |
| 3) Stand   | Zu I. 3 . . . . . |
| 4) ob ledig, verheirathet, verwittwet?   | Zu I. 4 . . . . . |
| 5) Zeit des Todes (Jahr, Monat, Tag, Stunde)   | Zu I. 5 . . . . . |
| 6) Ort, wo die verlebte Person starb (Straße oder Platz, Hausnummer, Stockwerk)                | Zu I. 6 . . . . . |
| 7) deren ständiger Wohnort oder, wenn die verlebte Person keinen solchen hatte, deren Heimath. | Zu I. 7 . . . . . |

II. Ob eine letztwillige Verfügung, ein Ehe- oder Erbvertrag der verlebten Person vorhanden ist, und wo sich die hierüber aufgenommenen Urkunden befinden?	Zu II . . . . .
III. Ob dieselbe ein Vermögen hinterließ? — bewegliches oder unbewegliches? — was vorläufig zu dessen Sicherung geschah und in wessen Besitz sich das bewegliche Vermögen befindet?	Zu III . . . . .
IV. Hinterlassene Personen:	Zu IV. 1 . . . . .
1) Name und Aufenthalt des überlebenden Ehegatten;	
2) Kinder	Zu IV. 2. a . . . . .
a) Name, Stand und Aufenthalt der großjährigen,	
b) Name und Alter der minderjährigen (noch nicht 21 Jahre alten);	Zu IV. 2. b . . . . .
3) Namen, Stand und Wohnort der überlebenden Eltern, Großeltern und Geschwister.	Zu IV. 3 . . . . .
4) Namen, Stand und Wohnort der sonstigen nächsten Verwandten.	Zu IV. 4 . . . . .
V. Wenn sich unter den hinterlassenen Personen (IV) solche befinden, welche wegen Minderjährigkeit oder aus anderen Gründen (Geisteschwäche, Verschwendung, Abwesenheit) einer Pflégenschaft bedürfen, ist wo möglich anzugeben, wer als Vormund oder Curator für sie bestellt ist oder in Vorschlag gebracht werden kann.	Zu V . . . . .

VI. Ob die verlebte Person zur Zeit | Zu VI . . . . .  
des Todes das Amt eines Vor-  
mundes oder Curators bekleidete,  
und für wen?

Geht unter Umschlag an das k. . . . gericht . . . . .  
(Datum)

(Fertigung der Ortspolizeibehörde oder der Verwaltung zc.,  
welche die Anzeige erstattet).

#### Bemerkungen.

Zu I. 1. Bei unehelichen Kindern ist immer der Familien-  
name der Mutter und nach diesem auch noch der des  
Vaters anzugeben, wenn das Kind den väterlichen Familien-  
namen geführt hat.

Zu I. 7 ist eine besondere Anzeige nur dann erforderlich, wenn  
die verlebte Person außerhalb ihres ständigen Wohnsitzes  
gestorben ist.

Zu III bedarf es keiner näheren Angabe einzelner Vermögens-  
stücke oder bestimmter Summen.

Zu IV. 2 sind eheliche und uneheliche, leibliche und durch Ver-  
wandtschaft erworbene Kinder, sowie auch schon früher ver-  
storbene, wenn sie weitere Nachkommen hinterließen, mit  
genauer Bezeichnung der Letzteren anzuführen.

Das Alter der minderjährigen Kinder ist wo möglich  
durch Angabe ihrer Geburtstage zu bezeichnen.

Zu IV. 3 bedarf es nur dann einer Anzeige, wenn keine ehe-  
lichen Kinder oder Kindeskinde vorhanden sind und ebenso

Zu IV. 4 nur dann, wenn zu IV. 3 keine Personen vorhanden  
sind, welche mit der verlebten Person durch eheliche Ab-  
stammung verwandt waren.

#### Statistische Notiz.

Vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen-  
und Schul-Angelegenheiten wurde:  
unterm 6. Dezember l. Js.

die Umpfarung der Pfarerschaft Unterhandenzhofen aus der  
katholischen Pfarrei Röhrmoosen in die katholische Pfarrei Nie-  
derroth, beide im k. Bezirksamte Dachau gelegen, genehmigt.

## Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bebogen gefunden:

unterm 10. November l. Js.

die katholische Pfarrei Laimering, Bezirksamts Friedberg, dem Priester Mathias Thurmayer, Pfarrer in Echshelm, Bezirksamts Michach, und die katholische Stadtpfarrei Lindau dem Priester Anton von Lachemair, Pfarrer in Biberbach, Bezirksamts Wertingen, zu übertragen; als Mitglieder der Kirchenverwaltungen in der Stadt Bamberg nachstehende Gemeindeglieder daselbst zu bestätigen: für die katholische Pfarrei St. Martin: Johann Baptist Köberlein, l. Hofstapezierer, Christian Cavallo, Raminlehrermeister, Georg Werner Reichart, Hutmachermeister, Johann Baptist Dros, Kaufmann; für die katholische Pfarrei St. Gangolph: Sebastian Dütsch, Bierbrauer, Johann Baptist Scherer, Kaufmann; für die katholische Pfarrei zu U. L. Frau: Wilhelm Koch, Dachdecker, Joseph Gröger, Hoffattler, Ignaz Müller, Bierbrauer; für die katholische Pfarrei St. Peter und Georg: Johann Baptist Hofmann, Kaufmann, Johann August Holland, Eisenhändler; für den allgemeinen katholischen Stadt-Pfarrsind: Adam Kaufsinger, Weinwirth, Sebastian Demuth, Gärtner, Adam Burger, Kaufmann, Georg Seiß, Schuhmachermeister; für die protestantische Pfarrei: Ernst Scholler, Kaufmann, Friedrich Jörgum, Konditor; als Mitglieder der Kirchenverwaltungen in der Stadt Würzburg die nachbenannten Gemeindeglieder daselbst zu bestätigen: für die Dompfarrei: Valentin Wickenmayer, Privatier, Wilhelm Bervier, Schneidermeister, Andreas Kuhn, Fabrikant, Gregor Dehninger, Banquier; für die Pfarrei St. Burkhardt: Michael Geisler, Schiffer, Joseph Köstner, Lünchnermeister, Johann Ernst Böhm, Dekonom; für die Pfarrei St. Gertraud: Georg Specht, Tuschscherer, Michael Kupprion, Seifensieder; für die Pfarrei Haug: Jakob Bundschuh, Kaufmann; Balthasar Schlimbach, Orgelbauer; für die Pfarrei St. Peter und Paul: Joseph Pfeufer, Gärtner, Gottfried Hauer, Raminlehrer; für die protestantische Pfarrei: Nikolaus Wegner, Glockengießer, August Hecker, Spängler;

unterm gleichen Tage

auf die erledigte Lehrstelle der I. Gymnasialklasse an der Studienanstalt zu Neuburg a. d. D. den Studienlehrer der III. Klasse, Abtheilung B, an der lateinischen Schule in Regensburg, Martin Pechl, zu befördern; in die Lehrstelle der III. Klasse, Abtheilung B, an der lateinischen Schule zu Regensburg den Studienlehrer der

II. Klasse, Anton Widemann, und in die Lehrstelle der II. Klasse den Studienlehrer der I. Klasse, Abtheilung A, daselbst, Dr. Joseph Reber, vorrücken zu lassen; zum Studienlehrer der I. Klasse, Abtheilung A, an der lateinischen Schule in Regensburg den geprüften Lehramtsandidaten und Assistenten an der Studienanstalt Bamberg, Eduard Fischer, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen;

unterm 12. November l. Js.

die protestantische Pfarrstelle zu Oberwaldbehrungen, Defanats Rothausen, dem bisherigen II. Pfarrer in Tann und Pfarrer in Neuswants, Johann Georg Weber, zu verleihen, und zu genehmigen, daß das Frühmeß- und Schulbeneficium in Nordendorf, Bezirksamts Wertingen, von dem Bischofe von Augsburg dem Priester Rupert Stichelmayr, Kaplan in Dasing, Bezirksamts Friedberg, verliehen werde.

#### Ordens-Verleihungen:

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 29. September l. Js.

dem katholischen Pfarrer, k. geistlichen Rath, Johann Fackel zu Ruppertsberg, Bezirksamts Neustadt a. d. S., in huldvollster Anerkennung seiner fünfzigjährigen treuen und eifrigen Dienstleistung das Ehrenkreuz des Ludwigsordens;

unterm 23. Oktober l. Js.

dem Schullehrer Heinrich Schuhmann in Nürnberg in Berücksichtigung seiner seit fünfzig Jahren treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Ludwigsordens;

unterm 27. Oktober l. Js.

dem Benefiziaten Priester Simon Thaddäus Sällinger zu Trostberg, Bezirksamts Traunstein, in huldvollster Anerkennung seiner fünfzigjährigen treuen und eifrigen Dienstleistung die Ehrenmünze des Ludwigsordens;

unterm 2. November l. Js.

dem Schullehrer Simon Streber zu Neunburg v. W. in Berücksichtigung seiner seit fünfzig Jahren treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Ludwigsordens;

unterm 9. November l. Js.

dem ordentlichen Professor an der k. Universität München, Dr. Bernhard Joseph Windscheid, das Ritterkreuz I. Klasse des Verdienstordens vom hl. Michael;

unterm 19. November l. Js.

dem Schullehrer und Kantor Daniel Meusel zu Stambach, Bezirksamts Münchberg, in Berücksichtigung seiner seit fünfzig Jahren treu und eifrig geleisteten Dienste die Ehrenmünze des Ludwigsordens zu verleihen.

Allerhöchste Bewilligung zur Annahme einer fremden Auszeichnung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 19. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden:

dem k. Conservator und Ministerialrath Dr. Karl August Steinhil in München die Allerhöchste Erlaubniß zur Annahme seiner Ernennung zum korrespondirenden Mitgliede in der mathematisch-physikalischen Klasse der k. preussischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin zu ertheilen.

Allerhöchste Bestätigung einer Stiftung:

Seine Majestät der König haben der von der Freiin Katharina Friederike Jakobine Haller von Hallerstein mittelst Testaments und Gründungs-Urkunde vom Oktober 1861 mit einem Stammkapital von fünftausend sechshundert Gulden und mit der Benennung:

„Friederike von Haller'sche Stiftung für verwaiste Pfarrerstöchter“ gegründeten Wohlthätigkeitsstiftung die allerhöchste Bestätigung zu ertheilen geruht.

Vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten wurde:

unterm 30. Oktober l. Js.

dem k. geistlichen Rathe Dr. Benedikt Brand die erbetene Enthebung von der Stelle eines Religionslehrers und Inspektors in dem weiblichen Erziehungs-Institute der englischen Fräulein zu Nymphenburg unter Anerkennung seiner langjährigen, unermüdeten und erspriesslichen Wirksamkeit bewilligt, und unterm 27. November l. Js.

die genannte Stelle dem Priester Joseph Wörnzhofner, bisher Vorbereitungslehrer an der Präparanden-Anstalt zu Freising in widerruflicher Eigenschaft übertragen; unterm gleichen Tage

der bisherige Schullehrer Sebastian Münz von Gauasbach, seiner Bitte entsprechend, von der ihm übertragenen Stelle eines Hauptlehrers an der Präparandenschule zu Neustadt a. d. S. enthoben und statt dessen der Schullehrer Joseph August Volkheimer

von Rittershausen in widerruflicher Eigenschaft und vorbehaltlich der Wiederverwendung als Schullehrer zum Hauptlehrer an der genannten Präparandenschule ernannt.

**Erledigte Pfarreien und Benefizien.**

die katholische Pfarrei Luhe und das bisher mit derselben verbundenen Frühmehbenefizium zu Luhe, Bezirksamts Neustadt a. W.-N.; fassionsmäßiger Reinertrag 1396 fl. 45 kr.; ausgeschrieben von der Regierung der Oberpfalz und von Regensburg am 23. November; Bewerbungstermin vier Wochen;

das Kuratbenefizium Lichtenau, Bezirksamts Neuburg a. D.; fassionsmäßiger Reinertrag 383 fl. 37 kr. 6 hl.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 25. November l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Mainroth, Bezirksamts Lichtenfels; fassionsmäßiger Reinertrag 595 fl. 32 kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberfranken am 30. November l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Walkersbach, Bezirksamts Pfaffenhofen; fassionsmäßiger Reinertrag 543 fl.  $\frac{1}{2}$  kr.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 4. Dezember l. Js.; Bewerbungstermin vier Wochen.

**Gestorben:**

der freirefignirte katholische Pfarrer von Truchtlaching und Emeritenprieſter in Jfing, Bezirksamts Traunstein, Runo Niggel, am 20. November l. Js.;

der katholische Pfarrer Adam Schmitt in Preppach, Bezirksamts Ebern, am 21. November l. Js.;

der Domkapitular Friedrich Leppert, Ehrenkreuz des Ludwigsordens, am 24. November l. Js. zu Bamberg;

der katholische Dechant und Pfarrer Joseph Hartig in Bürgstadt, Bezirksamts Miltenberg, am 24. November l. Js.;

der Benefiziat Johann Michael Zuckſchwert in Moosbach, Bezirksamts Rohenſtrauß, am 25. November l. Js.;

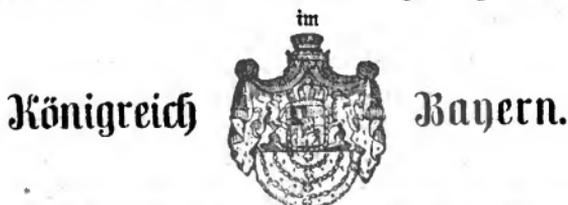
der Dombdechant, f. Oberkirchen- und Schulrath und biſchöflich geiſtliche Rath, Anton Mengein, Ritter des Verdienſtordens vom hl. Michael I. Klasse, am 27. November l. Js. zu Regensburg;

der Prieſter Karl Seibold, Pfarrvicar der dem Collegiatſtifte zur alten Kapelle in Regensburg incorporirten Pfarrei Stamsried am 29. November l. Js.;

der katholische Pfarrer Nargiß Mitterhuber in Haunſwies, Bezirksamts Michach, am 30. November l. Js.;

der Domkapitular Karl Friedrich Schmitt zu Bamberg, Ehrenkreuz des Ludwigsordens, am 1. Dezember l. Js.

**Ministerialblatt**  
für  
**Kirchen- und Schul-Angelegenheiten**



Amlich herausgegeben vom königl. Staatsministerium des Innern für  
Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

---

**M ü n c h e n.**      **Nr. 28.**      20. Dezember 1866.

---

**Inhalt:** Ministerialentschließung, die Diöcesan-Schematismen betr. —  
Ministerialentschließung, die Bildung der Schullehrer; hier die  
Etats der Präparandenschulen betr. — Ministerialentschließung,  
die Fortbildung der Schuldienstespectanten betr. — Erkenntnisse  
in Kompetenzconflicten. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

---

Nr. 10016.

**Nr. 68.**

An sämtliche k. Kreisregierungen, k. d. Innern.

**Staatsministerium des Innern**  
für Kirchen- und Schulanlagenheiten.

Durch Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 28. Mai 1847 bezeichneten Betreffs Nr. 3192 sind die sämtlichen k. Regierungen, k. d. Innern, beauftragt worden, mit dem Beginne eines jeden Kalenderjahres 9 Exemplare der neu erschienenen Diöcesan-Schematismen bei der oberhirtlichen Stelle zu erhalten und einzusenden.

Von diesen 9 Exemplaren dienen 6 zum amtlichen Gebrauche bei dem unterfertigten k. Staatsministerium und 3 werden jedesmal an das k. Staatsministerium des Innern abgegeben, welches seinerseits wieder 1 Exemplar an das k. allgemeine Reichsarchiv gelangen läßt.

Dieses zudem nicht allseitig gleichmäßig eingehaltene Verfahren kann zweckmäßig vereinfacht werden, wenn künftig die benötigte Anzahl von Schematismen durch die erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariate direkt versendet wird.

Die sämtlichen k. Regierungen, K. d. Innern, werden daher angewiesen, die weitem Einleitungen dahin zu treffen, daß von den neu erscheinenden Diöcesan-Schematismen fortan

- 6 Exemplare an das unterfertigte k. Staatsministerium,
- 2 Exemplare an das k. Staatsministerium des Innern und
- 1 Exemplar an das k. allgemeine Reichsarchiv dahier

durch die oberhirlichen Stellen unmittelbar eingesendet werden.

München, den 12. Dezember 1866.

Auf Seiner königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Gresser.

Die Diöcesan-Schematismen  
betr.

Durch den Minister  
der Generalsekretär  
Ministerialrath:  
v. Bezold.

Nr. 9920.

Nr. 69.

An die k. Kreisregierungen, K. d. Innern und der Finanzen diesseits des Rheins, dann an die k. Rentämter und an die Inspectoren der Präparandenschulen mit Ausnahme jener der Pfalz.

Staatsministerium des Innern  
für Kirchen- und Schulangelegenheiten  
dann

Staatsministerium der Finanzen.

Zu Bezug auf die Verrechnung der Erigenzen für die Präparandenschulen und auf die Behandlung des Rechnungswesens derselben überhaupt werden andurch folgende Vorschriften erlassen:

1) Die Verrechnung der Dotationszuschüsse an die Präparandenschulen und der Kosten der erstmaligen Einrichtung und Adaptirung derselben ist bei den k. Rentämtern zu pflegen, da diese bisher schon die Ausgaben für Schullehrer-Seminarien und für die Förderung des Vorbereitungs-Unterrichtes für dieselben zu verrechnen hatten, und zwar sind die Dotationszuschüsse unter dem einschlägigen Titel des zur Zeit geltenden Rechnungsschemas, nemlich in der Staatsfonds-Rechnung Abtheilung II Cap. V, Lit. A §. 1 Titel 4 „auf Förderung des Vorbereitungs-Unterrichtes für die Schullehrer-Seminarien“ — die Zuschüsse für die erstmalige Einrichtung aber unter einem besonders zu eröffnenden Titel: „Auf Rechnung der Mehreinnahmen der VIII. Finanzperiode“ zu verrechnen.

2) Gleichwie die Zuschüsse an die Studienanstalten und Schullehrerseminarien sind auch die Zuschüsse an die Präparandenschulen als Aversalzuschüsse zu behandeln, da diese Schulen nur ein weiteres Glied in dem Haupt-Ausgaben-Etat für Erziehung und Bildung sind.

3) Die Rechnungsstellung über den Aufwand für die Präparandenschulen ist von den Hauptlehrern derselben zu besorgen, welche die Dotationen in entsprechenden — nach dem jeweiligen Bedarf zu bemessenden Raten von den einschlägigen Rentämtern zu erheben, hieraus die Besoldungen zu bezahlen und die erforderlichen Anschaffungen nach erholter Genehmigung und Anweisung der k. Regierungen, K. d. Innern, unter Beobachtung der bestehenden Kassa- und Rechnungsvorschriften zu bestreiten haben. Die von denselben über die Exigenzzuschüsse auszustellenden Quittungen haben zur Bedeckung der Berausgabung in der rentamtlichen Rechnung zu dienen, bezüglich des einmaligen Bedarfs für die Einrichtung und für die ersten Anschaffungen hat sich die Berausgabung auf den rechnerisch festgestellten Betrag zu beschränken.

4) Die Prüfung und Bescheidung der Rechnungen, sowie die dessfalligen weiteren Anordnungen stehen den k. Regierungen, K. d. Innern, zu.

5) Für die Verwaltung wird den Hauptlehrern die Auf-

rechnung einer angemessenen Remuneration — bis zu 25 fl. jährlich — gestattet.

Pro 1866/67 ist dieselbe aus allenfalligen Etatserübrigungen zu decken, wenn nicht — wie in den Etats der oberfränkischen Präparandenschulen — hiefür bereits Vorforge getroffen ist, oder wenn sich solche Erübrigungen nicht ergeben, am Schluß der Verwaltungsperiode behufs anderweiter Deckung zu liquidiren.

Künftig darf dieselbe in die Etats eingestellt werden.

München, den 16. Dezember 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Preßschner.

v. Gresser.

Die Bildung der Schullehrer,  
hier die Etats der Präparan-  
denschulen betr.

Durch den Minister  
der Generalsecretär:  
Ministerialrath  
v. Bezold.

Nr. 10170.

Nr. 70.

An die sämmtlichen k. Regierungen, Kammern des Innern, mit Ausnahme der k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken.

Staatsministerium des Innern  
für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Von der unter dem Heutigen an die k. Regierung, K. d. F., von Mittelfranken im untenstehenden Betreffe ergangenen Entschliebung folgt hieneben ein Abdruck zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung.

München, den 16. Dezember 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Gresser.

Durch den Minister  
der Generalsecretär:  
Ministerialrath  
v. Bezold.

Die Fortbildung der Schul-  
dienstespectanten betr.

Abdruck Nr. 10170.

**Staatsministerium des Innern  
für Kirchen- und Schulanlegenheiten.**

Auf den Bericht vom 8. dß. Mts. im bezeichneten Betreffe wird der k. Regierung, K. d. F., Folgendes erwidert:<sup>3</sup>

Das neue Normativ vom 29. September l. Jß. hat die Bildung für den Schullehrerberuf zum Gegenstande, welche durch das erfolgreiche Bestehen der im §. 104 u. ff. des Normativs angeordneten und vier Jahre nach dem Austritte aus dem Seminar stattfindenden Jahresprüfung für die Schuldienstspeculanten ihren Abschluß findet.

Die Bestimmungen der §§. 101 — 103 des Normativs, welche von der Fortbildung der Schuldienstspeculanten handeln, haben daher auch nur für jene Schuldienstspeculanten in Anwendung zu treten, von denen die Anstellungsprüfung noch nicht mit Erfolg bestanden wurde.

Bezüglich der Fortbildung der geprüften und als anstellungsfähig erkannten Schuldienstspeculanten hat es vorläufig bei der bisherigen Einrichtung ebenso sein Verbleiben, wie dieses in Ansehung der wirklich angestellten Schullehrer in Ziff. 11 Abs. 2 der Einführungsverordnung zum neuen Normative vom 29. September l. Jß. ausdrücklich angeordnet wurde, nachdem ohnehin erstere meist sofort nach der Anstellungsprüfung auch in die Reihe der angestellten Lehrer wenigstens in der Eigenschaft als ständige Schulverweser übertreten.

München, den 16. Dezember 1866.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. v. Greffer.

An die k. Regierung, K. d. Innern, von Mittelfranken.

Die Fortbildung der Schuldienstspeculanten betr.

Durch den Minister  
der Generalsekretär:

Ministerialrath

gez. v. Bezold.

## Erkenntnisse in Kompetenzconflicten:

I. Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 8. Mai 1866. Reg.-Blatt Nr. 28. S. 631 ff. — In der Streitsache der Zehntholden von Burgoberbach gegen die Pfarrei Burgoberbach wegen Miteigenthums, Besiß und Entschädigung, nun den bejahenden Kompetenzconflict zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken und dem k. Bezirksgerichte Ansbach betr., wurde zu Recht erkannt:

daß in dieser Sache die Gerichte zuständig seien.

II. Erkenntniß des obersten Gerichtshofes von 25. Juni 1866. Reg.-Bl. Nr. 41 S. 941 ff. — In der Streitsache des Jakob Süß, Handelsmannes, und Consorten von Aschbach gegen die protestantische Pfarrstiftung daselbst wegen Frohnen, nun den bejahenden Kompetenzconflict zwischen dem k. Bezirksgerichte Bamberg und der k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern betr., wurde zu Recht erkannt:

daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig sind.

III. Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 18. September 1866. Reg.-Bl. Nr. 63. S. 1499 ff. — In der Streitsache der Kirchengemeinde Sinnbronn gegen den k. Fiskus wegen Brandversicherungs-Beiträgen, nun den bejahenden Kompetenzconflict zwischen der k. Regierung, Kammer des Innern, von Mittelfranken und dem k. Bezirksgerichte Ansbach betr., wurde zu Recht erkannt:

daß in dieser Sache die Gerichte zuständig seien.

---

## Dienstes- und sonstige Nachrichten. •

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 13. November l. Js.

die katholische Pfarrei Ebenried, Bezirksamts Michach, dem Priester Joseph Sattl, Beneficiat in Hörmannshofen, Bezirksamts Oberdorf, die katholische Pfarrei Fleinhausen, Bezirksamts

Zusmarshausen; dem Priester Johann Evangelist Wieser, Pfarrer in Unterelchingen, Bezirksamts Neuulm, und die katholische Pfarrei Oberriedlach, Bezirksamts Neunburg v. W., dem Priester Johann Baptist Wittmann, Pfarrer und Distriktschulinspektor in Schlammersdorf, Bezirksamts Eschenbach, zu übertragen; zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Reisingen, Bezirksamts Dillingen, von dem Bischöfe von Augsburg dem Priester Balthasar Martin, Pfarrkurat in Schabringen, desselben Bezirksamts, verliehen werde, und der von dem freiherrlich v. Künsberg'schen Kirchenpatronate für den Pfarramtskandidaten Ernst Friedrich Karl Fabri aus Erlangen ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Weitlahm, Dekanats Kulmbach, die Allerhöchste Landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen;

unterm 19. November l. Js.

die katholische Pfarrei Lachen, Bezirksamts Memmingen, dem Priester Johann Georg Steinle, Beneficiat in Dichtenau, Bezirksamts Neuburg a. d. Donau, die katholische Pfarrei Rieden, Bezirksamts Kaufbeuern, dem Priester Augustin Wagenhäuser, Beneficiat in Friedberg, Bezirksamts gleichen Namens, und die katholische Predigerstelle bei der Stadtpfarrei St. Peter in Neuburg a. d. D., dem Priester Anton Frank, Kaplan bei St. Moriz in Augsburg, zu übertragen;

unterm 23. November l. Js.

den Ceremoniar an der Stiftskirche von St. Kajetan in München und Assistenten am k. Münzkabinet daselbst, Priester Dr. Heinrich Gayb, in provisorischer Eigenschaft zum Professor der Philosophie und Aesthetik am Lyceum in Freising zu ernennen; zu genehmigen, daß die katholische Pfarrei Esthal, Bezirksamts Neustadt, von dem Bischöfe von Speier dem derzeitigen Verweser derselben, Priester Philipp Ernst Haffe, verliehen werde;

unterm 28. November l. Js.

die katholische Pfarrei Unterliezheim, Bezirksamts Dillingen, dem Priester Joseph Huber, Kaplan in Wallenhäusen, Bezirksamts Mertissen, zu übertragen; in Genehmigung des von dem katholischen Pfarrer Joseph Anton Baumeister zu Mödingen, Bezirksamts Dillingen, und dem Beneficiaten zu U. L. Frau, Karl Burgarz zu Mindelheim, Bezirksamts gleichen Namens, eingeleiteten Pründetausches dem Letzteren die katholische Pfarrei Mödingen, dem Ersteren das Beneficium zu U. L. Frau in Mindelheim zu übertragen; zu genehmigen, daß das Beneficium in Bubach, Bezirksamts Dingolfing, von dem Bischöfe von Regensburg dem Priester Alois Hörmann, freiresignirten Beneficiaten von Neumarkt in der Oberpfalz, verliehen werde;

Vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten wurde:  
unterm 5. Dezember l. Jz.

daß Subrektorat nebst der Lehrstelle der IV. Klasse an der isolirten Lateinschule in Burghausen dem bisherigen Studienlehrer der III. Klasse, Priester Anton Bullinger, übertragen; in die Lehrstelle der III. Klasse der bisherige Lehrer der I. Klasse, Studienlehrer Kaspar Brunhuber, vorgerückt und die Studienlehrerstelle der I. Klasse an der genannten lateinischen Schule dem geprüften Lehramtsandidaten Sebastian Rohrer in München in widerruflicher Eigenschaft übertragen.

#### Erledigte Pfarreien:

Die katholische Pfarrei Weichs, Bezirksamts Dachau (vom 1. Februar 1867 an); fassionsmäßiger Reinertrag 1730 fl. 18 kr. 3 dl.; ausgeschrieben von der Regierung von Oberbayern am 10. Dezember l. Jz.; Bewerbungstermin vier Wochen;

die katholische Pfarrei Bayerfeld, Bezirksamts Donauwörth; fassionsmäßiger Reinertrag 834 fl. 41 kr. 3 hl.; ausgeschrieben von der Regierung von Schwaben und Neuburg am 14. Dezember l. Jz.; Bewerbungstermin vier Wochen.

#### Gestorben:

Der katholische Stadtdechant und Pfarrer in Amberg, bischöflich geistliche Rath und l. Stadtschulen-Inspektor Johann Adam Schmidt, am 9. Oktober l. Jz.;

der Beneficiumsverweiser Andreas Stäbele zu Jettenbach, Bezirksamts Mühldorf, am 7. November l. Jz.;

der Priester Mathias Blum, Kommodant in Reichenhall, am 15. November l. Jz.;

der Priester Adalbert Pickl, früher Roadjutor in Griesstätt, Bezirksamts Wasserburg, zuletzt Kommodant in Laufzen, Bezirksamts gleichen Namens, am 17. November l. Jz.;

der Priester Philipp Cavallo, früher Präses der lateinischen Congregation zu München, am 10. Dezember l. Jz. in Bamberg;

die Superiorin und Lehrerin des Filialklosters der Franziskanerinnen zu Obergünzburg, M. Aloisia Wittmann, am 12. Dezember l. Jz.;

der Mathematikprofessor am Gymnasium bei St. Stephan in Augsburg, P. Clemens Rosa, am 13. Dezember l. Jz.

---

Druck von F. Straub in München.

